

Diplomarbeit

zum Thema

Der EU-Beitritt der Türkei – Hürden und Spannungsverhältnisse

**Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Staats- und
Gesellschaftsverständnisses im Kontext zur liberalen Demokratie europäischen Musters**

**Vorgelegt dem Fachbereich Sozialwissenschaften der
Universität Duisburg-Essen von**

Sezgin, Ilker

Duisburger Straße 451

45478 Mülheim an der Ruhr

Matrikelnummer 2218935

Erstgutachter: Prof. Dr. Heinz Schrumpf

Zweitgutachter: Dr. rer. pol. Oliver Schwarz

Studiensemester: WS 2010/11

Danksagungen

Meinen Eltern Izzet Sezgin und Sevim Sezgin der innigste Dank, für die Geduld, die sie mir Zeit meines Lebens haben angedeihen lassen, und ihre finanzielle Unterstützung, die es mir erlaubte, mein Studium als Selbstverständlichkeit zu empfinden.

Ferner möchte ich mich bei Prof. Dr. Heinz Schrumpf und Dr. rer. pol. Oliver Schwarz bedanken, die die Betreuung dieser Arbeit in freundlicher Art und Weise übernahmen.

Nicht zuletzt bin ich dem auf Chancengleichheit basierenden deutschen Bildungssystem dankbar, das es mir trotz meines Migrationshintergrundes ermöglichte, mein Studium zu absolvieren.

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	5
AUSSPRACHE DER TÜRKISCHEN SCHREIBWEISE	6
1. EINLEITUNG	7
2. HISTORISCHE GRUNDLAGEN	12
2.1. Tendenzen zur Westernisierung im Osmanischen Reich	13
2.1.1. Entstehung und Ideologie der Jungtürken	18
2.1.2. „Europäisierung“ unter der jungtürkischen Herrschaft	21
2.2. Ausstieg aus der Geschichte: Aufbau des neuen Staates	23
2.2.1. Die kemalistische Kulturrevolution	26
2.2.2. Der Kemalismus - Wertekatalog der kemalistischen Prinzipien	28
3. DIE TÜRKEI IM BEITRITTSPROZESS	32
3.1. Die Assoziation 1963	33
3.2. Zwischen Militärcoup, Bewerbung um Vollmitgliedschaft und Zollunion	39
3.3. Der Luxemburger Gipfel 1997	44
3.4. Die politischen Krisen und Versöhnungen und der Helsinki-Gipfel 1999	49
3.5. Reformstarke Jahre ab 2002	53
4. DIE LIBERALE DEMOKRATIE	58
4.1. Demokratiedefinitionen und demokratische Minima	60
4.2. Das Modell der liberalen Demokratie europäischen Musters	65
5. DIE TÜRKISCHE DEMOKRATIE	68
5.1. Der Kemalismus im Kontext zur liberalen Demokratie	68
5.2. Türkische Verfassung: europäische aber kemalistisch	72
5.3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Demokratie in der Türkei	78
5.3.1. Parteien und Wahlen	79
5.3.2. Institutionen und politische Kontrolle	80
5.3.3. Rechtsstaatlichkeit und Rechtsweggarantie	87
5.3.4. Gleichheit und Bürgerrechte	87
5.3.5. Menschenrechte	88
5.3.6. Soziale Gerechtigkeit	90
6. HÜRDEN DER TÜRKEI	92
6.1. Der türkische Laizismus	92
6.2. Der türkische Nationalismus im Kontext zur Minderheitenfrage	99

6.3. Demokratie im Schatten der Generäle	114
6.4. Politisierung des Justizapparates	124
6.5. Parteienverbote und die Zehn-Prozent-Hürde	130
7. FAZIT	137
8. LITERATURVERZEICHNIS	142

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AKP	Partei der Gerechtigkeit und Entwicklung (türk.: Adalet ve Kalkınma Partisi)
ANAP	Mutterlandspartei (türk.: Anavatan Partisi)
AP	Gerechtigkeitspartei (türk.: Adalet Partisi)
BDP	Partei des Friedens und der Demokratie (türk.: Barış ve Demokrasi Partisi)
CHP	Republikanische Volkspartei (türk.: Cumhuriyet Halk Partisi)
DP	Demokratische Partei (türk.: Demokrat Parti)
DSP	Demokratische Linkspartei (türk.: Demokratik Sol Parti)
DTP	Partei der demokratischen Türkei (türk.: Demokrat Türkiye Partisi)
DYP	Partei des Richtigen Weges (türk.: Doğru Yol Partisi)
ECU	Europäische Währungseinheit
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FP	Tugendpartei (türk.: Fazilet Partisi)
GNVT	Große Nationalversammlung der Türkei (türk.: Türkiye Büyük Millet Meclisi)
GP	Junge Partei (türk.: Genç Parti)
HRSR	Hoher Richter- und Staatsanwälterat (türk.: Yüksek Hakimler ve Savcılar Kurulu)
MBK	Komitee der Nationalen Einheit (türk.: Millî Birlik Komitesi)
MEDA	Finanzielle und technische Begleitmaßnahmen
MHP	Partei der Nationalistischen Bewegung (türk.: Milliyetçi Hareket Partisi)
MNP	Nationale Ordnungspartei (türk.: Millî Nizam Partisi)
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NSR	Nationaler Sicherheitsrat (türk.: Millî Güvenlik Kurulu)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PKK	Arbeiterpartei Kurdistans (Selbstbezeichnung Partîya Kerkerên Kurdistan)
RP	Wohlfahrtspartei (türk.: Refah Partisi)
SP	Partei der Glückseligkeit (türk.: Saadet Partisi)
TStGB	Türkisches Strafgesetzbuch (türk.: Türk Ceza Kanunu)

AUSSPRACHE DER TÜRKISCHEN SCHREIBWEISE

â/î	Längenzeichen
c	wie in „ <i>Dschungel</i> “
ç	wie in „ <i>Kutsche</i> “
ğ	Zäpfchen-r wie in „ <i>Rinde</i> “
ı	kurzes, sehr dumpfes „i“
j	wie das französische „j“, z.B. in „ <i>Journalist</i> “
r	stets Zungen- r
ş	wie in „ <i>Schuhe</i> “
y	wie das deutsche „j“, z.B. in „ <i>Ja</i> “
z	wie stimmhaftes „s“, wie z.B. in „ <i>Sonne</i> “

1. EINLEITUNG

„Kemalismus bedeutet die schwere und traumatisierende Aufgabe, eine jahrhundertealte Kultur zu zerstören und an ihre Stelle eine vollkommen neue Kultur zu setzen, die von einer anderen Zivilisation importiert worden ist.“¹

Kaum ein anderes Thema des letzten Jahrzehnts wurde und wird in Europa so kontrovers und emotionsgeladen diskutiert wie die Möglichkeit eines EU-Beitritts der Türkei.² In der nunmehr über fünfzigjährigen Historie der Beziehungen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Türkei wird ihre geographische Lage, die religiös-kulturellen Unterschiede, die wirtschaftliche Entwicklung und der demokratische Reifegrad herangezogen, um Argumente und Erklärungen für ein „Pro“ oder „Contra“ zu einem Beitritt zu finden.

Auf der anderen Seite bemühen sich die Türken schon seit dem Osmanischen Reich um die Anpassung und Angleichung an den Westen, welches sich nach der Proklamation der Republik in Form eines Modernisierungsprozesses fortsetzte und bis zum heutigen Zeitpunkt im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen andauert. Nach der Unterzeichnung des Assoziationsabkommens 1963 mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bewarb sich die Türkei erstmalig im Jahre 1987 um die Vollmitgliedschaft, welche hauptsächlich wegen ökonomischer und politischer Gefälle zwischen den EG-Staaten und der Türkei negativ beschieden worden ist. Im Rahmen der EU-Osterweiterung wurde die Türkei auf dem Gipfel in Luxemburg 1997 erneut abgelehnt und nicht in die Erweiterungsrunde mit den elf Beitrittskandidaten aufgenommen, was eine tiefe Enttäuschung und Empörung in Ankara auslöste. Auf dem Gipfel in Helsinki wurde das Land offiziell zum ersten Mal als ein beitrittswilliges Land bezeichnet, „das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll.“³ In der Folgezeit wurde auf dem Gipfel in Nizza der Vertrag über die Beitrittspartnerschaft unterzeichnet, welcher am 8. März 2001 in Kraft trat und die Türkei der EU einen weiteren Schritt näher

¹ Huntington, Samuel P.: Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, Hamburg 2007, S. 108.

² In einem Fusionsvertrag (Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaft) vom 8. April wurden die Organe der „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG), der „Europäischen Atomgemeinschaft“ (EURATOM) sowie der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS) zum 1. Juli 1967 zusammengelegt; daraus entstand die „Europäische Gemeinschaft“ (EG). Nach Unterzeichnung bzw. Ratifizierung des „Vertrages über die Europäische Union“ (EUV) vom 7. Februar 1992 entstand die Europäische Union (EU), die am 1. November 1993 in Kraft trat. Im Folgenden wird je nach dem Zeitpunkt der beschriebene Ereignisse die Bezeichnung „EWG“, „EG“ als auch „EU“ verwendet.

³ Europäischer Rat: Schlussfolgerung des Vorsitzes, Helsinki, 10.-11.12.1999 (http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00300-r1.d9.htm, Stand: 21.10.2010), Pkt. 12.

rücken ließ. Für die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen musste die Regierung in Ankara gemäß den politischen Kriterien von Kopenhagen, welche von den Beitrittskandidaten zur Aufnahme der Verhandlungen erfüllt werden müssen, in einem vorgegebenen Zeitraum Reformen durchführen.⁴ Diese Bestätigung der Beitrittspartnerschaft löste in dem Land eine Reformwelle aus und die Türkei erledigte in ausreichendem Maße innerhalb der vorgegebenen Frist alle seine „Hausaufgaben“. Die Türkei wurde im Anschluss an die Reformen „europäischer“, worauf die EU-Kommission ihre Empfehlung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Ankara aussprach. Veranlasst dadurch, entschieden sich die Staats- und Regierungschefs der EU, dass ab dem 3. Oktober 2005 die Beitrittsverhandlungen über die Vollmitgliedschaft aufgenommen werden können; diese standen allerdings unter der Prämisse, dass die Türkei ihre Reformen weiterhin zielstrebig fortsetzt.

Der nach dem Beschluss von Helsinki eingeleitete Reform- bzw. Demokratisierungsprozess der Türkei, mit dem die politische Konditionalität des Landes erfüllt und die nationalen Verhältnisse an die EU-Standards angepasst wurden, hatte zur Folge, dass bis zum heutigen Zeitpunkt mehr als die Hälfte der Verfassung geändert und über 200 Gesetzesartikel in zehn Harmonisierungspaketen in Einklang mit den Kopenhagener Kriterien gebracht wurden.⁵ Die Türkei rückte mit den Reformen zwar näher an die EU, allerdings stellt der Angleichungsprozess für das Land weiterhin eine Herausforderung dar. Die Reformen veränderten den Staat enorm in seiner Gründungsnatur. Gleichzeitig löste dies einen inneren politischen Machtkampf zwischen den Anhängern eines türkisch-national und staatszentristisch verstandenen Kemalismus und den religiös-konservativen Kräften aus.⁶ Die Kampagnen und das Resultat des jüngsten Verfassungsreferendums bestätigten zuletzt die Polarisierung in Politik und Gesellschaft: ausgerechnet die seit acht Jahren amtierende religiös-konservative Partei für Fortschritt und Entwicklung (AKP) unter Vorsitz von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan schlug die weitreichendste Verfassungsreform in der Republikgeschichte vor und hält die Türkei weiterhin auf EU-Kurs. Erdoğan selbst hatte für die Reform als „Schritt auf dem Weg in die EU“ geworben. Genau am 30. Jahrestag des Militärcoups von 1980 votierten etwa 58 Prozent der türkischen Wähler mit einem „Ja“ zur

⁴ Vgl. Europäischer Rat: Schlussfolgerung des Vorsitzes, Kopenhagen, 21.-22.06.1993 (http://www.consiliu.m.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72924.pdf, Stand: 09.11.2010), S. 13.

⁵ Vgl. Söyler, Mehtap: Der demokratische Reformprozess in der Türkei, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 39-40/2009, S. 3-8 (<http://www.bpb.de/files/GATMNY.pdf>, Stand: 25.11.2010), hier S. 3; Meier, Michael/Berktaş, Aylin: Die Verfassungsreform 2010, in: FES Türkei, Nr.: 17, Juli 2010 (<http://library.fes.de/pdf-files/bueros/tuerkei/07351-20100721.pdf>, Stand: 20.11.2010), S. 8.

⁶ Der Begriff Kemalismus (*türk.: Kemalizm oder Atatürkçülük*) bezeichnet die Gesamtheit der Ideen und Prinzipien Kemal Atatürks und gilt allgemein als die Gründungsideologie der Türkei. Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische Republik und Europa, in: Kramer, Heinz/Reinkowski, Maurus (Hrsg.): Die Türkei und Europa. Eine wechselhafte Beziehungsgeschichte, Stuttgart 2008, S. 103-175, hier S. 128f.

Verfassungsreform, die unter anderem grundlegende Veränderungen für das in der kemalistischen Tradition stehende Militär und die Justiz vorsah. 42 Prozent, die mit einem „Nein“ stimmten, brachten so ihren Unmut und ihre Besorgnis über den Verlust des laizistischen Erbes Kemal Atatürks zum Ausdruck.⁷ Im Gegenzug sprachen die europäischen Schlagzeilen von einem Siegeszug der Demokratie; selbst der deutsche Außenminister Guido Westerwelle bezeichnete das Resultat als einen wichtigen Schritt der Türkei auf dem Weg nach Europa.⁸ Allerdings gehen diese Reformen noch nicht weit genug; periodisch wird weiterhin in den sog. Regelmäßigen Fortschrittsberichten der EU-Kommission sowie in den Türkei-Berichten zahlreicher Institutionen darauf hingewiesen, dass das Land weiterhin demokratische Defizite aufweist. Diese „chronischen Kinderkrankheiten“⁹ der Türkei stellen sich als entwicklungshemmend in den Beziehungen zur EU dar und zögern bereits seit einem Viertel Jahrhundert den Integrationsprozess hinaus.

Der Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist das türkische Staats- und Gesellschaftsverständnis im Kontext zur liberalen Demokratie europäischen Musters. Die türkische Demokratie könnte zwar an einem bestimmten Demokratie-Index, wie z.B. das Modell von Tatu Vanhanen, „The Democratic Audit“ von David Beetham, das „Politiy Projekt“ oder die Freedom House Skala, die sich in ihrer Methodik erheblich unterscheiden und zu verschiedenen Resultaten kommen, durchgeführt werden; diese Methodik jedoch ist ein heterogener Prozess und spielt im EU-Beitritt der Türkei lediglich eine nebensächliche Rolle. Die Indikatoren der unterschiedlichen Konzepte sind nicht oder kaum auf die Türkei im Kontext des EU-Beitrittsprozesses anwendbar. Soll die umfassende Frage nach den Perspektiven der Demokratie der Türkei im Rahmen des EU-Beitritts beantwortet werden, dann sind Eingrenzungen notwendig. In dieser Untersuchung wird in dem Zusammenhang auf konkrete Kritikpunkte zurückgegriffen, die sich im Beitrittsprozess als Hürden erschließen lassen. Im Hinblick auf die türkische EU-Integration ist diese Methode pragmatischer und spezifischer. Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, begrenzt sich die Auswahl der „Symptome“ auf konkrete sensible Bereiche, bei denen der Grad der Umsetzung der Reformen niedrig blieb. Ausgehend von der türkischen Verfassung werden folgende Kritikpunkte analysiert:

⁷ Von den im Parlament vertretenen Parteien propagierten die Republikanische Volkspartei (CHP) und die Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) gegen die beabsichtigte Verfassungsänderung, wobei die prokurdische Partei des Friedens und der Demokratie (BDP) sich enthalten hat.

⁸ Vgl. Zeit Online: Verfassungsänderung. In der Türkei gewinnt die Demokratie, 13.09.2010 (<http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-09/tuerkei-volksabstimmung>, Stand: 20.10.2010).

⁹ Offe, Claus: Reformbedarf und Reformoptionen der Demokratie, in: Offe, Claus (Hrsg.): Demokratisierung der Demokratie. Diagnosen und Reformvorschläge, Frankfurt/Main 2003, S. 9-23, hier S. 10.

- Der türkische Säkularismus und die Umsetzung der Religionsfreiheit
- Der Status der ethnischen Minderheiten und die Gewährung von kulturellen Rechten und Grundfreiheiten unter Einbeziehung des türkischen Nationalismus als Faktor
- Die Rolle des Militärs und die zivile Dominanz über den Militärapparat
- Der Justizapparat als „Bremsen“ der Reformen
- Die Parteienverbote und die Zehn-Prozent-Hürde bei den Wahlen

Die ausgewählten Problemfelder stützen sich auf eine umfangreiche Literatur- und Quellenstudie. Der Schwerpunkt der Analyse liegt neben den Regelmäßigen Fortschrittsberichten der EU-Kommission unter anderem in den Auswertungen der Kritiker der türkischen Staatsdoktrin. Unter Heranziehung deutsch-, türkisch- und englischsprachiger Quellen und Literatur werden folgende Kernfragen beantwortet:

- 1) Wieso weist die seit ihrer Gründung westlich ausgerichtete Türkei bei der Etablierung einer liberalen Demokratie europäischen Musters Schwierigkeiten auf? Spielt der politische Islam in diesem Prozess eine Rolle? Welche Position haben die Streitkräfte und der Justizapparat, also die Kemalisten?
- 2) Wie ist das Staats- und Gesellschaftsmodell der Türkei? Welche Elemente sind es, die das türkische Staats- und Gesellschaftsmodell nicht europakonform aufweisen lassen?
- 3) Wird im Interesse des EU-Beitritts auf die „dogmatischen“ nationalen Werte verzichtet? Kann die Türkei überhaupt die europäische Demokratie etablieren? Was hat sich im Rahmen des Europäisierungsprozesses in der Türkei verändert?

Die Kernthesen dieser Untersuchung lauten:

- 1) Der Kemalismus und die Kemalisten sind die zentralen Probleme im Demokratisierungsprozess der Türkei, obwohl sie sich seit der Gründung der Republik als revolutionär-fortschrittlich und modern-westlich verstehen.
- 2) Islam und Demokratie sind nicht kompatibel und ein Land mit überwiegend muslimischer Bevölkerung ist nicht fähig, liberal-demokratische Grundsätze zu etablieren.
- 3) Die Türkei ist aufgrund ihrer Staatsdoktrin nicht in der Lage, eine liberale Demokratie zu etablieren.

Da der Demokratisierungsprozess der Türkei als Europäisierung des Landes verstanden wird, soll sich das zweite Kapitel der Arbeit den historischen Grundlagen widmen. Die Bedeutung des Staatsgründers Kemal Atatürk und seine Reformen können nur vor dem Hintergrund einer kurzen Skizze der osmanischen Entwicklung verdeutlicht werden. Nach einem Überblick über den Verwestlichungsprozess im Osmanischen Reich wird kurz auf die Ideologie und Reformen der Jungtürken eingegangen, die als Vorläufer der kemalistischen Republik zu verstehen sind. Anschließend wird eine Verbindung zur Gründung der Türkischen Republik hergestellt. Hier wird der Frage nachgegangen, welche Indikatoren bei der Proklamation der Republik durch Atatürk als Nationalstaat maßgebend waren. Von 1920 bis 1937 wurden in der jungen Republik radikale Reformen durchgesetzt, die bis heute für das türkische Staatsverständnis eine gewichtige Rolle spielen und die Position der Kemalisten prägen.

Im Fokus des dritten Kapitels stehen die europäisch-türkischen Beziehungen. In chronologischen und systematisch aufgebauten Etappen werden entscheidende Entwicklungen der Beziehungen erläutert. Das Assoziationsabkommen von 1963, die Bewerbung der Türkei um die Vollmitgliedschaft in der Gemeinschaft im Jahre 1987 und der politische Dialog vom Luxemburg-Gipfel 1997 bis zum Helsinki-Gipfel 1999 sind ein Teil dieses Kapitels. Dabei wird auch kurz auf innerstaatliche Ereignisse eingegangen, die seit 1963 in den Beziehungen zu Europa die türkische Politik bis heute beeinflussen.

Im vierten Kapitel wird zunächst der Frage nachgegangen, was Demokratie ist und welche Voraussetzungen Staaten erfüllen müssen, um ihre politische Ordnung als demokratisch zu klassifizieren. Anschließend wird die Entwicklung und das Konzept der liberalen Demokratie erläutert.

Im fünften Kapitel wird die Entwicklung des türkischen Staats- und Gesellschaftsverständnisses im Kontext zur liberalen Demokratie untersucht. Dabei werden der Stand der Demokratie und demokratische Rahmenbedingungen in der Türkei anhand der Verfassung untersucht.

Das sechste Kapitel behandelt die oben erläuterten Spannungen und Kritikpunkte im Beitrittsprozess der Türkei. In jedem Unterkapitel wird zunächst die Problemlage kurz beschrieben und die Fortschritte in diesen Bereichen eingehender untersucht.

Abschließend werden im siebten Kapitel die Untersuchungsergebnisse zusammenfassend interpretiert und der Demokratisierungsprozess der Türkei bewertet.

2. HISTORISCHE GRUNDLAGEN

Die Geschichte der modernen Türkei fängt gewiss mit dem Staatsgründer Kemal Atatürk¹⁰ sowie der Proklamation der Republik am 29. Oktober 1923 an - doch die Anfänge moderner Staatlichkeit und Politik, das Bekenntnis zum Türkentum sowie die Säkularisierung dagegen wurzeln bereits im Osmanischen Reich. Diese vorbezeichneten, ursprünglich europäischen Ideen bilden auch heute noch die wesentlichen Grundmerkmale der Türkischen Republik, so dass sie in der noch aktuellen Verfassung von 1982 fest verankert sind und zugleich durch Justiz und Armee mit Sorgfalt bewacht und gehütet werden. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die jungtürkische Bewegung in den letzten Jahren des Osmanischen Reiches, in der selbst Kemal Atatürk aktives Mitglied der zu dieser Zeit noch konspirativ gegen die autokratische Herrschaft des Sultans opponierenden Organisation gewesen ist.¹¹ Die Jungtürken strebten nach ihrer revolutionären Machtergreifung im Jahre 1908 einen westlich orientierten Reformprozess an, der sich auf die Modernisierung von Staat und Gesellschaft fokussierte. Ihr Reformprozess nahm zugleich wesentliche Teile der sog. „kemalistischen Kulturrevolution“ von Kemal Atatürk vorweg und ebnete den Weg der jungen Republik nach Westen. Sie markieren sozusagen den Bogen zur kemalistischen Kulturrevolution, wonach die Modernisierung und Verwestlichung der Gesellschaft und des Staates in Form von Nationalstaat und Laizismus begann.

Der damals noch junge Offizier Kemal Atatürk versetzte dem einst größten islamischen Imperium den Gnadestoß und formte einen säkularen Nationalstaat europäischen Musters. Die ab 1923 von Kemal Atatürk autoritär durchgeführten Reformen werden bis heute unter dem Schlagwort Kemalismus zusammengefasst, welcher später zur offiziellen Staatsideologie der Türkischen Republik erhoben und zur dominierenden Staatsdoktrin wurde; auch im politisch-gesellschaftlichen Verständnis der Türken nimmt er weiterhin eine übergeordnete Stellung ein.¹² Gleichzeitig bildet dieser Wertekatalog der kemalistischen Prinzipien – um es zynisch auszudrücken – eine Orientierungshilfe für alle politischen Angelegenheiten der Türkei. Selbst das türkische Militär, das in den Jahren 1960, 1971, 1980, 1997 und zuletzt

¹⁰ Mustafa Kemal wurde 1881 in der kosmopolitischen Hafenstadt Thessaloniki im heutigen Griechenland geboren. Bereits 1923, nach dem Unabhängigkeitskrieg, wird Mustafa Kemal als „Gazi“ angesprochen; ein Titel für alle Personen, die in einem Heiligen Krieg sich eine Verletzung eingehandelt haben. Nach dem Gesetz zur Annahme von Familiennamen wurde Mustafa Kemal von der Nationalversammlung am 26. November 1934 der Name „Atatürk“, was „Vater der Türken“, verliehen. Kemal Atatürk starb am 10. November 1938 in Istanbul an Leberzirrhose. Für eine detaillierte Biographie über Kemal Atatürk vgl. Rill, Bernd: Kemal Atatürk. Mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Hamburg 1995.

¹¹ Vgl. Buhbe, Matthes: Türkei. Politik und Zeitgeschichte. Opladen 1996, S. 11.

¹² Vgl. Keskin, Hakki: Die Türkei. Vom Osmanischen Reich zum Nationalstaat - Werdegang einer Unterentwicklung, Berlin 1978, S. 70.

2007 in die Politik eingriff, berief sich bei seinem Handeln ebenfalls auf den Kemalismus. Doch was für eine Staatsideologie ist der Kemalismus, wenn die Türkei, die seit ihrer Gründung ihren Platz im Kreise der europäischen Staaten sucht und die Anpassung bzw. Angleichung an den Westen anstrebt, zugleich Schwierigkeiten bei der Etablierung einer liberalen Demokratie europäischen Musters aufweist?

Der erste Part dieses Kapitels gibt einen Überblick über den Verwestlichungsprozess im Osmanischen Reich (Kap. 2.1.). Der zweite Abschnitt widmet sich der Entstehung und Ideologie der Jungtürken, die als ideologischer Vorläufer der Republik zu bezeichnen sind (Kap. 2.1.1.). Eine besondere Stellung nimmt in diesem Zusammenhang auch die Reformpolitik der Jungtürken ein, die Kemal Atatürk im Rahmen der Neugestaltung der Türkei heranzog (Kap. 2.1.2.). Folgend dazu wird der Übergang zur Republik skizziert (Kap. 2.2.). Im Anschluss werden die kemalistischen Reformen wiedergegeben (Kap. 2.2.1.), die unter dem Schlagwort Kemalismus zusammengefasst werden und den letzten Teil dieses Kapitels bilden (Kap. 2.2.2.).

2.1. Tendenzen zur Westernisierung im Osmanischen Reich

Die Türkei ist der Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches, welches am Ende des Ersten Weltkriegs zusammenbrach. Obwohl eine intensive Anpassung an den Westen nach der Ausrufung der Republik erfolgte, erscheint es notwendig, auf den Verwestlichungsprozess im Osmanischen Reich einzugehen, da die Ausrichtung der Türken nach Europa sowie die Implementierung westlicher Ideen bereits zu Zeiten des Osmanischen Reichs zu beobachten war. So können die ersten europäisch-türkischen Begegnungen bis zur Schlacht von Malazgirt 1071 zwischen dem türkischen Seldschuken Reich und dem Byzantinischen Reich zurückverfolgt werden, in dessen Folge die Turkifizierung Anatoliens begann. Dies leitete die Gründung eines türkischen Staatswesens an der Peripherie Europas ein, die die Türken zu einem Bestandteil der politischen Geschichte und Entwicklung Europas machte.¹³ Auch das zu der Zeit noch osmanische Fürstentum trat anfänglich zum Entmachten des Byzantinischen Reiches ein und weitete sein Territorium unter der Flagge des Islam über drei Kontinente – Europa, Asien und Afrika – aus. Einen Aspekt der osmanischen Ideologie stellte die Sicherung der islamischen Vorherrschaft dar, wonach die eroberten Völker, wenn nötig,

¹³ Vgl. Rill, Bernd: Die Türken zwischen Europa und Asien. Von der Schlacht von Malazgirt bis zum Beitrittsge such zur Europäischen Gemeinschaft, in: Politische Studien, September/Okttober (1999) 367, S. 52-69 (http://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/politische_studien_367.pdf, Stand: 20.10.2010), hier S. 53.

islamisiert werden sollten. Teilweise zog der Islam auch die Völker in seinen Bann, so dass eine Islamisierung überflüssig wurde. Dies brachte die Etablierung einer Mischung von unterschiedlichen Kulturen mit sich, die im Osmanischen Reich über viele Jahrhunderte hinweg koexistierten. Im Gegensatz zu den Nationalstaaten des angehenden 20. Jahrhunderts wurde die Bevölkerung im Osmanischen Reich nicht nach ethnischen Gesichtspunkten differenziert. Stattdessen war die Religion das übergeordnete Unterscheidungsmerkmal, was man heute als Millet-System bezeichnet. Die heterogene Gesellschaftsstruktur des Reiches spiegelte sich in der neutralen Bezeichnung „Osmane“ wider. Die meisten Araber aus dem Irak und Syrien standen dem Reich vor allem aus diesem Grund bis zu dessen Auflösung weitgehend loyal gegenüber. Auch die christlichen Völker des Orients hatten das Vielvölkerreich der Osmanen weitgehend akzeptiert und stets unterstützt. Die Armenier spielten, bevor ihre Nationalbewegung an Bedeutung gewann, im gesellschaftlichen und politischen Leben des osmanischen Staates eine zentrale Rolle; auch die Griechen und die Juden gehörten dem Imperium ebenfalls schon lange an und genossen einen gewissen privilegierten Status. Das türkische Element in diesem „Mosaik“ war zwar wichtig, spielte aber keine entscheidende Rolle. Denn bis zu seinem letzten Tag war das heterogene Osmanische Reich klar ein islamischer, doch mithin kein türkischer Staat.¹⁴

Die Eroberung Konstantinopels unter Sultan Mehmet II., dem „Eroberer“, am 29. Mai 1453 ist kennzeichnend für den Aufstieg des Osmanischen Reiches zu einer Weltmacht; das Ziel der Sultane war nunmehr die territoriale Expansion gen Westen, um in Europa Fuß zu fassen.¹⁵ Spätestens unter der Herrschaftszeit von Süleyman dem Prächtigen – im Türkischen Süleyman der Gesetzgeber – begann das Osmanische Reich als europäische Großmacht zu agieren. Die Osmanen unterzeichneten 1536 mit Frankreich den Vertrag der sog. „Kapitulationen“ (*türk.: kapitülasyonlar*), der in erster Linie auf den gemeinsamen Gegner gerichtet war, dem Habsburgerreich. Bis zu der zweiten Belagerung Wiens 1683 waren die Osmanen den Europäern auf wirtschaftlicher und militärischer Ebene überlegen und unterhielten den Kontakt zum Westen rein kriegerischer Natur.¹⁶ Nach der Belagerung Wiens begann für die Osmanen der „Anfang vom Ende“; gleichzeitig markierte es den Wendepunkt in der Geschichte der Türken. Die Niederlage im russisch-türkischen Krieg 1768, in dessen Folge die Osmanen den Vertrag von Küçük Kaynarca unterzeichneten und somit große

¹⁴ Vgl. Steinbach, Udo: Geschichte der Türkei, München 2000, S. 21; Reinkowski, Maurus: Das Osmanische Reich und Europa, in: Kramer, Heinz/Reinkowski, Maurus (Hrsg.): Die Türkei..., a.a.O., S. 11-102, hier S. 60ff.; Seufert, Günter/Kubaseck, Christopher: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur, München 2004, S. 68.

¹⁵ Vgl. Riemer, Andrea K.: Die Türkei und die Europäische Union. Eine unendliche Geschichte? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B10-11/2003, S. 40-46 (<http://www.bpb.de/files/MX44PX.pdf>, Stand: 20.10.2010), hier S. 40.

¹⁶ Vgl. Aslan, Yusuf: Die Türkei: von der Westintegration zur Ost-Wendung? Frankfurt am Main 1998, S. 48.

Gebietsverluste auf dem Balkan und im Kaukasus hinnahmen, musste das Osmanische Reich seine Großmachtstellung einbüßen.¹⁷ Die ökonomische Überlegenheit sowie der militärstrategische Vorsprung der Europäer wurde spätestens von nun an offensichtlich und machten den Westen zum Vorbild. Die mangelnde militärische Konkurrenzfähigkeit zwang die Hohe Pforte zu Innovationen und Reformen. Bereits seit dem 17. Jahrhundert haben sich in diesem Zusammenhang im Osmanischen Reich sowie in der nachfolgenden Türkischen Republik europäische Einflüsse und Ideen in nahezu allen politischen und sozialen Bereichen des Lebens schrittweise etabliert. Die zunehmende Rezeption westlicher Technik, Ideen und Ideologien führten zu einer Adaption, Annäherung sowie Angleichung an die abendländische Kultur und leitete den Verwestlichungsprozess in der Geschichte der Türken ein, der mit dem gegenwärtigen EU-Beitrittsprozess der Türkei fortbesteht.

Um den fortdauernden militärischen und wirtschaftlichen Niedergang aufzuhalten, strebte Sultan Ahmet III. bis zum Jahr 1730 Neuerungen an, die sich an den Entwicklungen im politischen Denken ebenso wie am technisch-wissenschaftlichen Fortschritt Europas orientierten. Die Hinwendung nach Europa wurde unter der Herrschaftszeit von Sultan Selim III. stärker in der Staatspolitik evident. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts – in der sog. Tulpen-Epoche (*türk.: lâle devri*) – wurden unter dessen Herrschaftszeit Reformvorschläge durch militärische Befehlshaber und religiöse Würdenträger ausgearbeitet, die die Ursachen für den Niedergang ergründen, das Reich modernisieren und demzufolge den Abstand zu den europäischen Staaten verringern sollten. Dies führte dazu, dass in der Geschichte des Osmanischen Reiches zum ersten Mal osmanische Botschafter in die europäischen Großstädte entsandt und ständige Vertretungen in den Großstädten Europas eröffnet wurden.¹⁸

Obwohl sich das Mosaik des Reiches bis ins 19. Jahrhundert festhielt, geriet sein Bestehen mit dem Aufstieg der Nationalbewegungen in Südosteuropa und in den arabischen Provinzen ins Wanken, so dass das Reich sich ernsthaft in seiner Existenz bedroht sah. Weitere Faktoren wie massive Finanzkrisen, steigende Bevölkerungszahlen, geringes Kriegsglück und damit einhergehende große territoriale Verluste, wirkten zunehmend destabilisierend auf die Herrschaft des Sultans.¹⁹ Hinzu kamen die systematischen, ökonomischen Ausbeutungen und die politische Überlegenheit der europäischen Staaten, die das Reich auf den Stand eines

¹⁷ Vgl. Steinbach, Udo: Geschichte..., a.a.O., S. 16.

¹⁸ Vgl. Aslan, Yusuf: Die Türkei..., a.a.O., S. 52ff.

¹⁹ Insbesondere die Vertreibung der Muslime aus dem Balkanraum nach 1876 und der Christen aus Anatolien um 1915/1916 führten zu demographischen Veränderungen. Das Erlangen der Selbstständigkeit der Serben im Jahre 1815, der griechische Aufstand 1821-1830 sowie später die Unabhängigkeiten der Bulgaren und Rumänen führten das Osmanische Reich in eine politische Krise. Vgl. Kreiser, Klaus: Das letzte Osmanische Jahrhundert (1826-1920), in: Kreiser, Klaus/Neumann, Christoph K. (Hrsg.): Kleine Geschichte der Türkei, Ditzingen 2003, S. 314-380, hier S. 315f.

Entwicklungslandes zurückwarfen.²⁰ In der Gesamtbetrachtung führten diese Entwicklungen dazu, dass das im Abendland einst so gefürchtete Osmanische Reich sich zum unheilbar „kranken Mann am Bosphorus“²¹ entwickelt hatte. Die europäischen Staaten, die einen Einfluss auf die innerpolitischen Angelegenheiten des Reiches anstrebten, forderten vom Hof Reformen für nicht-muslimische Bevölkerungsgruppen. Die Osmanen mussten hinnehmen, dass die Reformen zur Wiedererlangung der Konkurrenzfähigkeit alleine im militärischen Bereich nicht ausreichend waren, um den Niedergang aufzuhalten und weiteten die Reformen auf gesellschaftliche und kulturelle Ebenen aus. Als Antwort auf die europäischen Forderungen sowie um die politische und militärische Macht des Reiches weiterhin sichern zu können, erreichten die mit Sultan Selim III. eingeleiteten Reformen in den Jahren der sog. Heilsamen Neuordnung (*türk.: tanzîmât-ı hayrîye*) ihren Höhepunkt.²²

Am 3. November 1839, mit der Verlesung des Kaiserlichen Erlasses (*türk.: hatt-ı şerif*) von Gülhâne leitete Sultan Abdülmecîd I. die Tanzîmât-Epoche ein. Das Edikt von Gülhâne markierte den Beginn der Reformen, die die institutionellen, gesellschaftlichen und ökonomischen Bereiche des Lebens betrafen und gleichzeitig die bürgerlichen Rechte aller Bevölkerungsgruppen regelten. Im Mittelpunkt dieses Erlasses stand eine Rechtsschutzgarantie für Personen und Vermögen aller Untertanen, ohne Ansehen von Rang und Herkunft. Es sollte die Unverletzlichkeit der Person, des Eigentums und der Würde seiner Untertanen, ganz gleich welchen Standes und welcher Religion, die Abschaffung der Steuerpacht und der einheitlichen Regelung des Steuerwesens, die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen, die Regelung der Aushebung von Rekruten und die Herabsetzung der Militärdienstzeit garantieren und an das westliche Vorbild angleichen. Diese Reformmaßnahmen, auf die besonders die Briten drangen, sollten das Osmanische Reich innerstaatlich erneuern und außenpolitisch bündnisfähiger machen.²³

Im Laufe der folgenden Jahre strebte der Sultan ebenfalls auf Druck der europäischen Staaten weitere Änderungen und Neuerungen an. Im Jahre 1840 wurde ein Strafgesetzbuch erlassen und ein Handelsregister geschaffen. Mit der Einführung eines einheitlichen Aushebungsmodus und geregelter Dienstzeit im Jahre 1843 wurde das osmanische Heereswesen erneut reformiert. 1845 kam es zur Errichtung eines Erziehungsministeriums, in dessen Zuge Universitäten nach westlichem Bildungssystem gegründet und dessen Studenten auf der Grundlage moderner westlicher Pädagogik und Lerninhalte unterrichtet werden

²⁰ Vgl. Riemer, Andrea K.: Die Türkei..., a.a.O., S. 40.

²¹ Rill, Bernd: Die Türken..., a.a.O., S. 62.

²² Vgl. Buhbe, Matthes: Türkei..., a.a.O., S. 13.

²³ Vgl. Kreiser, Klaus: Das letzte..., a.a.O., S. 316f.; Aslan, Yusuf: Die Türkei..., a.a.O., S. 63.

sollten. 1847 wurde ein gemischtes Zivil- und Handelsgericht eingerichtet. Die Gründung der „Banque Ottomane“ im Jahre 1850 erfolgte mit europäischem Kapital. 1852 wurde die Provinzverwaltung umgestaltet und der Weg zur Errichtung einer zentraler ausgerichteten Staatsverwaltung freigegeben.²⁴

Im Jahre 1856 wurde die Hohe Pforte in den „Europäischen Konzert“ eingeladen, in dem sie mit Frankreich, Großbritannien, Österreich, Preußen, Russland und Sardinien über das Schicksal Europas entscheiden sollte. Ebenfalls in diesem Jahr, 17 Jahre nach dem ersten zu allgemein gehaltenen Edikt von Gülhâne folgte das sog. Großherrliche Handschreiben (*türk.: hatt-ı hümayün*), das als Ziel innere Reformen anstrebte und das Reich weiterhin nach Europa öffnen sollte.²⁵ Demnach hatten:

„von nun an auch Nichtmuslime Zugang zum Staatsdienst, selbst die Militärschulen nahmen Nichtmuslime auf, und die Ungleichbehandlung von Christen und Juden bei der Steuer hatte ein Ende. Schon ein Jahr zuvor war die Zeugenschaft von Nichtmuslimen bei Strafprozessen zugelassen worden. Damit war im Handels- und im Strafrecht das islamische Recht gebrochen, die einst muslimische Herrscherklasse auch für Angehörige anderer Religionen geöffnet und Ungleichbehandlungen bei der Steuer abgeschafft. So war zum ersten Mal in der Welt des Islam der Religion das Monopol darauf entzogen, Begründungen von Recht und Gesetz, sozialer Ordnung und Status zu sein.“²⁶

Aufgrund der innerstaatlichen Auseinandersetzung folgte schließlich im Zuge der sog. ersten Verfassungsperiode bzw. Konstitutionalismus am 23. Dezember 1876 die erste osmanische Verfassung (*türk.: kânûn-ı esâsî*). Dieses Grundgesetz zielte hauptsächlich auf die Einführung eines Zweikammernparlaments im Sinne einer konstitutionellen Monarchie sowie auf die Verankerung von Grundrechten für alle Untertanen ab.²⁷

Durch diese von den europäischen Staaten der osmanischen Gesellschaft aufgezwungenen Reformen bezweckte die Hohe Pforte gleichzeitig, die Stellung des Sultans gegenüber allen Untertanen zu stärken und dem Reich somit ein neues Erscheinungsbild zu verleihen. Diese dienten gleichzeitig dazu, dem europäischen Druck und Forderungen zu entgehen und dadurch mit Europa die ständige Konfrontation abzubauen. Denn die Gleichstellung der unterschiedlichen Religionsgruppen sowie die Gewährung von Rechten zeigen nicht den Ausdruck eines Freiheitswillen der osmanischen Dynastie, sondern eine Reaktion zur Sicherstellung bzw. Rettung eines nach wie vor islamisch geprägten Staates. Dies wird vor allem durch die Revidierung der zuletzt eingeführten Verfassung durch den autokratischen Herrscher Abdülhamîd II. im Jahre 1878 bestätigt. Generell sind diese Reformen jedoch als

²⁴ Vgl. Aslan, Yusuf: Die Türkei..., a.a.O., S. 63.

²⁵ Vgl. Kreiser, Klaus: Das letzte..., a.a.O., S. 316f.

²⁶ Seufert, Günter/Kubaseck, Christopher: Die Türkei..., a.a.O., S. 70.

²⁷ Vgl. Buhbe, Matthes: Türkei..., a.a.O., S. 13f.

Europäisierung bzw. Verwestlichung zu sehen, da Europa der Ursprung und das Zentrum dieser zeitgenössischen Reformen und Innovationen war. Bemerkenswert ist hierbei, dass die Reformen auf Druck „vom Westen“ der osmanischen Dynastie, und dann von dieser „von oben“ wiederum auf die Gesellschaft forciert wurden. Nicht nur die Revidierung der Tanzîmât-Reformen, auch der Inhalt und die Umsetzung dieser brachte Reformgegner mit sich, was zu einer ernsten Spaltung der osmanischen Staatspolitik und Gesellschaft führte. Im nächsten Teil werden diese Reformgegner vorgestellt, die - inspiriert von westlichen Bewegungen jener Zeit - die Übernahme und Adaption der Ideologien und Systeme Europas anstrebten.

2.1.1. Entstehung und Ideologie der Jungtürken

Nachdem im vorherigen Abschnitt die Reformen im Osmanischen Reich unter der Herrschaft der Sultane behandelt wurden, erscheint es in diesem Part wichtig, die Entstehung, Ideologie sowie die westlich gerichteten Reformen der „Jungtürken“²⁸ zu analysieren. Nicht nur aufgrund der Reformen, sondern auch zur Vermittlung eines besseren Verständnisses der gegenwärtigen türkischen Staatspolitik und –ideologie, erscheint ein Ausblick auf die Wurzeln und Entstehung der Jungtürken für die weitere Analyse besonders relevant. Diese werden nämlich als ideologische Vorläufer der jungen Republik ab 1923 bezeichnet. Kemal Atatürk selbst war während seiner Offizierslaufbahn ein begeistertes Mitglied dieser zur autokratischen Herrschaft Abdülhamîd II. opponierenden Organisation. Im Gegensatz zu vorangegangenen Reformen der Sultane, die hauptsächlich auf eine Modernisierung des Bestehenden abzielten, strebten die Jungtürken eine Neugestaltung des Staatsmodells an und trieben – geprägt von europäischen Ideen – eine gezielte westliche Reformpolitik voran.

Die Umstrukturierung des Schulsystems bzw. Einführung eines westlichen Bildungssystems im Jahre 1845 führte zur Etablierung von Schichten mit unterschiedlichen Interessen und Weltanschauungen. Das Erziehungsmonopol der religiösen Gruppen, die die traditionelle Herrschaftsklasse der Osmanen bildeten und auf der Grundlage der Scharia

²⁸ „Als jungtürkische Bewegung werden all jene Gruppen zusammengefasst, die entweder im europäischen Exil oder in den verschiedenen Teilen des Osmanischen Reiches in Opposition zur autokratischen Herrschaft Abdülhamids II. standen. Sie setzen sich vor allem für die Wiedereinführung der seit 1878 ausgesetzten Verfassung ein. Daneben wurden sie vom Streben nach modernisierenden Reformen für die Institutionen des Reiches und der türkischen Gesellschaft angetrieben. Vor allem im europäischen Exil bildeten sich die Gruppen (...) aus Angehörigen freier Berufe, Journalisten, Akademikern und zum Teil in Ungnade gefallenen Politikern sowie zum Hof in Opposition stehenden Kreisen Istanbuler Oberschicht. (...) Im Reich kamen zu diesen Personengruppen noch, häufig in Geheimgesellschaften organisiert, Vertreter des mittelständischen Bürgertums in den anatolischen Zentren und vor allem Angehörige der Streitkräfte hinzu. Diese Offiziere durchliefen eine fast lupenreine ‚säkulare‘ Ausbildung.“ Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 103f.

regierten, war mit der Einführung des westlichen Bildungssystems gebrochen. Während diese religiösen Gruppen um Abdülhamîd II. gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Revidierung der Tanzîmât-Reformen und die Rückkehr zur Scharia-Ordnung forderten, formierte sich die jungtürkische Bewegung als eine politische Opposition zu der hamidischen Herrschaft. Sie waren die Früchte des neuen säkularen Bildungssystems und durchliefen eine westlich-moderne Ausbildung. Die Reformer der Tanzîmât-Epoche waren für sie „Konservative, die den Staat nur modernisierten, um ihre eigene Autorität erhalten zu können,“²⁹ die rückständig waren und vor allem durch Religion und Unwissen geherrscht hatten. Sie setzten sich zum Ziel, eine nach westlichem Vorbild auf Aufklärung, Wissenschaft sowie politische und wirtschaftliche Freiheit beruhende osmanische Gesellschaft zu schaffen. Dazu forderten sie die Beschränkung der Macht des Sultans durch eine neue Verfassung, die das autokratische System auf der Grundlage des westlichen Liberalismus erneuern, die Modernisierung des Staates mit einer allgemeinen Gesellschaftsreform verbinden und ein demokratisches Regierungssystem bzw. eine konstitutionelle Monarchie herleiten sollte.³⁰

Ganz nach ihren in Europa wurzelnden Forderungen, hatte auch die Ideologie der Jungtürken einen europäischen Ursprung. Parallel zur Geburt des Nationalismus im Zuge der Französischen Revolution von 1789 etablierte sich auch die Idee des Nationalstaates, mit der sich das ethnisch heterogene Osmanische Reich nicht anfreunden konnte. Die unterschiedlichsten Völker des Osmanischen Reiches waren von diesem neuen Trend ebenfalls beseelt und fingen an, sich gegen die seit vielen Jahrhunderten dauernde osmanische Hegemonie aufzubegehren. Neben der Bevölkerung Südosteuropas erfasste das Zeitalter der nationalen Wiedergeburt auch Anatolien: Kurden, Armenier, Juden, Araber und Türken. Als Lösung bzw. Antwort wurde vom Hof ein Staatspatriotismus, der Osmanismus, verordnet, der die religiösen, ethnischen und regionalen Trennungslinien zu überwinden helfen sowie die Loyalität gegenüber dem Staat bekräftigen sollte. Die Idee des Osmanismus scheiterte letztendlich als Antwort auf die blühenden Nationalismen, wie alle großen Monarchien der Zeit, ein imperiales Nationalbewusstsein zu schaffen.³¹ Die Gebietsverluste auf dem Balkan 1912 und 1913 sowie die armenischen Aufstände im Zuge des Ersten Weltkrieges lösten in der Gesellschaft und bei den Jungtürken traumatische Ängste aus. Als Reaktion begann mit der Machtübernahme von 1908 durch das Komitee für Einheit und Fortschritt (*türk.: İttihat ve Terraki Cemiyeti*), das den politischen Kern der jungtürkischen Bewegung bildete, die

²⁹ Vgl. Aslan, Yusuf: Die Türkei..., a.a.O., S. 67.

³⁰ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 103ff.

³¹ Vgl. ebda., S. 89f.

Verbreitung und Etablierung des Turkismus in allen Bereichen des Lebens.³² Es ist aber festzuhalten, dass die Etablierung einer türkischen Nationalidentität – verglichen mit den Nationalismen in Europa – relativ spät stattfand und zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch in den Kinderschuhen steckte.³³

Obwohl anfänglich innerhalb der Jungtürken verschiedene Zweige wie etwa die Liberalen oder Islamisten existierten, konnten sich die Unionisten durchsetzen und dominierten die jungtürkische Bewegung.³⁴ Ziya Gökalp, der sich zum ideologischen Vordenker des türkischen Nationalgedankens entwickelte und das Erstarken des türkischen Nationalbewusstseins im Osmanischen Reich maßgebend beeinflusste, lehnte den ethnisch motivierten „Purismus“ der pantürkischen Ideen völlig ab; er stand auch gegen den Individualismus der Liberalen oder gegen die Hervorhebung des religiösen Elements wie bei den Islamisten. Gökalp unterschied

„zwischen ‚Zivilisation‘ als der international vorherrschenden zeitgenössischen Technik und Wissenschaft und ‚Kultur‘ als der Wertgrundlage einer räumlich und ethnisch begrenzten Gemeinschaft. Auf dieser Basis entwickelte er ein Konzept für ein modernes Reich, in dem europäische Technologie und Wissenschaft mit türkischer Tradition, einschließlich ihrer religiösen Grundlagen, koexistieren sollte. Um als moderne Nation existieren zu können, war beides notwendig, Zivilisation und nationale Kultur, denn die als überlegen anerkannte europäische Zivilisation war als eine internationale Gemeinschaft moderner Nationen zu verstehen, die sich durch ihre nationalen Kulturen von einander unterschieden.“³⁵

Gökalp bezeichnete den Islam als „den“ identitätsstiftenden Bestandteil der türkischen Nationalidentität und gründete sein Konzept auf der nationalen Kultur, der religiösen Gemeinschaft des Islam und der westlich-europäischen Zivilisation. Für Gökalp war die

³² Vgl. ebda., S. 99ff.

³³ Eine interessante Anekdote liefert hierzu Akcam (übersetzt aus dem türkischen Original vom Verfasser): „Fragte man gegen Ende des 19. Jahrhunderts einige Jungtürken, die sich in Paris befanden, welcher Nationalität sie seien, so erhielt man zunächst die Antwort: ‚Wir sind Muslime‘, wies man sie darauf hin, dass der Islam eine Religion ist, antworteten sie: ‚Wir sind Osmanen‘; erläuterte man ihnen daraufhin, dass auch das keine Nationalität sein, kamen die Jungtürken den Überlieferungen zufolge einfach nicht darauf, dass sie Türken sind.“ Vgl. Akcam, Taner: *Türk Ulusal Kimliği ve Ermeni Sorunu* (dt.: *Die türkische Nationalidentität und die armenische Frage*), Istanbul 1992, S. 36f.

³⁴ Innerhalb der jungtürkischen Bewegung agierten verschiedene Gruppierungen und Flügel, die sich durch ihre Ideologie differenzierten und im Kampf um die Vorherrschaft in der Auseinandersetzung gegen Abdülhamid II. zu politischen Gegnern wurden. Das gemeinsame Ziel war dennoch zunächst das Festhalten am Osmanischen Reich auf konstitutioneller Grundlage als einigende politische Organisationsform für all seine Bürger sowie die Betonung von Erziehung und Bildung als Medium für umfassende Reformen. Damit sollten die nicht zu bestreitende Überlegenheit des Westens bzw. Europas wettgemacht werden. Die Ideen über die Inhalte der Reformen liefen jedoch ziemlich weit auseinander. Neben dem liberalen bzw. westorientierten Flügel, der vom individuell-liberalistischen Ideengut konstitutioneller Monarchie nach britischem Vorbild beeinflusst war, stand in Opposition dazu der islamische Flügel. Sie befürworteten die Erneuerung des Reiches auf der Grundlage eines reformierten Islams. Den dritten und dominanten Flügel bildeten die Unionisten, die von den nationalistischen Ideologien Europas inspiriert wurden. Sie verfolgten anfangs den Gedanken eines westlich orientierten osmanischen Staates auf der Grundlage der Einheit seiner Völker, den Osmanismus. Jedoch gab es auch unter den türkischen Nationalisten, wie Enver Pascha, pantürkische Einflüsse. Vgl. Kramer, Heinz: *Die Türkische...*, a.a.O., S. 107.

³⁵ Ebda.

türkische Nation ein Zusammenschluss von jenen, die die gleiche Geschichte, Sprache, Religion, Werte und Kultur teilten. Mit seinem 1923 veröffentlichten Hauptwerk „Grundlagen des Turkismus“ (*türk.: Türkçülüğün Esasları*) bewunderte Gökaltp Kemal Atatürk später als „den genialen und größten Türkisten“ und setzte sich für die Gründung von Nationalstaaten ein, in denen es nur eine Sprache, eine Religion und eine Nation geben dürfe.³⁶ Nach ihrem Machtantritt 1908 strebte das Komitee eine radikale Modernisierung und Verwestlichung an, dessen Inhalt und Bedeutung für die Türkei im nächsten Teil analysiert wird.

2.1.2. „Europäisierung“ unter der jungtürkischen Herrschaft

Das Komitee für Einheit und Fortschritt nahm das Schicksal des Osmanischen Reiches bis zum Ende des Ersten Weltkrieges in die Hand. Sie war entsprechend seiner überwiegenden Zusammensetzung aus dem jüngeren Offizierskorps und dem mittleren Beamtenstand

„allerdings weniger an ‚reiner‘ Ideologie interessiert, sondern viel mehr an einer pragmatischen Mischung von eher vage gehaltenen Grundsätzen zur Rechtfertigung ihrer politischen Handlungen. Dieser Mix bestand im Wesentlichen aus nationalistischen Gedanken, wissenschaftlich-technokratischem Positivismus, einem Glauben an die Macht der Erziehung als probates Mittel zur ‚Verbesserung‘ des Volkes, der zentralen Rolle des Staates in diesem Prozess und in der Überzeugung von der Notwendigkeit eines ‚Fortschrittsaktivismus‘ zur Verwirklichung der Modernisierung. Religion spielte in diesem Zusammenhang keine besondere Rolle.“³⁷

Das Komitee nahm in Anlehnung an Gökaltps definierte türkische Nation, die sich zum ideellen Zentrum der jungtürkischen Reformen konzentriert hatte, westlich-politische und gesellschaftliche Umwälzungen in Angriff. Die herausragendste Reform war die Durchsetzung eines parlamentarischen Systems gegen den Hof und die Geistlichkeit, womit nunmehr alle politischen Entscheidungen vom Parlament getroffen wurden. Verbunden damit wurde eine umfassende und zentralstaatlich orientierte Verwaltungsform in Gang gesetzt, die auch bis heute in der Verwaltungsstruktur der Türkei präsent ist. Zu dieser Zeit kaum vorstellbar, wurden doch vorsichtige Schritte zur Säkularisierung des Staatswesens getätigt und Religion im Sinne der politischen Gegebenheiten „modifiziert“. Der Islam sollte auf seinen religiösen Kern zurückgeführt werden anstatt ihn als ein allumfassendes ideologisches System zu verstehen. Nur durch das Verstehen der wirtschaftlichen, strafrechtlichen, verfassungsmäßigen oder zivilrechtlichen Angelegenheiten als staatliches bzw. säkulares

³⁶ Vgl. Gökaltp, Ziya: *Türkçülüğün Esasları* (dt.: Grundlagen des Turkismus), Istanbul 1976, S. 11.

³⁷ Kramer, Heinz: *Die Türkische...*, a.a.O., S. 108.

Handeln gelang es den Jungtürken, Religion und Staat teilweise zu trennen. In diesem Rahmen wurde die umfassende Rolle des Scheich-ul Islam beschnitten, die religiösen Gerichte unter Aufsicht des Justizministeriums gestellt, die Verwaltung der religiösen Stiftungen reorganisiert und zum Teil der staatlichen Verwaltung unterstellt. Ferner wurde ein Staatsministerium für die Stiftungen geschaffen, dem auch die Finanzhoheit des Reiches über alle religiösen Institutionen übertragen wurde. Selbst die Medresen-Ausbildung wurde reformiert und komplett neu organisiert und wurde dem staatlichen Erziehungsministerium unterstellt; die modernen Naturwissenschaften wurden erstmals als Unterrichtsfächer hinzugefügt. Auch das gesamte Schulwesen und die bis dato religiösen Lehrpläne wurden um moderne pädagogische Ansätze und Fächer wie Geschichte, Literatur und Philosophie ergänzt. Im Jahr 1917 wurde erstmalig ein Familienrecht eingeführt, das die Formen der Eheschließung für die drei großen Religionen gleichberechtigt auf eine Stufe stellte und einen zivilrechtlichen Status für das Schließen und für die Auflösung der Ehe regelte. Ebenfalls von großer Bedeutung waren die Versuche des Komitees, eine nationaltürkische Wirtschaft zu schaffen; denn ohne eine eigenständige wirtschaftliche Grundlage konnte ein dauerhafter politischer und gesellschaftlicher Reformprozess nicht erreicht werden. Im Mittelpunkt dieser wirtschaftlichen Entwicklung stand der türkische Mittelstand als Träger. Das nationaltürkische Wirtschaftskonzept sowie die anderen Neuerungen und Reformen endeten nach dem militärisch-politischen Niedergang des Osmanischen Reiches. Die jungtürkische Herrschaft war im Ganzen ein

„großes Laboratorium für Ideen und Versuche, deren geistige und politische Wurzeln in Europa des 19. Jahrhunderts lagen und die zum Teil an frühere, ebenfalls an europäischen Vorbildern orientierte Modernisierungsanstrengungen im Osmanischen Reich anknüpften.“³⁸

An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass die Jungtürken im Zuge des Ersten Weltkrieges unter dem Einfluss der oben geschilderten Ereignisse ihre Hoffnung auf die Entwicklung einer osmanischen Nation aufgeben mussten und auf der Basis der von Gökaltap definierten türkischen Nation eine Neuerung anstrebten. Die Ursachen für das Erstarken der türkischen Nationalidentität sind in erster Linie für Türken in den Verlusten und negativen Erfahrungen des Ersten Weltkrieges zu suchen; am Ende dieses Krieges unterzeichneten sie den Friedensvertrag von Sèvres. Die wichtigsten Regelungen des Friedensvertrags von Sèvres waren folgende: 1) Alle Herrschaftsgebiete des Reiches in Europa bis zur Stadtgrenze Istanbuls werden an Griechenland abgetreten. 2) Im Südosten des Landes wird ein autonomes

³⁸ Ebda., S. 109.

Kurdistan geschaffen. 3) Die ägäische Region wird Griechenland überlassen. 4) Das Osmanische Reich wird Armenien anerkennen und die ostanatolischen Provinzen mit armenischem Bevölkerungsanteil werden an Armenien abgetragen. 5) Südliche Regionen werden von den französischen und italienischen Truppen besetzt bleiben. 6) Die Meerengen (Bosporus und Dardanellen) werden entmilitarisiert und von einer internationalen Kommission kontrolliert.³⁹ Unter heftigem Protest wurde der Vertrag von Damat Ferid Pascha unterzeichnet, jedoch nie durch das osmanische Parlament ratifiziert. Obwohl dieser in der Literatur als „Diktatfrieden“ bezeichnete Vertrag durch den von Lausanne annulliert wurde und heute keine völkerrechtliche Bedeutung mehr besitzt, spielt er allerdings weiterhin im türkischen Selbstverständnis und Nationalempfinden eine zentrale Rolle. Das sog. „Sèvres-Syndrom“ war der Auslöser für die Entwicklungen von nationalistischen Denkmustern. Gleichzeitig war die jungtürkische Bewegung der Wegbereiter der Kulturrevolution in der Republik, die eine Modernisierung ebenfalls nach europäischem Vorbild und mit besonderer Betonung der türkischen Nation, jedoch stärker mit einer Säkularisierung, vorantrieb. Dessen Inhalt, Umsetzung und Bedeutung wird im nächsten Kapitel erläutert.

2.2. Ausstieg aus der Geschichte: Aufbau des neuen Staates

Der „kranke Mann am Bosporus“ ging mit einer verheerenden Niederlage aus dem Ersten Weltkrieg hervor. Mit dem von europäischen Großmächten diktierten Frieden von Sèvres sollte das verbleibende Kernland Anatolien zum Spielball der Siegermächte werden.⁴⁰ Die territorialen Verluste sowie die demographischen Veränderungen verwandelten das multiethnische und multireligiöse Reich in eine Nation, als deren Träger sich am Ende nur Türken und turkifizierte Muslime betrachteten, die später zum Kristallisationspunkt der kemalistischen Reformen wurden. Kemal Atatürk – die treibende Kraft im Unabhängigkeitskrieg - war von Anfang an nicht an einem Fortbestehen des Osmanischen Reiches interessiert, als vielmehr an der Schaffung eines neuen türkischen Nationalstaates. Er formulierte seinen Ausgangsgedanken später wie folgt:

³⁹ Für eine Gesamtdarstellung des Vertragswerkes von Sèvres vgl. Lawrence, Martin: The Treaty of Sèvres, 1920, in: The Treaty of Peace 1919-1923, Vol. II, Carnegie Endowment for International Peace, New York 1924 (http://www.lib.byu.edu/index.php/Peace_Treaty_of_S%C3%A8vres, Stand: 12.12.2010); Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 108.

⁴⁰ Vgl. Riemer, Andrea K.: Die Türkei..., a.a.O., S. 40.

„Meine Herren, unter diesen Umständen gab es nur ein Ziel, nämlich einen neuen türkischen Staat zu schaffen, der sich auf die nationale Souveränität stützte und die Unabhängigkeit ohne jeden Vorbehalt und ohne jede Einschränkung besaß.“⁴¹

Dabei forderte Kemal Atatürk, vor allem die volle Souveränität des türkischen Volkes und die volle Integrität der Gebiete, in denen das türkische Volk zahlenmäßig dominierte, zu erkämpfen. Insbesondere auf die uneingeschränkte nationale Souveränität legte der Staatsgründer bereits in den Vorbereitungsphasen des Unabhängigkeitskrieges einen besonderen Schwerpunkt, da seines Erachtens das Reich in den letzten Jahrhunderten unter der völligen Abhängigkeit von ausländischen Staaten stark zu leiden hatte.⁴² Dies lässt sich anhand verschiedener Reden und Texte verdeutlichen; von ihm stammt folgender während des Unabhängigkeitskrieges formulierter Ausruf: „Entweder Unabhängigkeit oder Tod!“⁴³ Diese beiden Prinzipien - die volle Souveränität und die volle Integrität – haben bis heute Gültigkeit, so dass sie in der Präambel der aktuellen Verfassung von 1982 manifestiert sind.⁴⁴ Durch gezielte nationale Parolen sicherte sich Kemal Atatürk die breite Unterstützung der türkischen Nation - die sich spätestens mit der Invasion der griechischen Truppen in Anatolien in ihrer eigenen Existenz selbst bedroht sah - und obsiegte in dreijährigen Unabhängigkeitskrieg. Nach Abzug aller ausländischen Truppen aus Anatolien sowie aus Istanbul konnte die Anerkennung des neuen türkischen Staates auf internationaler Ebene durch den Vertrag von Lausanne am 24. Juli 1923 fixiert werden;⁴⁵ mit diesem Vertrag wurde die Türkei „ein voll gleichberechtigtes Mitglied der europäischen Staatenwelt.“⁴⁶

Mit der Wiedererlangung der politischen Souveränität stand die türkische Nation hinter der neuen Regierung in Ankara, die sowohl militärisch als auch diplomatisch erfolgreich war;

⁴¹ Übersetzung aus dem türkischen Original durch den Verfasser vgl. Atatürk, M. Kemal: Nutuk (dt.: Die Rede), Ankara 2007, S. 10.

⁴² Vgl. Keskin, Hakkı: Die Türkei..., a.a.O., S. 53ff.

⁴³ Übersetzung aus dem türkischen Original durch den Verfasser vgl. Atatürk, M. Kemal: Nutuk..., a.a.O., S. 10.

⁴⁴ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung der Republik Türkei, Stand 06.06.2008 (<http://www.tuerkei-recht.de/Verfassung.pdf>, Stand: 22.10.2010), S. 1.

⁴⁵ Der Vertrag von Lausanne wurde nach langen Verhandlungen - von November 1922 bis Juli 1923 - am 24. Juli 1923 in der schweizerischen Stadt Lausanne von den Vertragspartnern Türkei auf der einen und Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Rumänien, Griechenland und Jugoslawien auf der anderen Seite unterzeichnet. Durch diesen Vertrag konnte die Türkei offiziell als Sieger aus dem griechisch-türkischen Krieg von 1922 hervorgehen. Mithin konnte sie nach der Verdrängung aller fremden Truppen aus Anatolien die Bestimmungen des Vertrages von Sèvres nach eigenen Vorstellungen revidieren lassen. Territorial gesehen musste die Türkei nach langen Verhandlungen auf nichttürkischen Gebiete verzichten und erhielt im Gegenzug die vollständige Kontrolle über Anatolien, große Teile Ostthakiens sowie die ägäischen Inseln, die den Meerengen vorgelagert waren. Ferner wurden alle Meerengen entmilitarisiert und unter türkische Souveränität gestellt. Nachdem der Einfluss der europäischen Mächte gebannt und die volle Souveränität gewonnen worden war, eröffnete sich der Weg für eine Neugestaltung des Landes. Vgl. Lawrence, Martin: The Treaty of Peace with Turkey Signed at Lausanne, July 24, 1923, in: The Treaty of..., (http://wwi.lib.byu.edu/index.php/Treaty_of_Lausanne, Stand: 12.12.2010).

⁴⁶ Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 119.

wodurch unter anderem für die Siegermächte aus dem Ersten Weltkrieg offensichtlich wurde, dass die Bedingungen aus dem Vertrag von Sèvres nicht mehr zu realisieren waren. Der Vertrag von Lausanne dagegen schuf für Kemal Atatürk die Grundlage zur Verwirklichung seiner in Europa wurzelnden Vorstellungen, die gleichzeitig von einer radikalen Neugestaltung des Staates und der Gesellschaft gekennzeichnet und in einem unumkehrbaren Bruch mit der feudalen Gesellschaftsordnung des Osmanischen Reiches markiert waren. Er baute besonders auf seine militärischen Erfolge und seiner Popularität auf und zog einen Schlusstrich unter 500 Jahre osmanischer Geschichte.

Im Gegensatz zu den Reformen im Osmanischen Reich, wo die Modernisierung des Bestehenden im Namen des Islams, angestrebt wurde, sollte sich die Modernisierung in der Republik im Namen der türkischen Nation und in Gestalt von Säkularisierung fortsetzen: das anvisierte Ziel war die Schaffung eines laizistischen Nationalstaates. Leitbild für Kemal Atatürk und seine Mitstreiter - größtenteils jungtürkische Offiziere und Kampfgefährten im Unabhängigkeitskrieg - waren die westliche Zivilisation sowie die modernen und souveränen Nationalstaaten Europas jener Tage, die von national-staatszentrierten politischen Ideologien des ausgehenden 19. Jahrhunderts regiert wurden und sich nicht mehr länger auf die Religion beriefen.⁴⁷ In der dominierenden Stellung des Islams jedoch gründeten die Schwierigkeiten bei dem Versuch, die junge Republik zu einem säkularen Nationalstaat europäischen Musters umzugestalten. Das Konzept des Nationalstaats war und ist dem islamischen Recht fremd, da dieses die islamische Umma als politische Einheit begreift, ohne auf ethnische Unterteilung zu achten. Das osmanische Mosaik mit dem Islam als Staatsideologie hatte jedoch spätestens im Ersten Weltkrieg an Glaubwürdigkeit und Zugkraft verloren. Den nationalistischen Souveränitätsversprechen der europäischen Großmächte folgend hatten arabische Reichsteile nicht nur dem Dschihad-Aufruf des Kalifen – religiöses Oberhaupt des Weltislams - in Istanbul keine Folge geleistet, sondern auch noch aktiv gegen die Truppen ihres formellen Oberhauptes gekämpft. Diese Tatsachen zeigten, dass der Kalifatsgedanke in der islamischen Welt keine identitätsstiftende Bedeutung mehr besaß und der Islam im Land für die Zukunft der Türkei als Staatsideologie ausgedient hatte.⁴⁸

Die islamische Staatsideologie stellte für Kemal Atatürk auch ein Element der Rückständigkeit dar, die die Hauptschuld am Machtverfall des Osmanischen Reiches trug. Er sah den Islam als größtes Hindernis auf dem Weg der Neuerung bzw. Einführung politisch-sozialer, zivilisatorischer und technischer Neuerungen. Nur mit der völligen Aufgabe des

⁴⁷ Vgl. ebda. S. 103.

⁴⁸ Vgl. Durugönül, Esma: Über die Reislamisierung in der Türkei als sozial-religiöse Bewegung unter besonderer Berücksichtigung der zwei Jahrzehnte 1970-1990, Frankfurt am Main 1995, S. 154.

Islam als Staatsideologie in der neuen Republik konnten die kemalistischen Reformen ihr Ziel erreichen; nämlich die Türkei aus dem arabischen Kulturkreis herauslösen und in eine nationalistische und laizistische Republik umzuwandeln, womit der Anschluss an die nach Atatürks Worten „einzige Zivilisation“ (*türk.: muasır medeniyet*) überhaupt erreicht werden sollte. Der von Kemal Atatürk eingeleitete Reform- und Transformationsprozess ging in die Geschichte als „kemalistische Kulturrevolution“ ein, auf dessen Inhalt im nächsten Teil eingegangen wird.

2.2.1. Die kemalistische Kulturrevolution

Kemal Atatürk gab mit seiner Entscheidung für die westliche Zivilisation den entscheidenden Impuls einer Neugestaltung. Seine Ziele verfolgte er zielstrebig und rücksichtslos mit der Unterstützung seiner CHP.⁴⁹ Gleich von Beginn an konnten Kemal Atatürk und sein Kader in der neu geschaffenen Großen Nationalversammlung der Türkei (GNVT) in Ankara sich der wachsenden islamischen Opposition entledigen und eine autoritäre Reformpolitik auf die Gesellschaft forcieren, die das Leben der Türken neu ordnete. Zwischen 1923 und 1935 wurden radikale Reformen eingeführt und umgesetzt, die zu diesem Zeitpunkt nach jahrhundertelanger Praxis islamischer Vorschriften, orientalischer Bräuche und feudaler Traditionen kaum denkbar waren. Sie waren bestimmt von einer Reihe von Maßnahmen, wie sie in ihrer Radikalität nur wenige Völker der Geschichte durchlebt haben.⁵⁰ Die Politik und Gesellschaft der neuen Türkei sollte sich demnach innerhalb weniger Jahren vom islamischen Regieren und von religiösen Symbolen völlig befreien und dafür europäisch-bürgerliche Gesetze, westliche Kleidung und nationalistische Ideologien übernehmen.⁵¹

Der wichtigste Schritt im Rahmen dieser Modernisierung war die Ausrufung der Republik am 29. Oktober 1923, nachdem im selben Jahr am 13. Oktober die Hauptstadt von Istanbul - der kosmopolitischen Stadt mit armenischem, jüdischem und griechischem Bevölkerungsanteil - offiziell nach Ankara verlegt wurde. Die Entscheidung für Ankara bedeutete einerseits ein Bekenntnis zur Einfachheit des anatolischen Volkes und Verbundenheit mit diesem; damit wurde der erste Bruch mit der Vergangenheit demonstriert. Die neue Regierung – mit Kemal Atatürk als Staats- und İsmet İnönü als Ministerpräsident - organisierte den Staat von nun an vom neuen Zentrum aus.

⁴⁹ Vgl. Buhbe, Matthes: Türkei..., a.a.O., S. 45.

⁵⁰ Vgl. Steinbach, Udo: Die Türkei und die EU. Die Geschichte richtig lesen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 33-34/2004, S. 3-5 (<http://www.bpb.de/files/0QSGEC.pdf>, Stand: 23.10.2010), hier S. 4.

⁵¹ Vgl. Kreiser, Klaus: Das letzte..., a.a.O., S. 337.

Die Proklamation der Republik bedeutete gleichzeitig auch das Ende des Sultanats, wodurch das Entstehen jeglicher Diktatur und Alleinherrschaft für die Zukunft verhindert werden sollte. Bereits zuvor, am 1. November 1922, erklärte die neu gegründete Nationalversammlung in Ankara die Trennung des Kalifats vom Sultanat. Nur fünf Monate später, am 3. März 1923, wurde letztendlich auch die geistliche Führungsrolle von Mehmed VI. entzogen und dieser mit seinen Familienmitgliedern ins Exil verbannt. Damit wurde ein weiterer Bruch mit der Vergangenheit konstituiert und für die Gestaltung eines laizistischen Staates die wichtigste Hürde überwunden. Der Islam musste aber weiter aus dem politischen Alltag zurückgedrängt werden; zu den bedeutendsten Reformen in dieser Richtung zählen unter anderem die Auflösung und Schließung sämtlicher religiöser Ämter, Schulen, Konvente, Orden und Klöster, womit das Vermögen und der Grundbesitz sowie die Einrichtungen dieser verstaatlicht wurden. Nachdem gleichzeitig auch die verschiedenen Institutionen des Scheich-ul Islams aufgelöst worden waren, wurde das Bildungswesen säkularisiert. Mit der Schließung aller Medresen-Schulen wurde das gesamte Erziehungswesen dem staatlichen Bildungsministerium unterstellt. Damit setzte eine Beseitigung aller Elemente ein, die das Umfeld des ehemaligen islamischen Herrschaftssystems dargestellt hatten. Gleichzeitig wurde die staatliche Behörde „Präsidium für Religionsangelegenheiten“ (*türk.: Diyanet İşleri Başkanlığı*) gegründet; diese staatliche Institution sollte in Zukunft alle religiösen Angelegenheiten im Land auf sich vereinen, steuern und bestimmen.⁵² Am 25. November 1925 wurden religiöse Kleidungen wie Fes, Turban und Schleier als Symbole der Fortschrittsfeindlichkeit verboten und nur noch Hüte oder Schirmmützen als Kopfbedeckung zugelassen. Auch die islamische Zeitrechnung wurde am 26. Dezember 1925 durch den gregorianischen Kalender ersetzt. Am 17. Februar 1926 wurde ein neues Zivilrecht erlassen, das die rechtliche Gleichstellung der Frau sicherte. Dadurch konnte das auf dem Scharia-Recht fußende Zivilgesetzbuch ersetzt und somit die vom Islam gebilligte Polygamie verboten werden. Grundlage für die neue Rechtsordnung, die das islamische Recht ablöste, war die Übernahme des schweizerischen Zivil- und des italienischen und deutschen Handelsrechts am 28. Juni 1926 sowie des französischen Strafrechts am 1. März 1926.⁵³

Den endgültigen Bruch mit der Vergangenheit besiegelte die Republik im Jahre 1928; die arabische Schrift, in der der Koran geschrieben ist, wurde abgeschafft und durch die lateinische ersetzt. Es war eine Kulturrevolution, die einzige dieser Art weltweit in der Geschichte, die alle gesellschaftlichen Klassen betraf. In engem Zusammenhang mit der Schrift- lag auch die Sprachreform. Dabei ging es um die Säuberung der Sprache, da die

⁵² Vgl. Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/ Özbek, Yasemin: Länderbericht Türkei, Darmstadt 1998, S. 5.

⁵³ Vgl. Durugönül, Esma: Über die Reislamisierung..., a.a.O., S. 156.

osmanische Sprache gespickt war mit persischen und vor allem arabischen Begriffen. Dieses Vokabular sollte möglichst vollständig eliminiert und durch rein türkische Wörter mit türkischen Wurzeln und einer türkischen Etymologie ersetzt werden. Die Schrift- und Sprachreform sollte eine kemalistische Elite schaffen, die auf ihre nationale Identität, und nicht auf die islamisch-arabische Kultur bedacht war. Es entstand eine neue Elite, die die alten Texte nicht mehr lesen konnte. Die Ablehnung der arabisch-islamischen Kultur fand ihre Ergänzung in dem ab 1932 nur noch auf türkisch gestatteten Ruf zum Gebet, der nach Auffassung streng-religiöser Muslime nur auf arabisch erfolgen darf. Mit der Einführung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts am 16. April 1930 zunächst für Gemeindewahlen und später auch für die Nationalversammlung am 8. Dezember 1934 wurde die Gleichberechtigung der Frauen innerhalb der türkischen Gesellschaft de jure festgeschrieben. Am 3. Dezember 1934 erging das Verbot, in der Öffentlichkeit geistliche Kleidung oder religiöse Abzeichen zu tragen, und den Türken wurde befohlen, sich nach europäischem Vorbild Familiennamen zuzulegen. 1935 wurde der Sonntag zum wöchentlichen Feiertag erklärt, der den Freitag, den religiösen Feiertag der Muslime, ablöste und eine weitere Anpassung an den christlich-abendländischen Kulturkreis darstellte. Am 5. Februar 1937 wurde schließlich der Laizismus in der Verfassung verankert.⁵⁴

Die erneut „von oben“ staatlicherseits autoritär auf die türkische Bevölkerung diktierten Reformen in den Anfangsphasen der Republik werden bis heute unter dem Schlagbegriff „Kemalismus“ zusammengefasst. Der Kemalismus ist jedoch kein geschlossenes theoretisches System, sondern eher ein Normenkatalog, dessen Inhalt sich erst in der Zukunft konkretisierte.⁵⁵ Im folgenden Teil wird die Zielsetzung des Kemalismus sowie seine Bedeutung für die Türkei vorgestellt.

2.2.2. Der Kemalismus - Wertekatalog der kemalistischen Prinzipien

Erst im Laufe der Jahre entwickelten sich die Reformen und Ziele Kemal Atatürks zu einer Ideologie des Staates, dem Kemalismus. Die oben dargestellten Reformen als Teil seines ideologischen Konstrukts fußen auf sechs Prinzipien, die zunächst im Parteiprogramm der CHP und später, am 5. Februar 1937, in die Verfassung aufgenommen wurden. Obwohl es keine offizielle inhaltliche Erläuterung des Kemalismus gibt, entwickelte sie sich zu Leitlinien aller nachfolgenden Regierungen und ist bis heute die dominierende Doktrin des Landes.

⁵⁴ Vgl. ebda. S. 157f.

⁵⁵ Vgl. Aslan, Yusuf: Die Türkei..., a.a.O., S. 78.

„Alle einflußreichen politischen Richtungen und Parteien von rechts bis ‚links von der Mitte‘ in der heutigen Türkei berufen sich auf Mustafa Kemal, zumindest werden die Leitlinien und Zielvorstellungen seiner Politik verbal nicht in Frage gestellt. Mustafa Kemals Erbe wird in der Türkei sicherlich noch lange einer der bestimmenden Faktoren der gesellschaftspolitischen Orientierungen bleiben.“⁵⁶

Durch die sechs Prinzipien bzw. Pfeile (*türk.: altı ok*) des Kemalismus, die in zwei Gruppen unterteilt waren, sollte ein gesellschaftlicher, kultureller, politischer und auch wirtschaftlicher Wandlungsprozess eingeleitet werden, die die Republik verwestlichen sollte. Die erste Gruppe umfasst handlungsbezogene Richtlinien wie (1) den Nationalismus (*türk.: milliyetçilik*), (2) den Laizismus (*türk.: laiklik*) und (3) den Reformismus bzw. Revolutionismus (*türk.: inkılapçılık/devrimcilik*). Die zweite Gruppe dagegen bestand aus organisationsspezifischen Richtlinien, wie (4) dem Republikanismus (*türk.: cumhuriyetçilik*), (5) dem Populismus (*türk.: halkçılık*) und (6) dem Etatismus (*türk.: devletçilik*).⁵⁷

Nationalismus: Der türkische Nationalismus war und ist neben dem Laizismus noch immer das dominierende Prinzip des Kemalismus, der als katalysierender Faktor für den Erfolg im Unabhängigkeitskrieg angesehen wird. Dieses eher politisch definierte Verständnis von Nationalismus ist strebt eine innenpolitische bzw. gesellschaftliche Stärkung an, um das Gemeinschaftsgefühl unter den Angehörigen der Republik zu festigen. Sie basiert damit offiziell auf einer nichtethnisch begründeten, sondern rein über die Staatsbürgerschaft orientierte Definition von Nation. Seinen Ausdruck findet der türkische Nationalismus in dem Formelzitat: „Froh sei derjenige, der sagt: Ich bin ein Türke“, die Kemal Atatürk am Ende seiner Ansprache zur Zehnjahresfeier der Republik im Jahre 1933 aussprach. Seit der Verfassung von 1937 war und ist de jure jeder, der innerhalb der Grenzen der Republik Türkei lebt, die türkische Sprache beherrscht, mit der türkischen Kultur aufgewachsen ist und die Ideale der Türken teilt, - ungeachtet seiner ethnischen Herkunft oder seiner Religion - ein Türke. Um dieses Gemeinschaftsgefühl zu stärken wurde die Sprach- und Schriftreform eingeführt, die die sprachlichen Trennungslinien überwinden sollte.⁵⁸

Laizismus: Kemal Atatürk sah den Islam als größtes Hindernis auf dem Weg zur Modernisierung und gab ihm die Hauptschuld am Machtverfall des Osmanischen Reiches. Nur auf der Grundlage des Laizismus, die die grundlegende Komponente für jegliche Modernisierung ist, konnte die auf Vernunft gegründete Wissenschaft zum Leitmotiv gesellschaftlicher Entwicklung werden. Die neue Republik, die nach der Anpassung an die

⁵⁶ Keskin, Hakki: Die Türkei..., a.a.O., S. 60.

⁵⁷ Vgl. Durugönül, Esmâ: Über die Reislamisierung..., a.a.O., S. 159.

⁵⁸ Vgl. ebda., Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/ Özbek, Yasemin: Länderbericht..., a.a.O., S. 6 f.; Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 135.

fortgeschrittene westliche Zivilisation strebte, war daher ohne Säkularismus nicht vorstellbar. In diesem Sinne stand der türkische Laizismus in erster Linie für die Verbannung der Religion vom staatlichen Handeln und begründete somit die eindeutige Abkehr vom osmanischen Kulturerbe. Im Jahre 1928 erreichte die Säkularisierung der Türkei mit der Abschaffung des Islams als Staatsreligion aus der Verfassung ihren vorläufigen Höhepunkt. Nicht nur der Islam, sondern jegliche Religion sollte für die Zukunft als eine reine Gewissensangelegenheit betrachtet werden. Zudem wurde mit dem Prinzip des Laizismus die Eliminierung des religiösen Dogmatismus und die Gleichbehandlung aller religiösen Gruppen angestrebt, um eine weltanschauliche Neutralität des Staates nach außen repräsentieren zu können.⁵⁹ Diese Maßnahmen markieren gleichzeitig den Austritt der Türkei aus dem islamisch-arabischen Kulturkreis, wobei betont werden muss, dass dies nur durch die enge Verflechtung mit dem Bekenntnis zur türkischen Nationalidentität durchgeführt werden konnte.

Reformismus/Revolutionismus: Unter dem dritten Prinzip des Reformismus, der für den stetigen revolutionären Wandel und somit auch für die Erneuerung von Staat und Gesellschaft stand, wurde die beharrliche Umgestaltung der osmanischen Gesellschaft von einer traditionellen in eine moderne verstanden. Sie stand für eine ständige Entwicklung und einen fortwährenden Fortschritt des Landes, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.⁶⁰

Republikanismus: Seit der Gründung der Türkei heißt es weiterhin in Artikel 1 aller Verfassungen: „Der Staat Türkei ist eine Republik.“⁶¹ In erster Linie sollte mit diesem Prinzip der Gedanke der Volkssouveränität hervorgehoben und als finaler Bruch mit dem personengebundenen Herrschaftssystem des Osmanischen Reiches verstanden werden. Der Republikanismus im Sinne der Volkssouveränität wurde vor allem nach dem Übergang zu einem Mehrparteiensystem ab 1946 bestärkt. Es muss an dieser Stelle vermerkt werden, dass dieses Prinzip in den Jahren 1960, 1971 und 1980 durch die Intervention des Militärs in die Politik unterbrochen worden ist. Diese Militärputsche wurden als

„unumgängliche Maßnahmen zur Rettung der Republik und der Sicherung der Errungenschaften der kemalistischen Revolution gerechtfertigt und nicht als Einstieg in die Militärdiktatur verstanden.“⁶²

Heute wird das Prinzip des Republikanismus als ein politisches System verstanden, das rational, demokratisch und liberal dem Gleichheitsgedanken verpflichtet und pluralistisch

⁵⁹ Vgl. Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/ Özbek, Yasemin: Länderbericht..., a.a.O., S. 10.

⁶⁰ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 133.

⁶¹ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 1.

⁶² Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 130.

strukturiert ist, so dass sie von nahezu allen politischen Gruppen in der Türkei akzeptiert und befürwortet wird.⁶³

Populismus: Obwohl das Prinzip des Populismus inhaltlich nicht völlig klar ist, herrscht Einigkeit darüber, dass es zum einen die Gleichheit der Bürger, also den Gedanken der Volkseinheit ohne Ansehen von Ethnie, Sprache und Glauben, und zum anderen die verfassungsrechtliche Verankerung des Volkswillens meint.⁶⁴

Etatismus: Der Etatismus bezeichnet die Verantwortlichkeit des Staates für Wirtschaft und Gesellschaft. Privatwirtschaftliche Betriebe in vielen Branchen sollten durch die Einführung eines Staatskapitalismus ersetzt werden und alle Sektoren der staatlichen Planung und Kontrolle unterliegen. Durch diese staatliche Kontrolle der Wirtschaft sollte eine schnelle Industrialisierung des Landes gesteuert und koordiniert werden. Anfang 1980 wurde die etatistische Wirtschaftsdeologie aufgegeben und durch die liberale ersetzt.⁶⁵

An dieser Stelle muss unterstrichen werden, dass die kemalistische Kulturrevolution als Staatsideologie vor allem auf die Annäherung an die westliche Zivilisation durch den Säkularisierungsprozess sowie auf den Versuch, aus dem Vielvölkerstaat eine türkische Nation zu formen, konzentriert war. Bis zum Tod Kemal Atatürks am 10. November 1938 hatte die innere Neugestaltung absoluten Vorrang, so dass die Modernisierung und die Verwestlichung an erster Stelle standen. Regimegegner und Aufstände – hauptsächlich im Südosten der Türkei – wurden in dieser Zeit oft blutig niedergeschlagen und unterdrückt. Der Säkularisierungsprozess dagegen hat die Annäherung an den Westen zweifelsohne beschleunigt. Das Prinzip „Nation statt Religion“, also „Türke statt Muslim“ hat im Endeffekt auch eine Nation geschaffen, in der deren Verständnis die Überzeugung durchgesetzt hat, eine von Arabern, Persern und anderen Muslimen scharf getrennte türkische Nation zu sein. Aus ehemals einem feudalen Osmanischen Reich hatte sich ein modernes Land und eine moderne Bevölkerung entwickelt. Die Türken selbst hatten ihr Identitätsproblem bereits geklärt: sie fühlen sich Europa zugehörig, lange bevor die EU gegründet worden war. Es musste nur noch die institutionelle Einbettung der Türkei in den Kreis der modernen westlichen Staaten erfolgen, auf die im nächsten Kapitel eingegangen wird.

⁶³ Vgl. ebda., S. 129ff.

⁶⁴ Vgl. Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/ Özbek, Yasemin: Länderbericht..., a.a.O., S. 11f.

⁶⁵ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 132ff.

3. DIE TÜRKEI IM BEITRITTSPROZESS

Nach dem Tod des Staatsgründers Kemal Atatürk war es weiterhin das Ziel jeder Regierung, die Modernisierung sowie die Verwestlichung fortzusetzen und eine institutionelle Westintegration anzustreben. Denn eine Modernisierung bzw. Europäisierung konnte nur dann vollendet werden, wenn das Land die wirtschaftlichen, politischen und sicherheitspolitischen Kooperationen mit dem Westen intensivieren würde. Nach Çaman konnte die Europäisierung nicht nur durch die Übernahme der europäischen Zivilisation und Kultur erfolgen, sondern musste auch als eine Folge der Interaktionen zwischen den Türken und Europäern erweitert werden.⁶⁶

Außenpolitisch war das Land durch ein Netz von Verträgen, wie dem 1934 geschlossenen Balkanpakt und dem 1937 unterzeichneten Vertrag von Saabadad, gesichert.⁶⁷ Den Gedanken der osmanischen Herrscher und der Jungtürken, eine aggressive Großmachtpolitik zu betreiben, lehnte der Kemalismus ab; der Grundsatz „Friede im Lande, Friede in der Welt“ sollte demnach nunmehr die Grundlage für den Frieden schaffen. Nach Einladung des Völkerbundes am 6. Juli 1932 wurde die Türkei in diesem Zusammenhang erstmals Mitglied in einer internationalen Organisation und verfolgte bis zum Zweiten Weltkrieg eine blockfreie Neutralpolitik.⁶⁸ Als die Türkei zunächst am Zweiten Weltkrieg nicht aktiv teilnahm, erklärte sie unter Ministerpräsident İsmet İnönü am 23. Februar 1945 an der Seite der Alliierten Deutschland und Japan mehr symbolisch den Krieg. Durch diese Kriegserklärung wurde bezweckt, die Charta der Vereinten Nationen zu unterzeichnen und somit am 26. Juni 1945 zu den Gründungsmitgliedern dieser Organisation zu zählen.⁶⁹ Aufgrund der veränderten internationalen Konstellationen in Europa musste jedoch die neutrale Außenpolitik zugunsten einer klar westlich gerichteten Paktpolitik aufgegeben werden. Der Ost-West-Gegensatz sowie die militärische Bedrohung durch Sowjetunion zogen den Westen – besonders die USA – in den darauf folgenden Jahren als Schutzmacht heran. Am 18. Februar 1952 leiteten die Truman-Doktrin 1945, der Marshall-Plan 1948 sowie die Teilnahme am Korea-Krieg die Aufnahme der Türkei in die NATO ein.

Die erste europäische institutionelle Einbettung der Türkei erfolgte am 8. August 1948 in den neu gegründeten Europarat, in dessen Folge die Türkei die „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ unterzeichnete. Mithin entwickelte sich der

⁶⁶ Vgl. Çaman, M. Efe: Türkische Außenpolitik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. Außenpolitische Kontinuität und Neuorientierungen zwischen der EU-Integration und neuer Regionalpolitik, Berlin 2005, S. 158.

⁶⁷ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 154.

⁶⁸ Vgl. Aslan, Yusuf: Die Türkei..., a.a.O., S. 87.

⁶⁹ Vgl. Steinbach, Udo: Türkei, in: Werner Weidenfeld (Hrsg.): Die Staatenwelt Europas, Bonn 2004, S. 382-391, hier S. 383.

Europarat zu einem wichtigen Verbindungsglied zwischen EG- und Nicht-EG-Staaten. Bis in die späten 1950er Jahre wurde die Türkei – mit Ausnahme der EWG – Mitglied in allen europäischen Organisationen. Erst nachdem die Regierung von Menderes am 31. Juli 1959 den Antrag stellte, kam es nach vierjähriger Verhandlungszeit am 12. September 1963 zur Unterzeichnung des sog. „Abkommens von Ankara“. Die gegenwärtig vertraglichen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei stützen sich ebenfalls auf dieses Abkommen, da sein Artikel 28 der Türkei den Weg für eine Mitgliedschaft in der EWG ebnete.⁷⁰ Auf dieser Grundlage sollte die türkische Außenpolitik in den nächsten Jahrzehnten aufbauen und das Land in den Kreis der europäischen Staaten integrieren. Jedoch war die Phase nach dem Zweiten Weltkrieg für die Türkei von schweren wirtschaftlichen und politischen Krisen gekennzeichnet, die die Beziehungen zu Europa belasteten und zum Teil bis heute nachhaltig beeinflusst. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich und für die weitere Arbeit von großer Bedeutung, auf einige innen- und außenpolitische Konflikte chronologisch einzugehen.

Der erste Teil dieses Kapitels widmet sich dem Assoziationsabkommen und nimmt auf die wichtigsten Entwicklungen in dieser Epoche Bezug (Kap. 3.1.). Aufbauend auf dem Militärputsch von 1980, der die politische Landschaft der Türkei nachhaltig beeinflusste, wird im zweiten Teil dieses Kapitels der Antrag auf die Vollmitgliedschaft im Jahre 1987 behandelt (Kap. 3.2.). Der Gipfel von Luxemburg 1997 sowie seine politischen Folgen sind Gegenstand des dritten Teils (Kap. 3.3.). Im letzten Part werden die politischen Entwicklungen bis zum Helsinki-Gipfel 1999 sowie der Verlauf der Beziehungen bis zum heutigen Zeitpunkt kurz erläutert (Kap. 3.4.).

3.1. Die Assoziation 1963

Die EWG, gegründet durch die sog. Römischen Verträge von 1957, bestand Anfangs aus den sechs Mitgliedsstaaten Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Luxemburg und die Niederlande. Ziel dieser Gemeinschaft war es, einen gemeinsamen Markt zu errichten und eine gemeinsame Wirtschaftspolitik zu betreiben. Diesbezüglich wurde die Abschaffung der Zölle zwischen den EWG-Staaten und die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifes gegenüber Drittländern vereinbart. Darüber hinaus sollte die EWG von Anfang an mehr als nur eine Wirtschaftsvereinigung sein; sie sollte gemäß der Präambel im EWG-Vertrag die

⁷⁰ Vgl. ebda., S. 384f.

Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker schaffen, ergo die politische Einigung Europas voranbringen.⁷¹

Nach der Einführung des Mehrparteiensystems im Jahre 1946 ging die Demokratische Partei (DP) von Adnan Menderes als Sieger aus den Wahlen vom 14. Mai 1950 hervor und löste die republikanische CHP, die seit der Gründung der Republik alleine die Regierung stellte, ab. Die Menderes-Regierung stellte am 31. Juli 1959 den Antrag auf die Aufnahme von Verhandlungen über eine Assoziation der EWG mit der Türkei. Kramer und Reinkowski zufolge erwartete die Türkei von der Gemeinschaft die wirtschaftliche Unterstützung ihrer in einer tiefen Krise befindlichen Wirtschaft und sah dies als strategischen Beitrag zur Verteidigung des Westens gegen die militärische Bedrohung durch die Sowjetunion. Ein weiterer Motivationsfaktor für die Annäherung an Europa war der griechische Antrag – zwei Wochen vor dem türkischen – mit der EWG. In Ankara herrschte die Überzeugung, dass ein auf die Mitgliedschaft Griechenlands in der EWG vorgesehenes Abkommen im Hinblick auf das griechisch-türkische Gleichgewicht am Mittelmeer sowie auf die Wirtschaftsbeziehungen beider Staaten zum europäischen Markt in Zukunft dem „Erbfeind“ Griechenland nicht zu unterschätzende Vorteile verschaffen würde.⁷² Auch Birand zufolge ging es beim türkischen Assoziationsantrag in erster Linie darum, Griechenland zu folgen und nicht hinter diesem zurückzubleiben.⁷³ Dies wurde spätestens dann offenbart, als Ankara an die EWG die Forderung nach einer vollgültigen Akzeptanz der Türkei im europäischen System durch eine Gleichbehandlung mit Griechenland stellte. Folglich wurde der Abschluss weitgehend identischer Assoziationsverträge mit beiden Staaten gefordert. Im Gegensatz zu Frankreich und Italien, die sich anfänglich aus verschiedenen Gründen gegen eine Assoziation mit der Türkei aussprachen, waren Deutschland und die Beneluxländer wegen sicherheitspolitischer Interessen bereit, der Türkei in ihren Erwartungen entgegenzukommen.⁷⁴

Nachdem der wirtschaftliche und soziale Aufschwung vom Anfang der 1950er Jahre an nachgelassen hatte, kam es zu einer Konfrontation zwischen der CHP und DP. Legitimiert durch die Verfassung von 1924, die dem Staatspräsidenten weitreichende Befugnisse gewährte, regierte die DP autokratisch und schränkte die Bewegungsfreiheit der CHP bei

⁷¹ Vgl. Zandonella, Bruno: Pocket Europa. EU-Begriffe und Länderdaten, Bonn 2005, S. 40f.

⁷² Die wichtigsten Divergenzen bezogen sich zwar auf den sehr aktuellen Zypernkonflikt und die keineswegs abschließend geklärte Streitfrage um den Verlauf der Seegrenzen in der Ägäis - doch sowohl griechische wie türkische Politikwissenschaftler und Historiker bedienen sich in der Deskription der griechisch-türkischen Beziehungen des Begriffs „Erbfeindschaft“. Diese Auseinandersetzung gab es schon seit dem angehenden 19. Jahrhundert und wurde stets von dem Charakter von Unabhängigkeitskriegen aus der osmanischen Herrschaft hergeleitet. Für eine ausführliche Beschreibung des Konfliktes vgl. Axt, Heinz-Jürgen/Kramer, Heinz: Entspannung im Ägäis-Konflikt? Griechisch-türkische Beziehungen nach Davos, Baden-Baden 1990.

⁷³ Vgl. Birand, Mehmet Ali: Türkiye'nin Ortak Pazar Macerası (1959-1985) (dt.: Das Abenteuer der Türkei im Gemeinsamen Binnenmarkt 1959-1985), Istanbul 1985, S. 62f.

⁷⁴ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S.156f.

Wahlkampfauftritten ein. Die sich kemalistisch verstehende CHP sah den Laizismus unter Menderes gefährdet, da er dem Islam eine größere Rolle im öffentlichen Leben einräumte. Das Militär nahm 1960 die politischen Unruhen zum Anlass zu putschen. Am 27. Mai 1960 übernahm das Militär unter Führung von General Cemal Gürsel die Macht und löste die Regierung auf. Viele Parteimitglieder der DP wurden daraufhin festgenommen und vor Gerichte gestellt; Adnan Menderes und weitere Parteifunktionäre wurden schließlich vor ein Militärtribunal gestellt, verurteilt und hingerichtet.⁷⁵ Nach dem Putsch übernahm das vom Militär eingesetzte 38-köpfige „Komitee der Nationalen Einheit“ (*türk.: Millî Birlik Komitesi*) die Führung des Landes unter Vier-Sterne-General Cemal Gürsel. Obwohl das Komitee in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen am Weiterbestehen der Beziehungen mit der EWG interessiert war, stellte diese die türkische Demokratie in Frage und legte die Beziehungen vorübergehend auf Eis.⁷⁶

Der Militärputsch vom 27. Mai 1960 sowie seine unmittelbaren gesellschafts-politischen Folgen, aber auch die politischen Differenzen unter den EG-Staaten, die fehlende Praxis für die Gestaltung von Assoziationsverhandlungen sowie erhebliche Meinungsunterschiede über die Rolle und die Kompetenzen der verschiedenen Institutionen innerhalb der EWG, führten zu einer langen Verhandlungszeit. Nach den Parlamentswahlen vom 15. Oktober 1961 konnte in der Türkei erneut eine Zivilregierung gebildet werden. Kemal Atatürks CHP unter Ismet İnönü ging mit 36,7 Prozent der Stimmen als Sieger aus den Wahlen hervor und bildete mit der Partei für Gerechtigkeit (AP) unter Süleyman Demirel, die 34,7 Prozent der Wählerstimmen umwerben konnte, eine Regierungskoalition.⁷⁷ Sieben Monaten später löste sich die Regierung auf und Ismet İnönü bildete eine Minderheitsregierung mit den im Parlament vertretenen übrigen Parteien. Nach dem Übergang zu einer Zivilregierung nahm die EWG erneut die Verhandlungen über die Assoziation auf und die protürkischen, primär sicherheitspolitisch argumentierenden EWG-Staaten, setzten sich durch.⁷⁸ Çaman unterscheidet an dieser Stelle zwei politische Interessen der EWG: zum einen waren die Assoziierungsanträge der Türkei und Griechenlands in Bezug auf das Prestige und die internationale Anerkennung von nicht zu unterschätzender Relevanz gewesen, da es eine Konkurrenz zwischen EWG und EFTA gegeben habe. In diesem Zusammenhang bedeuteten die Anträge der Türkei und Griechenlands eine politische Aufwertung nicht nur der Antragsteller, sondern auch der Gemeinschaft. Zum anderen hatte die Gemeinschaft aus

⁷⁵ Vgl. Meier, Michael/Berktaş Aylin: Die Verfassungsreform..., a.a.O., S. 7.

⁷⁶ Çaman, M. Efe: Türkische..., a.a.O., S. 173.

⁷⁷ Vgl. Buhbe, Matthes: Türkei..., a.a.O., S. 82.

⁷⁸ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S.157f.

sicherheitspolitischen Gründen Interesse an einer engen Kooperation mit der Türkei als NATO-Mitglied. Die Türkei mit ihrer geographischen Lage in der Peripherie Europas im nordöstlichen Mittelmeer war gegen die militärische Bedrohung durch die Sowjetunion von strategischer Bedeutung. Die sicherheitspolitische Rolle der Türkei bestimmte bis in die 1990er Jahre überwiegend seine Beziehung zu Westeuropa. Mit ihrer unersetzlichen sicherheitspolitischen Funktion in Südosteuropa wurde die Einbindung der Türkei in das westliche System von den europäischen Entscheidungsträgern während des angespannten Klimas des Ost-West-Konflikts als unbedingt notwendig für die Gewährleistung der Sicherheit Westeuropas betrachtet.⁷⁹ Von Leipzig vertritt in diesem Zusammenhang folgende Ansicht:

„Die engen Beziehungen der EG zur Türkei... wurden und werden von den meisten EG-Ländern... vor allem als Mittel der Anbindung der Türkei an den Westen verstanden. Sie beruhen weniger auf wirtschaftlichem Kalkül als politischen Interessen, die sich vornehmlich aus der geostrategischen Lage der Türkei erklären.“⁸⁰

Auf der Grundlage des Artikel 238 des „Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG-Vertrag) stellte die Türkei einen Antrag auf die Mitgliedschaft. In Artikel 238 EWGV heißt es:

„Die Gemeinschaft kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.“⁸¹

Nach vierjähriger Verhandlungszeit, am 12. September 1963, kam es zur Unterzeichnung des Abkommens von Ankara, das die Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Türkei einleitete. Kernstück dieses Abkommens, das am 1. Dezember 1964 in Kraft trat, war die Bildung einer Zollunion in drei Stufen: Vorbereitungsphase - Übergangsphase - und Schlussphase. Zur Überprüfung der Ergebnisse der Assoziation wurde ein Assoziationsrat eingerichtet, der in regelmäßigen Zeitabständen den Fortschritt der Implementierung des Abkommens von Ankara überprüfte. Am 23. November 1970 wurde als Ergänzung des Assoziationsabkommens ein Zusatzprotokoll vereinbart, das am 1. Januar 1973 in Kraft trat und die technischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Zollunion in einem Zeitrahmen von zwölf bis 22 Jahren festlegte.

⁷⁹ Vgl. Çaman, M. Efe: Türkische..., a.a.O., S. 165f.

⁸⁰ Zit. nach ebd. S. 166.

⁸¹ Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.03.1957 (<http://www.politische-union.de/egv/index.htm>, Stand: 24.10.2010), Art. 238.

In der Vorbereitungsphase sollte die türkische Wirtschaft mit Finanzhilfen der EWG gestärkt werden. Für die Türkei selbst brachte diese Phase keine Verpflichtungen mit sich. In dieser Phase - mindestens fünf Jahre und im begründeten Fall maximal bis zu zehn Jahren verlängerbar – erhielt die Türkei neben einem projektgebundenen Kredit in Höhe von 35 Mio. US-Dollar jährlich, geringe Handelspräferenzen für ihre Ausfuhren in die EWG. In der Übergangsphase - mit einer vorgesehenen Dauer von zwölf Jahren - gingen beide Vertragsparteien nach Artikel 2 EWG-Vertrag gegenseitige und ausgewogene Verpflichtungen ein. Gemäß Artikel 4 EWG-Vertrag waren in diesem Rahmen die schrittweise Errichtung einer Zollunion zwischen den Vertragsparteien sowie die Annäherung der türkischen Wirtschaftspolitik an diejenige der Gemeinschaft vorgesehen. In der Schlussphase – mit einer vorgesehenen Dauer von zwölf Jahren, im Ausnahmefall auf 22 Jahre verlängerbar - sollte die Wirtschaftspolitik der Vertragspartner stärker organisiert und die Koordination der Wirtschaftspolitik zwischen den Vertragspartnern intensiviert werden.⁸²

Aus Sicht der Türkei war insbesondere Artikel 28 des Vertrags von Ankara von großer Bedeutung. Der Artikel 28 enthält eine vorsichtige Formulierung:

„Sobald das Funktionieren des Abkommens es in Aussicht zu nehmen gestattet, daß die Türkei die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft vollständig übernimmt, werden die Vertragsparteien die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft prüfen.“⁸³

Dieser Artikel stellte im Prinzip die Möglichkeit in Aussicht, dass nach der Vollendung der Zollunion sowie der Übernahme der auf diesem Abkommen beruhenden Verpflichtungen die Mitgliedschaft der Türkei in der Gemeinschaft zu prüfen ist. Bereits am 12. September 1963, unmittelbar nach Unterzeichnung des Ankara-Abkommens, erklärte Walter Hallstein als Präsident der EG-Kommission:

„Die Türkei ist ein Teil Europas. (...) Die Türkei soll vollberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft sein: Dieser Wunsch und die Tatsache, dass wir in ihm mit unseren türkischen Freunden einig sind, sind der stärkste Ausdruck unserer Gemeinsamkeit.“⁸⁴

Für die Türkei, die seit ihrer Gründung die Anpassung an den Westen anstrebte, bedeutete dies, nicht mehr von weiteren Entwicklungen Europas ausgeschlossen zu werden. Die Assoziation konnte auch von der CHP bzw. den Kemalisten, die nach dem Militärputsch 1960 wieder an die Macht gelangt waren, gegenüber der türkischen Bevölkerung als ein Schritt zur

⁸² Vgl. Keskin, Hakki: Die Türkei..., a.a.O., S. 201.

⁸³ Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (http://www.migration-online.de/gesetz_aWQ9NTY_.html, Stand: 15.12.2010), Art. 28.

⁸⁴ Zit. nach Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 156.

Erreichung der von Kemal Atatürk vorgegebenen Ziele der zeitgenössischen westlichen Zivilisation ausgehen werden.⁸⁵ Die Assoziation, die die Mitgliedschaft in der EWG einleiten sollte, stellte neben der NATO-Mitgliedschaft den entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einer völligen Verflechtung mit den entwickelten modernen Staaten Europas dar. Das Land sollte somit langfristig nicht nur militärisch, sondern auch ökonomisch und politisch ein integrierter Bestandteil Europas werden.

Im Zuge des Ost-West-Gegensatzes brach auch innerhalb der türkischen Gesellschaft eine ideologische Polarisierung aus, die von politischen Gewalttaten und Terrorwellen in weiten Teilen des Landes markiert war. Genährt davon etablierten sich extremistische linke und rechte Parteien, die gleichzeitig die politische Landschaft des Landes nachhaltig beeinflussten. Die Säkularisierung der Republik seit ihrer Ausrufung brachte in den 1970er Jahren die erste politisch-islamistische Bewegung hervor, so dass es am 26. Januar 1970 zur Gründung der ersten islamistischen Partei unter Necmettin Erbakan, der Nationalen Ordnungspartei (MNP), kam.⁸⁶ Die mangelnde Erfahrung dieser anfänglich kleinen Parteien sowie ihre ideologische Differenzierung führten zu innenpolitischen Auseinandersetzungen, so dass lange Zeit keine stabile Regierung gebildet werden konnte. Nach dem Militärputsch von 1960 bis zum dritten Putsch von 1980 wurden insgesamt 19 Regierungen gebildet; zwei davon waren technokratische Regierungen, die durch die Militärführung nach dem Memorandum von 1971 ernannt wurden.⁸⁷ Die Instabilität des Parteienspektrums beeinflusste sowohl die Innen- als auch die Außenpolitik der Türkei negativ, was gleichzeitig die Beziehungen zu Europa verschärfte. Durch Faktoren wie dem Staatsstreich vom 12. März 1971, die Ölkrise von 1973 sowie die Intervention der türkischen Truppen in Zypern am 20. Juli 1974, nahm die Assoziation in den 1970er Jahren einen nicht geplanten Lauf. Besonders nach dem dritten Militärcoup von 1980 kam es zu einem völligen Stillstand in der Assoziation mit der EG. Erst nach dem Übergang zu einer Zivilregierung im Jahre 1983 kam es zu einer langsamen Normalisierung der Beziehungen, in dessen Folge die Türkei im Jahre 1987 unter Ministerpräsident Turgut Özal eine Bewerbung um die Mitgliedschaft in der EG stellte.

⁸⁵ Vgl. ebda. S. 158.

⁸⁶ Vgl. Durugönül, Esma: Über die Reislamisierung..., a.a.O., S. 190.

⁸⁷ Für einen Überblick aller Regierungen von 1923 bis 2003 vgl. Ulurasba, Ali/Tümer, Ateş: Fotoğraflarla Türk Demokrasi Tarihi (dt.: Die Geschichte der türkischen Demokratie mit Bilddokumente), Ankara 2004.

3.2. Zwischen Militärcoup, Bewerbung um Vollmitgliedschaft und Zollunion

Der Militärcoup von 1980

Die beiden großen Mehrheitsparteien der 1970er Jahre, die CHP und die AP konnten nach dem Eingreifen des Militärs am 12. März 1971 keine stabilen parlamentarischen Mehrheiten bilden, so dass sie auf eine Koalition angewiesen waren. Hinzu kam, dass sich die wirtschaftliche und soziale Lage des Landes zunehmend verschlechterte; die Staatsverschuldung stieg an, Korruption, Misswirtschaft und Versäumnisse wirkten sich negativ auf die Wirtschaftslage aus. Davon profitierten links- und rechtsextreme Gruppierungen, die an Zulauf gewannen und sich brutale Straßenschlachten lieferten. Das Land stand am Rande eines Bürgerkriegs, und die Regierung war nicht in der Lage, diesen Zuständen entgegenzuwirken.⁸⁸

Am 12. September 1980 kam es aufgrund der zunehmenden anarchischen innenpolitischen Lage im Land – die öffentlich zur Legitimation angeführten Gründe waren zunehmender Terrorismus, politischer Extremismus und Separatismus sowie die steigende Zahl politischer Attentate – zum dritten Militärputsch in der Geschichte der Türkei. Mit dem Machtantritt des Nationalen Sicherheitsrates (NSR) unter General Kenan Evren wurden die Beziehungen der EWG zur Türkei völlig eingefroren.⁸⁹ Das errichtete Militärregime stellt bislang den längsten und gleichzeitig tiefsten Eingriff des Militärs in die türkische Politik dar. Während der Putsch von 1971 auf die Errichtung einer technokratischen Regierung konzentriert war, wies der Coup von 1980 kleine Ähnlichkeiten mit jener von 1960 auf. Beide führten im Endeffekt zu einer neuen Verfassung und zu grundlegenden Änderungen in der Wirtschaftspolitik. Der elementare Unterschied bestand darin, dass der Putsch von 1960 auf die Zerschlagung einer politischen Kraft, nämlich der DP von Adnan Menderes gerichtet war, dagegen durch den Eingriff der Militärs von 1980 die Ausschaltung sämtlicher bestehender politischer Kräfte bezweckt worden ist. Dazu gehörte kurzfristig eine Repression, die sich nicht nur auf gewalttätige Terroristen oder linke Gruppen wie 1971 richtete, sondern auf alle, die das bestehende System in Frage stellten, ganz gleich ob von links oder rechts.⁹⁰

Mit dem Militärcoup von 1980 wurde also die in der Tat instabile parlamentarisch-demokratische Ordnung vorübergehend abgeschafft, die Gewerkschaften und politischen Parteien sowie deren Jugend- und Frauenorganisationen geschlossen und verboten. Zudem wurde die Entpolitisierung des Staatsapparats bezweckt, die die Ersetzung der in den Ämtern

⁸⁸ Vgl. Meier, Michael/Berktaş Aylin: Die Verfassungsreform..., a.a.O., S. 8.

⁸⁹ Vgl. Buhbe, Matthes: Türkei..., a.a.O., S. 113.

⁹⁰ Vgl. ebda., S. 109ff.

sitzenden Kader durch politisch neutrale, aber dem Kemalismus verbundene Fachleute vorsah. Die politische Stabilität sollte langfristig durch institutionelle Maßnahmen halbkonstitutionellen Charakters vorbereitet werden, die in der neuen Verfassung von 1982 kodifiziert und durch weitere, im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Rückkehr zu einem Zivilregime erlassene Bestimmungen noch näher definiert war. Das wesentliche Merkmal dieser politischen Neuordnung war die Stärkung der Exekutive, insbesondere durch die Ausstattung des Staatspräsidenten mit einer weitgehenden Vollmacht und durch die Errichtung verschiedener Kontrollräte. Hinzu kam die Eingrenzung des zulässigen politischen Spektrums, die Beschneidung der politischen und gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten sowie die Entpolitisierung des öffentlichen Lebens; wodurch sowohl Linke, als auch Rechte, aber insbesondere die Sozialdemokraten betroffen waren. Das anvisierte Ziel der Militärführung war die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung, der „Neubeginn der Demokratie“ und die Durchsetzung einer neuen Wirtschaft, die schließlich eine erneute militärische Intervention in Zukunft überflüssig machen sollte.

Jedoch führte der Militärputsch von 1980 in den EG-Ländern zu Misstrauen gegenüber der Beständigkeit und der Dauerhaftigkeit der Demokratie in der Türkei, so dass die Beziehungen und die Assoziation erneut auf Eis gelegt wurden. Am 10. April 1981 kritisierte das Europäische Parlament offiziell die noch anhaltende Lähmung der demokratischen Institutionen sowie die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und drohte mit politischen und wirtschaftlichen Folgen. Am 7. November 1982 wurde eine neue Verfassung, die von der sog. „Beratenden Versammlung“ entworfen worden war, durch eine Volksabstimmung in Verbindung mit der Wahl Kenan Evrens zum Präsidenten mit über 90 Prozent der abgegebenen Stimmen angenommen. Durch den Übergangsartikel 4 der neuen Verfassung wurde die Absicht geteilt, dass nach „Wiederherstellung von Recht und Ordnung“ die Macht an eine zivile, parlamentarisch getragene Regierung abzugeben war, um danach möglichst rasch zur Demokratie zurückzukehren. Sie beinhaltete zahlreiche Artikel und Bestimmungen, die im Hinblick auf die Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung problematisch waren. Auf Ablehnung stießen vor allem das überbetonte Staatsschutzkonzept und der mangelnde Schutz der Grundrechte.⁹¹

⁹¹ Vgl. Çaman, M. Efe: Türkische..., a.a.O., S. 184f.

Die Bewerbung um die Vollmitgliedschaft 1987

Erst nach den Parlamentswahlen am 6. November 1983 endete die Militärjunta. Mit der neu gegründeten konservativ-liberalen Mutterlandspartei (ANAP) unter Ministerpräsident Turgut Özal, die alleine die Regierung bildete, kam es wieder zu einer langsamen Normalisierung der erheblich belasteten Beziehungen zwischen der EWG und der Türkei.⁹² Abgesehen von den islamistisch orientierten Bewegungen herrschte mittlerweile ein wachsender Konsens bezüglich der EG-Orientierung der Türkei. Doch der Militärputsch hatte starke Spuren hinterlassen, die das Land auf dem Weg in die EG politisch belasteten. Im Rahmen der Assoziation forderte die EG Fortschritte bei der Etablierung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen von der Türkei. Begründet wurde dies in erster Linie mit der Fortdauer des Kriegsrechts sowie der Weiterführung von verfahrensmäßig zweifelhaften Massenprozessen der Militärgerichte.⁹³ Besonders die Vollwertigkeit der türkischen Demokratie, die Stellung der Minderheiten, die Menschenrechtslage sowie das Problem mit Griechenland um Zypern und die Ägäis wurden von Brüssel scharf kritisiert.⁹⁴

Ab Sommer 1985 fing die innenpolitische Lage an sich langsam zu stabilisieren. Die gegenseitigen offiziellen und inoffiziellen Besuche von türkischen und europäischen Politikern wirkten sich positiv auf die Assoziation aus, in dessen Folge die türkische Regierung eine Mitgliedschaft in der EG beabsichtigte. Grundlage für die Mitgliedschaft war der Artikel 28 des Ankara-Abkommens. Motiviert wurde diese Absicht durch die Süderweiterung der EG bzw. durch die Aufnahme Griechenland, Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft: diese vorher ebenfalls militärdiktatorisch regierten Länder gingen nämlich erst ab 1974 zu einem demokratischen System über und wurden im Zuge der Süderweiterung ab 1981 schon EG-Mitglieder. Parallel zur Umsetzung der Zollunion, die mehrmals durch Militärputsche sowie den innerpolitischen Krisen nachhaltig beeinflusst worden ist, stellte die Özal-Regierung am 14. April 1987 unerwartet einen Antrag auf Beitritt in die EG. Zweieinhalb Jahre später, am 18. Dezember 1989, nahm die Kommission eine ablehnende Stellung ein, obwohl sie in ihrer Stellungnahme betonte, dass die Türkei im Prinzip geeignet für die Mitgliedschaft sei. Sie kam zum Schluss, dass „es nicht zweckmäßig wäre, schon jetzt

⁹² Vgl. Steinbach, Udo: Türkei..., a.a.O., S. 385.

⁹³ Als Antwort auf die sich häufenden Gewaltakte kurdisch-separatistischer Gruppen - aus denen Anfang der 1980er die PKK hervorgehen sollte - wurde der Ausnahmezustand im überwiegend kurdisch bewohnten östlichen Teil der Türkei erstmals 1978 verhängt und bestand ohne Unterbrechungen bis ins Jahr 2005. So galt in fast einem Dutzend Provinzen der Türkei eine Sondergerichtsbarkeit und wurde von Bürokraten regiert, die allesamt mit Sonderrechten und -befugnissen ausgestattet waren. Somit war in dieser Zeit das Gesetz durchgehend außer Kraft gesetzt bzw. immer einer Sonderregelung unterworfen.

⁹⁴ Vgl. Çaman, M. Efe: Türkische..., a.a.O., S. 185ff.

Verhandlungen mit diesem Land aufzunehmen.“⁹⁵ Die EG-Kommission begründete ihre Ablehnung nicht ausschließlich mit dem großen ökonomischen Gefälle zwischen den europäischen Ländern und der Türkei, das kurzfristig nicht zu beseitigen sei. Als weitere Ablehnungsgründe wurden der fehlende Pluralismus, die ungenügende Achtung der Menschenrechte sowie der Rechte der Minderheiten und - als außenpolitisches Problem – den noch immer schwelenden Zypernkonflikt aufgeführt. Es gab also zwei wesentliche Bereiche, die zur Begründung der Ablehnung von Beitrittsverhandlungen angeführt wurden: zum einen den Bereich der Wirtschaft, in dem die makroökonomischen Verhältnisse der Türkei nicht den Erwartungen der EG entsprachen und zum anderen den Bereich der Politik, in dem Probleme sich sowohl aus dem innenpolitischen System als auch aus der Außenpolitik ergaben.⁹⁶ Gleichzeitig forderte die EG-Kommission jedoch eine Fortsetzung der Zusammenarbeit, da die Türkei in erster Linie auf Europa ausgerichtet sei und der Prozess der Modernisierung von Politik und Wirtschaft so bald wie möglich abgeschlossen werden müsse. Am 5. Februar 1990 genehmigte der EG-Rat die großen Linien der Stellungnahme der Kommission und forderte von ihr, ausführliche Vorschläge für die Umsetzung der Intensivierung der Beziehungen zwischen der EG und der Türkei zu unterbreiten. Demzufolge legte die Kommission am 7. Juni 1990 dem Rat ein Paket von Vorschlägen - das sog. „Matutes-Paket“ - vor, welches die Vollendung der Zollunion, die Wiederaufnahme und Intensivierung der finanziellen Zusammenarbeit, die Förderung der industriellen und technischen Zusammenarbeit sowie die Stärkung der politischen und kulturellen Beziehungen beinhaltete; dieses Paket wurde jedoch vom Rat nicht genehmigt.⁹⁷

Obwohl die EG das politische System in der Türkei als an die Gemeinschaftsnormen angenähert sah, wurden besonders die Menschenrechte und die Anerkennung der Identität der Minderheiten in der Türkei ebenso kritisiert wie die türkische Rechtsordnung, die nicht auf dem Niveau jener Gemeinschaft gesehen wurde. Während die Sozialdemokraten und die Liberalen die Aufnahme der Türkei aufgrund ihrer Demokratiedefizite ablehnten, ergänzte die konservative und christdemokratische Seite ihre Ablehnung mit dem Bedenken, dass eine muslimisch geprägte Gesellschaft nicht in den christlich-abendländischen Kulturkreis passen würde. Besonders dieser, von den hochrangigen Politikern angesprochene kulturelle Unterschied, löste in der Türkei heiße politische Debatten aus, die sich zum Teil bis heute

⁹⁵ Europäische Kommission: Regelmässiger Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt 1998 (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/1998/turkey_de.pdf, Stand: 24.10.2010), S. 6.

⁹⁶ Vgl. Çaman, M. Efe: Türkische..., a.a.O., S. 188.

⁹⁷ Vgl. Europäische Kommission: Regelmässiger...1998, a.a.O., S. 6.

fortsetzen. Speziell für die Beitrittsgegner bilden diese Argumente nach wie vor Diskussionsstoff.⁹⁸

Schließlich ist festzuhalten, dass der Antrag auf Vollmitgliedschaft von vornherein zum Scheitern verurteilt war, weil die Gemeinschaft von einem mangelnden Wertekonsens mit der Türkei überzeugt war. Damals wie heute wurden die demokratischen Verhältnisse in der Türkei, die Lage der Menschenrechte, der Kampf gegen den bewaffneten kurdischen Separatismus, der andauernde Konflikt mit Griechenland sowie die Entwicklungen auf Zypern kritisiert - diese chronischen und bis heute bestehenden Prämissen belasten weiterhin das politische Verhältnis des Landes zu Europa und sie wurden damals schon zur Ablehnung des türkischen Antrages auf Vollmitgliedschaft herangezogen. Auf der anderen Seite war die EG mit der Etablierung des Binnenmarktes sowie der Bewältigung der wirtschaftlichen Probleme der erst vor Kurzem erfolgten Süderweiterung befasst. Nach der Ablehnung des Beitrittsgesuchs bezogen beide Seiten, vor allem aber die Türkei, eine zurückhaltende Stellung, so dass es zu einer vorübergehenden Funkstille kam.

Die Aufnahme in die Zollunion

Nach dem Zusammenbruch des Ostblocks, der in Europa grundlegende politische und sicherheitspolitische Veränderungen nach sich zog, hatte die Türkei ihre sicherheitspolitische Bedeutung für den Westen eingebüßt. Die EG, die sich nach dem Fall der Berliner Mauer zu einer politischen Union zu transformieren begann, gewann zunehmend an Bedeutung. In den ehemaligen sozialistischen Staaten, die nach dem Ende des Ost-West-Gegensatzes die europaweite Integrationspolitik als ihr oberstes außenpolitisches Ziel definierten und sich in Richtung EU orientierten, begann ein schneller, politischer und wirtschaftlicher Transformationsprozess hin zu einer Demokratie und Marktwirtschaft. Bisher definierte Ankara ihre Europazugehörigkeit sowie ihre politische und wirtschaftliche Bedeutung für den Westen über ihre sicherheitspolitische und militärische Rolle in der NATO, weil das Land als „Südostflanke“ eine entscheidende Funktion zum militärischen Schutz Westeuropas übernahm, die von seinen westeuropäischen Partnern gewürdigt wurde und sogar das Assoziationsabkommen eingeleitet hatte.⁹⁹

Die Türkei musste nun ihre Europapolitik entsprechend den gewandelten internationalen Rahmenbedingungen neu definieren. Die geographische Lage der Türkei an der Peripherie Europas brachte nun im Hinblick auf die europäische Integration erhebliche Nachteile für das

⁹⁸ Vgl. Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang: Europa von A bis Z. Taschenbuch der europäischen Integration, Bonn 2004, S. 126f.

⁹⁹ Vgl. Çaman, M. Efe: Türkische..., a.a.O., S. 189.

Land, da die ehemals sozialistischen Staaten als neue Konkurrenten im Integrationsprozess auftraten und dem Kern Europas näher lagen.¹⁰⁰ In diesem Zusammenhang nahmen die türkischen Entscheidungsträger nun zunächst die Zollunion mit der EU als ein realitätsnahes politisches Ziel im Sinne der Annäherung des Landes an die Union wahr. Die Türkei sah die Mitgliedschaft in der Zollunion folglich als Maßnahme zur zwangsläufigen Intensivierung der Beziehungen und damit als eine wichtige Etappe im Prozess der türkischen Europa-Integration mit dem Ziel einer EU-Mitgliedschaft an.¹⁰¹

Am 6. März 1995 beschloss der „Assoziationsrat EU-Türkei“ den Übergang zur Schlussphase der Zollunion. Anschließend genehmigte der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ die Verordnung über das MEDA-Programm zugunsten der Türkei. Der Rat einigte sich darauf, die Zusammenarbeit in zahlreichen Sektoren zu vertiefen und den politischen Dialog zu intensivieren. Das Europäische Parlament gab am 13. Dezember 1995 trotz großer Bedenken seine Zustimmung zur Zollunion unter der Auflage, dass die Türkei Fortschritte bei der Verstärkung der Demokratie und bei der Einhaltung der Menschenrechte zeigen müsse. Die Schlussphase endete mit der endgültigen Teilnahme an der Zollunion, die ab dem 31. Dezember 1995 in Kraft trat. In diesem Rahmen sind seit dem 1. Januar 1996 sämtliche Zölle auf gewerbliche Produkte zwischen der Türkei und der EU abgebaut und ein gemeinsamer Außenzoll errichtet worden. Von den radikalen Parteien kritisch beäugt, wurde dieser Schritt in die Zollunion in der Türkei als ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Vollmitgliedschaft bewertet.¹⁰² Motiviert von der Zollunion, erwartete die Türkei im Rahmen der EU-Osterweiterung die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen, die im nächsten Teil erläutert werden soll.

3.3. Der Luxemburger Gipfel 1997

Die neue internationale Konstellation nach Ende des Ost-West-Gegensatzes hatte zur Folge, dass die Türkei mit der Problematik konfrontiert war, aus der Perspektive der hauptsächlich sicherheitspolitisch dominierten europäischen Interessen ihren Stellenwert überwiegend verloren zu haben. Gleichzeitig beschäftigten sich seit den 1990er Jahren europäische Entscheidungsträger immer mehr mit Frage der Europazugehörigkeit der Türkei, die während des Ost-West-Konfliktes kaum eine Rolle gespielt hatte; die EU lehnte zwar die

¹⁰⁰ Vgl. Steinbach, Udo: Türkei..., a.a.O., S. 386f.

¹⁰¹ Vgl. Çaman, M. Efe: Türkische..., a.a.O., S. 19f.

¹⁰² Vgl. Europäische Kommission: Regelmässiger...1998, a.a.O., S. 7.

Vollmitgliedschaft der Türkei nicht kategorisch ab, jedoch besaß das Thema der türkischen Kandidatur auf der Tagesordnung der Union keine Aktualität mehr.¹⁰³ An dieser Stelle ist es erwähnenswert, dass das Militär am 28. Februar 1997 auf der Tagung des NSR durch den sog. „post-modernen“ den islamisch geprägten Ministerpräsidenten Erbakan zum Rücktritt erzwungen hat.

Die Pläne einer EU-Erweiterung wurden erstmalig im Dezember 1994 auf dem EU-Gipfeltreffen in Essen bekannt gegeben. Die Türkei war zu diesem Zeitpunkt gemäß diesen Plänen für die nächste Erweiterungsrunde nicht vorgesehen. Erst am 29. April 1997, auf der Tagung des Assoziationsrates EU-Türkei, erklärte die EU, dass die Türkei für einen Beitritt in Betracht kommt und der türkische Beitrittsprozess nach den gleichen Kriterien, wie im Falle der übrigen Kandidaten, bewertet werden müsste. Gleichzeitig wurde die EU-Kommission aufgefordert, eine Mitteilung über die weiteren Entwicklungen der Beziehung zwischen der EU und der Türkei im Rahmen der Zollunion auszuarbeiten und eine Empfehlung für die Vertiefung der politischen Beziehungen vorzubereiten. Diese Mitteilung wurde von der Kommission unter dem Namen „Agenda 2000“ am 15. Juli 1997 veröffentlicht, die eine Evaluierung der wirtschaftlichen und politischen Situationen in der Türkei beinhaltete. Aus politischer Sicht wurde angeführt, dass die Entwicklung der Beziehung von einer Reihe von Faktoren, die in einem Zusammenhang mit Griechenland, Zypern und den Menschenrechtssituationen stehen, abhängig wäre.¹⁰⁴

Auf der Tagung des Europäischen Rates am 12./13. Dezember 1997 wurde offiziell die Aufnahme von Verhandlungen mit elf Beitrittskandidaten – darunter auch Zypern¹⁰⁵ - vereinbart. Die Türkei, die durch die Zollunion ebenfalls die Aufnahme der Verhandlungen erwartete, tauchte in diesem Zusammenhang nicht auf und wurde zurückgewiesen.¹⁰⁶ Der Europäische Rat erklärte, dass die Türkei für einen Beitritt in der EU weiterhin in Betracht komme, bestätigte jedoch die Ablehnung der Kommission. Stattdessen wurde für die Türkei eine länderspezifische Strategie, die sog. „Europäische Strategie für die Türkei“, zur „Annäherung an die Europäische Union in allen Bereichen“ vorgeschlagen. Das Land bekam eine lange Liste mit „Hausaufgaben“ vorgelegt, die die bemängelten und stets bekannten Punkte wie Menschenrechte, Minderheitenpolitik, griechisch-türkischen Beziehungen und Beilegung von Streitigkeiten – insbesondere über den Internationalen Gerichtshof sowie die Zypernfrage – enthielt. Trotz der Ablehnung wurde die Türkei auf der Grundlage wie die

¹⁰³ Vgl. Çaman, M. Efe: Türkische..., a.a.O., S. 216.

¹⁰⁴ Vgl. Europäische Kommission: Regelmässiger...1998, a.a.O., S. 7f.

¹⁰⁵ Gemeint wird hierbei der griechische Teil der Insel, der international anerkannt wird.

¹⁰⁶ Vgl. Jacobs, Adam S.: Die Beziehungen der Türkei zur Europäischen Union und die Frage des türkischen EU-Beitritts, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 29-30/2000, S. 22-28, hier S. 23.

anderen Beitrittsländer zur Teilnahme an der Europa-Konferenz am 12. März 1998 in London aufgefordert.¹⁰⁷

In der Folge des Luxemburger Gipfeltreffens kühlten die Beziehungen ein weiteres Mal erheblich ab. Die wichtigste Frage auf dem Gipfel in Luxemburg war für die Türkei die Festlegung des Status des Landes für die EU. In Ankara wurde erwartet, dass die Frage beantwortet werden würde, auf welcher Ebene die Beziehungen fortfahren werden: entweder sollte die Türkei von der EU-Erweiterung völlig ausgeschlossen werden oder ihr würde eine unumstößliche Beitrittsperspektive wie den übrigen Beitrittskandidaten gewährt. Diese Entscheidung war nicht nur im Hinblick auf die zukünftige Integration der Türkei in die EU von großer Bedeutung, sondern auch bezüglich des außenpolitischen Kurses des Landes sowie die Fortsetzung des türkischen Demokratisierungsprozesses. Denn die Stärkung der religiösen Kräfte seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre führte zu einer intensiven Diskussion um Alternativen zur Anbindung an den Westen.¹⁰⁸

Die Türkei, die auf den längsten Assoziationsvertrag mit der EU zurückblickt, war nach der Zurückweisung der Auffassung, dass sie gegenüber den anderen Beitrittskandidaten diskriminiert und benachteiligt worden sei. Mit besonderer Verbitterung wurde in Ankara registriert, dass Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes wie Rumänien oder Bulgarien, die nach vorherrschender türkischer Einschätzung weder wirtschaftlich noch politisch die Reife der Türkei erreicht hatten, zu offiziellen Kandidaten aufgerückt waren. Die Regierung kündigte ihre Nichtteilnahme an der Konferenz in London an und beschränkte die Beziehungen auf die bestehenden Vereinbarungen (Assoziationsabkommen, Zusatzprotokoll und Zollunion). Im Weiteren änderte sie ihre Politik und nahm eine zurückhaltende Position ein.¹⁰⁹

Für die Zukunft setzte die Regierung in Ankara bei Verhandlungen, welche generell gegen die Interessen der Türkei gerichtet waren, aus. Denn die Argumentation der Kommission, dass für alle Kandidaten dieselben Kriterien zur Anwendung kämen, führte im Resultat zu unterschiedlichen logischen Schlüssen. Trotz bestimmter Kopenhagener Kriterien wurden erneut der griechisch-türkische sowie der Zypernkonflikt thematisiert und zum Ausdruck gebracht. Bereits zuvor, am 30. Januar 1996, flammte zwischen der Türkei und Griechenland erneut ein Konflikt wegen der Insel Kardak/Imia in der Ägäis auf, in dessen Rahmen sich die EU auf die Seite Griechenlands schlug, was sich aus dieser Schlussfolgerung ergab.¹¹⁰ Die

¹⁰⁷ Vgl. ebda., S. 24.

¹⁰⁸ Vgl. Steinbach, Udo: Türkei..., a.a.O., S. 386.

¹⁰⁹ Vgl. Europäische Kommission: Regelmässiger... 1998, a.a.O., S. 8.

¹¹⁰ Kardak ist die türkische Bezeichnung für zwei unbewohnte Inseln in der Ägäis, Imia ist die griechische Bezeichnung. Für eine ausführliche Beschreibung des Konfliktes vgl. Axt, Heinz-Jürgen/Schwarz,

Bekanntgabe der EU, Beitrittsgespräche mit Zypern aufzunehmen, löste in Ankara unter anderem die Ankündigung aus, dass sie im Falle eines zyprischen Beitritts den Nordteil (die „Türkische Republik Nord-Zypern“) annektieren würde. Es war zu erwarten, dass die Zypernfrage sich dadurch verkomplizieren würde, da die Türkei, vor allem aber das Militär, eine Politik der Vereinigung als Gegenmaßnahme gegenüber dem Beitritt des griechischen Teils in die EU betreiben könnte. Diese Sonderbehandlung - die Annäherungsstrategie im Rahmen der bisherigen EU-Erweiterungsprozesse wurde für kein anderes Land verwendet - der EU gegenüber der Türkei, löste sowohl in Ankara als auch in breiten Teilen der türkischen Bevölkerung tiefe Enttäuschung und Empörung aus und wurde als Ablehnung und Zurückweisung empfunden. Die türkischen Entscheidungsträger waren der Ansicht, dass insbesondere die Bundesregierung unter Helmut Kohl die aktive Rolle auf dem Luxemburger Gipfel spielte. Der türkische Ministerpräsident Mesut Yılmaz kritisierte die antitürkische Haltung des Bundeskanzlers Helmut Kohl und interpretierte seine Unterstützung für die Aufnahme der mittel- und osteuropäischen Staaten im Kontext der deutschen Lebensraum-Außenpolitik während des Zweiten Weltkrieges.¹¹¹

Trotz der oben erläuterten Reaktion aus Ankara verabschiedete die EU-Kommission am 4. März 1998 gemäß der Aufforderung des Europäischen Rates von Luxemburg die ersten Durchführungsvorschläge einer Europäischen Strategie für die Türkei. Kernelemente dieser Heranführungsstrategie waren folgende Punkte: 1) Entfaltung der Möglichkeiten des Ankara-Abkommens, 2) Vertiefung der Zollunion, 3) Durchführung der finanziellen Zusammenarbeit, 4) Annäherung der Rechtsvorschriften sowie die Übernahme des Besitzstandes der Union und 5) Beteiligung der Türkei an bestimmten Programmen und Einrichtungen.¹¹² Dafür musste das türkische Recht einer genauen Prüfung unterzogen werden, die eine Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden erforderte. Zugleich wies die Kommission darauf hin, dass die Umsetzung der Europäischen Strategie finanzielle Unterstützung benötige. In Ankara herrschte jedoch Zweifel darüber, ob die EU mit dieser Heranführungsstrategie die Türkei auf die zukünftige Vollmitgliedschaft vorzubereiten beabsichtigte oder aber, die Türkei an Europa zu binden versuchte, ohne sie aufnehmen zu müssen.¹¹³ Der Europäische Rat von Cardiff am 15./16. Juni 1998 begrüßte diese Heranführungsstrategie und brachte in der Schlussfolgerung

Oliver/Wiegand, Simon: Konfliktbeilegung durch Europäisierung? Zypernfrage, Ägäis-Konflikt und griechisch-mazedonischer Namensstreit, Baden-Baden 2008, S. 165-205.

¹¹¹ Vgl. Jacobs, Adam S.: Die Beziehungen..., S. 24.

¹¹² Vgl. Europäischer Rat: Schlussfolgerung des Vorsitzes, Luxemburg, 12.-13.12.1997, (http://www.consiliium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00400.D7.htm, Stand: 26.10.2010), Pkt. 32.

¹¹³ Vgl. Çaman, M. Efe: Türkische..., a.a.O., S. 221.

unter dem Titel „Die Vorbereitung der Türkei auf die Beitrittskandidatur“ zum Ausdruck, dass

„diese Strategie in ihrer Gesamtheit eine Grundlage für die Entwicklung und den Ausbau der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei darstellt. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, diese Strategie voranzutreiben und in diesem Zusammenhang auch alle Vorschläge zu unterbreiten, die für eine wirksame Umsetzung erforderlich sind.“¹¹⁴

Nachdem der Europäische Rat von Cardiff diese Strategie befürwortet hat, legten die türkischen Behörden der Kommission am 22. Juli 1998 in einem Dokument ihre Reaktionen vor, die im Großen und Ganzen im Einklang mit denen der Kommission standen. Zu diesem Zweck hat die EU-Kommission am 21. Oktober 1998 gemäß der Aufforderung des Europäischen Rates von Cardiff die finanzielle Unterstützung für die Umsetzung der Europäischen Strategie genehmigt. Die Verordnung über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion für 1999 bis 2001 lag bei 15 Mio. ECU, wobei die Verordnung zur Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei in den Jahren 1999 bis 2001 bei 135 Mio. ECU lag.¹¹⁵ Im September 1998 fanden die technischen Gespräche zwischen der EU-Kommission und den türkischen Behörden statt, die den Zeitplan sowie die Einzelheiten der Durchführung der Heranführungsstrategie festgelegt haben. Im November 1998 wurde auf der Grundlage des Artikels 28 des Ankara-Abkommens der erste Fortschrittsbericht veröffentlicht.

Die Periode nach dem EU-Gipfel in Luxemburg kann als die bisher schwierigste und problematischste Phase der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei bezeichnet werden. In diesem Zeitraum nahmen die Regierungsvertreter der Türkei keinerlei diplomatische Beziehungen zur EU auf. Auf dem Gipfel in Helsinki im Dezember 1999 wurde der Türkei der Status eines EU-Beitrittskandidaten zugesprochen. Maßgeblich dafür war in erster Linie der Regelmäßige Fortschrittsbericht aus dem Jahr 1999, der von „positiven Neuentwicklungen“¹¹⁶ sprach. Die Entscheidung, die Türkei offiziell als Kandidaten anzuerkennen, konnte die politische Eiszeit, die seit dem Gipfel von Luxemburg 1997 angebrochen war, endgültig überwinden. Im nächsten Abschnitt wird dargelegt, wie es zu dieser Entscheidung kam, die die Kluft zwischen der EU und der Türkei lockerte.

¹¹⁴ Europäische Kommission: Regelmässiger...1998, a.a.O., S. 8f.

¹¹⁵ Ebda.

¹¹⁶ Europäische Kommission: Regelmässiger Bericht 1999 der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, 28. 09.1999 (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/1999/turkey_de.pdf, Stand: 26.10.2010), S. 8.

3.4. Die politischen Krisen und Versöhnungen und der Helsinki-Gipfel 1999

Der politische Dialog nach dem Luxemburg-Gipfel ist gekennzeichnet durch bilaterale Krisen, die anschließend in der Versöhnung mündeten. Der wichtigste Zwischenfall war die Festnahme des PKK-Führers Abdullah Öcalan durch den türkischen Geheimdienst in Kenia - dass er sich kurz vorher in der griechischen Botschaft in Nairobi aufgehalten hatte, verschärfte die Stimmung auf dem internationalen Parkett noch zusätzlich.¹¹⁷ Diese Festnahme am 16. Februar 1999 löste eine diplomatische Krise zwischen Brüssel, Athen, Rom und Ankara aus. War Griechenland in der Vergangenheit als Stolperstein - letzter Zwischenfall, der zu Spannungen führte, war der Streit um die Zugehörigkeit der Felsinsel Kardak/Imia - auf dem Weg der Türkei zu einem möglichen EU-Beitritt gesehen, so war dieser Umstand nun sehr bezeichnend. Zudem setzte Griechenland – seit 1981 Mitglied in der EG/EU – sein Vetorecht ein, um sich gegenüber der Türkei Vorteile zu verschaffen und somit in der Ägäis Macht demonstrieren zu können.¹¹⁸ Die Festnahme Öcalans löste gleichzeitig gewalttätige Demonstrationen von PKK-Anhängern in den EU-Staaten sowie terroristische Akte in der Türkei aus. Unmittelbar nach der Festnahme des PKK-Führers gab die EU auf der Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom 22. Februar 1999 eine Erklärung ab, indem sie ihr Bedauern aufgrund der massiven Unruhen und Gewalttaten, die zu Tod, Geiselnahme, Einschüchterung und umfangreichen Zerstörungen geführt hatten, zum Ausdruck brachte und dass sie gleichzeitig auf einen fairen Prozess gegen Öcalan hoffe. Im Weiteren wurde erwähnt, dass die EU an guten Beziehungen zur Türkei sehr interessiert sei.¹¹⁹ In einem Brief an den deutschen Bundeskanzler Gerhard Schröder am 26. Mai 1999 vom türkischen Ministerpräsidenten Bülent Ecevit – beide Sozialdemokraten – erkannte die türkische Regierung an, den Forderungen der EU (u.a. im Fall Öcalan) entgegenzukommen, die in Kopenhagen formulierten Kriterien umzusetzen und die Verpflichtungen aus dem Amsterdamer Vertrag zu erfüllen.¹²⁰ Ein anderes wichtiges Ereignis war das 90-minütige Treffen in New York zwischen dem türkischen Außenminister Ismail Cem und seinem neuen griechischen Pendant Georgios Papandreou. Nach diesem Treffen einigten sich beide Seiten auf die Untersuchung von Möglichkeiten zur Förderung der Zusammenarbeit in

¹¹⁷ Ähnlich angespannt waren die Beziehungen zwischen Italien und der Türkei, wo sich Öcalan mehrere Tage in Rom aufgehalten hatte und von wo er zahlreiche Länder erfolglos um politisches Asyl gebeten hatte. Die Entschlossenheit und Unnachgiebigkeit Ankaras in der Öcalan-Frage war bereits mehrere Wochen zuvor deutlich geworden, als General Atilla Ates, Oberbefehlshaber der türkischen Landstreitkräfte, an der grenznahen Stadt Hatay seine ans Nachbarland Syrien gerichtete Drohung aussprach und damit eine Ausweisung Öcalans aus dessen syrischem Aufenthaltsort erwirkte.

¹¹⁸ Vgl. Axt, Heinz-Jürgen/Schwarz, Oliver/Wiegand, Simon: Konfliktbeilegung..., a.a.O., S. 172.

¹¹⁹ Vgl. Europäische Kommission: Regelmässiger Bericht 1999..., a.a.O. S. 7f.

¹²⁰ Vgl. Steinbach, Udo: Türkei..., a.a.O., S. 388.

verschiedenen Bereichen. Diese Annäherung konnte erst durch den Rücktritt des griechischen Außenministers Theodoros Pangalos unmittelbar nach der Öcalan-Affäre verwirklicht werden.

Das katastrophale Erdbeben am 17. August 1999 in der Türkei sowie in Griechenland und dessen Folgen beeinflussten ebenfalls die bilateralen Beziehungen.¹²¹ Die zusätzliche finanzielle und medizinische Unterstützung der EU milderte die dicke Luft zwischen Ankara, Athen und Brüssel. Der türkische Außenminister Ismail Cem nahm am 13. September 1999 – 21 Monate nach Luxemburg – am gemeinsamen Mittagessen des Rates teil.¹²² Die Bereitschaft der Türkei, den politischen Dialog mit Griechenland trotz der Öcalan-Affäre fortzusetzen, brachte eine positive Atmosphäre in der EU hervor. Diese Annäherung sowie der Beschluss über Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen wurde als eine „Geste der Freundschaft“ bewertet und als türkischer Schritt auf dem Weg der Überwindung des sog. Erbfeindschaft zwischen beiden Nationen gesehen. Im Fortschrittsbericht 1999 der EU-Kommission wurden diese Ereignisse als positive Neuentwicklungen in den Griechenland-Türkei-Beziehungen bewertet und waren die wichtigsten Faktoren für die Einräumung des Kandidatenstatus für die Türkei. Denn Griechenland änderte in Zukunft seine Türkei-Politik und setzte sich auf dem Gipfel in Helsinki „als Motor der türkischen Beitrittsperspektive“¹²³ ein.

Der Helsinki-Gipfel am 10./11. Dezember 1999 erzielte somit einen Durchbruch in den EU-Türkei-Beziehungen. Die 15 EU-Staats- und Regierungschefs, die bis dato in den Beziehungen zur Türkei eine Politik der Unübersichtlichkeit bevorzugten und dazu tendierten, dem Land anders als den anderen beitrittswilligen Ländern keine konkrete Perspektive für die Vollmitgliedschaft in Aussicht zu stellen, änderten ihre Politik von nun an. In Helsinki ernannten sie die Türkei 1999 zur offiziellen Beitrittskandidatin und garantierten, dass für die Türkei die selben Kriterien wie für die übrigen Kandidaten gelten. In der Schlussfolgerung hieß es:

„Der Europäische Rat begrüßt die jüngsten Entwicklungen in der Türkei, die die Kommission in ihrem Sachstandsbericht festgehalten hat, sowie die Absicht der Türkei, die Reformen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien fortzusetzen. Die Türkei ist ein beitrittswilliges Land, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll. Auf der Grundlage der derzeitigen europäischen Strategie soll der Türkei wie den anderen beitrittswilligen Ländern eine Heranführungsstrategie zugute kommen, die zu Reformen anregen und diese unterstützen soll. Hierzu gehört ein verstärkter politischer Dialog, dessen Schwerpunkt auf den Fortschritten liegen wird, die bei der Einhaltung der politischen Beitrittskriterien zu erzielen sind, und zwar insbesondere

¹²¹ Vgl. Axt, Heinz-Jürgen/Schwarz, Oliver/Wiegand, Simon: Konfliktbeilegung..., a.a.O., S. 18.

¹²² Vgl. Jacobs, Adam S.: Die Beziehungen..., a.a.O., S. 25.

¹²³ Axt, Heinz-Jürgen/Schwarz, Oliver/Wiegand, Simon: Konfliktbeilegung..., a.a.O., S. 172.

hinsichtlich der Frage der Menschenrechte sowie der unter Nummer 4 und unter Nummer 9 Buchstabe a genannten Fragen.“¹²⁴

Ein wichtiger Grund für diese Entscheidung zugunsten der Türkei ist nach Steinbach die Bedeutung des Landes für die regionale Sicherheit:

„Der Schwenk der Europäischen Union auf dem Weg von Luxemburg nach Helsinki hat weniger mit Veränderung innerhalb der Türkei als vielmehr mit der sicherheitspolitischen Einschätzung zu tun. Tatsächlich bietet das Land ein ambivalentes Bild. Sein sicherheitspolitischer Stellenwert im Zentrum der Krisen in Zentralasien/Kaukasus, auf dem Balkan und im Mittleren Osten ist unbestritten(...). Der Entscheidung von Helsinki liegt vor diesem Hintergrund ein doppeltes, voneinander nicht zu trennendes Interesse zugrunde: die bestehenden Bindungen mit der Türkei zu intensivieren und die Basis einer gemeinsamen Politik mit Blick auf die genannten geographischen Räume zu schaffen sowie einen Beitrag zur inneren Stabilisierung des Landes zu leisten.“¹²⁵

Die Türkei nahm die Entscheidung des Europäischen Rates von Helsinki allgemein positiv auf. Ministerpräsident Ecevit äußerte sich folgendermaßen:

„Es mögen einige Dinge dabei sein, die wir nicht richtig verdauen können, aber im Allgemeinen ist die Tatsache, dass die Türkei unter gleichen Bedingungen als Kandidat akzeptiert wurde, ein großer Erfolg.“¹²⁶

Ankara hatte endlich erreicht, was seit langer Zeit als primäres außenpolitisches Ziel des Landes galt; die Türkei als zukünftiges EU-Mitglied anerkennen zu lassen. Es ist nicht zu leugnen, dass auf europäischer Seite die Befürchtung aufkam, dass die Türkei bei weiterem Aufschub und Stocken der Verhandlungen sich weiter von Europa entfernen würde, was sich zuletzt an den rasant angestiegenen Terrorakten und Menschenrechtsverletzungen im Land manifestierte. Nicht von minderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Dominanz der sozialdemokratischen Regierungen in der EU, die nach dem Luxemburg-Gipfel die konservativen Regierungen in den jeweiligen Ländern ablösten.

Die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei wurden jedoch nicht aufgenommen, da die Kriterien zu dieser Zeit noch nicht erfüllt waren. Allerdings wurde die Erarbeitung einer länderspezifischen Heranführungsstrategie beschlossen, die zu Reformen anregen und diese unterstützen sollte. Der Beitrittsprozess der Türkei beinhaltete wie für die anderen Beitrittskandidaten der EU also drei wesentliche Punkte: 1) die Initialisierung einer Heranführungsstrategie, 2) das Screening-Verfahren, d. h. die systematische Bestandsaufnahme der Anwendung des in der Union geltenden Rechtssystems sowie 3) die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen. Die Heranführungsstrategie sollte die verschiedenen

¹²⁴ Europäischer Rat: Schlussfolgerung des Vorsitzes, Helsinki..., a.a.O., Pkt. 12.

¹²⁵ Steinbach, Udo: Türkei..., a.a.O., S. 388.

¹²⁶ Zit. nach Spiegel Online: Helsinki-Gipfel. Türkei nimmt EU-Offerte an, 11.12.1999 (<http://www.spiegel.de/politik/a-usland/a-56096.html>, Stand: 26.10.2010).

Formen der Heranführungshilfen der EU in einer Beitrittspartnerschaft zusammenfassen. In diesem Zusammenhang sollte die Türkei ein Nationales Programm zur Annahme des Besitzstandes der EU (*acquis communautaire*) ausarbeiten und einen Zeitplan für die Umsetzung der Ziele aus der Beitrittspartnerschaft erstellen. Das Nationale Programm sollte die Kopenhagener Kriterien in konkrete Maßnahmen übersetzen, die die Türkei zu ergreifen hatte, um die vorhandenen politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Mängel zu beseitigen. Bereits nach der Anerkennung des Kandidatenstatus wurde die EU-Kommission von den Staats- und Regierungschefs beauftragt, mit der Bestandsaufnahme des türkischen Rechtssystems im Hinblick auf den Beitritt zu beginnen. Entsprechend dem Screening-Prozess sollte auch die Türkei geprüft werden. Dies erfolgt weiterhin regelmäßig durch eine Berichterstattung der Kommission, in der die Türkei – wie die anderen EU-Kandidaten – bezüglich ihrer Fortschritte bei der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft bewertet wird.

Die Kommission veröffentlichte am 8. November 2000 ihren ersten vollständigen Fortschrittsbericht über die Türkei. Folgend dazu wurde auf dem Gipfel in Nizza im Dezember 2000 die erste Beitrittspartnerschaft mit der Türkei verabschiedet, die am 8. März 2001 in Kraft trat. Dabei wurde der Türkei ein Reformkatalog vorgelegt, den sie zu erfüllen hatte. Diese umfasste die Festlegung von Prioritäten für die Beitrittsvorbereitung sowie die finanzielle Unterstützung zur Umsetzung der festgelegten Prioritäten. Die Türkei wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, die oben erwähnten chronischen Defizite - wie etwa die Rechte von Minderheiten besser zu achten und zu schützen, das Justizwesen zu reformieren, den Rechtsschutz zu verbessern sowie die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte aller Bürger zu garantieren.¹²⁷ Obwohl die Forderung für die Lösung des Zypernkonflikts im Partnerschaftsbericht vom 8. November 2000 zunächst zu den kurzfristigen Kriterien gezählt hatte, folgte die EU dem Wunsch der Türkei und strich die Lösung des Konfliktes von der Liste der zeitlich befristeten politischen Kriterien und behandelte es nunmehr unter dem Titel „verstärkter politischer Dialog“ weiter.¹²⁸ Nachdem die türkische Regierung am 19. März 2001 das „Nationale Programm für die Übernahme des Besitzstandes“ vorgelegt hatte, ging die Initiative nun auf die Türkei über.

¹²⁷ Vgl. Europäische Rat: Beschluss des Rates vom 8. März 2001 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft für die Türkische Republik, Brüssel, 24.03.2001 (http://www.kooperation-international.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/redaktion/doc/EU-Beitritt_198.pdf&t=1292798891&hash=8b623a39882d407f14b0faa2ed653061, Stand: 27.10.2010).

¹²⁸ Vgl. Steinbach, Udo: Türkei..., a.a.O., S. 389.

3.5. Reformstarke Jahre ab 2002

Die Aufnahme als Kandidatin besiegelte den Startschuss für den erneuten Reformprozess in der Geschichte der Türkei. Bereits auf der Tagung des Europäischen Rats im Dezember 2002 in Kopenhagen wurde Folgendes festgehalten:

„Die Union ruft die Türkei auf, ihren Reformprozess energisch voranzutreiben. Entscheidet der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen.“¹²⁹

Zudem forderten die Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel in Kopenhagen die Kommission zur Vorlage eines Vorschlages einer überarbeiteten Beitrittsstrategie, zu einer intensiven Durchsicht der Rechtsordnung und einer beträchtlichen Steigerung der finanziellen Heranführungshilfe auf. Auf der Grundlage dieses Vorschlages der EU-Kommission vom 26. März 2003 nahm der Europäische Rat am 19. Mai 2003 die zweite bzw. überarbeitete Beitrittspartnerschaft mit kurz- und mittelfristigen Handlungsprioritäten für die Bereiche Politik und Wirtschaft sowie für die Übernahme des EU-Rechts. Die türkische Regierung wurde für die Fortsetzung der Reformen in dem Strategiepapier „Die Erweiterung fortsetzen“ am 5. November 2003 wie folgt angeregt:

„Im kommenden Jahr wird die Kommission die Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der Beitrittskriterien bewerten, wie vom Europäischen Rat gefordert. Die Kommission wird vor Ende Oktober 2004 einen Bericht und Empfehlungen darüber veröffentlichen, ob die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt. Damit sollte der Europäische Rat in der Lage sein, bei seiner Tagung im Dezember 2004 über die Möglichkeit der Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei zu befinden.“¹³⁰

Im Fortschrittsbericht 2003 wurde ausgeführt, dass die Türkei im vergangenen Jahr durch „eine Beschleunigung des Reformrhythmus“ und mit „großer Entschlossenheit“ „beeindruckende legislative Anstrengungen“ unternommen habe.¹³¹ Im Juni 2004 kam der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel im Juni 2004 zu folgendem Schluss:

„Die Union bekräftigt ihre Zusage, dass die Europäische Union umgehend die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei eröffnen wird, falls der Europäische Rat im

¹²⁹ Europäische Kommission: 2003 Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/2003/rr_tk_final_de.pdf, Stand: 12.12.2010), S. 6.

¹³⁰ Europäische Kommission: 2004 Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, 06.10.2004 (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/2004/rr_tr_2004_de.pdf, Stand: 12.12.2010), S. 4.

¹³¹ Vgl. Europäische Kommission: 2003..., a.a.O., S. 49.

Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission entscheidet, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt.“¹³²

Im Dezember 2004 hatten die Reformen in der Türkei ihren Höhepunkt erlangt und der Europäische Rat hielt im Dezember Folgendes fest:

„Der Europäische Rat begrüßt die entscheidenden Fortschritte, die die Türkei in ihrem weit reichenden Reformprozess erzielt hat, und bekundet seine Zuversicht, dass die Türkei diesen Reformprozess weiterverfolgen wird (...). Die Türkei erfüllt die politischen Kriterien von Kopenhagen für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen hinreichend (...). Er fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für einen Verhandlungsrahmen mit der Türkei auf der Grundlage der unter Nummer 23 dargelegten Punkte zu unterbreiten, damit die Verhandlungen am 3. Oktober 2005 aufgenommen werden können.“¹³³

Die Türkei erfüllte die im Dezember 2004 gestellten Anforderungen. Am 3. Oktober 2005 wurden, wie geplant, mit der Türkei die Beitrittsverhandlungen endgültig eröffnet. Dabei wurde Folgendes festgehalten:

„Die Verhandlungen werden in dem Maße voranschreiten, wie die Türkei Fortschritte bei der Vorbereitung auf den Beitritt in einem Rahmen wirtschaftlicher und sozialer Konvergenz erzielt. (...). Es erfolgt auch weiterhin eine aufmerksame Beobachtung der Fortschritte durch die Kommission, die aufgefordert ist, dem Rat weiterhin regelmäßig Bericht zu erstatten.“¹³⁴

Der Helsinki-Gipfel 1999 sowie das In-Kraft-Treten der Beitrittspartnerschaft ab dem 8. März 2001 löste in der Geschichte der Türkei eine erneute Reformwelle aus, die von Kramer mit dem Begriff „Europäisierung“ umschrieben wird.¹³⁵ Zwischen 2002 bis 2004 hat die Türkei ihre „Hausaufgaben“ mit mehreren Verfassungsänderungen, acht umfangreichen Harmonisierungspaketen, über tausend Gesetzesänderungen und mit Ratifizierung einiger internationaler Abkommen erledigt, mit denen auf die Forderungen und Kritik der EU reagiert wurde. Unter strikter Wahrung des Laizismus wurden westliche Reformen durchgeführt, die den Staat in dessen Gründungsnatur stark veränderten. Dabei sind eine Reihe von Tabus wie die Todesstrafe, die Minderheitenrechte oder die Rolle des Militärs angetastet worden.

Der Grundstein für die Reformwelle und Verleihung des Kandidatenstatus wurde von der damals noch regierenden Drei-Parteien-Koalition gelegt. Bei den Parlamentswahlen am 18.

¹³² Rat der EU: Schlussfolgerung des Vorsitzes, Brüssel, 18.06.2004 (http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/de/ec/81043.pdf, Stand: 26.10.2010), S. 6.

¹³³ Europäische Kommission: Türkei Fortschrittsbericht 2005, Brüssel, 09.11.2005 (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/2005/package/sec_1426_final_progress_report_tr_de.pdf, Stand: 26.10.2010), S. 4.

¹³⁴ Ebda.

¹³⁵ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkei im Prozess der „Europäisierung“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 33-34/2004, S. 9-17 (<http://www.bpb.de/files/0QSGEC.pdf>, Stand: 08.11.2010), hier S. 9.

April 1999 errang die sozialistische Demokratische Linkspartei (DSP) unter Bülent Ecevit die Mehrheit der Wählerstimmen. Die DSP bildete mit der nationalistischen MHP von Devlet Bahçeli und mit der unter Vorsitz von Mesut Yılmaz geführten ANAP eine Koalition. Die „Koalition der Gegensätze“ konnte sich in wichtigen Fragen, wie die Zulassung von Radio- und Fernsehsendung in Minderheitensprachen oder der Gewährung von Meinungsfreiheiten nach europäischen Kriterien nicht einigen. Die Dreier-Koalition überstand im Herbst 2000 eine schwere Wirtschaftskrise, scheiterte aber im Sommer 2002 „an den unüberbrückbaren internen Differenzen über die ‚richtige‘ EU-Politik der Türkei und am politischen Starrsinn von Ministerpräsident Ecevit.“¹³⁶ Die aus der Spaltung des islamischen Lagers im August 2001 entstandene moderate AKP unter Vorsitz von Recep Tayyip Erdoğan erhielt bei den vorgezogenen Neuwahlen am 3. November 2002 mit ca. 34,5 Prozent der Stimmen fast die zwei Drittel Mehrheit im Parlament. Neben der AKP konnte nur die CHP von Deniz Baykal die Zehn-Prozent-Sperrklausel überwinden und schaffte ebenfalls den Einzug ins Parlament. Bis zu den Wahlen im Juli 2007 waren im Parlament zwei Parteien vertreten, die den Beitritt der Türkei in die EU befürworteten; dies spiegelte sich vor allem im positiven Reformtempo Ankaras wider, so dass im Oktober 2005 die Beitrittsverhandlungen begannen. Auch nach den Wahlen vom 22. Juli 2007 bildet die AKP weiterhin eine Alleinregierung. In Opposition stehen weiterhin CHP, MHP, BDP sowie weitere unabhängige Abgeordnete.¹³⁷

Nach dem Beschluss zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen übernahm die EU-Kommission in der Verhandlungsphase das Mandat und führte die Verhandlungen über einen möglichen EU-Beitritt der Türkei aus. Die EU-Kommissare reisen regelmäßig in die Türkei, um die Fortschritte bei der Anpassung der politischen, ökonomischen und rechtlichen Standards an das EU-Regelwerk zu überprüfen. Obwohl der Start der Beitrittsverhandlungen bereits fünf Jahre zurück liegt, konnten bislang erst 13 von 35 Kapiteln eröffnet werden. Bis auf drei werden alle übrigen Kapitel derzeit von Frankreich und Zypern blockiert.¹³⁸ Der Grund für die Blockade ist die Verweigerung der Türkei, ihre aus dem Ankara-Abkommen entspringende Verpflichtungen sowie die Bestimmungen aus der mit der EU bestehenden Zollunion auf Zypern auszuweiten. Seit 2006 sind weiterhin acht mit der Zypern-Problematik

¹³⁶ Vgl. Kramer, Heinz: Demokratieverständnis und Demokratisierungsprozesse in der Türkei, in: Südosteuropa Mitteilungen, 44 (2004) 1, S. 30-43 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=1144, Stand: 08.11.2010), hier S. 33.

¹³⁷ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkei im Prozess..., a.a.O. S. 10.

¹³⁸ Vgl. RP Online: Verfassungsreferendum. Türken stimmen für mehr Demokratie, 12.09.2010 (http://www.rp-online.de/politik/ausland/Tuerken-stimmen-fuer-mehr-Demokratie_aid_905518.html, Stand: 08.11.2010).

in Verbindung stehende Verhandlungskapitel per Ratsbeschluss eingefroren.¹³⁹ Wenn alle Kapitel abgeschlossen sind, beginnt die sog. Ratifikationsphase. Sofern die Kommission ihre Empfehlung für einen Beitritt abgibt, erklärt der Rat der EU-Regierungen nach Zustimmung der absoluten Mehrheit im Europäischen Parlament die Beitrittsverhandlungen für offiziell abgeschlossen. Nachdem der Beitrittsvertrag, der gleichzeitig ein völkerrechtlicher Vertrag ist und der Ratifikation durch das Bewerberland sowie allen EU-Mitgliedsstaaten gemäß ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften bedarf, unterzeichnet wird, ist das Beitrittsverfahren abgeschlossen.¹⁴⁰

Nach der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen hat sich die Debatte über Alternativen zur türkischen Vollmitgliedschaft verstärkt. In Deutschland wird dies von den Christdemokraten mit dem Begriff der „Privilegierten Partnerschaft“ und in Frankreich mit der Idee einer „Mittelmeerunion“ vertreten.¹⁴¹ Jedoch hält das vom Europäischen Rat erteilte Mandat für die Verhandlungen am Ziel einer Vollmitgliedschaft fest; es wird weiterhin die Offenheit des Verhandlungsprozesses betont. Bereits vor der Aufnahme der Verhandlungen gab die EU-Kommission ihre Empfehlung nebst einer Reihe weiterführender Überlegungen und Bedingungen für die Durchführung von Verhandlungen, die in dieser Form noch nie formuliert worden waren.¹⁴² In der Stellungnahme der EU-Kommission vom 6. Oktober 2004 wurde angeführt, dass das Ergebnis der Verhandlungen nicht von vornherein feststehe, sowie der Vorbehalt, dass die EU in sensiblen Bereichen wie der Freizügigkeit dauerhafte Schutzklauseln vorsehen könne. Zudem wurde klar gestellt, dass die Verhandlungen aus finanziellen Gründen nicht vor 2013 zu Ende gehen können. Ferner sollte das Screening der Übernahme und Umsetzung des Besitzstandes während der Verhandlungen verstärkt werden und die Verhandlungskapitel erst nach der Erfüllung von inhaltlich definierten benchmarks eröffnet werden. Betont wurde auf Druck Österreichs unter anderem die Voraussetzung, dass die EU selbst für den Beitritt der Türkei so vorbereitet werden müsse, dass von ihr keine negativen Folgen für die Funktionsfähigkeit der Union ausgehen. Zudem wurde hinzugefügt, dass bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Wertgrundlage der EU, wie Menschenrechte, Minderheitenschutz oder Meinungsfreiheit, die Verhandlungen ausgesetzt werden können.

¹³⁹ Lippert, Barbara: Die Erweiterungspolitik der Europäischen Union, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 2009, S. 29-38 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=7307, Stand: 08.11.2010), hier S. 30.

¹⁴⁰ Vgl. Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang: Europa von..., a.a.O., S. 121ff.

¹⁴¹ Vgl. Maurer, Andreas: Alternativen denken! Die Mitgliedschaftspolitik der Europäischen Union vor dem Hintergrund der Beziehungen zur Türkei, in: SWP-Aktuell 2007/A 36, Juli 2007 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=4166, Stand: 08.11.2010), S. 1.

¹⁴² Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkei im EU-Beitrittsprozess: Mehr Krisen als Fortschritte, in: SWP-Diskussionspapier FG 2, 2007/07 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=4135 &PHPSESSID=0521872dd221414eec358f9b9de81da9, Stand: 08.11.2010), S. 9.

Eine weitere Hürde bildet die Ratifizierung des möglichen Beitrittsvertrages in allen EU-Staaten. Einige EU-Mitgliedsstaaten, wie Frankreich, haben bereits zu einem möglichen EU-Beitritt der Türkei Referenden angekündigt, deren Ausgang absolut nicht vorhersehbar ist. Wenn die Ratifizierung per Parlamentsentscheid oder Volksabstimmung nur in einem Land scheitert, ist de jure der Beitritt der Türkei in die EU ausgeschlossen. Langenfeld hält in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei einem möglichen Türkei-Beitritt im Vergleich zu den bisherigen Erweiterungen um eine Frage von neuartigem, ökonomischem, kulturellem und politischem Gewicht handelt.¹⁴³ Unter dem Strich ist festzuhalten, dass der Verhandlungsprozess mit der Türkei, wie die EU-Kommission am 6. Oktober 2004 bereits formulierte hat, ein offenes Ende hat, dessen Ergebnis nicht vorhersehbar ist. Auch in der türkischen Öffentlichkeit ist die EU-Euphorie im Vergleich zu den letzten Jahren weit zurückgegangen. Die Reformdynamik, die in den Jahren 2002 bis 2005 zu beobachten war, hat ebenfalls nachgelassen. Nach Kramer wurde dies durch den seit 2005 immer offener zutage tretenden Dissens unter den Unionsmitgliedern über die Opportunität einer Aufnahme der Türkei ausgelöst.¹⁴⁴

¹⁴³ Vgl. Langenfeld, Christine: Der Beitritt der Türkei zur Europäischen Union – ein türkisches oder primär ein europäisches Problem? In: Rat für Migration: Politische Essays zu Migration und Integration 1/2008 (<http://www.rat-fuer-migration.de/PDF/Langenfeld-Beitritt-Tuerkei.pdf>, Stand: 08.11.2010), S. 1f.

¹⁴⁴ Vgl. Kramer, Heinz: Türkische Turbulenzen: der andauernde Kulturkampf um die „richtige“ Republik, in: SWP-Studie S11, März 2009 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=5856, Stand: 08.11.2010), S. 33.

4. DIE LIBERALE DEMOKRATIE

Nicht umsonst bemüht sich die Internationale Gemeinschaft um den Erhalt und Ausbreitung der Demokratie in der ganzen Welt. Die demokratische Regierungsform wird in unserer Gegenwart - im Kreis der westlichen Staaten - als bestmögliche Regierungsform interpretiert. Der Schutz der Menschenrechte, der am Ehesten durch das Vorhandensein demokratischer Strukturen in einem Land gewährleistet werden kann, ist katalysierend für den Erhalt und Ausbreitung der Demokratie. Daneben bieten demokratische Verfassungen ihrer Bevölkerung individuelle und politische Freiheit sowie Gleichheit, Partizipationsmöglichkeit und Rechtsstaatsicherheit im Inneren. Eine wichtige Erkenntnis der Friedensforschung ist, dass Demokratien untereinander keinen Krieg führen und als Garant für die Sicherung eines Gewaltverzichts in zwischenstaatlichen Beziehungen stehen. Auch wenn selbst funktionierende und konsolidierte Demokratien Krisen und Defizite aufweisen, gibt es keinen Zweifel daran, dass die „schlechteste“ Demokratie immerhin besser als jede andere Regierungsform, insbesondere als ein autoritäres Regime, ist.

Auch die EU fordert von den beitrittswilligen Kandidaten eine stabile und funktionierende demokratische Ordnung. Die Beitrittsbedingungen sind in Artikel 49 und Artikel 2 im „Vertrag über die Europäische Union“ (EUV) verankert. Der Artikel 49 EUV besagt: „Jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.“¹⁴⁵ Ausgegangen davon beinhaltet der Artikel 2 EUV folgendes:

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedsstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“¹⁴⁶

Zudem wird in der Präambel der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ betont, dass die Union auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit beruht.¹⁴⁷ Daneben wurden auf dem Gipfeltreffen in Kopenhagen im Jahre 1993 die

¹⁴⁵ Rat der Europäischen Union: Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Brüssel, 28.05.2010 (<http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/st06655-re02.de08.doc>, Stand: 01.12.2010), S. 59.

¹⁴⁶ Ebda., S.21.

¹⁴⁷ Vgl. Europäische Union: Charta der Europäischen Union, 30.03.2010 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF>, Stand: 09.11.2010), S. 3.

Beitrittsbedingungen mit Blick auf die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas in einem Kriterienkatalog zusammengefasst.¹⁴⁸ Die seitdem vom Europäischen Rat festgelegten politischen Kriterien von Kopenhagen fordern eine

„institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten (...).“¹⁴⁹

Im Falle der Türkei, die bereits 1987 einen Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt hat, gibt es keine Ungewissheit, dass sie demokratische Strukturen aufweist. Artikel 2 der türkischen Verfassung charakterisiert den Staat als einen demokratischen, laizistischen und sozialen Rechtsstaat.¹⁵⁰ Dennoch herrscht in der EU ein begründeter Zweifel an der Fähigkeit der Türkei, eine funktionierende, liberale Demokratie europäischen Musters etablieren zu können. Vorwiegender Grund der Annahme ist dabei, dass Islam und Demokratie miteinander nicht kompatibel seien.¹⁵¹ In diesem Rahmen stellt Huntington fest, dass die demokratische Entwicklung hauptsächlich aus wirtschaftlichen und religiösen Zusammenhängen eng verbunden ist:

„A strong correlation exists between Western Christianity and democracy. Modern democracy developed first and most vigorously in Christian countries. As of 1988 Catholicism and/or Protestantism were the dominant religions in thirty-nine of forty-six democratic countries. These thirty-nine democratic made up 57 percent of a total of sixty-eight countries that were predominantly Western Christian. In a contrast, only seven, or 12 percent of fifty-eight countries with other predominant religions were democratic. Democracy was especially scarce among countries that were predominantly Muslim, Buddhist, or Confucian.“¹⁵²

Im Falle der Türkei käme dieser Voraussetzung eine besondere Bedeutung zu, weil sie das einzige laizistische Land ist, dessen Bevölkerung überwiegend muslimisch ist. Aber auch aus den Fortschrittsberichten der EU-Kommission lässt sich erschließen, dass das türkische Staatsverständnis Schwierigkeiten aufweist, den gemeinschaftlichen Besitzstand zu übernehmen und die politischen Reformen fortzusetzen. Bewertet wird dieser Unterschied am Modell der liberalen Demokratie, die sich für die Union als eine ideale EU-Demokratie konkretisieren lässt, an dem sich die Türkei orientieren muss.¹⁵³

Im Weiteren werden zunächst ein Überblick zu den unterschiedlichen Demokratiedefinitionen gegeben sowie die grundlegenden Bedingungen einer Demokratie

¹⁴⁸ Vgl. Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang: Europa von..., a.a.O., S. 121.

¹⁴⁹ Europäischer Rat: Schlussfolgerung des Vorsitzes, Kopenhagen..., a.a.O., S. 13.

¹⁵⁰ Vgl. Rumpf, Christian: Verfassung..., a.a.O., S. 1.

¹⁵¹ Vgl. Kramer, Heinz: Demokratieverständnis..., a.a.O., S. 31.

¹⁵² Huntington, Samuel P.: The third wave. Democratization in the late twentieth century, Norman 1991, S. 72.

¹⁵³ Vgl. Kramer, Heinz: Demokratieverständnis..., a.a.O., S. 33f.

erläutert (Kap. 4.1.). Im Anschluss daran wird das Modell der liberalen Demokratie ausgeführt, an die sich die Türkei versucht anzupassen (Kap. 4.2.).

4.1. Demokratiedefinitionen und demokratische Minima

Der Begriff der Demokratie wird nicht nur in der Politik, sondern auch im gesellschaftlichen Alltag häufig in Gebrauch genommen. Es ist eines der ältesten Schlagwörter in der politischen Geschichte und hat viele Ausprägungen. Heute stellt es das Ziel fast aller Staaten und Regierungen dar, als demokratisch bezeichnet zu werden. Dies führt zu sehr unterschiedlichen Auffassungen und Vorstellungen, weil Demokratie in jedem Land, je nach Region, Kultur oder auch politisch-historische Entwicklung unterschiedlich wahrgenommen und praktiziert wird. In der modernen Demokratielehre herrscht ebenfalls kein allgemeiner Konsens darüber, was genau mit dem Begriff bezeichnet werden soll und welche Kriterien erfüllt werden müssen, um einen Staat als demokratisch klassifizieren zu können. Zudem wird dem Begriff der Demokratie immer häufiger mit unterschiedlichen Adjektiven, wie z.B. „direkte Demokratie“, „liberale Demokratie“, „repräsentative Demokratie“ oder „ideale Demokratie“ begegnet, was ebenfalls zu unterschiedlichen Auffassungen von Demokratie führt. Diese Problematik wird besonders in der Studie von Collier und Levitsky hervorgehoben, bei dem über 550 Subtypen der Demokratie identifiziert wurden.¹⁵⁴ Daneben treten Demokratien in einer Vielzahl von Strukturvarianten auf: sie können präsidentiell oder parlamentarisch verfasst sein, sich auf eine unitarische oder föderale Staatsform beziehen, mit dem Mehrheits- oder dem Verhältniswahlrecht operieren, ein Zwei- oder Mehrparteiensystem aufweisen, repräsentative oder auch direktdemokratische Beteiligungsformen zur Verfügung stellen, ein unterschiedliches Maß der Gewaltenteilung zwischen Parlament und Regierung aufweisen und Ein- oder Mehrkammersysteme sein.¹⁵⁵

Der Begriff der Demokratie stammt ursprünglich aus dem Griechischen und ist eine Zusammenführung der Wörter „demos“ - Volk - und „kratein“ - herrschen bzw. Macht.¹⁵⁶ In diesem Sinne bezeichnet der Begriff der Demokratie seit der Antike die „Herrschaft des Volkes“ und steht vor allem als eine politisch-institutionelle Ordnung bzw. Regierungsform in

¹⁵⁴ Vgl. Collier, David/Levitsky Steven: Democracy ‘with adjectives’: Conceptual Innovation in Comparative Research. Working Paper #230, August 1996 (<http://www.nd.edu/~kellogg/publications/workingpapers/WPS/230.pdf>, Stand: 09.11.2010).

¹⁵⁵ Vgl. Offe, Claus: Reformbedarf..., a.a.O., S. 9.

¹⁵⁶ Vgl. Waschkuhn, Arno: Demokratietheorien: politiktheoretische und ideengeschichtliche Grundzüge, Wien 1998, S. 3.

Abgrenzung zu anderen Herrschaftsformen wie der Monarchie oder Oligarchie, also der Herrschaft des Einzelnen oder der Herrschaft der Wenigen.¹⁵⁷ Bereits im antiken Griechenland beschäftigte sich Herodot mit der Frage nach der „besten Regierungsform“ (Verfassungsdebatte) und Aristoteles mit den Typologien der Herrschaftsformen. Während der Begriff der Demokratie in der Antike noch negativ besetzt war - oft als „Herrschaft des Pöbels“¹⁵⁸ bezeichnet - erreichte es in der Neuzeit mit der Amerikanischen und Französischen Revolution, also mit der Etablierung des republikanischen Systems, eine positive Bedeutung.¹⁵⁹ Der Begriff der Demokratie hat sich aber im Zuge des 20. Jahrhunderts zu einem abgenutzten Schlagwort entwickelt, das einen großen Teil seiner Begrifflichkeit eingebüßt hat. Dies zeichnet sich vor allem in den unterschiedlichen Definitionsbemühungen aus: für Vorländer ist die Demokratie nie ein nur empirischer oder deskriptiver Begriff geblieben, sondern hat auch immer ein normatives Ideal umschrieben.¹⁶⁰ Sie stellt für Vorländer ein Ideal dar, das in der Zukunft liegt. Buchstein fasst diese Vorstellung von Demokratie mit dem Begriff „Futurisierung“¹⁶¹ zusammen. Ähnlich wie Vorländer vertritt auch Waschkuhn die Ansicht, dass der Demokratiebegriff etwas Normatives umschließt, das hergestellt werden soll. Für Waschkuhn hat es die „Herrschaft des Volkes“, als eine herausragende Denkfigur der politischen Ideengeschichte im reinen Wortverständnis in der soziohistorischen Realität uns bekannter Organisationsformen von Herrschaft, nie gegeben.¹⁶² In diesem Sinne ist weltweit kein Staat bisher demokratisch genug regiert worden.

Im Gegensatz dazu herrscht jedoch ein breiter Konsens über die grundlegenden Merkmale einer Demokratie. So wird z.B. bei allen Autoren die Durchführung von Wahlen als eines der wichtigsten Voraussetzungen in einer Demokratie gesehen. Schumpeter – der als „Meilenstein der modernen Demokratietheorie“¹⁶³ benannt wird - definiert Demokratie wie folgt:

„Die demokratische Methode ist diejenige Ordnung der Institutionen zur Erreichung politischer Entscheidungen, bei welcher einzelne die Entscheidungsbefugnis vermittels eines Konkurrenzkampfes um die Stimmen des Volkes erwerben.“¹⁶⁴

Auch die folgende Definition von Schumpeter errichtet einen Grundpfeiler in der realistischen Demokratielehre:

¹⁵⁷ Vgl. Frevel, Bernhard: Demokratie, Wiesbaden 2004, S. 9.

¹⁵⁸ Vgl. Vorländer, Hans: Demokratie. Geschichte, Formen, Theorie, München 2003, S. 9.

¹⁵⁹ Vgl. Moulakis, Athanasios: Demokratische Konzepte und Traditionen im Horizont des Mittelmeeres, in: Kaiser, André/Leidhold, Wolfgang (Hrsg.): Demokratie – Chancen und Herausforderungen im 21. Jahrhundert. Beiträge zur empirischen Demokratieforschung, Band I, Münster 2005, S. 117-134, hier S. 117.

¹⁶⁰ Vgl. Vorländer, Hans: Demokratie..., a.a.O., S. 9.

¹⁶¹ Vgl. Buchstein, Hubertus: Demokratie, in: Göhler, Gerhard/Isser, Mattias/Kerner, Ina (Hrsg.): 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung, Wiesbaden 2004, S. 47-64, hier S. 57f.

¹⁶² Waschkuhn, Arno: Demokratietheorien..., a.a.O., S. 3.

¹⁶³ Vgl. Schmidt, Manfred G.: Demokratietheorien. Eine Einführung, Wiesbaden 2008, S. 181.

¹⁶⁴ Schumpeter, Joseph A.: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern 1993, S. 428.

„(...) die demokratische Ordnung [ist] jene institutionelle Ordnung zur Erzielung politischer Entscheide, die das Gemeinwohl dadurch verwirklicht, dass sie das Volk selbst die Streitfragen entscheiden lässt und zwar durch die Wahl von Personen, die zusammenzutreten haben, um seinen Willen auszuführen.“¹⁶⁵

Diese Definitionen fordern also in erster Linie in periodischen Abständen durchgeführte Wahlen. Diese Wahlen erfordern gleichzeitig die Existenz von frei und fair gewählten Vertretern, die die Interessen der Bevölkerung vertreten. Schumpeters Definitionen dienen heute als ein Ausgangspunkt für weitere Definitionsversuche. Anthony Downs knüpft seine Definition ebenfalls an die von Schumpeter an und listet in einer deskriptiven Weise bestimmte Merkmale auf, die eine demokratische Regierungsform in der Praxis von anderen unterscheidet. Für Downs ist ein Regierungssystem dann demokratisch, wenn es folgende Merkmale aufweist:

- „1. Jeweils eine Partei (oder Koalition von Parteien) wird durch das Volk zur Ausübung der staatlichen Herrschaft gewählt.
2. Solche Wahlen werden in periodischen Zeitabständen abgehalten, deren Dauer die Partei, die an der Macht ist, nicht im Alleingang ändern kann.
3. Alle Erwachsenen, die dieser Gesellschaft ständig angehören, geistig gesund sind und die Gesetze des Landes befolgen, sind berechtigt, bei solchen Wahl ihre Stimme abzugeben.
4. Jeder Wähler darf bei jeder Wahl eine und nur eine Stimme abgeben.
5. Jede Partei (oder Koalition) die von der Mehrheit der Wähler unterstützt wird, ist berechtigt, die Regierungsgewalt bis zur nächsten Wahl zu übernehmen.
6. Die Parteien, die die Wahl verloren haben, versuchen niemals, die Siegerpartei (oder –parteien) mit Gewalt oder durch irgendein anderes ungesetzliches Mittel an der Amtsübernahme zu hindern.
7. Die Partei, die an der Macht ist, versucht niemals, die politische Tätigkeit irgendwelcher Bürger oder Parteien zu beschränken, solange diese nicht den Versuch unternehmen, die Regierung mit Gewalt zu stürzen.
8. Bei jeder Wahl gibt es zwei oder mehrere Parteien, die um die Kontrolle des Regierungsapparates konkurrieren.“¹⁶⁶

Ähnlich wie Schumpeter und Downs definieren Lipset und Huntington die Demokratie mit formalen Merkmalen. Nach Lipset ist die Demokratie „a political system which supplies regular constitutional opportunities for changing government officials.“¹⁶⁷ Nach Huntington entspricht ein politisches System umso mehr den Erfordernissen einer Demokratie, „to the extent that is most powerful collective decision-makers are selected through periodic elections in which candidates freely compete for votes and in which virtually all the adult population is eligible to vote“¹⁶⁸ Sartori nach ist Demokratie „ein System, in dem niemand sich selbst

¹⁶⁵ Ebda., S. 397.

¹⁶⁶ Downs, Anthony: Ökonomische Theorie der Demokratie, Tübingen 1968, S. 22.

¹⁶⁷ Zit. nach Weiffen, Brigitte: Entstehungsbedingungen von Demokratien. Interne und externe Einflüsse im Vergleich, Baden-Baden 2009, S. 21f.

¹⁶⁸ Zit. nach ebda. S. 22.

auswählen kann, niemand sich die Macht zum Regieren selbst verleihen kann.“¹⁶⁹ Dabei entwickelt Sartori das Konzept der beschränkten Mehrheitsherrschaft. Er versteht die Demokratie nicht nur als eine bloße Herrschaftsform der Mehrheit, sondern als eine beschränkte Mehrheitsherrschaft, in dem die Rechte der Minderheiten respektiert werden.¹⁷⁰

Boyle und Beetham, definieren die Demokratie folgendermaßen:

„Democracy is not a system that gives the people whatever they demand at a given moment, or in the shortest possible time, but one that secures the conditions for their influence and control over their government on an ongoing basis. And among these conditions have proved to be the basic elements of liberal constitutionalism already outlined: the rule of law, the separation of powers between executive, legislature and judiciary, and the guarantee of individual rights and liberties.“¹⁷¹

Im Jahre 1863 bezeichnete der US-amerikanische Präsident Abraham Lincoln in seiner „Gettysburger Ansprache“ die Demokratie als „government of the people, by the people, and for the people“, also als eine Regierungsform, die aus dem Volk hervorgeht und durch das Volk in seinem ureigenen Interesse ausgeübt wird.¹⁷² Eine abgewandelte Fassung zu dieser viel zitierten Definition von Lincoln bietet im deutschsprachigen Raum Schmidt:

„Die Demokratie ist eine Staatsverfassung von Klein- und Flächenstaaten, in der die Herrschaft auf der Basis politischer Freiheit und Gleichheit sowie auf der Grundlage weitreichender politischer Beteiligungsrechte aller erwachsenen Staatsangehörigen mittel- oder unmittelbar aus dem Staatsvolk hervorgeht, in offenen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen erörtert und unter Berufung auf das Interesse der Gesamtheit oder der Mehrheit der Stimmberechtigten ausgeübt wird, und zwar unter dem Damoklesschwert der Abwahl der Regierenden durch das Volk oder dessen Vertreter in regelmäßig stattfindenden allgemeinen, freien, gleichen, fairen Wahlen bzw. in parlamentarischen Abstimmungen über Regierungswechsel.“¹⁷³

Zu den grundlegenden Bedingungen einer Demokratie gehören nach Schmidt 1) eine direkte oder indirekte Bestimmung der politischen Führung durch die erwachsene Bevölkerung, 2) allgemeine, freie und gleiche Wahlen, die in regelmäßigen Abständen abgehalten werden, 3) freie Interessen- und Meinungsäußerung, Interessenbündelung und Opposition und 4) die Existenz wirksamer Verfassungsstaatsinstitutionen.¹⁷⁴ Dahl ergänzt weitere Anforderungen an die Demokratie und führt den Begriff der Polyarchie ein, welches sinngemäß „Regieren eines Staates oder einer Stadt durch die Vielen“¹⁷⁵ bedeutet. Die Polyarchie-Terminologie soll signalisieren, dass demokratische Verfassungen dem Ideal einer vollständigen Demokratie

¹⁶⁹ Sartori, Giovanni: Demokratie, Darmstadt 1997, S. 210.

¹⁷⁰ Vgl. ebda., S. 40.

¹⁷¹ Vgl. Beetham, David/Boyle, Kevin: Introducing Democracy – 80 Questions and Answers, Cambridge 1995, S. 14.

¹⁷² Vgl. Schmidt, Manfred G.: Demokratietheorien..., a.a.O., S. 19.

¹⁷³ Ebda.

¹⁷⁴ Vgl. Schmidt, Manfred G.: Wörterbuch zur Politik, Stuttgart 1995, S. 148f.

¹⁷⁵ Schmidt, Manfred G.: Demokratietheorien..., a.a.O., S. 212.

nicht genügen. Er unterscheidet mit der Benutzung dieses Begriffes die realweltlichen Systeme - den Ist-Zustand - vom anzustrebenden Ideal - dem Soll-Zustand. Die Demokratie stellt für Dahl also einen Idealtypus dar, das für jeden Staat in der Zukunft liegt und erreicht werden müsse. Die notwendigen Bestandteile einer Demokratie im Sinne der dahlschen Polyarchie sind folgende Merkmale: die Freiheit, Organisationen bzw. Parteien zu gründen und ihnen beizutreten; die Freiheit der Meinungsäußerung; das aktive sowie das passive Wahlrecht; die Durchführung freier und fairer Wahlen; das Recht politischer Führer, um Unterstützung zu werben; die Informationsfreiheit und Institutionen, die die Politikgestaltung der Regierung vom Wähler abhängig machen.¹⁷⁶

Es ist festzuhalten, dass die oben erläuterten Definitionen sowie grundlegenden Merkmale der Demokratie ihren Blick hauptsächlich auf die formale, funktionale sowie prozessuale Dimension einer Demokratie richten. Wenn in Europa heute von Demokratie die Rede ist, wird im Idealfall eine Repräsentativdemokratie mit stark ausgeprägter Inklusion direktdemokratischer Elemente unter liberalen Vorzeichen verstanden. Dies ist mit den grundlegenden Merkmalen der Demokratie nicht zu erreichen und setzt weitere Elemente voraus. In der empirischen Demokratieforschung werden die grundlegenden Merkmale als demokratische Minima bezeichnet und die Staaten, die nur die demokratischen Minima aufweisen, als „Wahldemokratien“ klassifiziert. Die Qualität der sog. Wahldemokratien ist nicht ausreichend, um sie als stabile Demokratien, wie sie überwiegend in den wohlhabenden OECD-Ländern, insbesondere in westeuropäischen und skandinavischen Kernstaaten vorzufinden sind, einstufen zu können, weil diese keine oder wenig normative Werte aufweisen. Dies wird vor allem durch die erheblichen Mängel und Defizite in den Grund- und Bürgerrechten offensichtlich.¹⁷⁷ Empirisch lässt sich das mit den Wahlen in der arabischen Welt belegen. Die Hamas beispielsweise ging als Siegerin aus den Wahlen in den palästinensischen Gebieten hervor; jedoch kann man weder von einer Demokratie in diesen Gebieten sprechen, noch die Haltung der Hamas vor und nach den Wahlen als demokratisch bezeichnen. Sicherlich können normative Werte wie die persönliche Freiheit, Gleichheit, Menschenrechte oder Rechtsstaatlichkeit am ehesten durch das Vorhandensein der demokratischen Minima gefördert werden. Jedoch besteht eine Einigkeit dahingehend, dass diese Anforderungen für eine vollständige Demokratie zwar notwendig, aber nicht ausreichend sind, um einen Staat als demokratisch zu klassifizieren oder ihre Verfassung als demokratisch zu bewerten. In diesem Zusammenhang führt Offe weitere Dimensionen zur Differenzierung der Demokratien ein und unterscheidet sie zum einen nach ihrer

¹⁷⁶ Vgl. Dahl, Robert A.: Polyarchy. Participation and Opposition, London 2000, S. 3f.

¹⁷⁷ Vgl. Kramer, Hein: Demokratieverständnis..., a.a.O., S. 31.

institutionellen Struktur zum anderen nach ihrer Qualität sowie Leistungsfähigkeit. Dabei führt Offe die Begriffe „reifer“ und „unreifer“ Demokratien ein und unterscheidet etablierte und konsolidierte Demokratien von unkonsolidierten und defekten Demokratien.¹⁷⁸ Während Wahldemokratien bzw. unreife Demokratien sich auf die institutionelle Seite und hauptsächlich auf prozessuale Verfahren beziehen, stellen reife Demokratien die normativen Werte in den Fokus. Beim Versuch einer allgemeinen Definition des Begriffs muss also unterschieden werden, ob man die Demokratie normativ oder empirisch definiert, um das Modell der liberalen Demokratie europäischen Musters zu konstruieren.

4.2. Das Modell der liberalen Demokratie europäischen Musters

Die Anfänge der reifen bzw. liberalen Demokratie in Europa fangen mit der Gründung des Europarats 1949 an. Bereits zuvor, auf dem Ersten Haager Kongress (8.-10. Mai 1948) wurde durch das Leitmotiv des „Nie wieder“¹⁷⁹ Forderungen nach einem geeinten Europa, einer Menschenrechtscharta und einem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestellt. Seit ihrer Gründung dürfen dem Europarat weiterhin nur demokratisch regierte Staaten beitreten. Ferner war die Unterzeichnung der Römer Verträge am 4. November 1950 zwischen den EWG-Staaten ein bedeutender Schritt für die Entwicklung einer demokratischen Kultur auf staatlicher und gesellschaftlicher Ebene. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in Europa Versuche unternommen, welche das Individuum vor dem Staat schützen sollte. Es wurden verschiedene Mechanismen etabliert, die die Würde und die Rechte der Bürger hüten sollten. Im Zuge der Nachkriegszeit war zu beobachten, dass die Demokratien der Römer Verträge einen Paradigmenwechsel vollzogen und die Umsetzung der prozessualen und institutionellen Voraussetzungen einer Demokratie aus eigener Überzeugung, Dynamik sowie aus politischer Kultur erfolgte. Selbst für die EU-Staaten hatten nach Ende des Ost-West-Gegensatzes sicherheitspolitische Aspekte keine entscheidende Bedeutung, so dass sie mit dem Ende der Blockrivalität die Förderung von Demokratie und Menschenrechten zum primären Ziel ihrer Außenpolitik erklärten.¹⁸⁰ Allerdings wird weder in den Kopenhagener Kriterien noch anderen offiziellen Dokumenten auf die Begrifflichkeit der Demokratie eingegangen. Dafür wird in mehreren Dokumenten, wie z.B. beim „Aufbau der Demokratie im Bereich der

¹⁷⁸ Vgl. Offe, Claus: Reformbedarf..., a.a.O., S. 9f.

¹⁷⁹ Brummer, Klaus: Der Europarat. Eine Einführung, Wiesbaden 2008, S. 21.

¹⁸⁰ Vgl. Jünemann, Annette: Demokratie-Entwicklung-Sicherheit: Paradigmen einer europäischen Demokratisierungspolitik, in: Thiemeyer, Guido/Ullrich, Hartmut (Hrsg.): Europäische Perspektiven der Demokratie, Frankfurt am Main 2005, S. 127-151, hier S. 127.

Außenbeziehungen“¹⁸¹, auf die Resolution 59/201 der Vereinten Nationen verwiesen. In dieser werden folgende Kriterien aufgezählt:

- regelmäßig stattfindende allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen sowie das passive Wahlrecht;
- ein pluralistisches System politischer Parteien und Organisationen sowie freier, unabhängiger Medien;
- die Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit bezüglich des Handelns der öffentlichen Verwaltung;
- Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung sowie die Existenz eines unabhängigen Justizapparats;
- staatlich garantierte Freiheitsrechte, insbesondere die Vereins- und Versammlungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung sowie das Recht, direkt oder über frei gewählte Vertreter am politischen Geschehen teilzuhaben;
- die Achtung der Menschenrechte und
- ein pluralistisches System politischer Parteien und Organisationen sowie freier, unabhängiger Medien.¹⁸²

Der Definition der Vereinten Nationen liegt ein breiter Demokratiebegriff zugrunde, der weit über die im vorherigen Teil skizzierten demokratischen Minima hinausgeht. Die liberale Demokratie europäischen Musters hat sich also zu einem Selbstverständnis entwickelt, das die individuellen Interessen seiner Bürger und das Gemeinwohl der Gesellschaft in den Vordergrund stellt. Dabei wird jeder Angriff auf das Individuum, sein Privatleben, sein Eigentum, seine Interessen und seine Rechte abgewehrt. Sie kreist um das Leitbild des freien Bürgers als Keimzelle politischer Organisation; dabei konstituieren sich Gesellschaft und Staat als freiwilliger Zusammenschluss freier Bürger zu einem größeren Verband. Die Politik wird in dieser Sicht als ein wertgebundenes öffentliches Handeln im Rahmen der Verfahrensregeln für das Funktionieren dieses Verbandes verstanden.¹⁸³ Kramer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die liberale Demokratie immer zwei Dimensionen hat, die er in eine verfahrens- und regelbezogene sowie eine wertbezogene Dimension

¹⁸¹ Vgl. Europäische Parlament: Aufbau der Demokratie im Bereich Außenbeziehungen, Amtsblatt der Europäischen Union, 22.10.2009 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:265E:0003:0008:DE:PDF>, Stand: 09.11.2010), S. 3.

¹⁸² Vgl. United Nations: Resolution 59/201 of the General Assembly (<http://www.undemocracy/A-RES-59-201.pdf>, Stand: 09.11.2010).

¹⁸³ Vgl. Kramer, Heinz: Demokratieverständnis..., a.a.O., S. 32.

trennt.¹⁸⁴ Zu den wesentlichen Elementen der verfahrens- und regelbezogenen Dimensionen gehören das Prinzip der Gewaltenteilung, das Prinzip der freien Wahl, die Volkssouveränität, die Vereinigungsfreiheit als Basis für ein Mehrparteiensystem, das Mehrheitsprinzip als Grundlage der Legitimität politischer Entscheidungen, die Bindung jeglichen staatlichen Handelns an durch freie Wahlen legitimierte Personen oder Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Wichtige Elemente der wertbezogenen Dimension ist der Vorrang des Individuums vor der Gesellschaft, die Gewährleistung der freien Entfaltung des Einzelnen als vorrangiges Leitbild staatlichen Handelns, gleiches Bürgerrecht, eine säkularisierte Gesellschaft und ein säkularer Staat, das Recht auf die Bewahrung der persönlichen ethnischen und kulturellen Identität, Unverletzlichkeit der Menschenwürde des einzelnen Bürgers, die bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte, das Recht auf Meinungsäußerung, die Informations- sowie die Religionsfreiheit.¹⁸⁵

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass liberale Demokratien im Zuge der Nachkriegszeit, vor allem aber nach Ende des Ost-West-Konfliktes, die wertbezogene Dimension in Form von Schutz von Individual- und Minderheitenrechten über die verfahrens- und regelbezogene Dimension in Gestalt des Mehrheitsprinzips gestellt haben.

¹⁸⁴ Die folgenden Ausführungen sind ein auf wesentliche Elemente begrenzter und auf die besondere Demokratieproblematik des türkischen Beitritts zur EU zugeschnittener Extrakt aus den vielfältigen Definitionen und Analysen liberaler Demokratien. Vgl. ebda., S. 32.

¹⁸⁵ Vgl. ebda., S. 32.

5. DIE TÜRKISCHE DEMOKRATIE

Nachdem im vorherigen Kapitel das Modell der liberalen Demokratie europäischen Musters erläutert worden ist, werden in diesem Kapitel die Position und die Entwicklung der türkischen Demokratie im Kontext zur liberalen Demokratie Europas analysiert (Kap. 5.1.). Dabei ist es unumgänglich auf die Verfassungsordnung der Türkei einzugehen (5.2.). Zuletzt werden in diesem Kapitel die demokratischen Voraussetzungen in der Türkei im Rahmen der Verfassung untersucht (Kap. 5.3.). Um den Rahmen der Untersuchung nicht zu sprengen, werden nur die zentralen Aspekte zur Analyse herangezogen.

5.1. Der Kemalismus im Kontext zur liberalen Demokratie

Die demokratische Entwicklung in der Türkei steht seit dem Assoziierungsabkommen 1963, vor allem aber seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes, unter besonderer Beobachtung der EU. Sie ist eines der wichtigsten Bemessungsgrundlagen im EU-Beitrittsprozess. Bisher wurde die Ablehnung der Türkei in erster Linie mit dem unzureichenden demokratischen Entwicklungsstand begründet. Bereits vor 21 Jahren - in der Stellungnahme der Kommission im Dezember 1989 - wurde darauf hingewiesen, dass „die Menschenrechtssituation und die Achtung der Identität der Minderheiten (...) nicht das für eine Demokratie erforderliche Niveau erreicht haben“.¹⁸⁶ Acht Jahre später wurde in der Agenda 2000 vom 15. Juli 1997 die Auffassung vertreten, dass die Türkei bislang bei der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf freie Meinungsäußerung deutlich hinter dem in der EU vorherrschenden Standards, zurückliegt.¹⁸⁷ Zwölf Jahre später, im Regelmäßigen Fortschrittsbericht 2009, zeigte sich die EU-Kommission weiterhin unzufrieden und bemängelte „in den meisten Bereichen im Zusammenhang mit den politischen Kriterien – vor allem bei den Grundrechten– und mit der Verfassungsreform erhebliche Anstrengungen.“¹⁸⁸

Bisher wurde dargestellt, dass die Voraussetzungen einer Demokratie bereits im Osmanischen Reich wurzeln (Kap. 2.). Gekennzeichnet wird dies durch die Rezeption europäischen Rechts, der Verankerung von Grundrechten für alle Untertanen, wie bereits in vorangegangenen Abschnitten dargelegt, in der Verfassung von 1876 und der Einführung eines Zweikammernparlaments. Mit der Gründung der Republik sowie der daraus folgenden

¹⁸⁶ Europäische Kommission: Regelmässiger...1998, a.a.O., S. 10.

¹⁸⁷ Vgl. ebda.

¹⁸⁸ Europäische Kommission: Schlussfolgerungen zu Türkei 2009 (http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2009/conclusions_on_turkey_de.pdf, Stand: 01.12.2010), S. 1.

Annahme europäischen Rechts löste sich die Türkei aus dem orientalischen Kulturkreis und zielte nunmehr darauf, ein moderner westlicher Nationalstaat zu werden. Steinbach formuliert den Transformationsprozess wie folgt:

„Die Türkei hat den Umbruch vom multikulturellen, multireligiösen, multiethnischen und multinationalen Staat mit einer europäischen Lösung, dem Nationalismus [und dem Laizismus], bewältigt.“¹⁸⁹

Dem Geiste der Zeit der 1920er Jahre entsprechend, sollte die türkische Bevölkerung in der kemalistischen Republik nicht nur eine Gemeinschaft von Muslimen mit gleichen politischen Rechten und Pflichten sein, sondern auch sprachlich, religiös und kulturell weitgehend homogen gestaltet werden. Diese Selbstbehauptung der Türken stand im Zeichen einer Ideologie, die sie nicht selbst erfanden, sondern von den Völkern Europas, die ihrerseits nach dem Ersten Weltkrieg eine Neuordnung des Kontinents im Zeichen des Nationalismus suchten, übernahmen.¹⁹⁰ Ab den 1920er Jahren herrschte in Europa die Idee eines autoritären, diktatorischen Regimes einer einzelnen Partei, die einen „Führer“ verehrte und Liberalität, Pluralität und die Vorstellung des Individuums verabscheute. Im Anpassungsprozess an den Westen war das Ziel des Staatsgründers Kemal Atatürk nicht, eine demokratische Ordnung zu schaffen, als vielmehr einen zeitgenössisch westlich-modernen Staat zu konstruieren. Dieses Ziel wurde mit erziehungsdiktatorischen Maßnahmen „von oben“ an die türkische Bevölkerung forciert. Wie in Europa, war auch die kemalistische Kulturrevolution meist auf den Staat, auf die Rechtsordnung und auf die Kultur gerichtet, welches nicht von Pluralismus und Demokratie, sondern durch Nationalismus, Faschismus und Sozialismus geprägt war.¹⁹¹ Die türkische Führung entsprach mit ihrer in einzelnen Zügen diktatorischen Machtausübung dem europäischen Zeitgeist zwischen Moskau und Lissabon.¹⁹²

Obwohl der Übergang zur Republik und zum Parlamentarismus, die Rezeption europäischen Rechts oder die Verankerung des Laizismus in der Verfassung, welche elementar für eine Demokratie sind, geschah all dies unter einem System, das nur eine Partei, nämlich die republikanische CHP von Kemal Atatürk, erlaubte. In diesem Zusammenhang stellt Huntington fest, dass die Türkei erst durch die Etablierung des Mehrparteiensystems in den späten 1940er Jahren ihren ersten Schritt zu einer akzeptablen Demokratie gemacht hat.¹⁹³ Bis zum Zweiten Weltkrieg bewegte sich die Türkei geistig, ideologisch und innenpolitisch in

¹⁸⁹ Steinbach, Udo: Die Türkei..., a.a.O., S. 4.

¹⁹⁰ Vgl. ebda.

¹⁹¹ Vgl. Kramer, Heinz: Demokratieverständnis..., a.a.O., S. 42.

¹⁹² Vgl. Steinbach, Udo: Die Türkei..., a.a.O., S. 4.

¹⁹³ Vgl. Huntington, Samuel P.: The third..., a.a.O., S. 110.

europäischen Parametern. Die Pluralität im politischen System war ein Paradigmenwechsel für den Kemalismus, so dass dieser die Mitgliedschaft im Europarat 1949 einleitete.¹⁹⁴

Der Abschluss des Assoziierungsabkommens 1963 bedeutete die formelle Aufnahme des Landes in den Kreis der europäischen Staaten. Nunmehr wurden aber in der Substanz unübersehbare Differenzen zwischen den Demokratien der Römischen Verträge und die der Türkei offensichtlich. Für die EWG-Staaten war das Desaster des Zweiten Weltkrieges ein tiefer Einschnitt und ein Neubeginn. Der Nationalismus in der Zwischenkriegszeit hatte eine ihm innewohnende Aggressivität freigesetzt, die zum Zweiten Weltkrieg geführt hatte. In Europa kam man nach dem Krieg zu der Erkenntnis, dass die Rolle des starken Nationalstaates nunmehr neu überdacht werden müsse. Nach der Vergötzung des Staates wurden Mechanismen etabliert, die die Würde und Rechte der Bürger verteidigten. Hatte sich die Entwicklung der Türkei nach ihrer Gründung auf der Grundlage eines europäischen Paradigmas vollzogen, so gingen jetzt die Wege auseinander. Im Gegensatz zu den europäischen Staaten kann ein starker türkischer Nationalismus nicht auf eine verheerende Auswirkung des Zweiten Weltkrieges zurückblicken. Auch die Überordnung des starken und fast heilig empfundenen Staates über die Gesellschaft erwies sich für die Ausgestaltung der Beziehungen zu Europa als entwicklungshemmend. Die Spannung zwischen formaler Eingliederung in Europa mit der vertraglich gegebenen Perspektive einer Vollmitgliedschaft und dem Festhalten an „unantastbar“ empfundene Grundlagen der kemalistischen Republik bilden die Wurzeln der politischen Stagnation in den Beziehungen während der Jahrzehnte nach 1963.¹⁹⁵ Diese Stagnation blieb bis zum Ende des Ost-West-Konfliktes unverändert und es wurden keine bemerkenswerten demokratischen Umgestaltungen vorgenommen. Zum Ersten sind hierfür die drei Militärinterventionen, die in zehn Jahresintervallen zwischen 1960 und 1980 stattfanden und eine Demokratie in Frage stellten, verantwortlich. Zweitens spielt die sicherpolitische Bedeutung der Türkei während des Ost-West-Konflikts als Südostflanke der NATO eine gewichtige Rolle. Während der Blockrivalität wurde, auch aufgrund der innerstaatlichen politischen Unruhen und Polarisierung, fest an der Überordnung des starken Staates vor der militärischen Bedrohung durch die Sowjetunion und vor den „Staatsfeinden“ im Inneren, festgehalten.

Auch das erste türkische Jahrzehnt nach der Blockrivalität wird als das „verlorene Jahrzehnt“ bezeichnet.¹⁹⁶ In den 1990er Jahren blieb der Fortschritt weitgehend aus. Intern

¹⁹⁴ Vgl. Agai, Bekim: Islam und Kemalismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 33-34/2004, (<http://www.bpb.de/files/0QSGEC.pdf>, Stand: 23.10.2010), S. 18-24, hier S. 19.

¹⁹⁵ Vgl. Steinbach, Udo: Die Türkei..., a.a.O., S. 4.

¹⁹⁶ Vgl. Der Spiegel: Türkei. Putsch der Zivilisten, 46/2002, S. 212-215, hier S. 212.

lässt sich dies auf den bewaffneten Kampf gegen die PKK sowie den Aufstieg des anti-laizistisch geprägten politischen Islam zurückführen, mit dem der Staat konfrontiert war. An diese Spannungsfelder wurde erneut mit einem starken Nationalstaat sowie Militär, ausgestattet mit weitreichenden politischen Kompetenzen, herangegangen. Extern lässt sich dies auf die mangelnde Glaubwürdigkeit der EU zurückführen. Aufgrund der Ablehnungen des Antrags auf Vollmitgliedschaft 1989 sowie auf dem Luxemburg-Gipfel im Jahre 1997 blieb der Fortschritt in der Türkei weitgehend aus. Ernsthafte Reformen und Demokratisierungsbemühungen wurden nach der Zuerkennung des Kandidatenstatus der Türkei im EU-Beitrittsprozess unternommen. Vor allem nach dem Wahlsieg der AKP wurden die nationalen Verhältnisse mit den politischen Kriterien von Kopenhagen in Einklang gebracht. Außerdem wurde der Versuch unternommen, die rechtliche und politische Situation des Landes an den Mainstream in der EU anzupassen. Dabei wurden eine Reihe von Tabus wie die Todesstrafe, das Antiterrorgesetz, die Minderheitenfrage oder die politische Rolle des Militärs vorsichtig angetastet. Unter anderem wurden mehrere internationale Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert. Der nach dem Beschluss von Helsinki eingesetzte „Europäisierungsprozess“, mit dem die politische Konditionalität des Landes erfüllt wurde, brachte fundamentale Veränderungen, die vorher kaum denkbar waren, mit sich. Mit der letzten Verfassungsreform im September 2010 wurde seit 1982 mehr als die Hälfte der Verfassung geändert und über 200 Gesetzartikel in zehn Harmonisierungspaketen mit den Kopenhagener Kriterien in Einklang gebracht.¹⁹⁷

Jedoch weist die Türkei weiterhin erhebliche Defizite auf. Dazu zählen in erster Linie die politische Rolle des Militärs und der Umgang mit ethnischen und religiösen Minderheiten¹⁹⁸ Für zahlreiche Anhänger eines türkisch-national und staatszentristisch verstandenen Kemalismus stellen die mit dem Beitritt verbundenden politischen Bedingungen der EU inakzeptable Veränderungen im politischen Selbstverständnis der kemalistischen Republik dar. Die herrschende Doktrin vom Vorrang der Einheit der Türkischen Republik und ihrer Nation vor den Interessen des Einzelnen und seiner gesellschaftlichen Ordnung hat Schwierigkeiten dabei, den liberal-demokratischen Grundsatz vom Vorrang des Bürgers und seiner Interessen vor dem Staat und der Gemeinschaft zu etablieren. Dieses Dilemma der Unvereinbarkeit von EU-Orientierung einerseits und Staatsdoktrin andererseits reflektiert das gesunkene Reformtempo Ankaras.

¹⁹⁷ Vgl. Söyler, Mehtap: Der demokratische..., a.a.O., S. 3.

¹⁹⁸ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkei auf dem Weg in die nach-kemalistische Republik, in: SWP-Aktuell 2007/A 48, September 2007 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=4318, Stand: 01.12.2010), S. 5.

5.2. Türkische Verfassung: europäische aber kemalistisch

Für eine verständliche Analyse der in der Türkei im Kontext des EU-Beitrittsprozesses entstandenen Hürden und Spannungen ist es von besonderer Relevanz, zunächst auf die Geschichte der türkischen Verfassungsordnung einzugehen, zumal alle bisherigen Verfassungen entweder nach Kriegen oder Staatsstreichen unter der Aufsicht einer Militärführung entworfen worden sind. Mit der Verfassung von 1982, die ebenfalls von einer Militärjunta aus ausgewählten Militärs entworfen wurde, weist die Türkei erhebliche Schwierigkeiten auf, liberale Elemente in ihre Verfassung zu verankern. Im Folgenden wird zunächst ein kurzer Überblick zu den Verfassungen von 1924 und 1964 gegeben, um somit die Entstehungsbedingungen der aktuellen Verfassung effektiver zu erläutern. Anschließend werden die Besonderheiten der türkischen Verfassung analysiert. Der Fokus des letzten Parts richtet sich auf die Verfassungsreformen, die nach der Übernahme der zivilen Regierung durchgeführt wurden.

Die Verfassung von 1924

Die Geschichte der Türkei kennzeichnet drei grundlegende Abschnitte. Diese manifestieren sich in den drei Verfassungen, welche seit 1924 die Türkei lenken. Die erste Verfassung des Landes wurde von einer parlamentarischen Kommission bis 1921 erarbeitet und letztendlich im Jahr 1924 nach mühevollen Auseinandersetzungen mit Anhängern des gestürzten Sultans im Parlament eingeführt. Sie beinhaltete rechtsstaatliche Züge, hatte jedoch keine Kontrollinstanzen, wie etwa ein Verfassungsgericht. So wurde bereits in dieser Verfassung die GNVt als das Repräsentativorgan des türkischen Volkes fest verankert, das Prinzip der Gewaltenteilung aufgenommen und eine genauere Regelung der staatlichen Institutionen und bürgerlichen Grundrechte vorgenommen. Im Jahr 1934 wurde das aktive und passive Wahlrecht für Frauen verfassungsrechtlich garantiert, 1937 wurden die sechs Prinzipien des Kemalismus in die Verfassung aufgenommen.¹⁹⁹

Die Verfassung von 1961

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der Türkei das Mehrparteiensystem eingeführt; das Land, mittlerweile NATO-Mitglied und zur transatlantischen Kooperation verpflichtet, wurde grundlegend liberalisiert. Nach anfänglich wirtschaftlichen Erfolgen nahm die wirtschaftspolitische Liberalisierung jedoch langfristig fatale Zustände an. Die Regierung

¹⁹⁹ Für ein Überblick vgl. Verfassungsgesetz der Republik Türkei, 20. April 1924 (<http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei24-index.htm>, Stand: 12.12.2010).

Menderes, legitimiert durch die Verfassung von 1924, reagierte darauf mit Repression und bürgerlich-autoritärem Despotismus. Im Mai 1960 putschte daraufhin das Militär und setzte eine Junta von Offizieren mit der zynischen Bezeichnung „Komitee der Nationalen Einheit“ ein, das wiederum eine Gruppe von Istanbuler Juraprofessoren mit der Schaffung einer neuen Verfassung betraute. Die neue moderne türkische Verfassung, die nach einem Referendum am 20. Juli 1961 in Kraft trat, orientierte sich klar an europäischen Vorbildern. Zum ersten Mal wurde in dieser Verfassung ein umfassender Grundrechtsschutz für die Bürger gewährt und die Unabhängigkeit der Justiz manifestiert. Im Weiteren wurde, zur Schaffung einer ausgleichenden Machtbalance innerhalb der Legislative und Exekutive, neben dem Parlament als reine Volksvertretung eine weitere Kammer, bestehend aus Volksvertretung und Honoratioren, ins Leben gerufen. Lediglich diese Institution wurde nach dem Militärputsch von 1980 wieder abgeschafft. Zudem wurden Selbstverwaltungskörperschaften, wie z.B. Universitäten, Fernsehen und Rundfunk, eingerichtet. Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit war die Konstituierung des Verfassungsgerichts, welches nun die Kontrolle über die Gesetzgebung übernahm. Gleichzeitig wurden mit dieser Verfassung aber auch die rechtlichen Grundlagen für weitere Militärinterventionen gelegt. In erster Linie zählen hierzu die Gründung des NSR und die Ausstattung des Generalstabs mit sehr weit reichenden Kontrollbefugnissen, so z.B. über das Militärbudget, die innere Sicherheit oder die nachrichtendienstlichen Informationen. In ihrer Ganzheit betrachtet jedoch wurde mit der Verfassung von 1961 die formelle Rahmenbedingung der Rechtsstaatlichkeit weitgehend geschaffen, so dass das Jahr 1961 als der Beginn der sog. „Zweiten Republik“ bezeichnet wird.²⁰⁰

Die Verfassung von 1961 gilt heute als wesentlicher Meilenstein in der Demokratisierung der Türkei, da sie liberaler und demokratischer als die Verfassung von 1982 war. In den 1960er Jahren pluralisierte sich die politische Landschaft der Türkei weiter; Parteien der extremen Linken und Rechten radikalisierten sich und waren bereit, ihre politischen Botschaften und Ziele auch gewalttätig einzufordern. Das Land wurde von innenpolitischen Unruhen beherrscht, vor allem bedingt durch die nach wie vor desolate, wirtschaftliche Lage. Das Militär sah sich, in seiner Eigenschaft als beratendes Gremium über den NSR gezwungen, durch ein Memorandum zur politischen Lage seine Vorstellungen von der Anpassung der Verfassung an die Realität dem Parlament entgegenzubringen, weil die Regierung die Kontrolle über die negativen Entwicklungen nicht halten konnte. Durch eine militärische Intervention am 12. März 1971 wurde die Regierung von Süleyman Demirel zu

²⁰⁰ Für ein Überblick vgl. Verfassung der Türkischen Republik, 27. Mai 1961 (<http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei61.htm>, Stand: 12.12.2010).

weiteren Verfassungsänderungen gedrängt, die im Resultat die Grundrechte einschränkten und dem NSR das Recht erteilten, der Regierung Empfehlungen auszusprechen; Ausnahmezustände in weiten Teilen des Landes sowie zwei Jahre politischen Stillstands waren die Folgen. Jedoch konnten auch diese „Reformen“ die Stabilität, Sicherheit und die wirtschaftliche Lage des Landes nicht verbessern.²⁰¹ Aus dieser Krise ergaben sich die Verfassungsänderungen von 1971 und 1973, was die verfassungsmäßige Stärkung der Exekutive auf Kosten der freiheitlich-demokratischen Grundrechte mit sich brachte. Zugleich hob dies die Bedeutung des Militärs als eine der tragenden politischen Säulen des türkischen Verfassungssystems und bescherte dem Land vorübergehend einige Jahre Ruhe.²⁰²

Die Verfassung von 1982

Der Zusammenbruch der „Zweiten Republik“ war eine Folge der katastrophalen Zustände, die in der Türkei zu Beginn der 1970er Jahre herrschten. Zum einen waren diese Umstände begründet in der Fortsetzung der wirtschaftlichen Verfehlung in der Vergangenheit; zum anderen konnte es auf die politisch-ideologischen Auswirkungen des Ost-West-Konflikts zurückgeführt werden, was zu einer allgemeinen Stagnation im Land führte. Die Entstehung so genannter „befreiter Gebiete“ am Ende blutiger, bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen rechter und linker Gruppierungen zeigte die tiefe Spaltung der vor allem studentischen, akademischen und elitären Gesellschaftsschichten. Ebenfalls ideologisch und politisiert war die öffentliche Verwaltung in der Türkei vertikal gespalten, was wiederum zur Lähmung der Bürokratie und somit zum Stillstand im ganzen Land führte.

Im Zuge der politischen Unruhen intervenierte das Militär am 12. September 1980 erneut und begründete die Eskalation mit dem angeblichen Scheitern der Verfassung, die es als viel zu liberal und freiheitlich bezeichnete.²⁰³ Durch diese Intervention erfuhr die Türkei eine Reihe repressiver Maßnahmen während der Übergangszeit. Eine vom Militär eingesetzte Verfassungskommission erarbeitete einen neuen Verfassungsentwurf, der am 7. November 1982, ohne vorherige Diskussion und in einer Atmosphäre der Angst vor neu anbrechenden Unruhen, in einem umstrittenen Referendum mit 91 Prozent der Stimmen angenommen und in Kraft getreten ist.

²⁰¹ Vgl. Meier, Michael/Berkeş Aylin: Die Verfassungsreform..., a.a.O., S. 7; Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/Özbek, Yasemin: Länderbericht..., a.a.O., S. 57f.

²⁰² Vgl. Rumpf, Christian: Das türkische Verfassungssystem. Einführung mit vollständigem Verfassungstext, Darmstadt 1996, S. 69ff.

²⁰³ Vgl. Feyizoglu, Turhan: Fırtınalı Yıllarda Ülkücü Hareket (dt.: Die Ülkücü-Bewegung in den Jahren des Durcheinanders), Istanbul 2003, S. 87ff.

Die Besonderheiten der Verfassung von 1982

Die weiterhin aktuelle Verfassung von 1982 ist im Vergleich zu der „liberaleren“ Verfassung von 1961 ein hochkomplexes und restriktives Regelwerk vieler Bereiche des politischen und wirtschaftlichen Lebens und enthält zudem deutlich autoritäre Züge. Die Grundrechte, wohl generell verbrieft, sind aber in Rücksichtnahme auf die Einheit von Staat und Nation durch Gesetze sehr engen Grenzen unterworfen. Insofern ist sie dem Wesen nach, anders als europäische Verfassungen, keineswegs lediglich eine Rahmenverfassung, sondern eine durch viele Einzelregelungen auf die Ausgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens Einfluss nehmende, gestalterische und starre Verfassung. Dies ist die Konsequenz aus dem Scheitern der sog. zweiten türkischen Republik sowie der vermeintlich großen Freiheiten, welche die Verfassung von 1961 der Bevölkerung einräumte.²⁰⁴ Das Militärregime in Person des Generals Kenan Evren sah sich nach dem Putsch 1980 in der Rolle des „Erziehers der Türken“ im kemalistischen Sinne. Es baute gleichzeitig einen Personenkult um den Staatsgründer Kemal Atatürk auf, was angesichts der militärischen Handschrift der Verfassung nicht überraschen darf. Die Fehlentwicklungen in der türkischen Gesellschaft sollten konsequent und nach kemalistischem Muster korrigiert, und dabei der Entwicklungsweg neu zugewiesen werden. Auch dem zunehmenden Antikemalismus im Land sollte hier möglichst wirkungsvoll begegnet werden. Damit wurde die Verfassung von 1982 wieder von der Ideologie, die der Staatsgründer Kemal Atatürk der Türkischen Republik gegeben hat, unterlegt. Offensichtlich wird dies vor allem in der 19 Mal in der Verfassung erwähnten Formel der „unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Nation“.²⁰⁵

Die Türkei leidet bis heute sowohl innen- als auch außenpolitisch an den Folgen all dieser Entwicklungen. Das Land steckt somit weiterhin in dem schwierigen Versuch, die Identitätsfrage der türkischen Gemeinschaft zu klären, die der Zusammenbruch des Osmanischen Reiches und die Abkehr vom Islam als Staatsreligion im Kontext zur Europäisierung aufgeworfen haben. Nach dem Putsch wurde die Ideologie vom Staatsgründer Kemal Atatürk in der Verfassung besonders betont und fest verankert.²⁰⁶ Jedoch beachteten die Schaffer der Verfassung nicht die normativen Kräfte in der Türkei, die eine objektive Verschwimmung der Grundprinzipien des Kemalismus bewirkt haben. Modernisierung wird nicht mehr als Nachahmung des Westens betrachtet, sondern faktisch als Suche nach der

²⁰⁴ Vgl. Steinbach, Udo: Die Türkei im 20. Jahrhundert. Schwieriger Partner Europas, Berlin 1996, S. 201.

²⁰⁵ In der Präambel (zweimal) sowie in den Artikeln 3, 5, 14, 26, 28 (dreimal), 30, 34, 58, 68, 69, 81, 109, 122, 135 und 143. In den Artikeln 24, 27, 31, 33, 52, 69 und 83 wurde auf diese Formel verwiesen. Vgl. Dinc, Riza: TC Hukuk Sistemi ve Kuzey Kürdistan (dt.: Das Rechtssystem der Türkischen Republik und Nordkurdistan), in: Hukuk u Civak. Heft 1, Februar 1998, S. 61-75, hier S. 62.

²⁰⁶ Vgl. Rumpf, Christian: Das türkische Verfassungssystem..., a.a.O., S. 96.

historisch verwurzelten sozio-kulturellen, türkischen Identität bezeichnet. In der Verfassung sind die Leitideale des Nationalismus und Laizismus die zwei verbleibenden aktiven Pfeiler des Kemalismus. Als solche werden sie in der Präambel auch besonders aufgeführt; so ist die Rede von „der Auffassung vom Nationalismus, wie sie Atatürk, der Gründer der Republik Türkei, der unsterbliche Führer und einzigartige Held, verkündet hat“ und „dem Prinzip des Laizismus.“²⁰⁷

Allerdings führt dies zu einem natürlichen Konflikt zwischen Einzelinteressen und öffentlichem Interesse. Wie bereits angeführt, sucht man in der türkischen Verfassung im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz einen vergleichbaren Grundsatzartikel wie die Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 GG) vergebens; dies stellt nach Rumpf insofern ein Defizit dar, dass das Fehlen dieses Leitsatzes in einer „menschenorientierten“ Verfassung den Eindruck erwecke, die türkische Verfassungsrechtsdogmatik habe große Mühe darin, der Menschenwürde einen angemessenen Platz in der Grundrechtsdogmatik zuzuweisen. Aufgrund des fehlenden Bezugs kann nicht geschlussfolgert werden, dass die Menschenwürde in der Türkei keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießt, da sie trotz allem die natürliche Grundlage jeglichen Grundrechtsschutzes ist. Doch Rumpf zufolge hat die fehlende normative Greifbarkeit letztlich auch zur Folge, dass das Leitprinzip der Menschenwürde keine eigenständige Position gegen die Willkür des Staates und kein eigenes Gewicht in der Abwägung grundrechtlicher Positionen entwickelt habe.²⁰⁸

Verfassungsreformen seit 1982

Mit der Übergabe der Macht an eine zivile Regierung 1983 wurde die Notwendigkeit der Verfassungsänderung immer wieder betont; jedoch zeigte sich das Parlament - bis auf kleinere eher halbherzige Versuche in den Jahren 1987 und 1993 - nicht fähig und willens, ernsthafte Reformen tatsächlich vorzunehmen. Der erste Durchbruch in diese Richtung zeichnete sich am 23. Juli 1995 unter Ministerpräsidentin Tansu Çiller ab. Als Bedingung für den Eintritt in die Zollunion wurden Seitens der EU neben der Verbesserung der Menschenrechtslage grundlegende Schritte zur Demokratisierung des Verfassungs- und Rechtssystems gefordert. Aus diesem Grund fanden in 16 Punkten Modifikationen und Revisionen statt. Dabei wurde die Präambel geändert, das Vereinsrecht verbessert, die Einschränkung der Betätigung in berufsständischen Vereinigungen gelockert und weitere zivil- und bürgerrechtliche Revisionen und Änderungen vorgenommen. Gemessen an den

²⁰⁷ Ebda., S. 1.

²⁰⁸ Vgl. Rumpf, Christian: Die Ehre im türkischen Strafrecht, 2003 (<http://www.turkei-recht.de/Ehre.pdf>, Stand: 03.12.2010), S. 2ff.

Erwartungen der europäischen Beobachter und dem realen Demokratiedefizit in der Türkei war diese Verfassungsänderung als unzureichender Beitrag in Richtung einer demokratischen Zivilgesellschaft anzunehmen.²⁰⁹

Der zweite große Reformprozess fand 2001 nach dem Helsinki-Gipfel unter Ministerpräsident Bülent Ecevit statt. Dabei wurde das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingeführt, die Grundrechte wie z.B. Kommunikationsfreiheit, Schutz des Privateigentums, Freiheit der Meinungsäußerung und Verbreitung der Meinung gestärkt und Restriktionen bezüglich der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit gelockert. Daneben wurde Schritt für Schritt die Gleichstellung von Mann und Frau in die Verfassung verankert. Obwohl diese Reformen für die Türkei wichtige Schritte in Richtung einer demokratischen Zivilgesellschaft waren, gingen diese nicht so weit, dass sie den bevormundenden und autoritären Charakter der Verfassung von 1982 beseitigen konnten. Die letzte große Verfassungsänderung fand am 12. September 2010 unter Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan statt. Sie war eine der wichtigsten Reformen in der türkischen Geschichte. Das Paket, das in einem Referendum mit 58 Prozent angenommen wurde, bestand aus 26 geänderten Artikeln.

Seit der letzten Verfassungsreform unterliegen künftig die Beschlüsse des Hohen Militärrats, der über Beförderung und Entlassung in der Armee entscheidet, der Kontrolle durch die zivile Justiz. Das Verbot strafrechtlicher Verfolgung gegen die Anführer des Putsches von 1980 wurde aufgehoben, denen bisher gemäß Übergangsartikel 15 der Verfassung ständige Immunität gewährleistet worden war. Die Zahl der Verfassungsrichter wurde von elf auf 17 erhöht und die Rolle von Staatspräsident und Parlament bei der Auswahl der Verfassungsrichter gestärkt. Außerdem wurde ein individuelles Klagerecht im Verfassungsgericht geschaffen. Auch der HRSR, ein Gremium zur Ernennung und Entlassung von Richtern und Staatsanwälten, wurde von sieben auf 22 Mitglieder erweitert. Im Weiteren wurden Fördermaßnahmen für Frauen, Kinder, Behinderte und Kriegsversehrte verfassungsrechtlich zugesichert, womit die Arbeitsmarktchancen dieser erheblich und erstmals verbessert wurden. Der Schutz der persönlichen Daten, das Recht auf Abschluss eines Tarifvertrags für Beamte und andere Beschäftigte, das Recht auf Mitgliedschaft in mehr als einer Gewerkschaft sowie die Schaffung der Rechtsgrundlage zur Einrichtung eines Ombudsmanns gehören zu den weiteren Reformen in diesem Paket.²¹⁰

²⁰⁹ Vgl. Meier, Michael/Berktaş Aylin: Die Verfassungsreform 2010...; a.a.O., S. 8 f.; Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/ Özbek, Yasemin: Länderbericht..., a.a.O., S. 57f.

²¹⁰ Vgl. Meier, Michael/Berktaş Aylin: Die Verfassungsreform 2010...; a.a.O., S. 4f.; RP Online: Verfassungsreferendum..., a.a.O.

5.3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Demokratie in der Türkei

Nachdem im vorherigen Part die Entwicklung der türkischen Staatsideologie im Kontext zur liberalen Demokratie europäischer Ausprägung analysiert wurde, erscheint es in diesem Teil wichtig, wesentliche demokratische Minima entlang der türkischen Verfassung zu untersuchen.

Bereits 1876 wurden im Osmanischen Reich mit der Einführung einer Verfassung und des Zweikammernparlaments die institutionellen Rahmenbedingungen einer Demokratie geschaffen. Am 23. April 1920 - vor der Proklamation der Republik - wurde in Ankara die GNVV eingeweiht. In der Verfassung von 1924 war die GNVV als Repräsentativorgan des türkischen Volkes bereits festgeschrieben worden. In diese wurde auch das Prinzip der Gewaltenteilung aufgenommen und spezifischere Kompetenzen der staatlichen Institutionen und bürgerlichen Grundrechte geregelt. Im Jahre 1937 wurde sie um die Staatszielbestimmungen - der sechs Prinzipien - Kemal Atatürks ergänzt. In den Jahren 1960 und 1982 wurde die türkische Verfassung tiefgreifend durch die Führer der Militärjunta verändert. Bis heute ist die Verfassung von 1982 rechtskräftig, die parallel zum Europäisierungsprozess der Türkei mehrfach modifiziert worden ist, zuletzt am 12. September 2010. Sie regelt sowohl das Rechtssystem als auch den Staatsapparat; gleichzeitig legt sie die Grundlagen und Merkmale des Staates fest. Artikel 1 der Verfassung besagt: „Der Staat Türkei ist eine Republik.“²¹¹ Artikel 2 legt die Merkmale der Republik fest:

„Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“²¹²

In Artikel 3 werden Einheit, Amtssprache, Flagge, Nationalhymne und Hauptstadt des Staates definiert:

„Der Staat Türkei ist ein in seinem Staatsgebiet und Staatsvolk unteilbares Ganzes. Seine Sprache ist Türkisch. (...) Seine Flagge, deren Form durch Gesetz bestimmt wird, ist die rote Flagge mit weißem Halbmond und Stern. (...) Seine Nationalhymne ist der ‚Unabhängigkeitsmarsch‘ (...) Seine Hauptstadt ist Ankara.“²¹³

Die ersten drei Artikel dürfen gemäß Artikel 4 nicht einmal zur Änderung vorgeschlagen werden. Die türkische Verfassung selbst besteht in ihrem Aufbau aus sieben Kapiteln. Im

²¹¹ Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 1.

²¹² Ebda.

²¹³ Ebda., S. 2.

ersten Teil sind neben den oben skizzierten drei Grundsätzen die Grundsätze des Staates und dessen Aufbau beschrieben (Artikel 1-11). Im zweiten Teil sind die Grundrechte und Grundfreiheiten verankert (Artikel 12-74). Der dritte und größte Teil umfasst die Beschreibung zur Aufteilung der Staatsgewalt und zum Aufbau der Staatsorganisation (Artikel 75-160). Im vierten Teil ist die Staatsfinanzierung und zu deren Planung notwendigen Rechte und Pflichten niedergeschrieben (Artikel 161-173). Im fünften Teil werden acht Reformgesetze Kemal Atatürks zwischen 1924 bis 1934 als verfassungsfest erklärt (Artikel 174). Der sechste Teil besteht aus 19 Übergangsartikeln, denen im Anschluss die Schlussbestimmungen folgen (Artikel 175-177).

5.3.1. Parteien und Wahlen

Die Türkei war bis ins Jahr 1946 ein Einparteiensstaat unter der republikanischen CHP Kemal Atatürks. Die Wahlen von 1950 waren die ersten freien und demokratischen in der Türkei. Aufgrund der Instabilität des politischen Systems in den 1970er Jahren wurde mit der Verfassung von 1982 die landesweit geltende Zehn-Prozent-Hürde eingeführt. Im Jahre 1995 wurde die Anzahl der Parlamentssitze von 450 auf 550 erhöht.²¹⁴ Die Durchführung von Wahlen sowie die Leitung und Kontrolle derer ist im dritten Teil der Verfassung von 1982 detailliert geregelt. Darüber hinaus verfügt die Türkei über das „Gesetz zur Wahl der Abgeordneten“ aus dem Jahre 1983, in der das Wahlrecht eingehend bestimmt wird.²¹⁵ Nach mehreren Änderungen am Wahlsystem gilt heute das Verhältniswahlrecht bei vierjähriger Legislaturperiode, wobei die 81 Gouverneursbezirke gleichzeitig die Wahlkreise abbilden. Damit auch jede Provinz in der GNVt vertreten ist, wird unabhängig von der Bevölkerungszahl in einem ersten Schritt jeder der 81 Provinzen ein Mandat zugeteilt. Schließlich wird die Gesamtbevölkerung durch die verbleibenden 469 der Gesamtmandate dividiert. Mit diesem Quotienten wird die jeweilige Bevölkerung einer Provinz dividiert und die Anzahl der Wahlkreismandate erreicht. Wenn eine Provinz 18 Mandate überschreitet, wird sie in zwei Wahlkreise; bei 36 Mandaten, in drei Wahlkreise eingeteilt. Heute stellt Istanbul mit 70 Mandaten die meisten Abgeordneten und ist in drei Wahlkreise eingeteilt. Die

²¹⁴ Vgl. Tröndle, Dirk: Die türkische Parteiendemokratie. Diskussionen über Parteien, Wahlrecht und die politische Kultur, in: KAS-Auslandinformationen 6/07, S. 31-67 (http://www.kas.de/wf/doc/kas_14439-1522-1-30.pdf?080821145209, Stand: 24.11.2010), hier S. 55ff.

²¹⁵ Vgl. Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Milletvekili Seçimi Kanunu (dt.: Gesetz über die Wahl der Abgeordneten), Gesetz Nr. 2839, 10.06.1983 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/618.html>, Stand: 24.11.2010).

Zuteilung der Mandate auf Wahlkreisebene erfolgt nach dem d'Hondt-Verfahren.²¹⁶ Jeder türkischer Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist nach Artikel 67 der Verfassung wahlberechtigt. Zur Wahl kann sich nach Artikel 75 jeder türkische Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, stellen. Im Zusammenhang mit dem Wahlsystem unterstreicht die Verfassung in Artikel 68, dass politische Parteien ein unverzichtbarer Bestandteil des demokratischen Lebens sind. Demnach dürfen politische Parteien, ohne vorherige Erlaubnis von Staatsbürgern mit mindestens 30 Mitgliedern gegründet werden, sofern sie sich an Verfassungsvorschriften sowie Gesetze halten.²¹⁷

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in der Türkei bezüglich der oben genannten Artikel, ein demokratisches Politsystem nach europäischem Muster vorhanden ist.

5.3.2. Institutionen und politische Kontrolle

Ähnlich wie in den Verfassungen reifer Demokratien sieht auch die türkische Verfassung eine strikte Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative mit aufbauender Kompetenzordnung vor. In der Präambel ist somit verankert, dass

„(...) die Gewaltenteilung nicht eine Vorrang gewährende Reihenfolge der Staatsorgane bedeutet, sie aus dem Gebrauch bestimmter Zuständigkeiten des Staates und damit in einer begrenzten zivilisierten Arbeitsteilung und Zusammenarbeit besteht und ein Primat nur der Verfassung und den Gesetzen zukommt (...).“²¹⁸

Parlament: Nach Artikel 75 der türkischen Verfassung besteht die GNVТ seit 1995 aus 550 vom Volke in allgemeiner Abstimmung gewählten Abgeordneten. Die Legislaturperiode beträgt gemäß Artikel 77 der Verfassung vier Jahre.²¹⁹ Die GNTV ist nach Artikel 7 der Verfassung als einziger Repräsentant des türkischen Volkes die gesetzgebende Gewalt:

„Die Zuständigkeit der Gesetzgebung steht im Namen des Türkischen Volkes der Großen Nationalversammlung der Türkei zu. Diese Zuständigkeit ist unübertragbar.“²²⁰

Die Abgeordneten der GNVТ sind verpflichtet, ihr Mandat für das Gemeinwohl des gesamten Volkes auszuüben. Die Aufgaben und Kompetenzen der GNVТ bestehen im Erlassen von Gesetzen sowie der Kontrolle der Exekutivgewalt:

²¹⁶ Vgl. Tröndle, Dirk: Die türkische..., a.a.O., S. 59f.

²¹⁷ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 14ff.

²¹⁸ Ebda., S. 1.

²¹⁹ Vgl. ebda., S. 16.

²²⁰ Ebda., S. 2.

„Die Große Nationalversammlung der Türkei hat die Aufgabe und Kompetenzen, Gesetze zu erlassen, zu ändern und aufzuheben, den Ministerrat und die Minister zu kontrollieren, dem Ministerrat für bestimmte Gegenstände die Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Gesetzkraft zu übertragen, die Gesetzentwürfe zu Haushalt und Haushaltsabrechnung zu verhandeln und anzunehmen, über den Druck von Geld und über Kriegserklärungen zu entscheiden, die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge zu billigen, mit der Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten der Großen Nationalversammlung über die Verkündung einer allgemeinen oder besonderen Amnestie zu entscheiden und die in den übrigen Vorschriften der Verfassung vorgesehenen Kompetenzen und Aufgaben auszuüben und zu erfüllen.“²²¹

Die GNVТ tritt nach Artikel 96 der Verfassung in allen Angelegenheiten mit mindestens einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder zusammen und beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach Artikel 175 kann eine Verfassungsänderung von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Abgeordneten schriftlich vorgeschlagen werden. Nachdem dieser Vorschlag im Plenum verhandelt wird, ist für seine Annahme die Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten in geheimer Abstimmung nötig. Der Staatspräsident kann die Gesetze über die Verfassungsänderungen zur erneuten Verhandlung an die GNVТ zurücksenden. Nimmt die GNVТ das zurückgesandte Gesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder unverändert an, kann der Staatspräsident dieses Gesetz einer Volksabstimmung unterbreiten. Auch wenn das Gesetz über die Verfassungsänderung nicht an die GNVТ zurückgegeben wird, kann es, um einer Volksabstimmung unterbreitet zu werden, im Amtsblatt veröffentlicht werden. Gemäß Artikel 91 sind alle parlamentarischen Verhandlungen dem Grundsatz der Öffentlichkeit unterworfen. Die Aufgabe der Gesetzgebung wird über zwei Mechanismen vollzogen. Zum einen wird sie über direkt wirksame Gesetze, zum anderen über indirekt wirksame Ermächtigungsgesetze vollzogen. Letztere stecken dem Ministerrat den Rahmen für Rechtsverordnungen mit Gesetzkraft ab. Die Notwendigkeit von Ermächtigungsgesetzen ergibt sich aus dem Gebot der Gewaltenteilung. Artikel 7 der Verfassung untersagt es der GNVТ, seine gesetzgebende Funktion auf andere Institutionen zu übertragen. Aus diesem Grunde wird nach näherer Bestimmung von Art, Inhalt, Dauer, Umfang und Geltungsbereich der Ministerrat ermächtigt, im Rahmen von Ermächtigungsgesetzen Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zu verabschieden.²²²

Die GNVТ übt ihre Kontrollkompetenz durch die Anfrage, die parlamentarische Untersuchung, die Plenarverhandlung, die Interpellation und das parlamentarische Ermittlungsverfahren aus. Nach Artikel 99, 100 der Verfassung kann die GNVТ in ihrer

²²¹ Ebda., S. 19.

²²² Vgl. ebda. S. 2, 21f, 43f.

Kontrollfunktion der Exekutive das Vertrauen entziehen, so dass ein Gerichtsverfahren gegen die Exekutivgewalt eingeleitet werden kann. Im Gegenzug dazu steht die GNVt ebenfalls im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nach Artikel 104 unter der Prüfungsaufsicht des Staatspräsidenten. Dabei steht dem „Oberhaupt des Staates“ innerhalb dieses Prozesses das Recht zu, die Gesetzestexte auf deren formelle und materielle Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Gegebenenfalls kann der Staatspräsident die von der GNVt verkündeten Gesetze, die er teilweise oder vollständig für nicht angebracht hält, innerhalb von 15 Tagen zur erneuten Verhandlung dem Parlament zurücksenden.²²³

Der Staatspräsident: Der Staatspräsident als Staatsoberhaupt und höchster Repräsentant des Staates wird seit 2007 durch das Volk aus der Reihe derjenigen Mitglieder der GNVt, welche das vierzigste Lebensjahr vollendet und eine abgeschlossene Hochschulausbildung haben, oder der türkischen Staatsbürger mit denselben Eigenschaften und der Wählbarkeit zum Abgeordneten, für eine Amtszeit von fünf Jahren, gewählt. Eine Person darf nicht mehr als zwei Mal zum Staatspräsidenten gewählt werden. Als ein elementarer Baustein der ausführenden Gewalt erstrecken sich die Kompetenzen des Staatspräsidenten mit unterschiedlicher Gewichtung auf alle drei Gewalten. Neben den oben erwähnten Befugnissen bezüglich der Gesetzgebung liegt der Schwerpunkt seiner Kompetenzen im Bereich der vollziehenden Gewalt. Nach Artikel 104 der Verfassung ist er zur Ernennung des Ministerpräsidenten sowie zur Annahme seines Rücktritts befugt. Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten kann er darüber hinaus die Minister ernennen. Bei Bedarf kann er aktiv im Ministerrat tätig werden und vom Ministerpräsidenten den Vorsitz übernehmen oder den Ministerrat einberufen. Ferner kann der Staatspräsident Diplomaten ins Ausland entsenden, völkerrechtliche Verträge ratifizieren und verkünden, die Vertretung der Inhaberschaft des Oberbefehls über die Streitkräfte in der GNVt übernehmen, über den Einsatz der Streitkräfte entscheiden, den Generalstabschef ernennen, den NSR einberufen sowie den Vorsitz in diesem führen.²²⁴

Die Kompetenzen im Hinblick auf die rechtssprechende Gewalt erschöpfen sich hauptsächlich in Ernennungsbefugnissen. Somit ernennt der Staatspräsident seit der letzten Verfassungsänderung im September 2010 gemäß Artikeln 104 und 146 der Verfassung drei Mitglieder des Verfassungsgerichts, ein Viertel der Mitglieder des Staatsrates, den Generalstaatsanwalt der Republik beim Kassationshof sowie dessen Stellvertretung, die Mitglieder des Militärkassationshofs, die Mitglieder des Hohen

²²³ Vgl. ebda. S. 19f., 22ff.

²²⁴ Vgl. ebda., S. 24f.

Militärverwaltungsgerichtshofs sowie vier Mitglieder des Hohen Richter- und Staatsanwälterrat (HRSR).²²⁵ Gegen die vom Staatspräsidenten unterzeichneten Beschlüsse kann keine Klage erhoben werden. Im Falle eines Landesverrats kann er lediglich auf Antrag von mindestens einem Drittel und Beschluss von mindestens drei Viertel der Abgeordneten zur Verurteilung vor dem Staatsgerichtshof geschickt werden.²²⁶

Ministerrat und Ministerpräsident: Der Ministerrat setzt sich aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern, die vom Ersteren ernannt werden, zusammen. Der Ministerpräsident selbst wird vom Staatspräsidenten aus den Reihen der Mitglieder der GNVТ ernannt und hat die Aufgabe, die allgemeine Politik seiner Regierung zu beaufsichtigen und zu koordinieren. Der Ministerrat kann nach Artikel 115 der Verfassung Rechtsverordnungen zur Durchführung eines Gesetzes oder zur Bestimmung von Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz angeordnet sind, erlassen.²²⁷

Institutionen des Rechtssystems und Gerichtsbarkeit: Seit der letzten Verfassungsreform im September 2010 wurde die Zahl der Richter im Verfassungsgericht (*türk.: Anayasa Mahkemesi*) von elf auf 17 erhöht. Drei Mitglieder werden vom Parlament gewählt, wobei 14 nach wie vor vom Staatspräsidenten bestimmt werden.²²⁸ Ihre Amtszeit wurde auf zwölf Jahre festgelegt. Wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit das 65. Lebensjahr erreicht, endet die Mitgliedschaft ab diesem Zeitpunkt. Die wichtigste Aufgabe des Verfassungsgerichts liegt in der formellen und materiellen Überprüfung und anschließenden Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft sowie der Geschäftsordnung des Parlaments auf ihre Verfassungsmäßigkeit und die verfahrensrechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit verfassungsändernder Gesetze. Seit der letzten Verfassungsänderung haben die Bürger im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht, individuell vor dem

²²⁵ Vgl. Internetpräsenz der GNVТ: Türkiye Cumhuriyeti Anayasası (dt. Die Verfassung der Republik Türkei), Stand: September 2010, Ankara 13.09.2010 (http://tbmm.gov.tr/anayasa/anayasa_2010.pdf, Stand: 26.11.2010), Art. 104 und Art. 146.

²²⁶ Vgl. Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/ Özbek, Yasemin: Länderbericht..., a.a.O., S. 61.

²²⁷ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 2, 25ff.

²²⁸ Nach der letzten Verfassungsänderung im September 2010 werden vom Parlament zwei ordentliche Mitglieder aus dem Rechnungshof und ein ordentliches Mitglied aus den Reihen der Anwältevereinigung gewählt. Der Staatspräsident wählt die restlichen 14 Mitglieder. Drei ordentliche Mitglieder aus dem Kassationshof, zwei ordentliche Mitglieder aus dem Verwaltungsgerichtshof, ein ordentliches Mitglied aus dem Militärkassationshof, ein ordentliches Mitglied aus dem Hohen Militärverwaltungsgerichtshof, drei ordentliche Mitglieder aus den Lehrköpfen der Hochschulanstalten. Diese Institutionen nominieren für jede vakante Stelle jeweils drei Kandidaten aus ihren eigenen Reihen. Die restlichen vier Kandidaten werden vom Präsidenten direkt ausgewählt. Diese sind Mitglieder aus den Reihen der leitenden Beamten und Rechtsanwälte, der Richter und Staatsanwälte ersterer Klasse sowie Berichterstatter am Verfassungsgericht. Vgl. Meier, Michael/Berктаş Aylin: Die Verfassungsreform..., a.a.O., S. 19f.

Verfassungsgericht zu klagen, wenn der Rechtsweg erschöpft ist. Ferner müssen nach der jüngsten Verfassungsreform zwölf Mitglieder sowie der Vorsitzende des Verfassungsgerichts anwesend sein, um eine Sitzung zu halten. Zudem wird das Verfassungsgericht in Zukunft aus zwei Kammern bestehen und Entscheidungen mit absoluter Mehrheit treffen. Die Annullierung von Verfassungsänderungen, die Schließung von Parteien sowie der Entzug von staatlichen Mitteln muss mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.²²⁹ Außerdem ist das Verfassungsgericht in seiner weiteren Funktion als Staatsgerichtshof bzw. Höchstes Gericht (*türk.: Yüce Divan*) ermächtigt, im Falle von Amtsmissbrauch gegen den Staatspräsidenten, den Ministerpräsidenten und Mitglieder des Ministerrats, die Mitglieder des Verfassungsgerichts selbst und die obersten Gerichtshöfe, sowie den Parlamentssprecher, den Oberbefehlshaber des Generalstabs und die Kommandeure der Land-, Luft-, und Seestreitkräfte Verfahren einzuleiten.²³⁰

Für die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gerichte im Sinne einer vollständigen Weisungsfreiheit im Rahmen des Rechtsentsprechungsverfahrens ist gemäß Artikel 159 der Verfassung der HRSR verantwortlich.²³¹ Dieser ist die mit sämtlichen, den beruflichen Werdegang von Richtern und Staatsanwälten im Bereich der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten betraute Instanz. Nach der letzten Verfassungsänderung wurde die Zahl seiner Mitglieder von sieben auf 22 ordentliche Mitglieder sowie elf Ersatzmitglieder erhöht und besteht nun aus drei Kammern. Die Mitglieder, die vom Verwaltungsgerichtshof und Kassationshof nominiert sind, benötigen nicht mehr die Zustimmung des Präsidenten. Bisher stand die Vorauswahl der Mitglieder des HRSR nur den hohen Gerichten zu. Seit September 2010 sind auch die unteren Gerichte wahlberechtigt. Der Justizminister, der zugleich der Vorsitzende ist, sowie sein Staatssekretär, sind natürliche Mitglieder der HRSR.²³²

Nach Artikel 155 der Verfassung fungiert der Staatsrat (*türk.: Danıştay*) als Revisionsinstanz gegen Urteile der unteren Verwaltungsgerichte und stellt zugleich das

²²⁹ Vgl. ebda. S. 21.

²³⁰ Vgl. Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/ Özbek, Yasemin: Länderbericht..., a.a.O., S. 64.

²³¹ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 159.

²³² Der Staatspräsident wählt vier ordentliche Mitglieder aus den Reihen der Angestellten hoher juristischer, politischer und ökonomischer Bildungsinstitutionen, Universitäten sowie hohen Beamten und Rechtsanwälten. Ferner werden drei ordentliche Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ohne Zustimmung des Staatspräsidenten aus dem Kassationshof, zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder aus dem Verwaltungsgerichtshof, ein ordentliches und ein Ersatzmitglied aus der Justizakademie, sieben ordentliche und vier Ersatzmitglieder aus der Reihe der Erste Klasse Richter und Staatsanwälte der oberen Gerichtshöfe und drei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder aus der Reihe der unteren Verwaltungsrichter und Staatsanwälte gewählt. Nach der letzten Verfassungsänderung hat der Rat die Zuständigkeit für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen erhalten, wobei die Zustimmung des Justizministers erforderlich ist. Vgl. Meier, Michael/Berktaş Aylin: Die Verfassungsreform..., a.a.O., S. 4f.

höchste Organ der Verwaltungsgerichtsbarkeit dar. Der Staatsrat überprüft zudem die Rechtsverordnungen und Gesetzentwürfe des Ministerrates auf ihre Rechtmäßigkeit und gibt dazu Empfehlungen, die jedoch keinen bindenden Charakter haben. Die Zahl seiner Mitglieder wird nicht in der Verfassung definiert. Jedoch werden nach Artikel 155 der Verfassung drei Viertel vom HRSR aus den Reihen der Verwaltungsrichter und – staatsanwälte Erster Klasse und ein Viertel vom Staatspräsidenten aus der Reihe der Bediensteten gewählt.²³³

Für Revisionsverfahren ist nach Artikel 154 der Verfassung der Kassationshof (*türk.: Yargıtay*) zuständig. Im Rahmen der zumeist zweistufigen ordentlichen Gerichtsbarkeit stellt er die letzte Revisionsinstanz dar. Die Zahl seiner Mitglieder ist in der Verfassung nicht näher definiert. Seine Mitglieder werden aus der Reihe der Richter Erster Klasse der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwälte Erster Klasse vom HRSR mit absoluter Mehrheit gewählt.²³⁴

Einen weiteren Gerichtszweig bilden die Militärgerichte (*türk.: Askerî Mahkemeler*). Der Militärkassationshof (*türk.: Askerî Yargıtay*) stellt nach Artikel 156 der Verfassung die letzte Prüfungsinstanz für Entscheidungen und Urteile der Militärgerichte. Zudem führt er im Gesetz vorgesehene Verfahren von Militärpersonen als erste und letzte Instanz durch. Seine Mitglieder werden vom Staatspräsidenten aus der Reihe von je drei Kandidaten gewählt, die das Plenum des Militärkassationshofs für jede freie Stelle aus der Reihe der Militärrichter Erster Klasse mit der absoluten Mehrheit in geheimer Abstimmung aufstellt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Militärwesen wird über den Hohen Militärverwaltungsgerichtshof (*türk.: Askerî Yüksek Idare Mahkemesi*) gesichert. Seit der letzten Verfassungsänderung werden Disziplinarverfahren und Personalangelegenheiten der Angehörigen des Militärkassationshofes nicht mehr unter der Bedingung der Militärgerichtsbarkeit geführt, sondern unter den Bedingungen der zivilen Gerichte: so können Hohe Militärgeneräle nun auch vor zivilen Gerichten verurteilt werden. Die Militärgerichtsbarkeit wurde also zwar beibehalten, jedoch Handlungen gegen die Sicherheit des Staates, die Verfassung und das Funktionieren der verfassungsmäßigen Ordnung nunmehr der Strafverfolgung ziviler Gerichte zugeordnet.²³⁵

Nach Artikel 141 der Verfassung gilt das Prinzip der Öffentlichkeit bei Verhandlungen und der schriftlichen Entscheidungsbegründung. Damit soll die Transparenz der Rechtsprechung sichergestellt werden. Gemäß Artikel 158 der Verfassung ist bei Rechts- und

²³³ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 38.

²³⁴ Vgl. Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/ Özbek, Yasemin: Länderbericht..., a.a.O., S. 66.

²³⁵ Vgl. Meier, Michael/Berktaş Aylin: Die Verfassungsreform..., a.a.O., S. 21.

Urteilsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Gerichtszweigen der Konfliktgerichtshof (*türk.: Uyuşmazlık Mahkemesi*) zuständig.²³⁶

Das Militär und der Nationale Sicherheitsrat: Die türkischen Streitkräfte bestehen aus Heer, Marine sowie Luftwaffe und werden im Türkischen kurz als Militär (*türk.: Ordu*) bezeichnet. Der Oberbefehl über die Streitkräfte obliegt dem Generalstabschef (*türk. Genelkurmay Başkanı*), der jedoch dem Ministerpräsidenten unterstellt ist. Der Generalstabschef, der für eine Amtszeit von drei Jahren nach Artikel 117 der Verfassung auf Vorschlag des Ministerrats vom Staatspräsidenten ernannt wird, ist als Vier-Sterne-General mit der Koordination der Teilstreitkräfte Heer, Marine, Luftwaffe und Gendarmerie betraut und untersteht im Kriegsfall dem Staatspräsidenten.²³⁷

Der Hohe Militärrat (*türk.: Yüksek Askerî Şûra*) tritt gemäß Gesetz Nr.1612 nur in Friedenszeiten zwei Mal jährlich unter Vorsitz des Ministerpräsidenten zusammen und ist im Wesentlichen mit der personellen Umbesetzung in der militärischen Führungsspitze sowie Beförderungen und ggf. Disziplinarstrafen innerhalb der Armee betraut. Zu den weiteren Mitgliedern dieses Gremiums zählen unter anderem der Justizminister, der Generalstabschef und alle führenden Oberkommandierenden der Teilstreitkräfte.²³⁸

Von maßgeblicher Relevanz ist in diesem Zusammenhang auch der NSR, der bereits seit der Verfassung von 1961 im Staatsapparat der Türkei existiert. Der NSR besteht unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten aus dem Ministerpräsidenten, dem Generalstabschef, dem stellvertretenden Ministerpräsidenten, dem Verteidigungsminister, Außenminister und Innenminister sowie den Kommandeuren der Land-, See- und Luftstreitkräfte und dem Oberkommandeur der Gendarmerie.²³⁹ Nach einer Verfassungsänderung im Jahre 2003 wurde der NSR zahlenmäßig zivilisiert und seine Kompetenzen beschnitten, so dass dieses Gremium nach Artikel 118 der Verfassung nur noch eine beratende Funktion sicherheitspolitisch relevanter Aspekte besitzt.²⁴⁰

²³⁶ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 35, 39; Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/ Özbek, Yasemin: Länderbericht..., a.a.O., S. 64.

²³⁷ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 27.

²³⁸ Vgl. Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Yüksek Askerî Şûranın Kuruluş ve Görevleri Hakkında Kanun (dt.: Gesetz über die Gründung und Aufgaben des Hohen Militärrates), Gesetz Nr. 1612, 17.07.1972 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/494.html>, Stand: 24.11.2010).

²³⁹ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 27.

²⁴⁰ Vgl. Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Milli Güvenlik Kurulu ve Milli Güvenlik Kurulu Genel Sekreterliği Kanunu (dt. Gesetz über den Nationalen Sicherheitsrat und Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitrats), Gesetz Nr. 2945, 09.11.1983 (<http://mevzuat.adalet.gov.tr/html/656.html>, Stand: 28.11.2010).

Formal betrachtet stellt die GNV die gesetzgebende Kraft dar. Der Staatspräsident und der Ministerrat bilden die Exekutivgewalt. Das Verfassungsgericht und die verschiedenen Gerichtszweige wie Zivil-, Militär-, Kassations- und Verwaltungsgerichte sind die Judikative.

5.3.3. Rechtsstaatlichkeit und Rechtsweggarantie

In Artikel 2 der türkischen Verfassung wird das Rechtsstaatsprinzip den Prinzipien des demokratischen, laizistischen und sozialen Staates als Grundsatz übergeordnet. In Artikel 11 der Verfassung wird hervorgehoben, dass Verfassungsvorschriften die rechtlichen Grundregeln bilden, an denen die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung, der Verwaltungsbehörden sowie der übrigen Organisationen gebunden sind. Jedem einzelnen Bürger wird dabei in Artikel 125 der Verfassung gegen jede Art von Verwaltungshandeln und –akten der Rechtsweg zur Verfügung gestellt. Die Rechtsweggarantie selbst wird in Artikel 36 der Verfassung gewährleistet, die besagt, dass jeder das Recht auf ein faires Verfahren hat und dass kein Gericht sich der Durchführung eines Verfahrens innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches entziehen darf.²⁴¹ Nach der letzten Verfassungsänderung wurde der Rechtsweg in Artikel 125 der Verfassung zu Entscheidungen des Hohen Militärrats in militärisch internen Angelegenheiten geöffnet. Allerdings bleibt der Staatspräsident weiterhin aus der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Bislang stellte auch der Übergangsartikel 15 der Verfassung eine weitere Schwäche dar: die Führer des Militärregimes von 1980 waren infolge einer Übergangsbestimmung vor Strafverfolgungen verschont geblieben. Dieser Artikel wurde nunmehr komplett aufgehoben.²⁴²

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass es in der Türkei aufgrund der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der rechtsstaatlichen Charakter formal gegeben ist.

5.3.4. Gleichheit und Bürgerrechte

Die Gleichheit des Volkes in der Türkei kann auf das kemalistische Populismusprinzip zurückgeführt werden, das die Gleichheit der Bürger ohne Unterscheidung nach Volkszugehörigkeit, Sprache und Glauben verinnerlicht. Der Grundsatz über die Beteiligung

²⁴¹ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S.1f, 8.

²⁴² Vgl. Internetpräsenz der TGNV: Türkiye Cumhuriyeti Anayasası..., a.a.O., Art. 125, Übergangsart. 15.

der Bürger am demokratischen Staat selbst ist in Artikel 6 der Verfassung festgeschrieben, in der auf das Volk als einzigen und absoluten Souverän verwiesen wird:

„Die Souveränität gehört uneingeschränkt und unbedingt dem Volk. (...) Das Türkische gebraucht seine Souveränität gemäß den von der Verfassung bestimmten Grundsätzen durch die zuständigen Organe. (...) Der Gebrauch der Souveränität darf auf keine Weise irgendeiner Person, einer Gruppe oder einer Klasse überlassen werden. Niemand und kein Organ darf eine Kompetenz des Staates ausüben, die nicht aus der Verfassung hervorgeht.“²⁴³

Die Gleichheit aller Bürger und ihrer Rechte wird in Artikel 10 der Verfassung, der nach der Verfassungsänderung im September 2010 erweitert wurde, gewährleistet:

„Jedermann ist ohne Rücksicht auf Unterschiede aufgrund von Sprache, Rasse, Farbe, Geschlecht, politischer Ansicht, Weltanschauung, Religion, Bekenntnis und ähnlichem vor dem Gesetz gleich. (...) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ist verpflichtet, die Gleichheit zu verwirklichen. Die aus diesem Grund getroffenen Vorkehrungen dürfen nicht als Missachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes interpretiert werden. (...) Vorkehrungen, die besonders schutzbedürftige Gruppen wie Kinder, Ältere und Behinderte betreffen, verstoßen nicht gegen das Prinzip der Gleichberechtigung. Weder einer Person noch einer Familie, Gruppe oder Klasse darf ein Vorrecht eingeräumt werden. (...) Die Staatsorgane und Verwaltungsbehörden haben bei all ihren Akten und im Hinblick auf die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen aller Art gemäß dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz zu handeln.“²⁴⁴

Festzuhalten ist, dass auf Grundlage der Artikel 6 und 10 der Verfassung formal die Gleichheit der Bürger in der Türkei garantiert wird.

5.3.5. Menschenrechte

Demokratie und Menschenrechte sind grundsätzlich nicht getrennt voneinander zu betrachten, so dass in reifen Demokratien die Menschenrechte verfassungsrechtlich den vollen Schutz genießen. In der Präambel der türkischen Verfassung wird der Grundsatz unterstrichen, dass jeder türkischer Bürger das Recht besitzt, gemäß den Erfordernissen der Gleichheit und der sozialen Gerechtigkeit von Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung Gebrauch zu machen und innerhalb der nationalen Kultur-, Zivilisations- und Rechtsordnung das Recht auf ein würdiges Leben zu führen hat.²⁴⁵ In Artikel 12 der Verfassung ist die Natur der Grundrechte und -freiheiten beschrieben:

²⁴³ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 2.

²⁴⁴ Vgl. Internetpräsenz der TGNV: Türkiye Cumhuriyeti Anayasası..., a.a.O., Art. 10.

²⁴⁵ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 1.

„Jedermann besitzt mit seiner Persönlichkeit verbundene, unantastbare, unübertragbare, unverzichtbare Grundrechte und –freiheiten (...) Die Grundrechte und –freiheiten beinhalten auch Verpflichtung und Verantwortung der Person gegenüber der Gemeinschaft, ihrer Familie und gegenüber den anderen Personen.“²⁴⁶

Im Weiteren werden in Artikel 17 der Verfassung die Rechte im Hinblick auf den Schutz der materiellen und ideellen Existenz geregelt. Hier heißt es in der Verfassung:

„Jedermann hat das Recht auf den Schutz und die Entfaltung seines Lebens und seiner materiellen und ideellen Existenz. (...) Niemand darf gefoltert und misshandelt werden; niemand darf einer mit der Menschen würde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden.“²⁴⁷

Im zweiten Teil der Verfassung werden im Hinblick auf die Menschenrechte weitere grundlegende Merkmale wie z.B. Religions- und Gewissensfreiheit, Gedanken- und Meinungsfreiheit, Organisationsfreiheit, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, Pressefreiheit, Äußerungsfreiheit, Kommunikationsfreiheit, Freiheit zur Verbreitung von Gedanken sowie die Unantastbarkeit der Wohnung geregelt.²⁴⁸ Nach der letzten Verfassungsänderung haben sich in diesem Bereich die Artikel über die Intimität und Schutz des Privatlebens, die Bestimmungen zu Siedlungs- und Reisefreiheit und die Vorschriften zum Schutz der Familie und Kinderrechte verbessert. Im Artikel über das Privatleben wurde ergänzt, dass jeder Bürger das Recht auf den Schutz seiner persönlichen Daten besitzt.

Eine Einschränkung der oben genannten Rechte und Freiheiten kann nur erfolgen, wenn die Existenz des Staates und der Republik oder Grundrechte und –freiheiten bedroht sind. Weiterhin können die Menschenrechte im Falle eines Krieges, eines Notstands oder eines Ausnahmezustandes eingeschränkt werden, soweit der Kern des Rechts auf Leben und die Einheit der materiellen sowie geistigen Existenz der Person, die Religions-, Gewissens-, und Meinungsfreiheit nicht angetastet und aufgehoben wird.²⁴⁹

Obwohl in der türkischen Verfassung beispielsweise kein Pendant zum Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes existiert, in dem die Unantastbarkeit der Würde des Menschen festgeschrieben ist, sind die rechtlichen Grundvoraussetzungen zur Gewährleistung der Menschenrechte auch in der Türkei gegeben. Zudem hat die Türkei zu den in der Verfassung festgelegten Bestimmungen die grundlegenden Dokumente zur Verwirklichung der internationalen Menschen- und Bürgerrechte ratifiziert.²⁵⁰

²⁴⁶ Ebda., S. 2.

²⁴⁷ Ebda., S. 3.

²⁴⁸ Vgl. ebda., S. 3ff.

²⁴⁹ Vgl. ebda.

²⁵⁰ In erster Linie ist hier die im Jahre 1949 unterzeichnete UN-Menschenrechtskonvention zu zählen. Darüberhinaus ist die Türkei im Jahre 1954 der EMRK beigetreten. Das Verfahren für

5.3.6. Soziale Gerechtigkeit

In Artikel 5 der Verfassung ist eindeutig definiert, dass es zu den Grundzielen und –aufgaben des Staates gehört, die soziale Gerechtigkeit für seine Bürger zu schaffen:

„Die Grundziele und –aufgaben des Staates sind es, die Unabhängigkeit und Einheit des Türkischen Volkes, die Unteilbarkeit des Landes, die Republik und die Demokratie zu schützen, Wohlstand, Wohlergehen und Glück der Bürger und der Gemeinschaft zu gewährleisten, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Hindernisse zu beseitigen, welche die Grundrechte und –freiheiten der Person in einer mit den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates und der Gerechtigkeit nicht vereinbaren Weise beschränken, sowie sich um die Schaffung der für die Entwicklung der materiellen und ideellen Existenz des Menschen notwendigen Bedingungen zu bemühen.“²⁵¹

In Artikel 49 der Verfassung wird ausgeführt, dass der Staat verpflichtet ist, für die materielle Absicherung seiner Bürger Sorge zu tragen:

„Die Arbeit ist jedermanns Recht und Pflicht. (...) Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen zur Erhöhung des Lebensstandards der Arbeitenden, um zur Entfaltung des Arbeitslebens die Arbeitenden und Arbeitslosen zu schützen, zur Förderung der Arbeit, zur Schaffung von wirtschaftlichen Bedingungen, welche Arbeitslosigkeit verhindern, und zur Sicherung des Arbeitsfriedens.“²⁵²

In Artikel 55 der Verfassung wird die Gewährleistung der Lohngerechtigkeit hervorgehoben:

„Der Lohn ist der Gegenwert der Arbeit. (...) Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, damit die Arbeitnehmer einen ihrer Arbeit angemessenen, gerechten Lohn erhalten und in den Genuss der sonstigen Sozialleistungen kommen. (...) Bei der Feststellung des Mindestlohns werden die Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und die wirtschaftliche und soziale Lage des Landes berücksichtigt.“²⁵³

Im Weiteren wird in Artikel 60 der Verfassung der Grundsatz unterstrichen, dass jeder Bürger das Recht auf soziale Sicherheit besitzt und der Staat die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Sicherheit treffen muss. Dem einzelnen Bürger werden in Artikel 51 und 54 der Verfassung bestimmte soziale Rechte wie z.B. die Gründung von Arbeitnehmerverbänden und Gewerkschaften sowie das Streikrecht zugesprochen. In Artikel

Individualbeschwerden ist seit dem Jahre 1986 in Gang. Seit dem Jahre 1989 können auch die Mitglieder des Europarates gegen die Türkei beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Jedoch wurde bisher das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (OPCAT) und die Zusatzprotokolle 4, 7 und 12 der EMRK noch nicht ratifiziert. Vgl. European Commission: Turkey 2010 Progress Report, Brussels, 09.11.2010 (http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/tr_rapport_2010_en.pdf, Stand: 24.11.2010, S. 15; Arsava, Ayşe Fusun: Menschenrechtliche Dimension des Europarechts. Die Bedeutung der Menschenrechte bei der Vollmitgliedschaft in der EU, in: Informationen zur Sicherheitspolitik Nr. 5 Februar 1998, Die Türkei und Europa (http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/01_tue_02_mde.pdf, Stand: 01.12.2010), S. 6f.

²⁵¹ Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 2.

²⁵² Ebda., S. 11.

²⁵³ Ebda., S. 12.

166 und 167 schreibt die Verfassung dem Staat eine gewisse wirtschaftliche Verantwortung vor, ohne einen sozialen Charakter anzunehmen; so muss der Staat stets eine freie Marktwirtschaft gewährleisten.

„Die Planung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung (...) sind die Aufgabe des Staates.“²⁵⁴

„Der Staat trifft Maßnahmen, welche das gesunde und geordnete Funktionieren der Geld-, Kredit-, Kapital-, Waren-, und Dienstleistungsmärkte gewährleisten und fortentwickeln; er verhindert die tatsächliche oder sich aus Verträgen ergebende Bildung von Monopolen und Kartellen. (...) Durch Gesetz kann dem Ministerrat die Kompetenz erteilt werden, zum Zweck der Regelung des Außenhandels zum Nutzen der Wirtschaft des Landes Einfuhr-, Ausfuhr-, und andere Außenhandelsgeschäfte, außer mit Steuern und ähnlichen Lasten, mit zusätzlichen finanziellen Lasten zu beschweren oder diese aufzuheben.“²⁵⁵

Auch wenn der Erfüllung sozialer und wirtschaftlicher Staatspflichten nach Artikel 65 der Verfassung in Form von Zweckmäßigkeit und vorhandenen Finanzquellen Grenzen gesetzt sind, sind nach diesen Artikeln die Grundvoraussetzungen für soziale Gerechtigkeit gegeben.²⁵⁶

Zusammengefasst muss festgehalten werden, dass in der Türkei die Volkssouveränität im Rahmen eines pluralistischen Mehrheitsprinzips in Form freier Wahlen zur Nationalversammlung umgesetzt wird. Dabei geht die Regierung aus der Mitte des Parlaments hervor und bedarf für ihr Handeln derer Zustimmung. Rechtsstaatlich gesehen ist auch das staatliche Handeln an Recht und Gesetz gebunden und über die Einhaltung der Gesetze wacht eine unabhängige Justiz. Ferner sind weitere elementare Bausteine einer liberalen Demokratie in der türkischen Verfassung vorzufinden. Hierzu ist an erster Stelle das laizistische Prinzip zu nennen, das eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung einer liberalen Demokratie darstellt. Auch die Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und –freiheiten, Gleichheit der Bürger, soziale Gerechtigkeit sowie Interessenäußerung in Form von Wahlen sind in der Verfassung fest verankert.

²⁵⁴ Ebda., S. 41.

²⁵⁵ Ebda.

²⁵⁶ Vgl. ebda. S. 13.

6. HÜRDEN DER TÜRKEI

Aus den Ergebnissen der bisherigen Auswertungen lässt sich zusammenfassen, dass demokratischen Bedingungen verfassungsrechtlich gegeben sind (Kap. 5.3.) Die Schwierigkeiten der Türkei im Hinblick auf den Demokratisierungsprozess stehen jedoch im engen Zusammenhang mit der kemalistischen Staatsideologie (Kap. 5.1.) sowie der türkischen Verfassung von 1982 (Kap. 5.2.).

Seit der Ernennung der Türkei zur offiziellen EU-Beitrittskandidatin hat im Land ein gewaltiger Demokratisierungsprozess eingesetzt, der aufgrund der politischen Entwicklung in der Vergangenheit eine harte Herausforderung für die Türkei darstellt. Dem letzten Fortschrittsbericht ist zu entnehmen, dass das Land weiterhin Schwierigkeiten bei der Etablierung liberaler Elemente aufweist. Die liberale Demokratie, die das Individuum zum Bezugspunkt erklärt und dessen Rechte schützt, stößt sich am Grundsatz der „unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Nation“.

Mit dem Wahlsieg der AKP im Jahr 2002 trat jedoch erstmals ein markanter Wendepunkt in der Geschichte der Türkei ein. Jedoch entwickelte sich dies schnell zu einem Machtkampf zwischen dem kemalistischen Establishment und den religiösen Kräften um die politische Vorherrschaft des Landes.²⁵⁷

In Weiteren wird die Umsetzung des türkischen Laizismus bzw. Religionsfreiheit einer kritischen Analyse unterzogen (Kap. 6.1.). Anschließend wird die Minderheitenfrage der Türkei untersucht (Kap. 6.2.). Im Fokus des dritten Teils steht die politische Rolle des türkischen Militärs (Kap. 6.3.). Ebenfalls ein Spannungsfeld ist das türkische Justizwesen, das in vierten Teil analysiert wird (Kap. 6.4.). Der letzte Teil in diesem Kapitel widmet sich dem Parteienverboten und der Zehn-Prozent-Sperrklausel (Kap. 6.5.). In jedem Kapitel wird zunächst kurz auf die Ursachen und Entwicklung der jeweiligen Politikfelder eingegangen. Anschließend werden die Reformen in diesen Bereichen sowie die aktuelle Lage erläutert.

6.1. Der türkische Laizismus

Nach Gründung der Republik hatte Kemal Atatürk einen konsequenten Verwestlichungs- und Modernisierungsprozess eingeleitet. Der Islam wurde als Staatsreligion abgeschafft und mithilfe radikaler Reformen vollständig aus dem öffentlichen Leben verbannt (Kap. 2.2.2).

²⁵⁷ Vgl. Bilir, Ünal: Der politische Wandlungsprozess der Türkei – Vor und nach den Wahlen vom 22. Juli 2007, in: Orient IV/2007, S.1.

Die Türkei ist bis dato daher das einzige Land innerhalb der muslimischen Staatengemeinschaft, in dem der Islam nicht Staatsreligion, gleichzeitig der Laizismus seit 1937 in der Verfassung verankert und elementarer Bestandteil des Staatsmodells ist.²⁵⁸ Jedoch birgt der Laizismus seit Gründung der Republik erheblichen Konfliktpotenzial in sich, dessen Folgen sich auf den EU-Beitrittsprozess entwicklungshemmend auswirken. Ausgehend von der Frage, wie eine religiös geprägte Gesellschaft und ein stark säkularer Staatsapparat miteinander harmonisieren können, wird zunächst die Besonderheit des in der Türkei praktizierten Laizismus dargeboten. Im Anschluss daran wird die verfassungsmäßige Verankerung bzw. der Laizismus auf staatlich-legislativer Ebene analysiert. Um eine Verbindung zum aktuellen Diskurs herzustellen, wird anschließend die historische Entwicklung des Säkularismus auf Regierungsebene erläutert. Im letzten Teil wird der politische Machtkampf zwischen Kemalisten und den religiös-konservativen Kräften analysiert. Die Stellung der nicht-muslimischen Minderheiten im Kontext des türkischen Säkularismus wird in Kapitel 5.3. und Säkularismus und Militär in Kapitel 5.4. analysiert.

Die Besonderheit des türkischen Laizismus

Der Grundsatz des Laizismus gehört neben dem Nationalismus zu den wichtigsten Prinzipien der türkischen Verfassungsordnung. Nach der Proklamation der Republik sollte er das ideologische Vakuum, das mit der Abschaffung des osmanischen Kalifats entstanden war, schließen bzw. wenigstens komprimieren helfen. Wie der Nationalismus war auch der Laizismus ein Element, das zu Zeiten ihrer Einführung bereits aus dem europäischen Kontext her bekannt war; nämlich aus der im Frankreich des 19. Jahrhunderts begründeten und strikt praktizierten Trennung von Staat und Kirche.

In der Türkei jedoch sorgt dieses Prinzip noch heute für politische Auseinandersetzungen um die richtige Interpretation dieses Begriffes. Im Gegensatz zum europäischen Säkularismus – hier als die neutrale Trennung von Kirche und Religion verstanden - beinhaltet der türkische Säkularismus die strenge Überwachung des religiösen Alltags und der religiösen Institutionen sowie die Kontrolle der gesamten religiösen Angelegenheiten.²⁵⁹ Insbesondere die im Rahmen der kemalistischen Reformen geschaffenen staatlichen Behörden, die die Verwaltung der frommen Stiftungen und der religiösen Angelegenheiten übernommen haben, bilden eine Besonderheit des türkischen Laizismus. So hat sich das dem Ministerpräsidenten unterliegende „Präsidium für Religionsangelegenheiten“ zum Hauptinstrument staatlicher

²⁵⁸ Vgl. Karakas, Cemal: Türkei: Islam und Laizismus zwischen Staats-, Politik- und Gesellschaftsinteressen, in: HSFK-Report 1/2007, S. 1.

²⁵⁹ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 137.

Kontrolle über die Religion ausgebaut. War diese Institution des Osmanischen Reiches einst zur Überwachung der Übereinstimmung weltlicher Rechtsetzung mit islamischem Recht bestimmt, hat diese staatliche Behörde seit Gründung der Republik eine genau umgekehrte Funktion angenommen. In der Realität wirkt sie gar religionsfördernd und kümmert sich dabei ausschließlich um die sunnitischen religiösen Bedürfnisse der türkischen Bevölkerung.²⁶⁰ Im Detail betreibt sie die Kontrolle und Verwaltung der Moscheen, beschäftigt die dort tätigen Geistlichen, veranstaltet die offiziellen Korankurse und ist für die Abfassung der landesweit verlesenen Texte der Freitagspredigten zuständig. Heute ist dieses Präsidium mit seinen mehr als 100.000 Beschäftigten die größte staatliche Behörde.²⁶¹

Der türkische Laizismus wird heute in der Türkei zum Teil so ausgelegt, dass religiöse Anschauungen und Praktiken ausschließlich als Privatangelegenheit zu betrachten sind und in der Öffentlichkeit nicht sichtbar sein sollten. Das Tragen des Kopftuches in staatlichen Institutionen oder in Universitäten ist eine dieser aktuellen Debatten. Radikale Anhänger des türkischen Laizismus vertreten die Ansicht, dass das Tragen von Kopftuch in staatlichen Institutionen Ausdruck einer anti-laizistischen politischen Gesinnung sei und nicht Ausdruck der Religiosität der Trägerin. Präziser formuliert interpretiert der kemalistische Staat das Kopftuch als eine religiöse Uniform, das nicht mit dem Grundsatz des Laizismus vereinbar ist.²⁶²

Verfassungsmäßige Verankerung

Im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses werden häufig die Stabilität und die praktische Umsetzung des Laizismus kritisch hinterfragt. In der Verfassung wird das Laizismusprinzip bereits in der Präambel eingeführt, als es da heißt, dass „heilige religiöse Gefühle, (...), auf keine Weise mit den Angelegenheiten und der Politik des Staates vermischt werden (...).“²⁶³ Durch diese Erwähnung in der Präambel wird der Grundcharakter des Laizismus als die Trennung von Religion und Staat im wesentlichen wiedergegeben und darüber hinaus noch festgestellt, dass er ohne die Prinzipien und Reformen Kemal Atatürks nicht denkbar ist.

Auch das Verfassungsgericht der Türkei sieht im Laizismus einen der wichtigsten Leitprinzipien der türkischen Verfassungsordnung und bezeichnet ihn als „Grundsatz, der dem Individuum, indem er dessen Würde den höchsten Platz einräumt, Persönlichkeit und die

²⁶⁰ Vgl. Steinbach, Udo: Die Türkei im 20. Jahrhundert..., a.a.O., S. 332.

²⁶¹ Vgl. Seufert, Günter: Staat und Islam in der Türkei, in: SWP-Studie S 29 August 2004 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=1518, Stand: 01.12.2010), S. 12.

²⁶² Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische ..., a.a.O., S. 139.

²⁶³ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 11.

Möglichkeit des freien Denkens vermittelt (...).“²⁶⁴ In den Verfassungstext erhält das Laizismusprinzip seinen Einzug über die in Artikel 2 bestimmten Merkmale der Republik. In dieser Grundlagenvorschrift wird es dem demokratischen sozialen Charakter des Rechtsstaates normativ gleichgestellt. Ferner findet es sich im Gleichheitsgrundsatz in Artikel 10 wieder. Die wichtigste Funktion des Laizismus ist in Artikel 24 niedergelegt, in dem es um die Religionsfreiheit geht. Damit muss ein schwieriger Akt geleistet werden, da nicht nur die Freiheit zur Ausübung einer Religion gewährleistet werden muss. Vielmehr muss diese religiöse Freiheit so beschränkt sein, dass sie sich nicht gegen den säkularen Gedanken ableiten lässt, indem sie beispielsweise Religionsverpflichtungen oder ein Einwirken des Glaubens auf weltliche Angelegenheiten verlangt. Zu dem Zwecke der Missbrauchsvorbeugung haben die türkischen Verfassungsgeber den Verweis auf den Artikel 14 in diesen miteinfließen lassen. Die institutionelle Überwachung der Einhaltung des Laizismus soll das in Artikel 136 legitimierte Präsidium für Religionsangelegenheiten bilden.²⁶⁵

Die starke religiöse Prägung der türkischen Gesellschaft und der Einfluss, den die Religion in der Türkei auf den Alltag der Menschen hat, führen dazu, dass die Türkei im Kreis der westlichen Staaten als islamischer Staat bezeichnet wird. Jedoch ist diese Bezeichnung verfassungsrechtlich nicht zutreffend. Präziser wäre es, wenn man die Türkei als säkularen Staat bezeichnet, der eine islamisch geprägte Gesellschaft aufweist.

Akzeptanz in der Bevölkerung und Entwicklung des Säkularismus

Obwohl das Prinzip des Laizismus in der Türkei mehrheitlich akzeptiert ist, trifft die radikale Verbannung des Islams aus dem öffentlichen Leben bereits seit den Anfangsphasen der Republik auf Widerstand.²⁶⁶ So wurden die religiös geprägten Revolten im Sinne politischer Aufstände, wie etwa die unter Scheich Said (1925) oder der Menemen-Aufstand (1930), von der kemalistischen Führung blutig niedergeschlagen. Die Einführung des Schweizer Zivilrechts, das insbesondere Frauen weitreichende Rechte in Bezug auf Eheschließung, Scheidung und Erbschaftsangelegenheiten einräumte, führte in ländlichen Gebieten lange nicht zu einer Verbesserung des Status der türkischen Frau. Die verordneten kemalistischen Reformen konnten außerhalb der Großstädte nur schwer umgesetzt werden, da sie in der Bevölkerung keine Akzeptanz fanden.²⁶⁷ Nicht nur die religiös geprägten Aufstände in den

²⁶⁴ Vgl. Steinbach, Udo: Die Türkei im 20. Jahrhundert..., a.a.O., S. 332.

²⁶⁵ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 3, 33.

²⁶⁶ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische ..., a.a.O., S. 137ff.

²⁶⁷ Vgl. Durugönül, Esma: Über die Reislamisierung... a.a.O., S. 170ff.

Anfangsphasen der Republik, auch die Wahlerfolge der konservativen Parteien seit 1950 belegen diese Inakzeptanz des autoritären Säkularismus.

Der Übergang zum Mehrparteiensystem zwang die Politik, auf die religiöse Identität der Wähler Rücksicht zu nehmen, so dass das System gezwungen war, eine positive Grundhaltung an den Tag zu legen. Die ersten Schritte zur Rehabilitation der Religion wurden noch unter der Regierungszeit der kemalistischen CHP initiiert. 1948 wurde unter CHP die Eröffnung von Kursen zur Vorbeter- und Predigerausbildung und im Jahr 1949 sogar die Gründung einer neuen Theologischen Fakultät in Ankara freigegeben. Die DP milderte die antiislamische Politik des Staates noch weiter ab und erlaubte den arabischen Gebetsruf, der 1932 verboten und durch eine türkische Version ersetzt worden war. Im Zuge der Pluralität in der Politik etablierten sich immer mehr konservative Parteien, die die Ausgrenzung der Religion Schritt für Schritt zurücknahmen. Bereits 1970 wurde die erste islamistische Partei der Republik, die MNP, unter Vorsitz von Necmettin Erbakan gegründet.

Die religiös-konservativen Parteien profitierten allgemein von der staatlicherseits autoritär forcierten Säkularisierung und instrumentalisierten dabei die Religion als Faktor in der Politik.²⁶⁸ Mit dem Militärputsch von 1980 änderte sich die Situation grundlegend und der Islam wurde zu einem wichtigen Bestandteil des türkischen Nationalismus. Zur Eindämmung linker Opposition bzw. kommunistischer Bedrohung propagierte auch das türkische Militär nun die „Türkisch-Islamische Synthese“.²⁶⁹ Diese „semi-offizielle“ Staatsreligion dominierte von nun an die politische Mitte und bestimmte 17 Jahre lang die Politik der Türkei. Denn das von der Türkisch-Islamischen Synthese erzeugte Klima in Politik und Gesellschaft hatte zum Wahlerfolg der islamistischen Wohlfahrtspartei (RP) wesentlich beigetragen. Ministerpräsident Erbakan musste nach einer unbewaffneten Militärintervention, am 28. Februar 1997, zurücktreten und die Schließung seiner Partei einbüßen. Im Anschluss wurde die Säkularisierungspolitik erneut verschärft.

Durch die Bürokratisierung der Religion in den Anfangsphasen der Republik wurden der heterodoxe Minderheiten-Islam der Aleviten sowie nicht-muslimische Religionen völlig außer Acht gelassen. Die theoretische Ablehnung der sunnitischen Orthodoxie machte die Aleviten, deren Anteil heute auf 20 Prozent innerhalb der türkischen Gesellschaft geschätzt wird, zu den treuesten Wählern von Parteien der kemalistischen Tradition und zu entschlossenen Verfechtern des türkischen Laizismus, solange es um die Marginalisierung des sunnitischen Islam geht.²⁷⁰

²⁶⁸ Vgl. Seufert, Günter: Staat..., a.a.O., S. 15.

²⁶⁹ Vgl. Söyler, Mehtap: Der demokratische..., a.a.O., S. 3.

²⁷⁰ Vgl. Seufert, Günter: Staat..., a.a.O., S. 15.

Demokratisierung oder „schleichende Islamisierung?“

Es liegt eine gewisse Ironie darin, dass gegenwärtig die aus der Spaltung des islamischen Lagers von Erbakan hervorgegangene AKP die politische Mitte vertritt und das einst von Kemal Atatürk initiierte Verwestlichungsprojekt bemüht, zu vollenden. Ministerpräsident Erdoğan wurde selbst während seiner Amtszeit als Oberbürgermeister von Istanbul nach einem öffentlich zitierten Gedicht, in dem von Moscheen als „unsere Kasernen“ und von Minaretten als „unseren Bajonetten“ die Rede war, wegen islamistischer Hetze zu einem „lebenslangen“ Politikverbot verurteilt und verhaftet.²⁷¹

Ungeachtet des seit acht Jahren energisch geführten EU-Kurses gilt die AKP weiterhin für viele Anhänger eines stark laizistisch geprägten Kemalismus nach wie vor als „Wolf im Schafspelz“ und als Partei mit einer islamistischen „hidden agenda“. Genährt werden diese Befürchtungen unter anderem aufgrund intransparenter Beziehung der Partei zu religiösen Gruppierungen wie der Nuristen-Bewegung, denen ein wachsender Einfluss auf öffentliche Institutionen wie Schulen oder Polizei nachgesagt wird.²⁷² Zudem verfolgt die Partei eine islamisch-konservative Ausrichtung in ihrer Politik, sie hat islamische Wurzeln und an ihrer Spitze steht der vorher wegen islamistischer Hetze verhaftete Ministerpräsident Erdoğan.

Die AKP hingegen propagiert in der Öffentlichkeit die Gewährung individueller Freiheiten, die unter anderem auch die freie Ausübung der Religion einschließt. Dabei ist es unumgänglich, dass die politische Rolle des Militärs, das sich traditionell als Hüter des Säkularismus versteht, geschwächt wird (Kap.6.3.). Die starke Rolle des Militärs ist aus Sicht der EU nicht mit demokratischen Strukturen in Einklang zu bringen und es wird von der Kommission kontinuierlich gefordert, dass der Einfluss des Militärs auf die zivile Politik reduziert wird. Durch die auf diesem Wege erfolgende Stärkung der zivilen Regierung, die von einer Partei mit islamischer Vergangenheit dominiert wird, besteht theoretisch die Möglichkeit, dass diese ihre neu gewonnenen Möglichkeiten nutzt, um den Einfluss des Islam auf staatlich-administrativer und legislativer Ebene zu stärken. Als Beispiel wäre an dieser Stelle die höchst umstrittene Abschaffung des Kopftuchverbots zu erwähnen. Diesen Zusammenhang nimmt die Komplottheorie an, die unter radikalen Laizisten weit verbreitet ist, aber der Realität offenbar nicht standhält; zumindest gibt es keine empirischen Indizien dafür. Zumindest gibt es in den offiziellen Dokumenten keine Anmerkungen dahingehend.

²⁷¹ Vgl. Perthes, Volker: Erdogan ist der Atatürk des 21. Jahrhunderts, in: Tages Anzeiger, 10 Februar 2010 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=6814, Stand: 01.12.2010), S. 9.

²⁷² Vgl. Rürup, Bettina Luise: Länderanalyse Türkei: Der lange Weg in die Europäische Union, in: FES, Internationale Politikanalyse, September 2009 (<http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/06675.pdf>, Stand: 01.12.2010).

Jedoch ist die AKP-Regierung – national und international – ständig mit der Frage konfrontiert, ob sie wirklich glaubwürdig sei und die säkularen Staatsstrukturen respektiere. So wird ein aus Kreisen der AKP stammender Staatspräsident weiterhin vom Militär, Opposition und Teilen der Bevölkerung nur schwerlich akzeptiert, wie das e-Memorandum des Militärs vom 27. April 2007 und die Massendemonstrationen gegen Staatspräsident Abdullah Gül verdeutlichen. Das jüngste Ereignis ist, dass das Militär und die Oppositionsmitglieder nicht am jährlichen Empfang am 29. Oktober 2010, dem 87. Jahrestag der Republik, des Staatspräsidenten teilnahmen; der Grund war die kopftuchtragende Frau des Präsidenten. Anhand der Regelmäßigen Fortschrittsberichte der EU-Kommission lässt sich erschließen, dass die Befürchtungen, die AKP-Regierung strebe die Etablierung eines islamischen Staates an, nicht zutreffend sind. Auch die Unterstellung, dass die AKP den EU-Referenzrahmen zur Stärkung der zivilen Macht nutzt, um dann die Lockerung der säkularen Struktur zu betreiben, kann ebenfalls empirisch nicht belegt werden. Die AKP, die in ihrer Programmatik und ihrer Regierungspolitik der letzten acht Jahre die Angleichung der türkischen Rechtslage und der darauf beruhenden gesellschaftlich-politischen Praxis an den Gemeinschaftlichen Besitzstand der EU betreibt, kann in diesem Verständnis nicht gegen das Demokratieprinzip bzw. Säkularismus verstoßen, solange sie nicht offen für die Etablierung der Scharia-Ordnung in der Türkei eintritt.²⁷³

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der türkische Laizismus in der Verfassung fest verankert ist; in der Praxis hingegen wird es weiterhin als ein heikles Thema behandelt. Die Reformbemühungen der Regierung, bei denen es um die Ausweitung der Religionsfreiheit geht, spitzen die Kluft zwischen Kemalisten und religiös-konservativen Kräften zu und stellen das Land auf eine harte Zerreißprobe.

Das türkische Laizismusprinzip kann weitgehend als diskriminierend und undemokratisch bezeichnet werden: durch die Bevorzugung und Instrumentalisierung der Türkisch-Islamischen Synthese werden andere religiöse Anschauungen und ethnische Gruppen benachteiligt, klar diskriminiert und sogar bewusst ignoriert. Allein schon die Bürokratisierung und Kontrolle der Religion oder auch die Bevorzugung des sunnitischen Islams entspricht dem Wesen nach nicht dem Grundsatz des europäischen Laizismus. Gleichzeitig zeigen aber die Untersuchungsergebnisse, dass der „von oben“ autoritär in Form einer Erziehungsdiktatur forcierte Laizismus in der Geschichte des Landes immer wieder

²⁷³ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 139.

„von unten“, also von Parteien und Bevölkerung, auf Widerstand gestoßen ist und politisiert wurde. Ein anderes Dilemma ist, dass der stark säkular geprägte Staatsapparat auf der einen Seite Korankurse anbietet, jedoch auf der anderen Seite den Zugang für kopftuchtragende Frauen in staatliche Institutionen und Universitäten verbietet.

Eine tendenzielle Entwicklung in naher Zukunft hin zu einem islamischen Staat, auch aufgrund des islamischen Umfeldes und Vergangenheit der AKP, ist aktuell dennoch nicht zu befürchten. Auch wenn die Religion ein fester Bestandteil der türkischen Gesellschaft und Alltag ist, die vor allem durch die Wahlerfolge der konservativen Parteien seit der Etablierung des Mehrparteiensystems offensichtlich wurde, ist das Laizismusprinzip trotz allem mehrheitlich akzeptiert.

6.2. Der türkische Nationalismus im Kontext zur Minderheitenfrage

Eine weitere Hürde und gleichzeitig traditionell heikles Problem im türkischen Demokratisierungsprozess ist der Umgang mit den Minderheiten, vor allem mit den Kurden. Der Schutz der Minderheiten ist ein wichtiger Bestandteil der Kopenhagener Kriterien. Bereits im Zuge der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei Anfang 2001 hat der Europäische Rat darauf hingewiesen, welche Maßnahmen die Türkei mittelfristig umsetzen müsse:

„Überprüfung der türkischen Verfassung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften dahingehend, dass allen türkischen Bürgern jene Rechte und Freiheiten garantiert werden, die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt sind; Gewährleistung der Durchführung entsprechender rechtlicher Reformen und der Übereinstimmung mit den Praktiken in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. (...) Gewährleistung der kulturellen Vielfalt und Garantie der Menschenrechte für alle Bürger, unabhängig von ihrer Abstammung. Alle Rechtsvorschriften, die die Wahrnehmung dieser Rechte behindern, einschließlich im Bildungsbereich, sollten abgeschafft werden.“²⁷⁴

Seit 2001 sind zwar in diesem Bereich deutliche Verbesserungen in der Türkei zu beobachten, doch entspricht die Lage der Minderheiten in der Türkei noch lange nicht den europäischen Standards. Die Reformen im Hinblick auf kulturelle Rechte sowie der Schutz der Minderheiten waren von leidenschaftlich geführten Diskursen begleitet und bilden weiterhin ein Spannungsfeld im Demokratisierungsprozess des Landes. Die Ursachen für die Entwicklung des Minderheitenproblems im politischen und rechtlichen System der Türkei sind in erster Linie im Selbstverständnis, der Gründungsideologie, der Staatsdoktrin und der

²⁷⁴ Europäischer Rat: Beschluss des Rates vom 8. März 2001, a.a.O., S. 7.

politischen Entwicklung des Landes zu suchen; präziser gesagt, im kemalistischen Nationalismusprinzip. Im Weiteren wird zunächst die Etablierung des türkischen Nationalismus erläutert. Anschließend wird die verfassungsrechtliche Verankerung des Nationalismusprinzips analysiert. Der folgende Teil beschäftigt sich mit der türkischen Minderheitsdefinition. Im Anschluss daran werden die rechtliche Stellung der kurdischen Minderheit in der Türkei sowie die Reformen in den letzten Jahren diesbezüglich analysiert. Der letzte Teil beschäftigt sich mit den religiösen Minderheiten.

Der türkische Nationalismus

Der türkische Nationalismus ist neben dem Prinzip des Laizismus weiterhin eines der dominierenden Prinzipien des Kemalismus und hatte ebenfalls die Funktion, das Vakuum zu füllen, das als Folge der Verdrängung des Islam aus dem täglichen Leben entstand. Die Tatsache, dass in der neuen türkischen Republik das Element des Nationalismus eine wesentliche Basis ausmachte, wurde bereits während des nationalen Unabhängigkeitskriegs deutlich erkennbar.²⁷⁵ Unter den kemalistischen Prinzipien stand der Nationalismus für die Konstituierung eines Nationalstaates im staatsrechtlichen Sinne, die sich auch in der Türkei vollzogen hat. Die Aufstände und die Unabhängigkeitsbewegungen auf dem Balkan sowie in den arabischen Provinzen stellten die Folgen für das Osmanische Reich dar. Der Untergang des Reiches und die darauffolgende Besetzung durch die europäischen Großmächte brachten die Türkei um 1920 in die Lage, in der sich die Untertanen des Osmanischen Reiches im 19. Jahrhundert befunden hatten; sie war ein besetztes Land geworden, das nach Befreiung und Unabhängigkeit strebte. Als zu Beginn des 20. Jahrhunderts „Nationalismus“ und „Nation“ für die Bevölkerung Anatoliens noch fremde Begriffe waren hielt Kemal Atatürk die Rückbesinnung auf die nationale Identität und auf die nationalen Werte erforderlich, um auf diese Weise den Befreiungskampf erfolgreich durchführen zu können.²⁷⁶

Die von Kemal Atatürk ins Leben gerufene neue Republik Türkei war von Anfang an als Nationalstaat konzipiert und deshalb politisch und gesellschaftlich gänzlich nach europäischem Vorbild geformt worden. Von nun an war im neuen Staatsmodell nicht mehr die Religion das verbindende Element, sondern nur noch das Bekenntnis zur „türkischen Nation“. Alle auf türkischem Gebiet lebenden Menschen sollten das Türkentum als Nationalität anerkennen und sich zu diesem auch bekennen.²⁷⁷ Die Türkei trägt als Nachfolgerstaat des Osmanischen Reiches wie kaum ein anderes Land noch nicht verheilte

²⁷⁵ Vgl. Durugönül, Esma: Über die Reislamisierung..., a.a.O., S. 159.

²⁷⁶ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 134f.

²⁷⁷ Vgl. Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/ Özbek, Yasemin: Länderbericht..., a.a.O., S. 6f.

Spuren ihrer historischen Vergangenheit mit sich: die Machthaber unter Kemal Atatürk sollten spätestens jetzt realisieren, dass sie vom einstigen islamischen Imperium vor allem die Multiethnizität und gesellschaftliche Heterogenität geerbt hatten. Faktisch existierte in der Türkei keine ethnische Homogenität; die Idee eines tragenden Staatsvolks setzte somit die identitäre Assimilation aller anderen existierenden Ethnien und Volksgemeinschaften voraus.

Umfangreiche Reformen und Maßnahmen sollten dazu beitragen, ein türkisches Nationalgefühl entstehen zu lassen. Systematisch wurden traditionelle Symbole und Praktiken abgeschafft und an deren Stelle europäische Systeme und Ordnungen eingeführt. Zudem wurde in den Anfangsphasen der Republik in einem bilateralen Abkommen mit Griechenland ein Bevölkerungsaustausch unterzeichnet, der die Homogenisierung stärken sollte. Demnach wurden die türkischen Staatsangehörigen griechisch-orthodoxen Glaubens nach Griechenland und umgekehrt griechischen Staatsangehörigen muslimischen Glaubens in die Türkei überführt. Ausgenommen von dieser Zwangsevakuation waren die griechische Minderheit Istanbul und die türkische Minderheit Westthrakiens.²⁷⁸ Daneben wurden Reformen wie die Sprach- und Schreibreform oder Kleidungsreform durchgeführt. Mit Hilfe solcher Maßnahmen sollte die türkische Gesellschaft umgestaltet bzw. nach gewissen Vorgaben modernisiert, homogenisiert und letztlich weitgehend „turkisiert“ werden, worunter insbesondere die kurdische Minderheit, die numerisch größte Minderheit in der Türkei, zu leiden hatte. Wurden im Vertrag von Sèvres den Kurden neben anderen Ethnien noch Minderheitenrechte in Form von Teilautonomie zugesprochen, war in dem Folgevertrag von Lausanne von derartigen Zugeständnissen keine Rede mehr, so dass die Kurden schlicht ignoriert und unter der Fiktion „Türke“ subsummiert wurden.

An dieser Stelle muss noch einmal unterstrichen werden, dass zu Gründungszeiten eine militärischen Kreisen entstammende Riege einerseits mit der Etablierung des Türkentums einem weiteren Abbröckeln des Staatsgebietes Einhalt bieten und andererseits durch die gänzliche Leugnung der Existenz ethnischer Gruppen sich eine Nation – nämlich eine türkische – schaffen wollte (Kap. 2.2.).²⁷⁹ Insbesondere weil der Islam in den Anfangsphasen der Republik durch den Nationalismus als integrierender Faktor ersetzt und die Nation als die Gesamtheit aller Staatsangehörigen festgelegt wurde, hat man die alleinige Erwähnung unterschiedlicher Minderheiten als eine Bedrohung dieser Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk aufgefasst.

²⁷⁸ Vgl. Betroffen von dieser Regelung waren 400.000 Angehörige der türkisch-muslimischen Minderheit in Griechenland und ca. 1,2 Millionen Angehörige der griechisch-orthodoxen Minderheit in Anatolien. Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 119.

²⁷⁹ Vgl. Wedel, Heidi: Die Kurdenfrage, der türkische Nationalismus und die Entdemokratisierung in der Türkischen Republik, in: Internationale Politik und Gesellschaft, Nr. 3/1995, S. 300-316, hier S. 302.

Verfassungsrechtliche Verankerung

Dieser Nationalismus, in der aktuellen Verfassung von 1982 als „Atatürk-Nationalismus“ verankert, findet seinen Ausdruck im heute in der Türkei allgegenwärtigen Formelzitat „Wie glücklich, wer von sich sagen kann: Ich bin Türke!“, die Kemal Atatürk am Ende seiner Ansprache zur Zehnjahresfeier 1933 aussprach.²⁸⁰ Diesbezüglich unterstreicht die türkische Verfassung in ihrer Präambel, dass eine gesamtürkische Existenz vorhanden ist und in diesem Zusammenhang die geschichtlichen und ideellen Werte, die Grundsätze der Nationalstaatlichkeit, der Unteilbarkeit des Staatsgebietes und Staatsvolkes zu schützen sind. Zudem besagt der Artikel 66 folgendes: „Jeder, den mit dem Türkischen Staat das Band der Staatsangehörigkeit verbindet, ist Türke. Das Kind des türkischen Vaters oder der türkischen Mutter ist Türke.“²⁸¹ Gleichzeitig ist der türkische Nationalismus fest im Denken der Türken verankert und manifestiert sich beispielweise im Schutz des Türkentums durch Artikel 301 im Türkischen Strafgesetzbuch (TStGB). Dieser Artikel erlaubt die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die das Türkentum sowie die staatlichen Einrichtungen beleidigen bzw. verunglimpfen. Wegen seiner vagen Formulierung wurde er häufig kritisiert, da jede abweichende Meinung als Beleidigung interpretiert wurde. Von diesem Artikel waren insbesondere Journalisten, Autoren und Intellektuelle betroffen.

Türkische Minderheitendefinition

Durch die Übernahme des Grundsatzes von der „unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Nation“ in die Verfassung von 1982 wurde jahrzehntelang verfassungsrechtlich faktisch die Existenz von ethnischen Minderheiten abgelehnt. Die Türkei beruft sich heute bei ihrer Minderheitendefinition auf den Vertrag von Lausanne, in dem die Religionsangehörigkeit das entscheidende Definitionskriterium ist. In diesem Vertrag befassen sich die Artikel 37-45 mit dem Schutz von Minderheiten. Gemäß dem Vertrag von Lausanne genießen religiöse bzw. nicht-muslimische Menschen allein Minderheitenrechte.

„The Turkish Government undertakes to assure full and complete protection of life and liberty to all inhabitants of Turkey without distinction of birth, nationality, language, race or religion. (...) Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities will enjoy the same civil and political rights as Moslems. (...) All the inhabitants of Turkey, without distinction of religion, shall be equal before the law. (...) Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities shall enjoy the same treatment and security in law and in fact as other Turkish nationals.“²⁸²

²⁸⁰ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 135.

²⁸¹ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., Präambel, S. 1, 14.

²⁸² Lawrence, Martin: The Treaty of Peace..., a.a.O., Art. 38, Art. 39 und Art. 40.

Konkret geht es bei dieser Formulierung um griechisch-orthodoxe, armenisch-orthodoxe sowie jüdische Minderheiten. Während es vom rechtlichen Standpunkt aus demnach nur religiös definierte Minderheiten gibt, fallen muslimische Minderheiten, auch wenn sie sprachlich und ethnisch differenter Herkunft sind, nicht unter die Kategorisierung von Minderheiten. Türkische Politikwissenschaftler wie Baskin Oran sehen die türkische Definition für Minderheiten als überholungsbedürftig, da im Laufe der Zeit ethnische, religiöse, und sprachliche Eigenschaften zu international anerkannten Unterscheidungsmerkmalen von Minoritäten geworden seien.²⁸³ Diesbezüglich hielt die EU-Kommission in ihrem Fortschrittsbericht 2006 folgendes fest:

„Auch in Bezug auf die *Rechte von Minderheiten* verfolgt die Türkei nach wie vor einen restriktiven Ansatz. Nach Angaben der türkischen Behörden gibt es in der Türkei, gemäß dem Abkommen von Lausanne von 1923, ausschließlich nicht-muslimische Minderheiten. In der Praxis werden ausschließlich Juden, Armenier und Griechen von den Behörden als Minderheiten im Sinne des Abkommens von Lausanne betrachtet. Es gibt jedoch andere Gemeinschaften in der Türkei, die nach den einschlägigen internationalen und europäischen Standards ebenfalls als Minderheiten gelten müssten.“²⁸⁴

Ein Erklärungsansatz für die Skepsis der kemalistischen Elite gegenüber der Zuerkennung von kulturellen Rechten und der Akzeptanz der Andersartigkeit ist die Fragilität der konstruierten türkischen Nation. Die Minderheitenfrage bzw. die Forderung nach Anerkennung des Minderheitenstatus und die damit verbundenen Forderungen nach kulturellen Rechten ist weiterhin ein äußerst sensibles Thema, da in der Abweichung von der konstruierten türkischen Einheit grundsätzlich ein Gefahrenpotenzial gesehen wird. Die Zuerkennung der Minderheitenrechte wird von der türkischen Mehrheit als Bedrohung verstanden, denn die Einheit der Nation wird aufgebrochen und es besteht die Gefahr der Spaltung der Nation.

Die rechtliche Stellung der Kurden

Im Zusammenhang mit den Rechten von Minderheiten steht hauptsächlich die Situation der Kurden im Blickfeld, deren Zahl innerhalb der türkischen Grenzen heute auf 13 bis 15 Millionen geschätzt wird.²⁸⁵ Die Analyse der rechtlichen Stellung und kulturellen Identität der

²⁸³ Vgl. Oran, Baskin: *Türkiye’de Azınlıklar: Kavramlar, Lozan, İç Mevzuat, İçtihat, Uygulama* (dt.: *Minderheiten in der Türkei: Begriffe, Lausanne, Gesetzbestimmungen, Rechtssprechung, Umsetzung*), Istanbul 2004, S. 51.

²⁸⁴ Europäische Kommission: *Türkei Fortschrittsbericht 2006*, 8.11.2006 (http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2006/Nov/tr_sec_1390_de.pdf, Stand: 01.12.2010), S. 22.

²⁸⁵ Vgl. Die Kurden sind eine iranischsprachige Ethnie im Nahen Osten, deren geographisches Siedlungsgebiet zusammenfassend als Kurdistan bezeichnet wird. Sie sind, ebenso wie der überwiegende Teil der Türken, mehrheitlich sunnitische Muslime und sprechen teilweise mehrere Dialekte der kurdischen Sprache; dabei

Kurden in der Türkei kann hinreichend nur dann stattfinden, wenn die im Verlauf der Arbeit bzw. dieses Kapitels bereits erwähnte Tatsache vor Augen gehalten wird, dass das politische System der Türkei bereits seit der Republikgründung aufgrund der kemalistischen Prägung keine muslimische Minderheiten kennt. Angesichts des auf dem Gedanken der Homogenität fußenden Konzepts, auf dem das türkische Rechtssystem beruht, sucht man heute eine Erwähnung der Kurden vergebens. Obschon die Jurisdiktion zahlreiche die Kurden betreffende Restriktionen, Verbote und Einschränkungen beinhaltet, wird weiterhin eine namentliche Erwähnung der größten „Minderheit“ in allen Rechtsformulierungen der Türkei nach wie vor stets sorgsam gemieden.

In diesem Zusammenhang war die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei vor allem für die Kurden mit großen Hoffnungen auf mehr Rechte verbunden; wegen des monoethnischen Nationalismus war dem Gebrauch der kurdischen Sprache sowie der Pflege des kulturellen Erbes der Kurden mit Repressalien und Verfolgungen begegnet worden. Die Folge der Ablehnung und Ignoranz kurdischer Identität war ein blutiger Kampf zwischen der terroristischen kurdischen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und dem türkischen Staat, der bis heute mehr als 35.000 Menschenleben forderte. Obwohl bereits in den Anfangsphasen der Republik kurdisch motivierte Aufstände gegen den kemalistischen Staat ausbrachen, spitzte sich gegen Ende der 1970er Jahre mit der Gründung der PKK unter Abdullah Öcalan der ethnische Konflikt zu und nahm ab 1978 seinen bewaffneten Lauf. Dabei wurde hervorgebracht, dass die ethnische Grenzziehung auf kulturellen, sprachlichen und politischen Divergenzen beruhe. Jedoch hat der Versuch, eine Verbesserung für die Situation der Kurden mit terroristischen Mitteln der PKK herbeizuführen, die Polarisierung und Trennung zwischen Türken und Kurden weiter verstärkt, welches die Differenzierung zwischen den militant vertretenen Zielen der PKK auf der einen und den kulturellen Forderungen der Kurden auf der anderen Seite maßgeblich erschwerte. Die „politische Lösung der Kurdenproblematik“, die von der PKK propagiert wird, zielt hauptsächlich auf die Spaltung des Landes ab, welches aus türkischer Sicht keinesfalls akzeptiert und strikt abgelehnt wird.

Der die Kurden betreffende Artikel im Türkischen Strafgesetzbuch ist der Artikel 302 TStGB, wonach für alle Handlungen, die mit dem Ziel „(...) Schmälerungen der Unabhängigkeit des Staates oder Zerstörung der Einheit des Staates oder Loslösung eines der Herrschaft des Staates unterliegenden Gebietes von der Verwaltung des Staates (...)“ in Verbindung stehen, zu bestrafen seien; dieser Artikel findet bis heute vor allem in der Bekämpfung des kurdischen Separatismus durch den türkischen Staat sehr häufig Anwendung. Auch Artikel

bilden sie mit ihrer Population bedeutende ethnische Minderheiten in der Türkei, Iran, Irak und Syrien. Vgl. Strohmeyer, Martin/Heckmann, Lale-Yalcin: Die Kurden. Politik, Geschichte, Kultur, München 2000, S. 31f.

309 TStGB, der sich auf den gewaltsamen Versuch, die Verfassung oder das politische System des Staates zu verändern, bezieht, zählt zu den weiteren Rechtsvorschriften, die bei der Unterdrückung der Oppositionsarbeit herangezogen werden.²⁸⁶ So „werden die Anführer und Mitglieder von Organisationen, die die in den Artikeln 302 und 309 TStGB erwähnten Ziele verfolgen, nach Artikel 314 TStGB bestraft.“²⁸⁷

Ein anderes mit der Kurdenfrage eng verbundenes Gesetz ist das im Jahr 1991 in Kraft getretene Antiterrorgesetz, das erneut unter der Verwendung der Formel „von der `Unteilbarkeit von Staatsgebiet und Staatsvolk` einige der im TStGB aufgeführten politischen Straftaten als „terroristische Straftaten definiert und die vorgesehenen Strafmaße um die Hälfte erhöht. Sein berüchtigtster Artikel war bis zu seiner Abschaffung 2003 Artikel 8 über „separatistische Propaganda“, der vor allem auf Schriftsteller, Journalisten und Intellektuelle angewandt wurde und zum Tragen kam, wenn jemand Meinung zur kurdischen Frage äußerte, die von der offiziellen Haltung des Staates abwichen.“²⁸⁸

Insbesondere die Zeit der 1920er und 1930er Jahre war geprägt von Gesetzeserlassen, die explizit auf die Kurden angewandt wurden – ohne diese wieder nirgends zu erwähnen; hierzu können das Zwangsumsiedlungsgesetz, das Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, das Gesetz zur Bekämpfung der Räuberei und das Tunceli-Gesetz gezählt werden, die während der kurdischen Aufstände erlassen wurden. In Bezug auf die rechtliche Stellung der kurdischen Minderheiten war keine Zeit so grundlegend und entscheidend wie der politische Dialog der EU, die auf dem Gipfel in Helsinki 1999 die Anerkennung der Türkei als Beitrittskandidatin beschloss und somit einen Reformprozess auslöste. Wenn aber die in der Türkei gültige Definition von religiösen Minderheiten sowie die aktuelle Öffnungspolitik gegenüber den Kurden der AKP-Regierung als Basis für die Ausdehnung von Minderheitenrechten genommen wird, so steht nicht die Anerkennung von neuen Minderheiten im Vordergrund, sondern vielmehr die Ausweitung individueller und kultureller Rechte.²⁸⁹ Auch um die Kopenhagener Kriterien zu erfüllen ist es nicht erforderlich, auf Verfassungs- und Gesetzesebene ethnischen Gruppen einen Minderheitenstatus einzuräumen, da die europäischen Anforderungen nur den effektiven Schutz der Minderheiten verlangen. Dies

²⁸⁶ Der derzeitige Artikel 302 TStGB entspricht dem früheren Artikel 125, der Artikel 309 ersetzt den früheren Artikel 146. Vgl. Yılmaz, Zekeriya: Anayasa, TCK – CMK, Infaz Kanunu – En son TCK ve CMK değişiklikleriyle (dt.: Verfassung, Türkisches Strafgesetz – Strafprozessordnung, Vollstreckungsgesetz – mit den aktuellsten Änderungen), Ankara 2007, S. 201, 205.

²⁸⁷ Vgl. Wedel, Heidi/Dinç, Rıza: „Die Rechtsformen im Rahmen der türkischen EU-Beitrittsbemühungen und die Kurdenfrage“, in: NAVEND-Zentrum für kurdischen Studien (Hrsg.): Kurden heute. Hintergründe, Analysen, Meinungen, Fakten, Nr. 1, März/April 1996, S. 4-18, hier S. 6.

²⁸⁸ Ebda., S. 7

²⁸⁹ An dieser ist festzuhalten, dass bereits in der Beitrittspartnerschaft zwischen der EU und der Türkei keine konkreten Bestimmungen bezüglich der Anerkennung einer kurdischen Minderheit enthalten sind. Vielmehr beziehen sich die Aufforderungen auf die Ausweitung der kulturellen Rechte.

kann durch Einräumung kultureller Rechte geschehen, die in der Türkei bis Anfang dieses Jahrzehnts verwehrt wurde, und setzt dagegen nicht voraus, dass bestimmten Gruppen ein Minderheitenstatus zugestanden wird.²⁹⁰ Die Forderungen der Kurden, die sich von der PKK abgrenzen, nach weiter gehenden kulturellen Rechten, bezogen sich hauptsächlich auf den Gebrauch der kurdischen Sprache in Medien und Bildung, auf die freie Meinungsäußerung, auf Ausübung politischer Rechte sowie auf die kurdische Namensgebung.

Wie bereits angeführt, sucht man in türkischen Gesetzesformulierungen vergebens die Erwähnung der kurdischen Sprache bzw. des Rechts auf Bildung oder Publikationen in dieser Sprache; doch es war jedermann bewusst, dass „es bei den Änderungen in Bezug auf die Erfüllung der politischen Beitrittskriterien bei ‚Achtung und Schutz von Minderheiten‘ vorrangig um die Zulassung des Kurdischen ging.“²⁹¹ Doch gerade in diesem Bereich wurde deutlich, wie schwer sich Ankara nach wie vor damit tut, ein unmittelbares und uneingeschränktes Recht in dieser Sachlage zu formulieren: indem das Türkische die offizielle Sprache und Unterrichtssprache geblieben ist, jedoch daneben im Alltag - sofern sie „nicht zu separatistischen Zwecken benutzt werden“²⁹² - unterschiedliche Sprachen, Dialekte und Mundarten benutzt werden dürfen, wird der Gebrauch des Kurdischen im Alltag erlaubt. Einerseits wurde zwar mit der Verfassungsreform vom Oktober 2001 bei Artikel 26 (Meinungsfreiheit) die Formulierung „(...) bei der Meinungsäußerung darf keine Sprache verwendet werden, die per Gesetz verboten ist“ und ebenso bei Artikel 28 (Pressefreiheit) die Formulierung „(...) Veröffentlichungen dürfen nicht in einer Sprache erfolgen, die per Gesetz verboten ist“ gestrichen; andererseits wurde jedoch der Artikel 26 bei den Einschränkungen der Meinungsfreiheit um die Formulierung „(...) der Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der grundlegenden Prinzipien der Republik und der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk“ ergänzt bzw. ersetzt. Damit hatte sich im Grunde nichts geändert, zumal das vom türkischen Militär im Jahr 1983 erlassene Sprachenverbotsgesetz schon 1991 außer Kraft gesetzt und „es insofern theoretisch seitdem in der Türkei keine per Gesetz verbotene Sprache mehr gibt.“²⁹³

²⁹⁰ Vgl. Rumpf, Christian: Die türkische Verfassungsentwicklung auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft, in: Zippel, Wulfdiether (Hrsg.): Spezifika einer Südost-Erweiterung der EU, Baden-Baden 2003, S. 90-116, hier S. 115.

²⁹¹ Vgl. Gürbey, Gülistan: Die türkische Kurdenpolitik im Kontext des EU-Beitrittsprozesses und der Kopenhagener Kriterien, in: Zeitschrift Südosteuropa Mitteilungen, 01/2004, München 2004, S. 44-57, hier S. 47.

²⁹² Ebda. S. 47

²⁹³ Vgl. Wedel, Heidi/ Dinç, Rıza: „Die Rechtsformen...“, a.a.O., S. 9.

Recht auf den Gebrauch der kurdischen Sprache

Die Bestimmungen zu erlaubten Sprachen für Sendungen, die in den Medien ausgestrahlt werden, wurden im Gesetz Nr. 3984 über die Gründungs- und Veröffentlichungsrechte von Rundfunk- und Fernsehanstalten geregelt. Gemäß diesem Gesetz durften die Sendungen den Grundsätzen der türkischen Verfassung nicht widersprechen und mussten in türkischer Sprache ausgestrahlt werden.²⁹⁴ Auf die kurzfristige Beitrittspriorität „muttersprachlicher Sendungen“ antwortete die Türkei mit dem dritten Harmonisierungspaket vom 3. August 2002, das die Ermöglichung von „Kurdisch-Sendungen im Fernsehen“ vorsah. Mit diesem Reformpaket wurde Artikel 4 vom Gesetz Nr. 3984 folgendermaßen ergänzt:

„Außerdem können Sendungen in unterschiedlichen Sprachen und Dialekten, die von türkischen Bürgern im Alltag traditionell benutzt werden, erfolgen. Diese Sendungen dürfen nicht im Widerspruch zu den in der Verfassung festgelegten grundlegenden Prinzipien und der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk stehen. Die Grundsätze und Verfahren für die Produktion und Kontrolle dieser Sendungen werden in einer Verordnung des Hohen Rates geregelt.“²⁹⁵

Es sollten jedoch noch anderthalb Jahre vergehen, bis der türkische Staatssender TRT im Juni 2004 die erste Sendung auf Kurdisch produzierte und diese in einem zeitlich sehr engen Rahmen ausstrahlte.²⁹⁶ Seit März 2006 dürfen auch regionale Sender Programme in Kurdisch senden. Nachdem schon im Mai 2008 seitens der Regierungspartei AKP die Möglichkeit eines kurdischsprachigen TRT-Senders erörtert worden war, hat der staatliche Sender TRT-6 seit Anfang Januar 2009 seinen Betrieb aufgenommen.²⁹⁷ Inzwischen werden Lieder und Musikklips, die vollständig in kurdischer Sprache aufgenommen wurden, auf türkischen Sendern ausgestrahlt. Doch es ist bezeichnend, dass es neben der staatlichen Fernsehanstalt noch keinen privatrechtlichen kurdischen Fernsehsender in der Türkei gibt.

Recht auf Bildung in kurdischer Sprache

Muttersprachlicher Unterricht an Schulen ist in der Türkei nach wie vor gemäß Artikel 3 und Artikel 42 der Verfassung ausgeschlossen. Der Artikel 3 legt fest, dass die offizielle Sprache

²⁹⁴ Vgl. Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayınları Hakkında Kanun (dt. Gesetz über die Gründungs- und Veröffentlichungsrechte von Rundfunk- und Fernsehanstalten), Gesetz Nr. 3984, 20.11.1994 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/20759.html>, Stand: 03.12.2010).

²⁹⁵ Ebda.

²⁹⁶ Seit 2004 sind neben kurdische erste Sendungen in bosnisch, arabisch und kirgisisch angelaufen.

²⁹⁷ Das Tagesprogramm von TRT-6 wird täglich ab 06.00 Uhr mit der türkischen Nationalhymne eingeläutet, wobei eine wehende türkische Fahne erscheint, worauf ein Porträt von Kemal Atatürk projiziert wird. Der Sender ist der erste staatliche Fernsehsender der Türkei in vollständig kurdischer Sprache. Das 24 stündige Programm in Kurmandschi und teilweise Zazaki startete am 1. Januar 2009.

der Türkischen Republik Türkisch ist. Zu den Rechten und Pflichten im Rahmen der Erziehung sowie der Bildung wird in Artikel 42 folgendes festgelegt:

„Den türkischen Staatsbürgern darf in den Erziehungs- und Lehranstalten als Muttersprache keine andere Sprache beigebracht und gelehrt werden als Türkisch. Die Grundsätze, an welche die in den Erziehungs- und Lehranstalten zu lehrenden Fremdsprachen und die Schulen, welche die Erziehung und Lehre in einer Fremdsprache durchführen, gebunden sind, werden durch Gesetz geregelt.“²⁹⁸

Bisher sah der Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2932 zu Erziehung und Unterricht in Fremdsprachen von 1983 vor, dass der Ministerrat unter Berücksichtigung der Meinung des NSR die Unterrichtung der Fremdsprachen in der Türkei festlegt. Im Rahmen des dritten Harmonisierungspakets wurde in Bezug auf die Benutzung von verschiedenen Sprachen im Bildungswesen Änderungen vorgenommen.

So wurde das „Gesetz zur Ausbildung und Erlernung von Fremdsprachen“ erweitert und in dem „Gesetz über Fremdsprachenunterricht und –erziehung und das Erlernen von verschiedenen Sprachen und Dialekten der türkischen Bürger“ neu verfasst. Durch Veränderungen des Gesetzes Nr. 625 über private Unterrichtseinrichtungen aus dem Jahr 1965 wurde die Eröffnung von privaten Kursen ermöglicht.²⁹⁹ In diesem Rahmen wurden im Laufe des Jahres 2004 sechs Privatschulen in Istanbul, Diyarbakır, Adana, Van, Batman und Şanlıurfa eröffnet, die mit dem Unterrichten von Kurdisch begonnen haben.³⁰⁰

Resümierend ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Umsetzung des Reformpakets vom August 2002 über das Erlernen verschiedener traditionell von türkischen Bürgern in ihrem Alltag gesprochener Sprachen und Dialekte bis jetzt noch keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden.³⁰¹ Bewusst komplizierte und einschränkende Bestimmungen in den Gesetzen und Verordnungen machten in der Praxis die Eröffnung von Kurdischkursen fast unmöglich und bis zur Eröffnung erster Kurdischkurse verging einige Zeit. Die zahlreichen Anträge auf Einrichtung dieser Sprachkurse scheiterten oft einerseits an den kaum erfüllbaren Bedingungen, die die Verordnung des Nationalen Erziehungsministeriums vorsieht, andererseits auch an ganz banalen formalen Barrieren, wie etwa der Tatsache, dass im Namen des Kursangebots das Wort „Kurdisch“ auftauchte.³⁰² Dem entgegenzuhalten gilt allerdings, dass Türkisch zwar die offizielle Amts- und Unterrichtssprache ist, aber im Alltag der

²⁹⁸ Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 42.

²⁹⁹ Vgl. Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Milli Eğitim Bakanlığı Özel Kurslar Yönetmeliği (dt.: Verordnung über die privaten Kurse des Bildungsministeriums), 22.05.2005 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/23256.html>, Stand: 01.12.2010).

³⁰⁰ Vgl. Europäische Kommission: 2004..., a.a.O., S.50.

³⁰¹ Vgl. Europäische Kommission: 2003..., a.a.O., S. 43.

³⁰² Vgl. Gürbey, Gülistan: Die türkische Kurdenpolitik..., a.a.O., S. 50.

Gebrauch von unterschiedlichen Sprachen sowie Dialekten keinesfalls verboten wird und nicht gesetzeswidrig ist. Die Festlegung einer Amtssprache ist eine Regelung, die ebenfalls in Mitgliedsstaaten der EU vorhanden ist.³⁰³

Meinungsfreiheit

Trotz gewisser Fortschritte in den letzten Jahren und insbesondere ab dem Jahr 2002 kann man sagen, dass eine umfassende Gesetzesreform und eine entsprechende Umsetzung nach wie vor auf sich warten lassen. Die Meinungsfreiheit erlebte im rigiden türkischen Rechtssystem durch die Abschaffung von Artikel 8 des Antiterrorgesetzes als Teil des sechsten Reformpaketes 2003 eine kleine Revolution, da durch dieses Gesetz die „separatistische Propaganda“ mit schweren Strafen geahndet und vor allem als „Gummiparagraph“³⁰⁴ gegen kurdische Intellektuelle und Bürgerrechtler eingesetzt wurde. In Bezug auf die Ausweitung der freien Meinungsäußerung wurden Bestimmungen des türkischen Rechtssystems im Laufe des Beitrittsprozesses geändert. Mitunter wurden Formulierungen in den am häufigsten angewandten Artikeln des Strafgesetzbuches in Artikel 159 TStGB („Verunglimpfung des Staates und staatlicher Institutionen“), Artikel 169 TStGB („Unterstützung und Begünstigung terroristischer Organisationen“) und Artikel 312 TStGB („Volksverhetzung“ und Gefährdung der öffentlichen Ordnung“) wesentlich geändert oder gefördert. Weitere Änderungen im Antiterrorgesetz zielten darauf, das „Gesinnungsstrafrecht“³⁰⁵ der Vergangenheit zu beseitigen, indem z.B. der Terrorbegriff an die Anwendung von Gewalt geknüpft wird und strafbarer Aufruf zum Terror mit dem Aufruf zur Gewalt verbunden sein muss.

Namensgebung

In Bezug auf die von den Kurden geforderte Namensgebung wurden ebenfalls Änderungen vorgenommen. In der Türkei wird das Recht der Namensgebung und –führung in verschiedenen Gesetzen geregelt.³⁰⁶ Nach Artikel 16 des Volkszählungsgesetzes durften dem

³⁰³ Der erste Satz des zweiten Artikels der französischen Verfassung von 1958 lautet: „La langue de la République est le français“. In Deutschland gilt nach Artikel 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (BVwVfG) Deutsch als Amtssprache, sowie nach Artikel 148 des Gerichtsverfahrensgesetzes (GVG) als Gerichtssprache.

³⁰⁴ Vgl. Gürbey, Gülistan: Die türkische Kurdenpolitik..., a.a.O., S. 54.

³⁰⁵ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkei im Prozess..., a.a.O., S. 13f.

³⁰⁶ Dazu gehören der Artikel 26 (Schutz des Namens) und Artikel 27 (Änderung des Namens) im Gesetz Nr. 4712 des Zivilgesetzbuches (türk.: Medenî Kanun), das Nachnamengesetz Nr. 2525 (türk.: Soyadı Kanunu) (Namensgebung) des Volkszählungsgesetzes Nr. 1587 (Nüfus Kanunu). Vgl. Internetpräsenz der GNVT: Türk Medenî Kanunu (dt.: Türkisches Zivilgesetzbuch), Gesetz Nr. 4712, 22.11.2001 (<http://www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k4721.html>, Stand: 01.12.2010; Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Soyadı Kanunu (dt.: Nachnamengesetz), Gesetz Nr. 2525, 21.06.1934 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/559.html>, Stand: 01.12.2010); Internetpräsenz des Justizministerium

Kind nur Namen gegeben werden, die der „nationalen Kultur, den moralischen Normen, den Sitten und Traditionen entsprechen und nicht die Öffentlichkeit beleidigen oder verletzen sowie politisch nicht anstößig sind.“ Mit dem sechsten Harmonisierungspaket wurde der Bezug auf die nationale Kultur und Sitten sowie Traditionen aus dem Gesetztext gestrichen.³⁰⁷

Ausnahmezustand und umfassendes Konzept zu Verbesserung der Lage im Südosten

Die Kurden waren bereits seit Gründung der Republik 1923 bis auf wenige Jahre nahezu ununterbrochen andauernden Ausnahmeregelungen wie Kriegsrecht und Ausnahmezustand unterworfen, die als fast rechtsfreie Räume extralegale Gesetzespraktiken hervorbrachten und mit grundlegenden Rechtsnegationen verbunden waren. Inzwischen wurde der Ausnahmezustand gänzlich aufgehoben (zuletzt in Tunceli und Hakkari am 31. Juli 2002 und in den letzten zwei verbleibenden Provinzen Diyarbakir und Şırnak am 30. November 2002). Nach der Vollständigen Aufhebung des Ausnahmezustandes wurde in Zusammenarbeit mit internationalen, nationalen sowie regionalen Organisationen begonnen, die Schwäche des türkischen Programms für die Rückkehr der Binnenvertriebenen in ihre Dörfer beizukommen. Mit dem In-Kraft-Treten des achten Harmonisierungspaketes am 14. Juli 2004 wurde ein Gesetz über den Schadensausgleich von Verlusten aus Terroranschlägen verabschiedet.³⁰⁸ Die Aufhebung des Ausnahmezustands hat zwar insgesamt zu einer Verbesserung des allgemeinen Klimas in den kurdischen Gebieten geführt, dennoch sind in der Praxis noch keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen.³⁰⁹ Wie Gülistan Gürbey betont, bestehen weiterhin erhebliche Schwierigkeiten in unterschiedlichen Bereichen und Menschenrechtsorganisationen verweisen nachdrücklich noch immer auf Menschenrechtsverletzungen und repressive Praktiken, so auch der türkische Menschenrechtsverein IHD (*türk.: İnsan Hakları Derneği*), der in seinen Jahresberichten auf diese hinweist.³¹⁰

Todesstrafe

Der bisher eindeutigste Erfolg konnte bezüglich der Todesstrafe erzielt werden, die allerdings seit 1984 sowieso nicht mehr vollstreckt worden war. Obwohl seit 1984 über 100 Todesurteile

der Republik Türkei: Nüfus kanunu (dt.: Volkszählungsgesetz), Gesetz Nr. 1587, 16.05.1972 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/486.html>, Stand: 01.12.2010).

³⁰⁷ Kritisiert wird weiterhin, dass der Geltungsbereich dadurch eingeschränkt werde, indem der Gebrauch von Buchstaben wie q, w und x verboten sei. Dem ist jedoch entgegenzubringen, dass diese Buchstaben nicht im türkischen Alphabet enthalten sind. Vgl. Gürbey, Gülistan: Die türkische Kurdenpolitik..., a.a.O., S. 51f.

³⁰⁸ Vgl. Europäische Kommission: 2004..., a.a.O., S. 20.

³⁰⁹ Vgl. Gürbey, Gülistan: Die türkische Kurdenpolitik..., a.a.O., S. 54.

³¹⁰ Vgl. ebda., S. 54.

vom Parlament auf ihre Bestätigung warteten, wonach die Abschaffung der Todesstrafe eigentlich kein Problem sein dürfte, hatte es angesichts des Todesurteils für den PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan wieder an Bedeutung gewonnen.³¹¹ Unter Ministerpräsident Bülent Ecevit's DSP war ausgerechnet die nationalistische MHP mit der Mutterlandspartei ANAP in einer Dreier-Koalition an der Regierung. So kam es bei der Abschaffung der Todesstrafe wegen dem PKK-Anführer zu massiven Diskussionen sowohl zwischen den Koalitionsparteien, als auch in der Bevölkerung. Trotz Gegenstimmen der MHP und dem größten Teil der Öffentlichkeit wurde mit der im Frühjahr 2001 durchgeführten Verfassungsänderung die Todesstrafe zunächst beschränkt abgeschafft.³¹² Für Terrordelikte, im Kriegszustand oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr wurde sie dagegen beibehalten.

Bei den Wahlen im November 2002 konnten die Koalitionsparteien nicht die Zehn-Prozent-Hürde überwinden. Im April 2004 wurde unter der AKP-Regierung das vom UN-Generalsekretär aufgestellte „Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe“ und im Januar 2004 das Protokoll Nr. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bezüglich der „Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen“ unterzeichnet, welches in der Türkei am 13.12.2005 rechtskräftig wurde.³¹³ In der Öffentlichkeit wurde diese Reform jedoch stark kritisiert, die Familien der im Krieg gefallenen Soldaten verlangten unbedingt die Hinrichtung des PKK-Führers.

Religiöse Minderheiten

Neben den Minderheitenrechten der Kurden spielen die Rechte der religiösen Minderheiten ebenfalls eine wichtige Rolle in der Türkei; diese stehen in engem Zusammenhang mit dem türkischen Laizismus und der mangelnden Toleranz gegenüber anderen religiösen Anschauungen. In erster Linie sind diese Rechte in Artikel 10 (Gleichheit vor dem Gesetz)

³¹¹ Dieser Reformschritt führte dazu, dass die für Öcalan verhängte Todesstrafe in lebenslängliche Haft umgewandelt wurde. Er sitzt seit dem 15. Februar 1999 als einziger Häftling auf der Gefängnisinsel İmralı im Marmarameer. EGMR hat in letzter Instanz am 12. Mai 2005 das Verfahren gegen Öcalan als unfair bezeichnet. Die Türkei wird verpflichtet, die Kosten seiner Anwälte in Höhe von 120.000 Euro zu tragen. Die Wiederaufnahme des innerstaatlichen Strafverfahrens anzuordnen wurde dagegen abgelehnt. Der EGMR entschied, dass die Feststellung einer Verletzung der Art. 3, 5 und 6 der EMRK eine hinreichende gerechte Entschädigung für sämtlichen erlittenen Schaden darstellt. Vgl. Europäische Grundrechtezeitung (EuGRZ): Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR, Große Kammer), Straßburg, verurteilt Türkei im Fall des kurdischen PKK-Anführers Öcalan trotz Verzichts auf Militärrichter und Vollstreckung bzw. Abschaffung der Todesstrafe, 32. Jg. Heft 17-18, 27.09.2005 (http://www.eugrz.info/html/2005_17-18.html, Stand: 01.12.2010).

³¹² Vgl. Europäische Kommission: Regelmäßiger Bericht 2002 über die Fortschritte, Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, 9.10.2002 (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/2002/tu_de.pdf, Stand: 01.12.2010), S. 15f.

³¹³ Vgl. Wedel, Heidi/ Dinç, Rıza: „Die Rechtsformen...“, a.a.O., S. 16.

und Artikel 24 (Religions- und Gewissensfreiheit) der türkischen Verfassung verankert. Darüberhinaus basieren die Rechte der religiösen bzw. nicht-muslimischen Minderheiten, wie bereits erwähnt, auf dem Vertrag von Lausanne. Die Bevorzugung des sunnitischen Islam brachte in der Vergangenheit Benachteiligung und Diskriminierung gegenüber anderen Religionen mit sich.

Aus europäischer Perspektive wurde in diesem Rahmen kritisiert, dass nicht-muslimische Religionsgemeinschaften, insbesondere die christlichen Gemeinden, nur eingeschränkt über ihren Grund- und Kirchenbesitz verfügen konnten sowie ihre Priesterausbildungen nicht gewährleistet wären. Eigene Schulen oder Wohlfahrtsinstitutionen konnten nur griechische und armenische Gemeinden besitzen, wohingegen die jüdische Gemeinde und die syrischen Christen nicht über eigene Schulen verfügten. Für das in der Türkei vorhandene armenisch-orthodoxe Patriarchat, das griechisch-orthodoxe-ökumenische Patriarchat und das Oberrabbinat der jüdischen Gemeinde ergab sich durch die unzureichende Umsetzung des Vertrages von Lausanne das Problem, dass die Ausbildung der Geistlichen, das Fehlen fester Einnahmen, der Besitz von Immobilien und Grundstücken, der Bau von Schulen, der Zugang der Schüler zu den vorhandenen Schulen sowie die staatliche Kontrolle über die Schulleitung.³¹⁴

Kritisiert wurde unter anderem die Situation der Aleviten, die neben den Sunniten die größte muslimische Gemeinde bilden und nicht als Minderheiten anerkannt werden. Schätzungen zufolge gehören 20 Prozent der türkischen Bevölkerung dem alevitischen Glauben an. Die Forderungen der Aleviten lassen sich darin zusammenfassen, dass sie die staatliche Anerkennung ihrer Religion, die Einrichtung einer alevitischen Abteilung im Präsidium für Religionsangelegenheiten, die Berücksichtigung bei der Vergabe von Staatsmitteln und die Erteilung von alevitischem Religionsunterricht in den Schulen wünschen.³¹⁵

Die Verbesserungen zur Situation der religiösen Minderheiten im Rahmen des Beitrittsprozesses bezogen sich nur auf die im Lausanner Vertrag definierten nicht-muslimischen Religionsgruppen. Im Rahmen des dritten, vierten und sechsten Harmonisierungspaketes haben verschiedene Regelungen zu einer Verbesserung der Rechtslage der als Stiftung organisierten christlichen Religionsgemeinschaften geführt. Sie können nunmehr ihre Eigentumsrechte an Immobilien sichern, neuen Grund erwerben und haben auch die Möglichkeit, religiöse Versammlungsräume zu errichten.³¹⁶ Durch eine

³¹⁴ Vgl. Oehring, Otmar: Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?, (http://www.missio-aachen.de/Images/MR%20T%C3%BCrkei%20deutsch%202.Auflage_tcm14-11236.pdf, Stand: 1.12.2010), S. 22ff.

³¹⁵ Vgl. ebda. S.16.

³¹⁶ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkei im Prozess..., a.a.O., S. 16.

Änderung im Stiftungsgesetz Nr. 2762 (*türk.: Vakıflar Kanunu*) wurde das Verwaltungsverfahren für den Erwerb von Eigentum durch Gemeindestiftungen dahingehend vereinfacht, dass nicht mehr die Entscheidung des Ministerrats benötigt wird, sondern das Generaldirektorat für Stiftungen diesen Prozesses übernimmt.³¹⁷ Zusätzlich wurde die Registrierungsfrist für den derzeitigen Besitz an Immobilien verlängert. Eine Änderung des Baugesetzes Nr. 3197 (*türk.: İmar Kanunu*) ersetzt den Begriff „Moscheen“ mit „Andachtstellen“ und erlaubt nunmehr den Bau von Gebetsstätten für andere Religionen.³¹⁸

Die jüngsten positiven Ereignisse in diesem Bereich waren die Gottesdienste der griechisch-orthodoxen Gemeinde am 15. August 2010 – erstmals wieder nach 90 Jahren - in Sumela-Kloster an der Schwarzmeerküste bei Trabzon und der armenisch-orthodoxen Gemeinde am 19. September 2010 – erstmals wieder nach 95 Jahren – in der „Kirche zum Heiligen Kreuz“ auf der Akdamar-Insel bei Van.³¹⁹ Jedoch bleibt die Situation bei der Ausbildung von christlichen Geistlichen weiterhin unzugänglich. In ihrem jüngsten Regelmäßigen Fortschrittsbericht stellte die EU-Kommission folgendes fest:

„Overall, freedom of worship continues to be generally respected. The implementation of the Law on foundations continued, albeit with some delays and procedural problems (see the chapter on Property rights). The dialogue with the Alevis and with the non-Muslim religious communities continued but has not yet produced results. Announcements on the Halki (Heybeliada) seminar were not followed up. Members of minority religions continue to be subject to threats by extremists. A legal framework in line with the ECHR has yet to be established, so that all non-Muslim religious communities and the Alevi community can function without undue constraints, including the training of clergy.“³²⁰

Fazit

Festzuhalten gilt, dass die Entwicklungen der Minderheitenrechte in der Türkei, vor allem bei der Ausweitung der kulturellen Rechte der Kurden, eine stark positive Tendenz aufweisen und unter Berücksichtigung der Staatsdoktrin eine große politische Bedeutung besitzen. An dieser Stelle muss nochmal unterstrichen werden, dass Diskussionen darüber, ob Minderheitenrechte, die ihren Ursprung im Vertrag von Lausanne haben, über diesen Definitionsrahmen hinaus festgelegt werden sollen, weiterhin an den Grundsatz der „unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Nation“ stößt.

³¹⁷ Vgl. Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Vakıflar Kanunu (dt.: Stiftungsgesetz), Gesetz Nr. 2762, 13.06.1935 (<http://mevzuat.adalet.gov.tr/html/596.html>, Stand: 28.11.2010).

³¹⁸ Vgl. Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: İmar Kanunu (dt.: Baugesetz), Gesetz Nr. 3194, 09.05.1985 (<http://mevzuat.adalet.gov.tr/html/711.html>, Stand: 28.11.2010).

³¹⁹ Vgl. Welt Online: Aussöhnung. Erstmals armenischer Gottesdienst in der Türkei, 19.09.2010 (<http://www.welt.de/politik/ausland/article9744104/Erstmals-armenischer-Gottesdienst-in-der-Tuerkei.html>, Stand: 03.12.2010); TAZ Online: Griechisch-Türkische Annäherung. Gottesdienst im Sumela-Kloster, 15.08.2010 (<http://www.taz.de/1/leben/alltag/artikel/1/gottesdienst-im-sumela-kloster/>, Stand: 03.12.2010).

³²⁰ Vgl. European Commission: Turkey 2010..., a.a.O., S. 24f.

Daneben werden die Autonomiebemühungen der Kurden von türkischer Seite weiterhin strikt abgelehnt und alle separatistischen Forderungen unterbunden. In der politisch-gesellschaftlichen Praxis hingegen wurde dieser auf der Kultur, Sprache und Geschichte beruhende Nationalismus durch ein ethnisch-religiöses Verständnis überlagert und hat sich zu einer türkischstämmigen sunnitisch-muslimischen Identität entwickelt.³²¹

Die ernüchternde Bilanz der „demokratischen Öffnung“ der AKP, die im Grunde tatsächlich dem jahrelangen Terror die Legitimation entzog und das Land in der Kurdenfrage mit sich ins Reine brachte, ist dennoch aus Sicht vieler Intellektueller und Analysten festzustellen; eine der Gründe für die Verlangsamung der Reformen und Neuregelungen mag in der eher vorsichtigen Haltung der Regierung liegen, keine allzu tiefer gehenden Reformen in Angriff nehmen zu wollen, um die Toleranzfähigkeit der türkischen Gesellschaft nicht überzustrapazieren und die Wahlen nicht zu gefährden. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass es in der Türkei keine Akteure mehr gibt, die ernsthaft an eine militärische Option in der Kurdenfrage glauben. Einhergehend damit hat die Regierung eine Reihe von sozialen Maßnahmen in Angriff genommen, um die Spannungen noch weiter zu entschärfen und die staatliche Fürsorge sowie die verfassungsrechtlich verbrieften Rechte auf Gleichbehandlung in der Praxis auch anzuwenden.

6.3. Demokratie im Schatten der Generäle

Es liegt eine gewisse Ironie darin, dass die Türkei trotz der langen Geschichte ihrer verfassungsmäßigen Ordnung, trotz ihrer Mitgliedschaft in den internationalen Organisationen der westlichen Demokratien, trotz der zahlreich freien und fairen Parlamentswahlen seit 1950 sowie trotz der im Jahre 2005 aufgenommenen Beitrittsverhandlungen mit der EU nach wie vor nicht als eine vollständig konsolidierte Demokratie gelten kann. Dies zeichnet sich vor allem durch die fortdauernde politische Rolle des Militärs.³²²

„Tatsächlich hat sich die Republik Türkei seit ihrer Gründung von zwei Ängsten nicht befreien können. Sie befürchtet einerseits, der Einfluß der Religion könnte zur Rücknahme der verwestlichenden Reformen führen. Und zum zweiten rechnet sie

³²¹ Vgl. Kramer, Heinz: Die Türkische..., a.a.O., S. 137ff.

³²² Vgl. Alpay, Şahin: Die politische Rolle des Militärs in der Türkei, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 39-40/2009, S. 9-14 (<http://www.bpb.de/files/GATMNY.pdf>, Stand: 25.11.2010), hier S. 9.

stets mit der Gefahr der Spaltung der Nation entlang sprachlicher und konfessioneller Linien.³²³

Aus diesem Grund sehen die Streitkräfte als Republikgründerin ihre erste Aufgabe darin, diese, auch wenn es durch Interventionen in die Politik sein muss, zu schützen. Diesbezüglich dementierte der ehemalige Ministerpräsident Mesut Yılmaz in einem Interview folgendes:

„Ich habe in meiner Regierungszeit sehr viel mit Militär zu tun gehabt, auch gestritten. Aber ganz offen kann ich sagen, Militär in der Türkei hat nur zwei Empfindlichkeiten, zwei Sensibilitäten. Die erste ist Säkularismus, die zweite ist territoriale Integrität der Türkei.“³²⁴

Das Militär hat jedoch in den vergangenen Jahren eine tiefgreifende Veränderung hinsichtlich seiner Rolle in Politik und Gesellschaft erfahren müssen. Seine Stellung im politischen System des Landes wird weiterhin kontrovers diskutiert; aktuell im Kontext zu den derzeit laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die „Ergenekon“-Organisation und im Rahmen des „Balyoz“-Plans.³²⁵ Im Folgenden werden zunächst Entwicklung, Selbstverständnis und Besonderheiten des türkischen Militärs erläutert. Der Fokus des nächsten Teils richtet sich auf die Intervention in die Politik. Da im Verlauf der Arbeit Stellung zu den einzelnen Putschen genommen wurde, steht der in der Literatur als „post-moderner“ Putsch vom 1997 betitelte im Mittelpunkt. Der folgende Teil widmet sich dem verfassungsrechtlichen Anspruch des türkischen Militärs. Mit Blick auf den angestrebten EU-Beitritt werden im folgenden Teil die Reformen diesbezüglich untersucht. Anschließend wird

³²³ Seufert, Günter: Laizismus in der Türkei – Trennung von Staat und Religion, in: Turkey: towards post-nationalism?/Türkei – Emanzipation vom Nationalismus?, Konferenz in Basel, 14-16 Oktober 2004 (<http://www.hist.net/kieser/bs04/forum/seufert.html>, Stand: 11.12.2010).

³²⁴ Interview mit Mesut Yılmaz in Deutschlandradio (<http://www.dradio.de/dlr/sendungen/tacheles/316549?archiv=1&page=2>).

³²⁵ „Ergenekon“ ist der Name einer ultranationalistischen Organisation, die durch Terroranschläge und Attentate in der Türkei ein Klima der Angst – wie in den 1980er Jahren – schaffen wollte, um das Eingreifen des Militärs gegen die vermeintlich islamistischen Attentäter zu provozieren und einen erneuten Putsch in der türkischen Geschichte gegen die AKP-Regierung zu rechtfertigen. Unter den angeklagten Verdächtigen befinden sich zahlreiche ranghohe Militärs, Politiker, Bürokraten, Journalisten und Akademiker. Bezeichnend in diesem Zusammenhang die Herkunft des Begriffs Ergenekon: der Begriff umschreibt stellvertretend die mythologische Wiederbelebung und Entstehung der türkischen Nation aus der Gefangenschaft. In Verbindung mit dem Symbol des Wolfs (türk.: Bozkurt, dt.: „grauer Wolf“) steht Ergenekon für die Wiederauferstehung der türkischen Ethnie und ist der Name eines Gebiets in Zentralasien, das als die ursprüngliche Heimat der Türken weltweit bezeichnet wird. „Balyoz“ (dt.: Vorschlaghammer) ist die Bezeichnung für ein Putschplan, der von Angehörigen des Militärs bei einem Planungsmannover im Jahr 2003 ausgearbeitet wurde, wie Ergenekon-Organisation darauf zielte, innere Unruhen in der Türkei auszulösen und damit die Rechtfertigung für die Übernahme der Kontrolle der inneren Sicherheit durch die Armee zu rechtfertigen. Vgl. Frankfurter Allgemeine Online: Türkei. Prozess gegen „Ergenekon“-Verschwörer beginnt, 20.10.2010 (<http://www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc~E9863FCB962094E1D9EFF2E804B888A78~ATpl~Ecommon~Scontent.html>, Stand: 01.12.2010); Welt Online: Die Islamisierung des türkischen Militärs, 03.03.2010 (<http://www.welt.de/debatte/kolumnen/Brennpunkt-Nahost/article6633456/Die-Islamisierung-des-tuerkischen-Militaers.html>, Stand: 01.12.2010).

die Wichtigkeit des Laizismus für das Militär im Rahmen der letzten Präsidentschaftswahlen analysiert.

Entwicklung, Selbstverständnis und Besonderheiten der Streitkräfte

Der Einfluss des Militärs auf die türkische Politik hat seine Wurzeln im Osmanischen Reich. Während im Osmanischen Reich noch die Armee *die* treibende Kraft war, welche die Modernisierung anstrebte und in dessen Namen Reformen durchsetzte, genoss sie nach der Proklamation der Republik unter der Führung von Kemal Atatürk das Ansehen als Republikgründerin. Der militärische Sieg im Unabhängigkeitskrieg sowie der diplomatische Erfolg mit dem Vertrag von Lausanne verliehen dem Militär die Autorität, aus dem „kranken Mann am Bosphorus“ innerhalb weniger Jahrzehnte die Republik als einen laizistischen, an westeuropäischen Staaten orientierten und zumindest in der Theorie der Kemal-Riege lupenreinen zentralistischen Nationalstaat zu schmieden. Nach dem Tod von Kemal Atatürk sahen sich die Streitkräfte dazu berufen, das Erbe des Staatsgründers zu bewahren, die Einheit sowie den säkularen Charakter des Staates gegenüber der zivilen Regierung, die aufgrund ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihrer Wählerschaft nicht angemessen reagieren konnte, zu verteidigen. Sie garantierten aber nicht nur die Sicherheit des Staates und dessen kemalistische Ideologie, sondern übernahmen auch die Rolle des wichtigsten Vermittlers bei der Etablierung einer säkularen und homogenen türkischen Identität in der Gesellschaft. So nutzte das Militär in der politischen Historie des Landes geschickt Krisensituationen aus, um die eigene Position zum einem zum vermeintlichen „Wächter des Staates“ auszubauen und das Wohl seiner Angehörigen zu sichern. Die Bevormundung des Militärs, sie seien die Hüter der Republik, die entscheidenden Verantwortungsträger und die Erbwächter des Kemalismus, wird bis heute in den Militärakademien gelehrt und durch ihre Mitglieder vertreten.³²⁶ Der Verwestlichungs- und Modernisierungsprozess in den Anfangsphasen der Republik wurde ebenfalls von der militärischen Elite, die später im Parteikader der CHP zahlreich präsent waren, getragen. Sie waren die einzige Kraft, welche die fehlende Bourgeoisie ersetzen konnte und entwickelte sich gleichzeitig zu einer Art eigenen sozialen Klasse, die ein ambivalentes Verhältnis zur Frage der politischen Intervention entwickelte.

Staatsstreiche

Die Militärführung beanspruchte als selbsternannte Hüterin und Wächterin der kemalistischen Prinzipien ohne parlamentarische Legitimation für ihr Handeln seit 1960 ein

³²⁶ Vgl. Sezer, Esra: Das türkische Militär und der EU-Beitritt der Türkei, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 43/2007, S. 27-32 (<http://www.bpb.de/files/7SG4Q0.pdf>, Stand: 03.12.2010), hier S. 27.

Mitentscheidungs- und Handlungsrecht in allen für die nationale Sicherheit relevanten innen- und außenpolitischen Fragen.³²⁷ Nach drei Eingriffen in die Demokratie des Landes in den Jahren 1960, 1971 und 1980 spielte das Militär in den neunziger Jahren eine wichtige Rolle im Kampf gegen die PKK und gegen das Anwachsen eines anti-laizistischen politischen Islam in der Türkei. Im Jahr 1997, gefolgt von einem Erstarken islamistischer Kräfte, drängte die Militärführung die Regierungskoalition Erbakan/Çiller zum Rücktritt. Durch seine Politik hatte der islamistische Ministerpräsident Erbakan Ängste vor einem Aufweichen des Laizismus in der Türkei geschürt. In einer Sitzung des Nationalen Sicherheitsrates am 28. Februar 1997 wurde ihm von der Militärführung ein Maßnahmenkatalog zur „Bekämpfung des Reaktionismus“ vorgelegt sowie eine Kampagne zur „Aufklärung“ der Bevölkerung über die akute Gefährdung des Laizismus durch die Regierung gestartet. Infolge diesem „post-modernem“ Putsch trat Erbakan zurück; das Militär dagegen hatte erneut gezeigt, dass sie als Hüter des Laizismus bzw. Kemalismus genug Einfluss besaß, um die politische Entwicklung des Landes auch ohne Einsatz von Waffen zu lenken bzw. beeinflussen.³²⁸

Verfassungsrechtlicher Anspruch

Das türkische Militär ist eng mit dem Kemalismus verbunden und die Loyalität in der Gesamtheit der türkischen Armee zu ihrem geistigen Führer Kemal Atatürk bildete einst die Grundlage seines politischen Wirkens.³²⁹ Bei der ersten Intervention in die Politik im Jahr 1960 hat sich die Militärführung auf das „Innere Dienstgesetz der türkischen Streitkräfte“ aus dem Jahre 1935 berufen, bei der ihr die Aufgabe zugewiesen wird, „das Vaterland zu beschützen und zu verteidigen“.³³⁰ Mit der Verfassung von 1961, die unter der Militärjunta entworfen wurde, wurden die Einflussmöglichkeiten der Streitkräfte zusätzlich in die Verfassung übertragen. Neben der Einführung des NSR bestimmte der Artikel 127, dass

„unter Beachtung der für die nationalen Verteidigungsdienste erforderlichen Geheimhaltung im Namen der Türkischen Großen Nationalversammlung die Kontrolle der in der Hand der Streitkräfte befindlichen staatlichen Vermögensgegenstände vorzunehmen ist.“³³¹

Zudem wurde in Artikel 138 festgelegt, dass Militärangehörige für jeden Gesetzesverstoß, der auf einem Militärgelände oder während des Dienstes begangen wurde, allein vor

³²⁷ Vgl. Kramer, Heinz: Demokratieverständnis..., a.a.O., S. 34.

³²⁸ Vgl. Akbulut, Hakan: Die zivil-militärischen Beziehungen in der Türkei: zwischen Putschbestrebungen und Demokratisierungsbemühungen, in: Österreichischen Institut für Internationale Politik, Arbeitspapier 60/ September 2009 (http://www.oiiip.ac.at/fileadmin/Unterlagen/Dateien/Publikationen/Die_zivil-militaerischen_Beziehungen.pdf, Stand: 11.12.2010), S. 18f.

³²⁹ Vgl. Steinbach, Udo: Die Türkei im 20. Jahrhundert..., a.a.O., S. 389.

³³⁰ Vgl. Çaman, M. Efe: Türkische..., a.a.O., S. 122f.

³³¹ Verfassung der Türkischen Republik vom 27. Mai 1961..., a.a.O., Art. 127.

Militärgerichten zu verantworten sind. Nach den Unruhen bzw. Intervention von 1971 wurde dieser Paragraph dahingehend erweitert, dass nun auch Zivilisten für Straftaten gegen Armeeangehörige vor diesen Gerichten zu verantworten haben. Diesbezüglich legte der Artikel 141 einen eigenen Obersten Militärgerichtshof fest.³³²

Ist der NSR in der Verfassung von 1961 als beratendes Gremium schon mit sehr viel Einfluss ausgestattet worden, wurde nach Artikel 118 der Verfassung von 1982 seinen „Empfehlungen“ besonderer Vorrang eingeräumt, so dass sie bindende Handlungsvorgaben für den Ministerrat und damit Entscheidungen, die keiner richterlichen Kontrolle unterworfen waren. Das Aufgabengebiet des NSR ist der Verfassungsgrundsatz der „Nationalen Sicherheit“. Die weiche Aufgabenformulierung in Artikel 118, „Wohl und Sicherheit der Gemeinschaft“ zu gewährleisten, lässt den Staatsfeind und die öffentliche Ordnung in Art und Weise der Definition variieren. Dadurch beinhaltet die Verfassung von 1982 eine Hintertür, die dem Militär eine aktive, innerpolitische Einmischung erlaubt. Die faktische Ausübung verfassungsmäßiger Exekutivgewalt legitimiert den NSR als Schaltzentrale innerpolitischer Entscheidungen, ohne dass dieser eine formelle Legitimation besitzt. Das türkische Militär verteidigt die nationalstaatlichen Interessen, wie die Geschichte es gezeigt hat, nicht nur nach Außen. Es steht zudem als Verfechter der kemalistischen Prinzipien nach Innen. Mit Artikel 143 wurden in der Verfassung von 1982 zusätzlich wurden die Staatssicherheitsgerichte eingeführt, vor denen Straftaten gegen die Verfassung sowie die innere und äußere Sicherheit des Landes verhandelt werden sollen; in denen auch Militärrichter sich befanden.

Reformen

Aus europäischer Perspektive wird die Präsenz des Militärs im politischen Leben des Landes mit Skepsis betrachtet und als eine Beeinträchtigung des demokratischen Systems empfunden. Zur Gewährleistung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gemäß den Kopenhagener Kriterien gehört auch für die türkische Demokratie eine umfassende Kontrolle des Militärs durch die zivile Regierung. Der in reifen Demokratien in Bezug auf das Verhältnis von ziviler und militärischer Gewalt viel zitierte „Primat der Politik“ bedeutet die Kontrolle der letzteren durch die erstere. Allein der Begriff der Demokratie an sich, im Sinne von „Herrschaft des Volkes“, schließt im Grunde ein Eingreifen des Militärs in das politische Geschehen aus, weil die Gestaltung von Politik die Aufgabe von gewählten Vertretern ist. Aus türkischer Sicht jedoch haben sich die Streitkräfte zu einem unverzichtbaren Garant für die Einheit der Nation und die säkularen Strukturen des Systems entwickelt, so dass sie ein hohes Ansehen in der

³³² Vgl. ebda., Art. 138 und Art. 141.

Bevölkerung genießen. Im Rahmen der „Europäischen Strategie für die Türkei“ veröffentlichte die EU-Kommission 1998 den ersten Fortschrittsbericht. In Bezug auf das Militär wurden in erster Linie die nicht vorhandene zivile Kontrolle und die Dominanz des Nationalen Sicherheitsrates über die Politik kritisiert.³³³ Nach der Ernennung der Türkei als offizieller EU-Beitrittskandidat musste das Militär gemäß den Kopenhagener Kriterien eine tiefgreifende Änderung hinsichtlich ihrer politischen Rolle hinnehmen. Für die Türkei stellte dies, aufgrund der traditionellen Sonderrolle der Streitkräfte, eine große Herausforderung.

„(...) the EU reforms have called for a virtual revolution of the military's mindset, requiring that the military's traditionally expansive interpretation of its mission to protect the country be redefined in a much more narrow way.“³³⁴

Im Fokus der Reformen stand der NSR, in dem monatlich alle aktuellen innen- und außenpolitisch relevanten Themen behandelt wurden. Obwohl diesem Gremium gemäß der Verfassung offiziell eine beratende Funktion zukam, hatte er mit seiner zahlenmäßig militärischen Dominanz praktisch Weisungsbefugnis gegenüber der zivilen Regierung. Im Zuge der Reformen fanden grundlegende Änderungen in Aufgaben, Funktionsweise und Zusammensetzung des NSR statt. Am 3. Oktober 2001, noch unter Ministerpräsident Bülent Ecevit, wurde im Einklang mit dem Nationalen Programm ein umfassendes Paket zur Verfassungsänderung vom Parlament verabschiedet, mit dem die Zusammensetzung des NSR dahingehend geändert wurde, dass nun die Mehrheit seiner Mitglieder von der Regierung bzw. Zivilisten gestellt wurde. Im Weiteren wurde der hohe Stellenwert seiner Empfehlungen abgeschwächt, so dass dem Rat ein rein beratender Charakter zugewiesen wurde. Als die Koalitionsregierung von Ecevit nach internen Streitigkeiten zerfiel, gewann die AKP die Wahlen vom November 2002 und bildete alleine die Regierung. Die vorhandenen Bedenken bezüglich der Politik gegenüber der EU zerstreuten sich bald, als die religiös-konservative AKP sich entschloss, das Land weiterhin auf EU-Kurs zu halten. Die von der Kommission geforderten Reformen konnten aufgrund der parlamentarischen Mehrheit der AKP in atemberaubender Geschwindigkeit umgesetzt werden. So kam es in den reformstarken Jahren dazu, dass die Stellung des NSR weiterhin deutlich geschwächt wurde. Der Rat sollte fortan ausschließlich die Erarbeitung der Nationalen Sicherheitsstrategie sowie die Beratung der Regierung in verteidigungspolitischen Fragen übernehmen. Daneben wurde die Rolle des Generalsekretärs in Bezug auf die Umsetzung von Empfehlungen beschnitten. Er sollte nicht

³³³ Vgl. Europäische Kommission: Regelmässiger...1998, a.a.O., S. 63.

³³⁴ Aydinli, Ersel/Özcan, Nihat Ali/Akyaz, Dogan: The Turkish Military's March Toward Europe, in: Foreign Affairs, New York, Jan/Feb 2006, Vol. 85 (http://www.bilkent.edu.tr/~ersel/Makaleler/the_turkish_militarys_march_toward_europe.pdf, Stand: 11.12.2010), S. 6.

mehr vom Generalstabschef, sondern vom Ministerpräsidenten ernannt werden, so dass im August 2004 erstmals ein Zivilist den Posten des Generalsekretärs des NSR übernahm. Auch die Klassifizierung interner Dokumente des Sekretariats als geheim einzustufen wurde aufgehoben. Bis Ende 2004 wurden alle Vertreter des NSR aus den staatlichen Aufsichtsbehörden für Kino, Video und Musik, im Hohen Fernsehen- und Rundfunk und im Hohen Bildungsrat abgesetzt. Auch die Staatssicherheitsgerichte, die Vergehen gegen den Staat ahnden sollen, sind inzwischen von zivilen Richtern besetzt. Daneben ist durch die Ausweitung der Kompetenzen des Rechnungshofes die genaue Zusammensetzung des Militärbudgets nicht mehr der parlamentarischen Kontrolle entzogen.³³⁵ Zudem wurde mit der letzten Verfassungsänderung die im April 2010 vom Verfassungsgericht für unzulässig erklärte Strafverfolgung von Militärs durch die zivile Gerichtsbarkeit eingeführt.

Präsidentschaftswahlen 2007 und das e-Memorandum

Trotz der Reformen blieb das Militär einflussreicher Akteur in der türkischen Politik und nahm durch indirekte Kanäle Einfluss auf die Politik. So hielt die EU-Kommission im Fortschrittsbericht 2005 folgendes fest:

„Die Streitkräfte üben immer noch erheblichen politischen Einfluss aus. Sowohl einzelne militärische Mitglieder des NSR als auch andere hochrangige Angehörige der Streitkräfte haben sich wie in der Vergangenheit regelmäßig in öffentlichen Reden und Verlautbarungen gegenüber den Medien zu innen- und außenpolitischen Angelegenheiten geäußert. Insbesondere die Themen Irak, Zypern, Terrorismus, der Grundsatz des Laizismus und die Beziehungen EU-Türkei waren Gegenstand von Stellungnahmen der Militärs. Im November 2004 äußerte sich der stellvertretende Generalstabschef ausführlich zu bestimmten Aspekten des Vorjahresberichts.“³³⁶

Für die Zukunft sollte sich die Richtigkeit dieser Beobachtung spätestens durch das sog. e-Memorandum am 27. April 2007 im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen bestätigen lassen. Die AKP stellte den Außenminister Abdullah Gül als Präsidentschaftskandidaten auf, dessen Frau Kopftuchträgerin ist. Das Amt des Staatspräsidenten wurde bisher traditionell von einem überzeugten Kemalisten ausgefüllt, so dass ein religiöser Kandidat, in erster Linie für das Militär mit seinem Selbstverständnis als Hüter des Laizismus, nicht annehmbar war. Obwohl die Wahl von Gül zum Staatspräsidenten spätestens nach dem dritten Wahlgang, als dann die einfache Mehrheit der AKP im Parlament gereicht hätte, zunächst relativ sicher schien, nahm die Prozedur einen völlig anderen Lauf.

³³⁵ Für einen ausführlichen Überblick über die Reformen hinsichtlich der Reduzierung des militärischen Einflusses auf die Politik vgl. ebda., S. 7ff.

³³⁶ Vgl. Europäische Kommission: 2003..., a.a.O., S. 21.

Im ersten Wahlgang verfehlte Gül die erforderliche zwei Drittel Mehrheit um nur zehn Stimmen, wobei die einzige Oppositionspartei CHP diesen Wahlgang boykottierte. Nach einem Antrag der CHP erklärte das Verfassungsgericht auf Druck des Militärs hin den Wahlgang für ungültig, weil nicht genug Abgeordnete während der Wahl im Parlament anwesend waren. Obwohl die Präsidentschaftswahlen bisher nie nach dieser Regel durchgeführt worden waren, wurde der AKP theoretisch die Möglichkeit genommen, ihren Präsidenten im dritten Wahlgang mit einfacher Mehrheit zu wählen. In Folge dessen kündigte Ministerpräsident Erdoğan vorgezogene Wahlen an.

Am selben Abend des 27. April 2007 kam es als Reaktion auf die erste Parlamentsabstimmung zur Wahl von Außenminister Gül zum Staatspräsidenten zu einem sog. „elektronischen“ Staatsstreich. Im Rahmen einer Ankündigung auf der Webseite des Generalstabs machten die Militärs unmissverständlich deutlich, dass sie ihrer Verpflichtung zum Schutz des Laizismus nachkommen werden und sprachen somit ihre „Bedenken“ über einen aus Kreisen der AKP stammenden Staatspräsidentschaftskandidaten aus.³³⁷ Sie mobilisierten somit Millionen von Menschen auf die Straßen, die in Großstädten gegen einen religiösen Staatspräsidenten, dessen Frau zudem Kopftuch trägt, demonstrierten.³³⁸ Nichtsdestotrotz wurde Gül nach den Wahlen zum Staatspräsidenten gewählt; nach den Parlamentswahlen bekräftigte jedoch der Generalstabschef Yaşar Büyükanıt, dass der Präsident ein bekennender Säkularist zu sein hat.

„First, he resisted answering our rather polite questions on the issue saying he would talk only on Cyprus. But, when one of our colleagues bluntly put the question ‚Do you still stand behind your April 12 statement,‘ it had become impossible for him not to answer and thus he said: ‚The views of the Turkish Armed Forces do not vary from day to day. We are fully behind what we said on April 12 – (referring to a keynote address in which he said the next president must ‚adhere in earnest, and not just in words, to... the ideal of a secular, democratic state‘) - We said what we said with conviction.‘“³³⁹

Das Militär hatte somit auch während der Beitrittspartnerschaft deutlich gemacht, dass es weiterhin ein wichtiger Akteur in der türkischen Politik ist. Sie sah in dem Präsidentschaftskandidaten Gül eine ernsthafte Bedrohung für den Säkularismus, bestätigte erneut seine Funktion als Hüter des Säkularismus und bekennte sich zu der Aufgabe, diesen

³³⁷ Vgl. Kramer, Heinz: Türkische Turbulenzen..., a.a.O., S. 19.

³³⁸ Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen am 22. Juli 2007 erhöhte die AKP ihren Stimmenanteil 34 Prozent (2002) auf knapp 47 Prozent und stärkte somit ihre Position. Aufgrund der neuen Verteilung im Parlament kündigte die nationalistische MHP an, die Präsidentschaftswahlen nicht zu boykottieren und öffnete für Gül den Weg zum Amt des Staatspräsidenten. Nach einer Verfassungsänderung wird in Zukunft der Präsident nicht vom Parlament, sondern direkt vom Volk gewählt werden.

³³⁹ Hürriyet Daily News: The story of Büyükanıt's statement, 01.08.2007 (<http://www.hurriyetdailynews.com/h.php?news=the-story-of-buyukanits-statement-2007-08-01>, Stand: 1.12.2010).

zu verteidigen. Gleichzeitig baute das Militär eine Drohkulisse auf, indem es durch Massendemonstrationen den öffentlichen Druck gegen die AKP erhöhte. Obwohl bis dato keine klassischen Militärcoups gegeben haben, intervenierte das Militär mit anderen Methoden in die Demokratie. Sie übte direkt Druck auf Regierungen (1997) und mobilisierte die Öffentlichkeit, die den Druck ihrerseits verstärkten (2007). Die Ereignisse zeigen, dass die politische Rolle des Militärs auch nach zahlreichen Reformen im Beitrittsprozess nicht „europäisiert“ wurde.

Ergenekon und die Folgen für das zivil-militärische Verhältnis

Im Jahr 2008 entwickelte sich ein erneuter Machtkampf zwischen Regierung und Vertretern der kemalistischen Elite. Bereits im Jahr 2007 erklärte Ministerpräsident Erdoğan die Bekämpfung des sog. „tiefen Staates“ zu einem Ziel seiner Politik; dieser Begriff umschreibt die Verflechtung von Kräften aus Militär, Justiz, Politik, Verwaltung und dem organisierten Verbrechen, die sich der Verteidigung der kemalistischen Gründungsideologie ohne jegliche Legitimation verpflichtet sehen. Hintergrund dieser Ansage war eine Serie von Attentaten und Anschlägen in den vergangenen Jahren wie beispielsweise ein Bombenanschlag auf einen kurdischen Buchladen in Hakkari/Şemdinli unmittelbar an der Grenze zum Irak, der Mord am armenischen Journalisten Hrant Dink sowie ein Attentat auf einen Richter. Als zunächst die PKK-Militanten oder radikale Islamisten für die Anschläge verantwortlich gemacht und identifiziert worden waren, mehrten sich Hinweise auf die Beteiligung von Angehörigen der Streitkräfte, die die Regierung und den Beitrittsprozess diskreditieren und politisch schwächen wollten.³⁴⁰ Im Januar 2008 deckte die Polizei eine Organisation unter dem Namen „Ergenekon“ auf, welche zur Bewahrung des kemalistischen Staates Anschläge gegen „Feinde der Republik“ durchgeführt haben und bei der Durchführung behilflich geworden sein soll.³⁴¹ Im Rahmen dieser Entwicklungen wurden zahlreiche hochrangige Ex-Militärs wie der ehemalige Gendarmeriegeneral Veli Küçük, zahlreiche Politiker, unzählige Journalisten und Angehörige verschiedener Untergrundorganisationen verhaftet. Nachdem im März 2008 der Generalstaatsanwalt ein Verbotsantrag gegen die AKP beim Verfassungsgericht eingereicht hatte, wurden kurz vor der Entscheidung des Gerichts zwei pensionierte hochrangige Generäle durch die Polizei auf Armeegelände verhaftet. Dies war bis dato ein einmaliger Vorgang, der ohne Zustimmung des neuen Generalstabschefs Ilker Başbuğ nicht möglich gewesen wäre. Başbuğ galt zwar als Verfechter des Kemalismus, signalisierte

³⁴⁰ Thumann, Michael: Die Nation beleidigt, in: Zeit Online, 13.02.2008 (<http://www.zeit.de/2008/06/Pamuk>, Stand: 11.12.2010).

³⁴¹ Vgl. ebda.

gleichzeitig Kooperationsbereitschaft mit der Regierung im Rahmen des Ergenekon-Verfahrens.³⁴²

Im Sommer 2009 tauchte in der Öffentlichkeit ein Dokument auf, das von einem Mitglied des Generalstabes unterzeichnet wurde und Strategien zur Diskreditierung der Regierung aufführte. Im Gegenzug erließ das Parlament im Eilverfahren ein Gesetz, welches die Militärgerichtsbarkeit bei staatsfeindlichen Handlungen durch Armeeingehörige in Friedenszeiten aufhob; somit wurde die gesetzliche Grundlage für ein Vorgehen gegen „putschwillige Militärs“ ohne Zustimmung des Generalstabes ermöglicht. Generalstabschef Başbuğ bezeichnete das zunächst als Fotokopie veröffentlichte Dokument als eine Fälschung, gab jedoch indirekt seine Zustimmung für das Gesetzesvorhaben, in dem er Putschgerüchte öffentlich dementierte.³⁴³ Seit dem 30. August 2010 ist General Işık Koşaner Generalstabschef und die Ermittlungen gegen die Ergenekon-Organisation laufen weiter.

Anfang 2010 wurde ein militärisches Planspiel mit dem Namen „Balyoz“ der Dritten Türkischen Armee aus dem Jahr 2003 bekannt, das einen Militärputsch nach von den Streitkräften selbst angeheizten inneren landesweiten Unruhen simulieren sollte. Obwohl das Verfassungsgericht im die Strafverfolgung von Militärs durch Zivilgerichte gekippt hatte, wurden im Rahmen zahlreiche, erstmals sogar aktive, Offiziere verhaftet.³⁴⁴

Fazit

Die Reformen, die zwischen 2002 bis 2004 verabschiedet wurden, um die Beitrittsverhandlungen mit der EU zu beginnen, haben dazu beigetragen, die verfassungsrechtliche und gesetzliche Basis der politischen Rolle des Militärs einzuschränken.

Der NSR ist mittlerweile ein von Zivilisten dominiertes Koordinationsorgan mit engen Befugnissen geworden. Das Militärbudget unterliegt nun der Kontrolle von Zivilisten und die Staatssicherheitsgerichte sind inzwischen mit zivilen Richtern besetzt. Mit der letzten Verfassungsänderung ist auch die Strafverfolgung von Soldaten vor einem zivilen Tribunal möglich. Der militärische Einfluss auf das Alltagsleben der Bevölkerung wurde ebenfalls durch die Entfernung der Militärangehörigen aus den Aufsichtsgremien für das Bildungswesen und für Unterhaltungsmedien beschnitten.

³⁴² Kramer, Heinz: Türkische Turbulenzen..., a.a.O., S. 20.

³⁴³ Vgl. Kalnoky, Boris: Verdacht auf Staatsstreich führt zu Verhaftung, in: Welt Online, 23.01.2009 (<http://www.welt.de/politik/article3079577/Die-tuerkische-Regierung-rechnet-mit-dem-Militaer-ab.html>, Stand: 11.12.2010).

³⁴⁴ Vgl. Seufert, Günter: Eine halbe Revolution. Putschpläne in der Türkei, in: Zeit Online, 23.02.2010 (<http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-02/tuerkei-machtprobe?page=1>, Stand: 11.12.2010).

Trotz der Beschränkung und ziviler Kontrolle intervenierte das türkische Militär im Jahr 2007 durch informelle Kanäle und „torpedierte“ die Präsidentschaftswahlen. Indirekt wurde durch die Mobilisierung der Massen Druck auf die Regierung ausgeübt. So wurde auch nach all den Reformen im „Entschliessungsantrag zum Fortschrittsbericht 2009“ vom Europäischen Parlament festgehalten, die EU sei „(...) über die anhaltende Einflussnahme des Militärs auf die türkische Innen- und Außenpolitik (...)“³⁴⁵ weiterhin besorgt. Im jüngsten Fortschrittsbericht aus dem Jahr 2010 wurde folgendes festgehalten:

*„Overall, progress has been made on civilian oversight of security forces. The jurisdiction of military courts was limited, the decisions of the Supreme Military Council were opened to judicial review and arrangements were made for high-ranking officers to be tried by civilian courts. However, senior members of the armed forces have made a number of statements going beyond their remit, in particular on judicial issues. No progress was made on parliamentary oversight over extra budgetary military funds.“*³⁴⁶

Obwohl keine Urteile in Bezug auf das Ergenekon-Verfahren ergangen sind, musste das Militär einen erheblichen Imageverlust hinnehmen, was sich jedoch nicht allein mit dem Ergenekon-Verfahren begründen lässt; in den letzten Jahren musste das Militär teilweise starke Verluste im Kampf gegen die PKK einbüßen. Jedoch besteht auch weiterhin kein Zweifel dahingehend, dass das Militär – personell, strukturell und ideologisch - nach wie vor eng mit dem Kemalismus verflochten ist und sich ebenso weiterhin als legitimer Wächter über den türkischen Staat und dessen kemalistische Leitwerte versteht.

6.4. Politisierung des Justizapparates

Weitere Hürden der Türkei im EU-Beitrittsprozess sind zum einen die Übernahme des europäischen Rechtssystems und zum anderen die Unabhängigkeit der Gerichte. Die Justiz ist neben dem Militär weiterhin die mächtigste Institution des laizistisch-kemalistischen Staates und wirkt als Bastion gegen ein allumfassendes Übergewicht des religiös-konservativen Lagers.³⁴⁷ Auch bei der letzten Verfassungsänderung konzentrierte sich die Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition auf den Umbau des Verfassungsgerichts und die Neustrukturierung des HRSR; beide Institutionen liegen seit

³⁴⁵ Europäisches Parlament: Entschliessungsantrag zu dem Fortschrittsbericht 2009 über die Türkei, 02.02.2010 (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+MOTION+B7-2010-0068+0+DOC+PDF+V0//DE>, Stand: 09.12.2010, S. 4.

³⁴⁶ European Commission: Turkey 2010..., a.a.O., S. 12.

³⁴⁷ Vgl. Kramer, Heinz: Türkische Turbulenzen..., a.a.O., S. 6.

Langem in heftigem Streit mit der Regierung.³⁴⁸ Im Weiteren wird zunächst die Hürde der Türkei bei der Übernahme des europäischen Rechts analysiert. Im Anschluss daran folgt die Untersuchung der Unabhängigkeit der Gerichte sowie der diesbezüglichen Reformen. Zuletzt wird der Machtkampf zwischen dem kemalistischen Establishment und den religiös-konservativen Kräften um das Justizsystem erläutert.

Hürden bei der Rezeption des europäischen Rechts

Die Türkei, die in ihrem Rechtssystem seit dem Osmanischen Reich verschiedene ausländische Rechtsordnungen übernommen hat, weist heute Schwierigkeiten bei der Übernahme des europäischen Rechts auf. Aus europäischer Perspektive bestehen Zweifel, ob das Land gewillt oder gar durch ihre Verfassung in der Lage ist, das europäische Recht dem türkischen Recht überzuordnen. An dieser Stelle muss unterstrichen werden, dass die Bestimmungen zur Anerkennung von völkerrechtlichen Verträgen in der türkischen Verfassung in Artikel 90 seit 2004 verankert und nach ihrer Ratifizierung durch das Parlament und dem Präsidenten rechtsverbindlich sind:

„Die Ratifizierung von Verträgen, die im Namen der Republik Türkei mit ausländischen Staaten und internationalen Organisationen abzuschließen sind, ist davon abhängig, dass sie von der Großen Nationalversammlung der Türkei durch Gesetz gebilligt wird. (...) Die verfahrensgemäß in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge haben Gesetzeskraft. Gegen sie kann das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen werden. Soweit Grundrechte und –freiheiten regelnde Vorschriften verfahrensgemäß in Kraft gesetzter völkerrechtlicher Verträge mit nationalen Bestimmungen mit gleichem Regelungsgehalt nicht übereinstimmen, finden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vorrangig Anwendung.“³⁴⁹

Jedoch widerspricht das Souveränitätskonzept der türkischen Verfassung gegen die Übertragung von Hoheitsbefugnissen, welches sich im Fall eines möglichen EU-Beitritts als Hindernis darstellen könnte. Die Rechtsnatur der EU spiegelt nicht mehr das Ziel und Ergebnis eines Integrationsprozesses wider, sondern ist eine durch den Maastrichter Vertrag errichtete internationale Organisation, bei der ein bedeutender Anteil der Souveränität einzelner Mitgliedstaaten auf diese Organisation übergegangen ist. Auf die Geltung und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts wird beispielsweise in Artikel 288 AEU-Vertrag Bezug genommen: „Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“³⁵⁰ Demzufolge müssen in der Praxis die

³⁴⁸ Vgl. Seufert, Günter: Mehr Demokratie oder Stärkung religiös-konservativer Kräfte?. Das Referendum zur Verfassungsänderung in der Türkei, in: SWP-Aktuell 75, November 2010 (http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2010A75_srt_ks.pdf, Stand: 11.12.2010), S. 2.

³⁴⁹ Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., Art. 90.

³⁵⁰ Rat der Europäischen Union: Konsolidierte Fassungen..., a.a.O., S. 225.

Kompetenzen der nationalen Gerichte, Parlamente und Regierungen eingeschränkt werden. Ein solcher Integrationsprozess mit einer Souveränitätseinbuße stößt in der türkischen Verfassung auf ihre Grenzen. Die in Artikel 6 bis 9 der Verfassung zur Geltung kommenden Grundstrukturen des türkischen Staates, die eine strikte Kompetenzverteilung zwischen den Staatsorganen definieren, wonach keine Staatsfunktion ohne Ermächtigung durch die Verfassung übertragen werden darf. Diese Bestimmungen versetzen die Türkei in eine schwierige Ausgangslage, wonach entsprechende Verfassungsänderungen durchgeführt werden müssten. Jedoch stoßen die in diesem Bereich angestrebten Reformen auf die seitens türkischer Politiker öfters vorgebrachte Kritik, die EU mische sich in die „Innenangelegenheiten der Türkei“ ein. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Türkei im Falle einer EU-Vollmitgliedschaft, wie jeder EU-Staat, an Souveränität einbüßen muss. Offen bleibt weiterhin, in welcher Form sich am Ende die nationale Staatsräson als Ganzes mit den Grundsätzen der EU einer gewissen Kompetenzübertragung auf diese in Einklang bringen lässt.

Reformen

Ein weiterer Schwachpunkt im Beitrittsprozess der Türkei ist die Unabhängigkeit der Gerichte sowie der formal zwar gegebene, aber unterentwickelte Rechtsstaat (Kap. 4.4.3.). Die Unabhängigkeit der Gerichte ist in der türkischen Verfassung theoretisch wiederzufinden. Artikel 9 der Verfassung sieht für die Zuständigkeit der Rechtsprechung vor, dass diese im Namen des Türkischen Volkes von unabhängigen Gerichten ausgeübt wird.³⁵¹ Gleichzeitig ist die Bindung von staatlichem Agieren an Recht und Gesetz sowie an das Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz in der Türkei gewährleistet. Die EU-Kommission stellte jedoch vor Aufnahme der Beitrittsverhandlungen erhebliche Defizite im Justizsystem des Landes fest:

„Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Verfahren vor [den Staatsicherheitsgerichten] nicht fair sind. (...) Es bestehen Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Richter: einer von drei Richtern des Staatssicherheitsgerichte ist Militärrichter, bei denen es sich nach jüngeren Angaben der Europäischen Menschenrechtskommission um aktive Angehörige des Militärs handelt, die der militärischen Disziplin unterliegen.“³⁵²

„Die Abhängigkeit der Richter von den Entscheidungen des Obersten Rates der Richter und Staatsanwälte bietet ebenso Anlaß zur Sorge wie die politische motivierte Beeinflussung der Arbeit der Richter und Staatsanwälte durch den Justizminister. Die Einsetzung einer neuen Regierung (und neuer Minister) kann wesentliche Veränderungen im Justizapparat nach sich ziehen.“³⁵³

³⁵¹ Vgl. Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 2.

³⁵² Europäische Kommission: Regelmässiger...1998, a.a.O., S. 15.

³⁵³ Ebda.

Die Kritik zielte in erster Linie auf die Staatssicherheitsgerichte, deren Existenz und Struktur vor dem Prozess gegen Öcalan kontrovers diskutiert wurde, sowie auf die Unabhängigkeit der Gerichte bzw. die Ernennung und Berufung von Richtern und Staatsanwälten, ab. Die Staatssicherheitsgerichte wurden durch die Militärführung im Jahre 1983 mit dem Gesetz Nr. 2845 in acht Städten ins Leben gerufen und parallel dazu als Bestandteil der türkischen Gerichtsbarkeit in die Verfassung aufgenommen.³⁵⁴ In Artikel 143 der Verfassung wurde ihr spezieller Zuständigkeitsbereich festgelegt:

„State Security Courts shall be established to deal with offences against the indivisible integrity of the State with its territory and nation, the free democratic order, or against the Republic whose characteristics are defined in the Constitution, and offences directly involving the internal and external security of the State. However, provisions concerning state of martial law and state of war are reserved.“³⁵⁵

Die Rechtsprechung wurde von drei Richtern übernommen, wovon einer ein Militärrichter war. In diesem Zusammenhang befand der EGMR, dass die Präsenz eines Militärrichters in den Staatssicherheitsgerichten gegen die EMRK verstößt. Diesbezüglich wurden diese Gerichte im Zuge des EU-Beitrittsprozesses einer Revision unterzogen. Durch eine Verfassungsänderung am 22. Juni 1999, einen Tag vor dem Öcalan-Prozess, wurde der Militärrichter durch einen zivilen Richter ersetzt.³⁵⁶ Schließlich wurden die Staatssicherheitsgerichte im Mai 2004 vollständig abgeschafft und der Artikel 143 wurde aus der Verfassung entfernt.³⁵⁷

Eine weitere Hürde im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Gerichte wird in der Ernennung und Berufung von Richtern und Staatsanwälten gesehen.³⁵⁸ Auch nach der letzten Verfassungsreform, die tiefgreifende Änderungen im Justizwesen einleitete, ist der HRSR weiterhin dem Justizministerium unterstellt, so dass der Justizminister dessen Vorsitz inne hat. Aus europäischer Perspektive könne dies unter Umständen zu einer politischen

³⁵⁴ Vgl. Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Askeri Hakimler Kanunu (dt.: Gesetz über die Militärrichter), Gesetz Nr. 285, 26.10.1963 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/361.html>).

³⁵⁵ Internetpräsenz des türkischen Verfassungsgerichts: The Constitution of the Republic of Turkey, 17.08.2001 (http://www.anayasa.gov.tr/images/loaded/pdf_dosyalari/THE_CONSTITUTION_OF_THE_REPUBLIC_OF_TURKEY.pdf, Stand: 11.12.2010).

³⁵⁶ Vgl. Europäische Kommission: Regelmässiger...1998, a.a.O., S. 9f.

³⁵⁷ Vgl. Europäische Kommission: 2004..., a.a.O., S. 17.

³⁵⁸ Die Aufgaben des HRSR ist in der Verfassung wie folgt beschrieben: „Der Hohe Richter- und Staatsanwälterat tri¹ die Verfügungen zur Aufnahme der Richter und Staatsanwälte der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Beruf, zu ihrer Ernennung und Versetzung, zur Erteilung vorübergehender Zuständigkeiten, zur Beförderung und Einordnung in die Erste Klasse, zur Verteilung der Planstellen, zur Entscheidung über diejenigen, deren Verbleib im Beruf als nicht vertretbar angesehen wird, zur Erteilung von Disziplinarstrafen und zur Suspendierung vom Dienst. Er entscheidet über die Vorschläge des Justizministeriums zur Aufhebung eines Gerichts oder der Planstelle eines Richters oder Staatsanwalts oder zur Änderung eines Gerichtsbezirks. Er erfüllt außerdem die ihm durch die Verfassung und die Gesetze zugewiesenen Aufgaben.“ Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 39.

Einflussnahme auf den HRSR führen, da gewisser Druck auf die Mitglieder durch den Justizminister bzw. die Regierung ausgeübt werden könne. Im Gegensatz zu den positiven Entwicklungen bezüglich der Staatssicherheitsgerichte wurden, bis auf die Ernennung der Mitglieder der HRSR, keine entscheidenden Veränderungen in der beschriebenen Organisationsstruktur der Rechtsprechungsgremien unternommen. Die Einflussnahme der Politik auf diese Gremien ist jedoch nicht eindeutig nachweisbar.

Der Kampf um den Justizapparat

Der Justizapparat hatte sich in der intensiven Reformphase ab 1999 als ein Bremser liberaler und demokratischer Reformen gezeigt, so dass es immer wieder in der Anwendung und Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Reformgesetze durch Staatsanwälte und Richter zu Problemen kam.³⁵⁹ Zuletzt hat sich die Eigenschaft des Justizapparats als Bremser der Reformen Anfang 2010 offenbart, als das Verfassungsgericht die Strafverfolgung von Militärangehörigen durch Zivilgerichte kippte oder im Rahmen des Balyoz-Plans, als der Generalstaatsanwalt der Provinz Istanbul die Verhaftung von ranghohen aktiven Militärs mit Hinweis auf die potentiellen Folgen für die Sicherheit des Landes stoppen ließ.³⁶⁰ Die Richter und Staatsanwälte, die mit politischen Straftaten befasst sind, sind aufgrund ihrer Ausbildung und ideologischen Präformierung nicht in der Lage oder auch nicht willens, das geltende Recht im Sinne der Grundwerte einer liberalen Demokratie anzuwenden. Daneben wurden die türkischen Justizangehörigen in der kemalistischen Staatstradition sozialisiert, die von einem Vorrang des Staates und der Nation vor dem Individuum ausgehen. Dabei gilt es für die Organe der Rechtsprechung vorrangig darum, den Staat vor gefährlichen gesellschaftlichen Entwicklungen zu schützen und nicht, wie es in einer liberalen Demokratie ist, den einzelnen Bürger in seinen Rechten vor übermäßigen Eingriffen des Staates.³⁶¹

Die Volksabstimmung zum Verfassungsreferendum in der Türkei im September 2010 entwickelte sich zu einem politischen Machtkampf. Nach den neuen Verfassungsregelungen sollte sich die Zusammensetzung des Verfassungsgericht und der HRSR maßgebend ändern. Das kemalistische Establishment konzentrierte sich in ihren Nein-Kampagnen auf den Vorwurf, die neuen Regelungen liefen auf eine Politisierung der Justiz durch die Regierung. Die AKP hingegen präsentierte die Verfassungsänderungen als Schritt zur „Entmilitarisierung“ der Justiz und als Mittel dazu, eine hohe Richterschaft in die Schranken

³⁵⁹ Vgl. Kramer, Heinz: Demokratieverständnis..., a.a.O., S. 42.

³⁶⁰ Vgl. Seufert, Günter: Mit dem Vorschlaghammer gegen die Regierung, in: Berliner Zeitung, 10.04.2010 (<http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2010/0410/politik/0062/index.html>, Stand: 12.12.2010).

³⁶¹ Vgl. Kramer, Heinz: Demokratieverständnis..., a.a.O., S. 42.

zu weisen, die aufgrund ideologischer Präferenzen die Rechte des Parlaments beschneide und politische Urteile fälle.³⁶²

Das Verfassungsgericht hatte der AKP von Beginn an das Regieren erschwert, so dass sie eine Reihe von Gesetzen aufhob. Der offene Machtkampf begann am 1. Mai 2007 nach der Annullierung der Wahl des damaligen Außenministers Gül zum Staatspräsidenten durch das Parlament. Das Urteil erfolgte im Widerspruch zum Wortlaut der Verfassung und wurde vier Tage nach dem e-Memorandum des Militärs verkündet. Am 22. Februar 2008 erklärte das Gericht eine Verfassungsänderung für ungültig, die mit einer zwei Drittel Mehrheit vom Parlament verabschiedet worden war.

Obwohl dem Gericht bei Verfassungsänderungen nur die Prüfungskompetenz hinsichtlich der korrekten Novellierung der Parlamentsstatuten zusteht, hatte sie den Inhalt kontrolliert und es für ungültig erklärt. So hoben die Richter eine neu in die Verfassung aufgenommene Antidiskriminierungsregelung auf, die auf die Freigabe des Kopftuchs für Studentinnen zielte und beriefen sich dabei auf das Laizismusprinzip der Verfassung. Am 30. Juli 2008 entging die Regierungspartei knapp einem Parteiverbot; das Verfassungsgericht deklarierte die AKP jedoch als „Zentrum antilaizistischer Bestrebungen“ und entzog ihr 50 Prozent der staatlichen Parteifinanzierung. Der HRSR hingegen war in der Öffentlichkeit durch spektakuläre Entfernungen von Richtern aus dem Dienst bekannt geworden, die Strafanzeigen gegen die Putschisten von 1980 sowie gegen hohe Generäle gestellt hatten. Daneben wird dem Rat vorgeworfen, in einer Reihe von Fällen durch die Versetzung von Staatsanwälten und Richtern Ermittlungen bzw. Prozesse im Ergenekon-Verfahren zu behindern (Kap. 6.3.). Für die Regierung waren das Verfassungsgericht und der HRSR zentrale Stützen der Vormundschaft der kemalistischen Elite einschließlich des Militärs über dem Parlament und damit auch über dem Volkswillen. Die Oppositionspartei CHP dagegen sah in der Verfassungsreform den Versuch, die letzten Bastionen zu schleifen, die die Türkei vor der endgültigen Machtübernahme islamisch-konservativer Kräfte schützen.³⁶³

Fazit

Die beim Justizpersonal festgestellten Probleme mit dem richtigen Verständnis der Reformen sind keine Ausnahme, schließlich sind diese Personen das Produkt der allgemein herrschenden und öffentlich gelehrten Staats- und Gesellschaftsdoktrin.³⁶⁴ Die neuen Bestimmungen zur Wahl und Ernennung der Verfassungsrichter können rein institutionell

³⁶² Vgl. Seufert, Günter: Mehr Demokratie..., a.a.O., S. 2.

³⁶³ Vgl. ebda., S. 2f.

³⁶⁴ Vgl. Kramer, Heinz: Demokratieverständnis..., a.a.O., S. 43.

betrachtet nicht als eine Übernahme des Verfassungsgerichts durch die Regierung und das Parlament interpretiert werden. Durch die Einbeziehung des Parlaments bei der Ernennung der Verfassungsrichter wurde die demokratische Legitimation des Verfassungsgerichts gestärkt. Dabei wurden der Einfluss der höchsten Richterschaft des Kassationsgerichtshofes und des Staatsrates, die bislang mehr als die Hälfte der Verfassungsrichter stellen konnte, sowie der Einfluss des Staatspräsidenten geschwächt. In allen westlichen Demokratien hat das Parlament jedoch einen maßgeblicheren Einfluss auf die Besetzung der Verfassungsrichter. So werden in Deutschland beispielsweise die Hälfte der Richter indirekt vom Bundestag und die andere Hälfte direkt vom Bundesrat gewählt und bei ihrer Wahl sind beide Kammern nicht auf Kandidaten beschränkt, die der Bundesgerichtshof nominiert. Jedoch muss unterstrichen werden, dass in der Türkei die Rolle des Parlaments weiter gestärkt und der Einfluss des Staatspräsidenten noch weiter zurückgedrängt werden muss. Obwohl die starke Position des Justizministers im HRSR weiterhin besteht, sind auch in diesem Bereich positive Tendenzen zu nennen. Durch die Neuregelung wurde das Monopol der Richter des Kassationsgerichtshofes und des Staatsrates über den HRSR gebrochen. Ein Kritikpunkt bleibt jedoch weiterhin dahingehend bestehen, dass das Parlament gar keinen Einfluss hat und der Rat damit nur über eingeschränkte demokratische Legitimation verfügt.³⁶⁵ Im Rahmen des Balyoz-Plans kam es zum ersten Mal dazu, dass die türkische Justiz nach oberen Rängen des kemalistischen Establishments greift. Dies kann so interpretiert werden, dass entweder ein verstärktes rechtsstaatliches Bewusstsein im Sinne der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz durchzusetzen beginnt oder, dass diese Teile des Justizapparats zunehmend von Anhängern des religiös-konservativen Lagers durchdrungen werden.³⁶⁶

6.5. Parteienverbote und die Zehn-Prozent-Hürde

Eine besondere Hürde im EU-Beitrittsprozess der Türkei ist das schwache Parteiensystem, die Parteiverbote sowie die Zehn-Prozent-Hürde bei Wahlen, die im Weiteren erläutert wird.

Die Verbote der politischen parteien

Die Möglichkeit, politische Parteien in der Türkei gesetzlich zu verbieten, wurde erstmals in der Verfassung von 1961 geregelt. Seither sind 27 Parteien, davon 20 nach 1980, durch das türkische Verfassungsgericht verboten worden. Daneben kamen aber auch zahlreiche

³⁶⁵ Vgl. Seufert, Günter: Mehr Demokratie..., a.a.O., S. 3f.

³⁶⁶ Vgl. Kramer, Heinz: Türkische Turbulenzen..., a.a.O., S. 20.

Parteiverbotsverfahren zustande, die jedoch nicht zu einem Verbot geführt haben.³⁶⁷ Von den Parteienverboten waren in der Vergangenheit vor allem kurdische Parteien betroffen, die die Interessen der kurdischen Bevölkerung in der Türkei vertraten und deren Rechte und Ansprüche durchzusetzen versuchten. Zur Begründung dieser Verbote wurden vor allem die Gefährdung der Einheit des Staates bzw. separatistische Strebungen, die Bekämpfung wesentlicher Prinzipien des Staates und der Einsatz von Gewalt als Mittel der Politik angeführt. Vom türkischen Verfassungsgericht ausgesprochene Parteiverbote sind weiterhin mehrfach Gegenstand der Rechtsprechung des EGMR. In der überwiegenden Zahl der Verfahren stellte der EGMR in Straßburg die Verletzung von Konventionsrechten der von den Verboten betroffenen Parteien fest.³⁶⁸ In diesem Zusammenhang kam die Venedig-Kommission des Europarates nach der Schließung der pro-kurdischen Partei der demokratischen Gesellschaft (DTP) in ihrem im März 2009 vorgelegten Gutachten zu der Schlussfolgerung, dass die in der Türkei gültigen Rechtsvorschriften über das Verbot von Parteien nicht mit der EMRK vereinbar sind.³⁶⁹ Auch im Fortschrittsbericht 2010 wurde Folgendes festgehalten: „Turkey still needs to align its legislation as regards procedure and grounds for closure of political parties with European standards.“³⁷⁰ An dieser Stelle wird verzichtet, erneut auf die verfassungsrechtliche Stellung der Parteien einzugehen (Kap. 4.4.1.).³⁷¹

Für das Verbot von Parteien ist in der Türkei, wie in Deutschland, das Verfassungsgericht zuständig. Jedoch ist in der Türkei das Verbotsverfahren ähnlich einem Strafverfahren gestaltet, das durch Freispruch oder Verurteilung endet. Zuständig für die Einleitung eines Verbotsverfahrens ist die Generalstaatsanwaltschaft am Kassationshof.³⁷² Die Voraussetzungen für ein Parteiverbot werden in Artikel 68, 69 der türkischen Verfassung festgelegt. In Artikel 68 heißt es:

³⁶⁷ Vgl. Rumpf, Christian/Akartürk, Ekrem: Die rechtlichen Auswirkungen des Verbotsverfahrens der AK Partei in Anbetracht der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs fuer Menschenrechte. Parteiverbot in der Türkei – Fall AKP (http://www.tuerkei-recht.de/Parteiverbot_AKP_dt.pdf, Stand: 12.12.2010), S. 5.

³⁶⁸ Im Falle der islamistischen Wohlfahrtspartei im Juni 2001 nahm die EGMR die Vereinbarkeit des Verbots dieser Partei mit der EMRK an. Die Begründung war, dass das Verbot der Partei rechtmäßig sei, weil dadurch der innere Frieden und die Demokratie geschützt seien. Beim Verbot der pro-kurdischen Parteien wurden zur Begründung vor allem die Gefährdung der Einheit des Staates, die Bekämpfung wesentlicher Prinzipien des Staates und der Einsatz von Gewalt als Mittel der Politik herangezogen. Vgl. Pabel, Katharina: Parteiverbote auf dem europäischen Prüfstand, in: ZaöRV 63 (2003), S. 921-944 (http://www.zaoerv.de/63_2003/63_2003_4_a_921_944.pdf, Stand: 12.12.2010), hier S. 921.

³⁶⁹ Vgl. European Commission for democracy through law (Venice Commission): Opinion on the constitutional and legal provisions relevant to the prohibition of political parties in Turkey (<http://www.venice.coe.int/docs/2009/CDL-AD%282009%29006-e.pdf>, Stand: 12.12.2010).

³⁷⁰ European Commission: Turkey 2010..., a.a.O., S. 7.

³⁷¹ Für einen detaillierten Überblick über die Grundzüge des türkischen Parteienrechts vgl. Rumpf, Christian/Akartürk, Ekrem: Die rechtlichen Auswirkungen..., a.a.O., S. 6ff.

³⁷² Für einen detaillierten Überblick über das Parteiverbotsverfahren in der Türkei vgl. ebda., S. 10ff.

„Die Satzungen und Programme der Parteien dürfen der Unabhängigkeit des Staates, der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den Menschenrechten, den Prinzipien der Gleichheit und des Rechtsstaats, der nationalen Souveränität und den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik nicht entgegenstehen; sie dürfen nicht die Diktatur einer Klasse oder Gruppe oder irgendeine andere Form der Diktatur verteidigen oder das Ziel ihrer Errichtung verfolgen; sie dürfen nicht zu Straftaten auffordern.“³⁷³

Der Artikel 69 sieht als Sanktion Folgendes vor:

„Wird ein Verstoß der Satzung und des Programms einer Partei gegen die Bestimmungen des Art. 68 Abs. 4 festgestellt, ergeht die Entscheidung auf endgültige Schließung. (...) Eine Entscheidung auf endgültige Schließung einer Partei, die wegen gegen die Bestimmungen des Art. 68 Abs. 4 verstoßender Betätigung ausgesprochen wird, erfolgt nur, wenn das Verfassungsgericht feststellt, dass diese Art von Betätigung zu einem Brennpunkt der Aktivitäten wird. Eine politische Partei wird zum Brennpunkt solcher Aktivitäten, wenn entsprechende Taten von Parteimitgliedern in großem Umfang begangen werden und dies vom Großen Kongress oder dem Vorsitzenden oder von Entscheidungs- und Verwaltungsorganen der Parteizentrale oder der Hauptversammlung oder der Führung der Parlamentsfraktion stillschweigend oder ausdrücklich gebilligt oder solche Taten von den genannten Parteiorganen selbst bewusst und gewollt begangen werden. (...) Das Verfassungsgericht kann anstelle der Schließung nach vorstehenden Vorschriften je nach Schwere der Verstöße auch die teilweise oder vollständige Versagung staatlicher Unterstützung anordnen.“³⁷⁴

Da die Parteien bislang auf ihre Satzung und ihr Programm ein verfassungskonformes Erscheinungsbild gegeben haben, kam in der Vergangenheit ein Parteiverbot diesbezüglich nicht zustande. Grund für das Verbot war bisher die Bildung eines „Brennpunktes“ (*türk.: odak*) verfassungswidriger Betätigungen. Jedoch liefert die „Brennpunkt-Theorie“ dem Verfassungsgericht einen relativ weiten Beurteilungs- und Auslegungsspielraum bei der Ausfüllung des Begriffs Brennpunkt und bei der Frage, ob die Verstöße auch tatsächlich der Partei zugerechnet werden können.³⁷⁵ Die Schließung einer Partei kommt also dann in Betracht, wenn die Aktivitäten dieser Partei sich in verfassungswidrigen Handlungen konzentrieren. An dieser Stelle muss unterstrichen werden, dass solche Aktivitäten auch von den Parteiorganen gebilligt werden müssen, weil dann erst diese Aktivitäten den Organen und der Partei zurechenbar sind. Als alternative Sanktion kommt der Ausschluss aus dem staatlichen Parteifinanzierungssystem oder eine Verwarnung in Betracht.³⁷⁶ Darüber hinaus regeln die Artikel 78 bis 120 des Parteiengesetzes weitere Beschränkungen und Verbote von Parteien, das Parteiverbotsverfahren und nachfolgende Konsequenzen. In Artikel 101 des Parteiengesetzes werden die Straftatbestände, die zu einem Verbotsverfahren führen,

³⁷³ Rumpf, Christian: Die Verfassung..., a.a.O., S. 14.

³⁷⁴ Ebda., S. 15.

³⁷⁵ Vgl. Rumpf, Christian: Zum Verbot der Tugend-Partei (Fazilet Partisi) (<http://www.tuerkei-recht.de/Tugendpartei.PDF>, Stand: 12.12.2010).

³⁷⁶ Vgl. Rumpf, Christian/Akartürk, Ekrem: Die rechtlichen..., a.a.O., S. 9.

aufgelistet. Demnach sind politische Parteien in der Türkei angehalten, keine Aktivitäten zu forcieren, die gegen die Einheit und Unabhängigkeit des türkischen Staates, die demokratische freiheitliche Grundordnung, die Menschenrechte sowie die Gleichheit und Grundprinzipien des Landes verstoßen. In Artikel 81 des Parteiengesetzes wird bestimmt, dass Parteien die Herausbildung von Minderheiten zu vermeiden haben, d. h. sie dürfen keine Minderheitenpolitik betreiben, wenn sie nationale, religiöse, kulturelle, rassische oder sprachliche Unterschiede in den Vordergrund ihrer Politik stellen. Ferner ist es durch Gesetz verboten, das laizistische Prinzip der Republik in Frage zu stellen und Aktivitäten zu forcieren, die auf eine Wiedereinführung des Kalifats abzielen.³⁷⁷ Eine Schließung von Parteien oder der Entzug von staatlichen Hilfsmitteln muss nach der jüngsten Verfassungsreform mit einer zwei Drittel Mehrheit der Richter im Verfassungsgericht beschlossen werden; das Urteil des Verfassungsgerichts ist bindend und der innertürkische Rechtsweg ist damit ausgeschlossen.³⁷⁸

Am 14. März 2008 hat der Generalstaatsanwalt Abdurrahman Yalçınkaya beim Kassationshof einen Verbotsantrag gegen die AKP gestellt. Die Regierungspartei wurde als „Brennpunkt antilaizistischer Aktivitäten“ bezeichnet, welche gegen das in der Verfassung verankerte Laizismusprinzip verstößt. Daneben wurde gegen 71 Parteimitglieder, darunter auch Ministerpräsident Erdoğan und Staatspräsident Gül, Politikverbot verlangt. Am 28. Juli 2008 hat sich das verfassungsgerichtliche Urteil zwar mit sechs zu fünf Stimmen für ein Verbot und damit gegen die AKP ausgesprochen, doch wurde die nach der alten Regelung erforderliche drei Fünftel Mehrheit der Stimmen nicht erreicht. Es wurde lediglich eine Verwarnung ausgesprochen und die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von ca. 14 Millionen Euro verfügt.³⁷⁹

Aus europäischer Perspektive wird kritisiert, dass bei den Parteiverbotsverfahren die Rechtsprechung des EGMR sowie die EMRK, als ein die Türkei gemäß Artikel 90 der türkischen Verfassung bindendes Vertragswerk, nicht berücksichtigt werden. Die Venedig-Kommission definiert für das Verbot und die Auflösung politischer Parteien einige Richtlinien.³⁸⁰ Nach den Leitlinien dieser Kommission ist ein Parteiverbot nur dann gerechtfertigt, wenn die Partei den Einsatz von Gewalt als politisches Mittel einfordert und

³⁷⁷ Vgl. Tröndle, Dirk: Die türkisch..., a.a.O., S. 64f.

³⁷⁸ Vgl. Internetpräsenz der TGNV: Türkiye Cumhuriyeti Anayasası..., a.a.O., Art. 149.

³⁷⁹ Vgl. Rumpf, Christian/Akartürk, Ekrem: Die rechtlichen..., a.a.O., S. 16.

³⁸⁰ Die Venedig-Kommission ist eine Organisation des Europarates. Ihre Aufgabe ist es, die Sachkenntnis und die Erfahrung der europäischen Länder in Verfassungsfragen zusammenzutragen. Die Richtlinien sind weder für Mitgliedsstaaten des Europarates noch für den EGMR bindend. Sie dienen dazu, den Stand der Auslegung der Konventionsrechte zu zeigen und damit den europäischen Standard in dieser Frage. Damit bieten sie Anhaltspunkte für die Bewertung der innerstaatlichen Regelung im europäischen Rechtsvergleich und vor dem Hintergrund der EMRK. Vgl. Pabel, Katharina: Parteiverbote..., a.a.O., S. 927f.

dieses Mittel einsetzt, um die demokratische Ordnung des Landes zu zerstören, so dass die von der EMRK garantierten Rechte und Freiheiten nicht mehr gewährleistet werden können. Rassismus, Ausländerfeindlichkeit oder Intoleranz gelten hierbei als Formen der Gewaltverherrlichung. Daneben muss das Verbot einer Partei durch das Verfassungsgericht oder ein ähnliches Gericht ausgesprochen und ein faires Verfahren durchgeführt werden. Somit scheidet eine Verwaltungsentscheidung, die zu einem Parteiverbot führt, aus. Ferner muss ein Parteiverbot immer als die letzte Sanktionsstufe angesehen werden. Die Partei muss also eine ernsthafte Gefahr für die demokratische Ordnung eines Landes darstellen. Die Feststellung einer gegen die Demokratie eines Staates gerichteten Haltung oder Aussage reicht also nicht aus.³⁸¹

Eine Verfassungsänderung des Verbots von Parteien war eigentlich mit der letzten Verfassungsreform geplant. Die Klage der Generalstaatsanwaltschaft vor dem Verfassungsgericht sollte nach der Reform auch an die Erlaubnis einer Parlamentskommission geknüpft werden, in der alle Parteien mit Fraktionsstatus mit je zwei Abgeordneten vertreten sein sollten. Kritiker hatten dabei bemängelt, dass die Regierungspartei sich dadurch vor einem erneuten Verbotsverfahren schützen wollte. Die Befürworter unterstrichen die Tatsache, dass ein Verbot nunmehr im Parlament und nicht mehr nur durch die Justiz verhängt werden kann. Jedoch erhielt die Reform diesbezüglich überraschenderweise nur 327 der erforderlichen 330 Stimmen im Parlament und wurde nicht Bestandteil des Verfassungspakets.³⁸²

Zehn-Prozent-Hürde

Bei den Parlamentswahlen gilt seit 1983 eine Zehn-Prozent-Sperrklausel. Die Zehn-Prozent-Marke ist die höchste unter den Mitgliedern des Europarates und stellt einen wichtigen Kritikpunkt der EU sowie der Venedig-Kommission dar. Die in Europa einmalig hohe Sperrklausel führt zu einer Überrepräsentation im türkischen Parlament und zum anderen erschwert es die Vertretung von Minderheiten in der Türkei.³⁸³ So reichten der ANAP bei den Wahlen 1987 36,3 Prozent der Stimmen aus, um 65 Prozent der Parlamentssitze erringen zu können. Aber auch die AKP erreichte bei den Wahlen im November 2002 mit 34 Prozent der Stimmen mehr als zwei Drittel Mehrheit der Mandate. An der Zehn-Prozent-Schwelle waren in der Vergangenheit insbesondere prokurdische Parteien gescheitert, deren Wählerpotenzial bei sechs bis sieben Prozent liegt, obwohl sie in einigen

³⁸¹ Vgl. Pabel, Katharina: Parteiverbote..., a.a.O., S. 928; Tröndle, Dirk: Die türkische..., a.a.O., S. 66.

³⁸² Vgl. Meier, Michael/Berkaş Aylin: Die Verfassungsreform..., a.a.O., S. 4.

³⁸³ Vgl. European Commission: Turkey 2010..., a.a.O., S. 8.

Wahlkreisen in den kurdischen Gebieten bis zu 40 Prozent der Stimmen erhalten haben. Aber nicht nur den prokurdischen, auch anderen kleinen oder neu gegründeten Parteien bleibt durch die hohe Sperrklausel der Zugang in die große Politik verwehrt.³⁸⁴ Bei den letzten Wahlen im Juni 2007 haben sich die Kandidaten der prokurdischen DTP als Unabhängige zur Wahl gestellt und nach der Wahl der DTP wieder beigetreten.

Sicherlich schuf die Zehn-Prozent-Hürde stabile Regierungen, jedoch bringt diese Diskussion auch immer ein Legitimitätsproblem. Betrachtet man das Ergebnis der Wahlen im Jahre 2002, so zeigt sich, dass das Wahlergebnis und die Parlamentsbesetzung durch die hohe Zehn-Prozent-Marke so weit auseinander klaffen, dass von einer demokratisch legitimierten Überrepräsentation der AKP im Parlament nicht die Rede sein kann; bei den Wahlen im November 2002 verfielen ca. 45 Prozent aller abgegebenen Stimmen. Damit waren vier große Parteien (DYP, MHP, GP und DEHAP) im Parlament nicht vertreten, die jede mehr als sechs Prozent und zusammen 31 Prozent der Stimmen erhalten hatten.³⁸⁵ Nach den Wahlen von 2002 reichten Politiker der prokurdischen DEHAP beim EGMR eine Klage gegen die Zehn-Prozent-Sperrklausel ein. Die Politiker konnten nicht ins Parlament einziehen, obwohl ihre Partei in der Provinz Şırnak ca. 46 Prozent der Stimmen erhielt. Am 30. Januar 2007 verkündete der Gerichtshof in Straßburg – mit fünf zu zwei Stimmen – das Urteil, wonach die Sperrklausel nicht gegen die Menschenrechte verstößt.³⁸⁶

Fazit

Die türkische Parteigesetzgebung ermöglicht den Parteien nicht die Funktion und Aufgaben, die ihnen in einem demokratischen System zustehen. Von den Parteiverboten in der Vergangenheit ist zu beobachten, dass eine Abweichung der Parteistatuten von den Grundprinzipien der Republik als Begründung eines Verbots ausreicht, um die Partei zu schließen. Obwohl nach dem Parteiengesetz ohne vorherige Erlaubnis Parteien gegründet werden dürfen, müssen diese alle auf dem gleichen ideologischen Fundament ruhen. Auch eine Herabsetzung der Zehn-Prozent-Hürde ist derzeit nicht in Sicht. Der Justizminister Cemil Çiçek dementierte gegenüber Journalisten, dass die Sperrklausel sogar noch erhöht werden

³⁸⁴ Vgl. Tröndle, Dirk: Die türkische..., a.a.O., S. 60ff.

³⁸⁵ Vgl. Goltz, Gabriel/Kramer, Heinz: Politischer Erdrutsch bei den Wahlen in der Türkei. Die lang erwartete Überraschung, in: SWP-Aktuell 48, November 2002 (http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/swpaktu_48_02_sicher.pdf, Stand: 12.12.2010), S. 3.

³⁸⁶ Vgl. Özbudun, Ergün: Turkey's election threshold and the European Court, in: Today's Zaman Online, 15.02.2007 (http://todayszaman.com/news-102945-turkeys-election-threshold-and-the-european-court-by-dr-ergun-ozbudun-*.html, Stand: 12.12.2010).

müsse. Die Türkei benötige weiter stabile Regierungen und erst wenn gewisse Demokratiestandards erreicht seien, könne an eine Reduzierung gedacht werden.³⁸⁷

³⁸⁷ Vgl. Tröndle, Dirk: Die türkische..., a.a.O., S. 60.

7. FAZIT

Die lange Reise der Türken nach Westen dauert nun, wie im Laufe der Studie dargestellt wurde, über viele Jahrhunderte immer noch an. Betrachtet man die aktuelleren Ereignisse im Rahmen der möglichen Aussicht auf einen endgültigen Beitritt des Landes in den Europäischen Club, so wird man sehr leicht feststellen, dass aller Zäsuren und Stolpersteinen trotz von einem – zumindest für türkische Verhältnisse – erfolgreichen Prozess gesprochen werden kann: die Institutionen haben sich den europäischen Standards angenähert und die Reformen reichen von Neureglementierungen bei den Menschenrechten und den bürgerlichen Rechten bis hin zu einer stärkeren Kontrolle der Zivilmacht über die Streitkräfte. Die Türkei hat Hürden überwunden, die vor zehn Jahren kaum vorstellbar und zutraubar waren. Diese reflektieren den seit Jahrzehnten andauernden Willen der türkischen Entscheidungsträger, trotz Kritik aus eigener Bevölkerung und inkonsequenter Haltung der EU, die Kopenhagener Kriterien anzuwenden und die liberale Demokratie Europas im türkischen Staatsverständnis zu etablieren.

Von europäischer Seite her wird jedoch weiterhin die unzureichende Umsetzung aller Reformen und Gesetzänderungen kritisiert. Unverkennbar ist in diesem Zusammenhang, dass die AKP nun vor der großen und eigentlichen Herausforderung steht, das in der Praxis umzusetzen, was sie in der Theorie mit Mühe erreicht hat; dabei ist die Verinnerlichung und aufrichtige Akzeptanz dieser Reformen auf auch gesellschaftlicher Ebene erforderlich. Das in vorliegender Arbeit festgestellte Dilemma besteht nicht zuletzt deshalb in der bemerkenswerten Feststellung, dass es hier ausgerechnet die als traditionell modernisierungsresistent geltenden religiösen Kräfte gewesen sind, die dafür Sorge trugen, dass die Türken in ihrer Geschichte noch nie so nah an den europäischen Verbund gekommen sind wie dies aktuell der Fall ist. Wenn es auch stets der Anspruch der Kemalisten gewesen ist, das Projekt Atatürks zu vollenden und die Europäisierung durch eine konsequente Annäherung an den Westen zu betreiben, so stellen wir heute einen markanten Rollentausch in dieser Frage fest und können sagen: die Europäisierungsbefürworter der Vergangenheit – also die Elite kemalistischer Bürokraten und Militärs – kommen heute als die größten Kritiker und Ablehner einer europäischen Integration daher; die ehemals gegenüber allem westlichen Einfluss ablehnend gegenüber positionierten Konservativen dagegen präsentieren sich gegenwärtig als die Modernisierungselite des Landes und streben wie kaum eine andere türkische Regierung eine Annäherung an den europäischen Verbund an.

Trotz allem hat es den Anschein, dass der türkische Reformprozess an einem Punkt angelangt ist, der in dieser Phase nun mutige Schritte erfordert. Jedoch ist die

Regierungspartei aktuell mit starker Kritik von Seitens der Opposition konfrontiert, die die Umsetzung weiterer Reformen erschwert und teilweise gar verhindert. Die in der Arbeit analysierten Politikfelder, die in der Geschichte der Türkei tiefgreifende politische und gesellschaftliche Veränderungen hervorbrachten, sind weiterhin von schweren Machtkonflikten begleitet. Sie fungieren in den politischen Debatten oft als Bezugspunkte in innenpolitischen Auseinandersetzungen; die Diskussionen sind von ideologisch-kulturellem Lagerdenken und der bewussten Konzentration auf diese Reizthemen immerwährend und sichtbar beeinflusst. Die radikalen Laizisten werfen der AKP eine „geheime Agenda“ vor und bringen ihren Unmut über den Verlust des laizistischen Erbes Kemal Atatürks zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang sind Diskurse über Themen wie Kemalismus, Laizismus und Minderheiten, die nicht nur für den EU-Beitritt, sondern auch für die politische Entwicklung des Landes und Etablierung einer liberalen Demokratie dringend nötig sind, noch mit sehr vielen Emotionen verbunden.

Zu diesem tragen in erster Linie und besonders die historischen Erfahrungen des Untergangs des Osmanischen Reiches bei. Das Reich stand unter der Kontrolle der europäischen Mächte und sollte nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg durch den Diktatfrieden von Sèvres aufgeteilt werden. Die traumatischen Ängste vor einer Teilung des Landes, die durch den Vertrag von Sèvres real erschien, sitzen weiterhin tief im Bewusstsein der Türken. Von diesem als „Sèvres-Syndrom“ bekannten Phänomen nährt sich bis heute ein übersteigertes Nationalitätsverständnis und die Vorstellung von der Notwendigkeit eines omnipotenten Staates, der gegenüber seinen Bürgern die umfassende Aufgabe der Daseinssicherung erfüllt. Der türkische „Vater Staat“, der unangreifbar und nahezu „heilig“ empfunden wird, fordert ganz entgegen dem liberal-demokratischen Grundsatz, dass die Interessen des Staates denen des Individuums übergeordnet werden. In diesem Rahmen erfährt der Vorrang des einzelnen Bürgers vor dem Staat und der Gesellschaft seine Grenzen an der herrschenden Doktrin von Kemalismus bzw. Einheit des türkischen Staates. Unter diesen Umständen ist es nicht einfach, sondern in den die rudimentären Interessen des Staates betreffenden Bereichen schlicht unmöglich, Reformen über Individual- oder Minderheitenrechte umzusetzen oder überhaupt zur allgemeinen Diskussion zu öffnen.

Nicht zuletzt hing der Wertekatalog der Prinzipien des Soldaten und Staatsmanns Kemal wie ein Damokles-Schwert über den Politikern des Landes, wobei die streng kemalistisch ausgerichtete militärische Elite dessen Einhaltung stets argwöhnisch beobachtet. Auch wenn nach dem Tod Kemal Atatürk zwei Generationen vergangen sind, sind dessen Geist und Ideale in der Tat weiter in den Innen- und Außenpolitik seines Landes nach wie vor

immanent. Jedoch bringt dies auch eine Tabuisierung von Themen wie der Kritik am Kemalismus oder den Minderheitenrechten mit sich.

Es gibt keinen Zweifel daran, dass es eben jenes kemalistische Erbe ist, in dessen Namen die Türkei heute an die Tür der EU klopft; jedoch muss noch einmal unterstrichen werden, dass Kemal Atatürk nicht eine Demokratie, sondern lediglich die strukturellen und institutionellen Grundvoraussetzungen einer Demokratie geschaffen hatte. Die Türkei hat nach der Gründung der Republik europäische Staatsformen und Ideologien übernommen, was zuvor und bis heute in keinem Land, dessen Bevölkerung überwiegend dem Islam angehört, präsent ist. Man sollte aber auf der anderen Seite Kemal Atatürk nicht mit den zeitgenössischen Diktatoren vergleichen. Die Art und Weise seiner Politik und die Radikalität der Reformen mag zwar dem der Diktatoren grundsätzlich ähneln, dennoch war Atatürk nie auf den Gedanken gekommen, ein Diktator zu werden, obwohl er die Möglichkeit als neuer „Sultan“ über das Volk zu herrschen sehr wohl hatte; er wurde durch legitime Wahlen im Parlament zum Staatspräsidenten gewählt.

Auch für die nach wie vor islamisch-religiös geprägte Bevölkerung stehen die nationalen Werte und der starke Nationalstaat an oberster Stelle. An dieser Stelle muss berücksichtigt werden, dass die Türken innerhalb einiger Generationen mehrmals vor einer Injektion der kulturellen Revolution standen, die allesamt von oben auf die Gesellschaften aufoktroziert wurden und tiefe Spuren hinterließen. Diese revolutionären Veränderungen besaßen in ihrer Tragweite und Dimension so radikale Ausmaße, wie sie nur sehr wenige Gesellschaften in der Geschichte erfuhren. Waren die Reformen zu Zeiten des Osmanischen Reiches nur auf den äußeren Druck „vom Westen“ auf die Entscheidungsträger und von dort „von oben“ herab auf die Bevölkerung forciert worden, so war dies bei Atatürk so, dass er Ideen „aus dem Westen“ rücksichtslos wieder „von oben“ erzwang. Außer Frage steht hierbei, dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, einem Volk nach jahrhundertelanger Praxis orientalischer Denkmuster plötzlich einen Wertekatalog nach westlichen Standards zuzumuten. Gegenwärtig steht das Land am Bosphorus vor einer dritten Konversion Richtung Europa, wobei es in diesem Fall die EU selbst ist, die erneut „von oben“ herab eine gesellschaftliche, politische, institutionelle und ideologische Veränderung erzwingt.

Die Türken sind sich ebenfalls bewusst, dass die Reformen der Türkei nicht als Notwendigkeit oder gar aus eigenem Willen heraus betrachtet werden können. Vielmehr ist zu erkennen, dass der eigentliche Anstoß des Handelns auf Druck von europäischer Seite kommt und die Türkei bei der Umsetzung oft wieder Willen die *reagierende* Seite ist. Reformen des Justizwesens, Neuregelungen zum Status der Minderheiten und gar die Maßnahmen und

Regelungen in der Terrorabwehr kamen auf indirekten Druck aus Brüssel zustande. Dieser Druck brachte und bringt nationalistisch gefärbte Debatten innerhalb der Bevölkerung hervor und leitete zugleich eine Anti-EU Stimmung in großen Teilen der Bevölkerung ein. In diesem Zusammenhang wird die Durchführung neuer Reformen, vor allem vor den Wahlen, immer schwieriger. Dabei muss die Frage gestellt werden, ob die AKP in dieser Hinsicht wirklich als ein Paradebeispiel der türkischen Politiklandschaft erachtet werden kann, zumal sie den Großteil der Reformen allein aufgrund realer mathematischer Überlegenheit im Parlament seit acht Jahren und ohne oppositionelle Intervention durchbringen konnte. Wäre es nicht zu diesem Erdrutschsieg 2002 gekommen, wäre ein solcher Erfolg in den Bereichen der Europäisierung, Demokratisierung und Menschenrechte möglicherweise wesentlich bescheidener ausgefallen.

Innerhalb der Bevölkerung ist die EU-Euphorie nicht mehr auf dem Stand der letzten Jahre und ist aktuell auf einem sehr tiefen Stand angekommen. Die europäische Staatengemeinschaft sollte die Türkei bzw. die Türken keineswegs aufgrund nur ihrer Religion und der Mentalität von der EU fernhalten wollen. Die Bevölkerung der Türkei ist zwar mehrheitlich tatsächlich muslimisch, will aber in keinem islamischen Staat leben und sieht sich gleichzeitig als eine von den Gesellschaften des Nahen Ostens und somit des Orients strikt getrennte Nation, kulturell wie politisch. Gewiss ist dagegen, dass das Land den westlichen Staaten stets einige Jahrzehnte hinterherhinkt: beginnt man die Zählung der Ereignisse mit der Französischen Revolution 1789, so wird man feststellen, dass es zwischen diesem weltbedeutenden Ereignis und der Tanzîmât-Epoche 1839 im Osmanischen Reich 50 Jahre liegen. Auch in der heutigen Zeit wird diese Differenz von 50 Jahren noch daran deutlich, dass es zwischen der Unterzeichnung der Römer Verträge im Jahre 1958 und dem heutigen Stand der Türkei weitere 50 Jahre liegen – die Türkei ist heute aus demokratischer Sicht an jenem Stand, an dem in Europa die Grundsteine für die Gemeinschaft gelegt wurde.

Der Weg einer „Wahldemokratie“, die in ihrer Existenz sehr lange auf das Militär angewiesen war, hin zu einer liberalen Demokratie ist ohne Zweifel sehr mühsam und kann selbstverständlich nicht von heute auf morgen per Diktat durchgesetzt werden. Der langfristige Erfolg von strukturellen Reformen hängt in erster Linie von einer Verinnerlichung und Akzeptanz durch die breiten Bevölkerungsschichten ab, d.h. die Reformen müssen „von unten“ her auch eingefordert oder zumindest erwünscht worden sein, damit ihnen Erfolg beschieden ist.

Während die Türkei gegenwärtig aufgrund der Beitrittsverhandlungen mit der EU und in Folge der globalen Herausforderungen vor einem politischen Wandel steht, wird der

konfliktreiche Machtkampf generell als Zerreißprobe für das kemalistische Establishment angesehen. Allerdings ist die Türkei in diesem Rahmen vielmehr mit einem Entwicklungs- und Wandlungsprozess im soziopolitischen Sinne konfrontiert. Nur wenn der Kemalismus auf der Grundlage demokratischer Werte interpretiert wird oder durch die liberale Demokratie als Grundlage für das gesellschaftliche und politische Handeln abgelöst wird, würde das türkische Staatsverständnis keine Schwierigkeiten bei der Etablierung der „europäischen“ Demokratie aufweisen. Wäre die EWG bereits in den 1960er Jahren mit der Türkei nicht nur aus Sicherheitsinteressen heraus auf eine „Partnerschaft“ eingegangen und die Römer Verträge unterzeichnet oder dem Land gegenüber auch jenseits sicherheitspolitischer auch mit anderen Interessenerwartungen begegnet, wäre das Leitbild des Kemalismus wahrscheinlich bereits lange von dem einer liberalen Demokratie europäischen Musters als Grundlage für gesellschaftliches und politisches Handeln abgelöst sein.

8. LITERATURVERZEICHNIS

Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (http://www.migration-online.de/gesetz_aWQ9NTY_.html, Stand: 15.12.2010).

Agai, Bekim: Islam und Kemalismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 33-34/2004, (<http://www.bpb.de/files/0QSGEC.pdf>, Stand: 23.10.2010), S. 18-24.

Akbulut, Hakan: Die zivil-militärischen Beziehungen in der Türkei: zwischen Putschbestrebungen und Demokratisierungsbemühungen, in: Österreichischen Institut für Internationale Politik, Arbeitspapier 60/ September 2009 (http://www.oiiip.ac.at/fileadmin/Unterlagen/Dateien/Publikationen/Die_zivil-militaerische_n_Beziehungen.pdf, Stand: 11.12.2010).

Akcam, Taner: Türk Ulusal Kimligi ve Ermeni Sorunu (dt.: Die türkische Nationalidentität und die armenische Frage), Istanbul 1992.

Alpay, Şahin: Die politische Rolle des Militärs in der Türkei, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 39-40/2009, S. 9-14 (<http://www.bpb.de/files/GATMNY.pdf>, Stand: 25.11.2010).

Arsava, Ayse Füsun: Menschenrechtliche Dimension des Europarechts. Die Bedeutung der Menschenrechte bei der Vollmitgliedschaft in der EU, in: Informationen zur Sicherheitspolitik Nr. 5 Februar 1998, Die Türkei und Europa (http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/01_tue_02_mde.pdf, Stand: 01.12.2010).

Aslan, Yusuf: Die Türkei: von der Westintegration zur Ost-Wendung? Frankfurt am Main 1998.

Atatürk, M. Kemal: Nutuk (dt.: Die Rede), Ankara 2007.

Axt, Heinz-Jürgen/Kramer, Heinz: Entspannung im Ägäis-Konflikt? Griechisch-türkische Beziehungen nach Davos, Baden-Baden 1990.

Axt, Heinz-Jürgen/Schwarz, Oliver/Wiegand, Simon: Konfliktbeilegung durch Europäisierung? Zypernfrage, Ägäis-Konflikt und griechisch-mazedonischer Namensstreit, Baden-Baden 2008, S. 165-205.

Aydinli, Ersel/Özcan, Nihat Ali/Akyaz, Dogan: The Turkish Military's March Toward Europe, in: Foreign Affairs, New York, Jan/Feb 2006, Vol. 85 (http://www.bilkent.edu.tr/~ersel/Makaleler/the_turkish_militarys_march_toward_europe.pdf, Stand: 11.12.2010).

Beetham, David/Boyle, Kevin: Introducing Democracy – 80 Questions and Answers, Cambridge 1995.

Bilir, Ünal: Der politische Wandlungsprozess der Türkei – Vor und nach den Wahlen vom 22. Juli 2007, in: Orient IV/2007.

- Birand, Mehmet Ali:** Türkiye'nin Ortak Pazar Macerasi (1959-1985) (dt.: Das Abenteuer der Türkei im gemeinsamen Binnenmarkt 1959-1985), Istanbul 1985.
- Brummer, Klaus:** Der Europarat. Eine Einführung, Wiesbaden 2008.
- Buchstein, Hubertus:** Demokratie, in: Göhler, Gerhard/Isser, Mattias/Kerner, Ina (Hrsg.): 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung, Wiesbaden 2004. S. 47-64.
- Buhbe, Matthes:** Türkei. Politik und Zeitgeschichte. Opladen 1996.
- Çaman, M. Efe:** Türkische Außenpolitik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. Außenpolitische Kontinuität und Neuorientierungen zwischen der EU-Integration und neuer Regionalpolitik, Berlin 2005.
- Collier, David/Levitsky Steven:** Democracy 'with adjectives': Conceptual Innovation in Comparative Research. Working Paper #230, August 1996 (<http://www.nd.edu/~kellogg/publications/workingpapers/WPS/230.pdf>, Stand: 09.11.2010).
- Dahl, Robert A.:** Polyarchy. Participation and Opposition, London 2000.
- Der Spiegel:** Türkei. Putsch der Zivilisten, 46/2002, S. 212-215.
- Dinc, Riza:** TC Hukuk Sistemi ve Kuzey Kürdistan (dt.: Das Rechtssystem der Türkischen Republik und Nordkurdistan), in: Hukuk u Civak. Heft 1, Februar 1998, S. 61-75.
- Downs, Anthony:** Ökonomische Theorie der Demokratie, Tübingen 1968.
- Durugönül, Esma:** Über die Reislamisierung in der Türkei als sozial-religiöse Bewegung unter besonderer Berücksichtigung der zwei Jahrzehnte 1970-1990, Frankfurt am Main 1995.
- Europäische Grundrechtezeitung:** Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR, Große Kammer), Straßburg, verurteilt Türkei im Fall des kurdischen PKK-Anführers Öcalan trotz Verzichts auf Militärriechter und Vollstreckung bzw. Abschaffung der Todesstrafe, 32. Jg. Heft 17-18, 27.09.2005 (http://www.eugrz.info/html/2005_17-18.html, Stand: 01.12.2010).
- Europäische Kommission:** 2003 Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/2003/rr_tk_final_de.pdf, Stand: 12.12.2010).
- Europäische Kommission:** 2004 Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, 06.10.2004 (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/2004/rr_tr_2004_de.pdf, Stand: 12.12.2010).
- Europäische Kommission:** Regelmässiger Bericht 1999 der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, 28. 09.1999 (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/1999/turkey_de.pdf, Stand: 26.10.2010).

Europäische Kommission: Regelmäßiger Bericht 2002 über die Fortschritte, Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, 9.10.2002 (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/2002/tu_de.pdf, Stand: 01.12.2010).

Europäische Kommission: Regelmässiger Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt 1998 (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/1998/turkey_de.pdf, Stand: 24.10.2010).

Europäische Kommission: Schlussfolgerungen zu Türkei 2009 (http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2009/conclusions_on_turkey_de.pdf, Stand: 01.12.2010).

Europäische Kommission: Türkei Fortschrittsbericht 2005, Brüssel, 09.11.2005 (http://ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/2005/package/sec_1426_final_progress_report_tr_de.pdf, Stand: 26.10.2010).

Europäische Kommission: Türkei Fortschrittsbericht 2006, 8.11.2006 (http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2006/Nov/tr_sec_1390_de.pdf, Stand: 01.12.2010).

Europäische Parlament: Aufbau der Demokratie im Bereich Außenbeziehungen, Amtsblatt der Europäischen Union, 22.10.2009 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:265E:0003:0008:DE:PDF>, Stand: 09.11.2010).

Europäische Rat: Beschluss des Rates vom 8. März 2001 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft für die Türkische Republik, Brüssel, 24.03.2001 (http://www.kooperation-international.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/redaktion/doc/EU-Beitritt_198.pdf&t=1292798891&hash=8b623a39882d407f14b0faa2ed653061, Stand: 27.10.2010).

Europäische Rat: Schlussfolgerung des Vorsitzes, Helsinki, 10.-11.12.1999 (http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00300r1.d9.htm, Stand: 21.10.2010).

Europäische Rat: Schlussfolgerung des Vorsitzes, Kopenhagen, 21.-22.06.1993 (http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72924.pdf, Stand: 09.11.2010).

Europäische Rat: Schlussfolgerung des Vorsitzes, Luxemburg, 12.-13.12.1997, (http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00400.D7.htm, Stand: 26.10.2010).

Europäische Union: Charta der Europäischen Union, 30.03.2010 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF>, Stand: 09.11.2010).

Europäisches Parlament: Entschliessungsantrag zu dem Fortschrittsbericht 2009 über die Türkei, 02.02.2010 (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+MOTION+B7-2010-0068+0+DOC+PDF+V0//DE>, Stand: 09.12.2010).

European Commission for democracy through law (Venice Commission): Opinion on the constitutional and legal provisions relevant to the prohibition of political parties in Turkey (<http://www.venice.coe.int/docs/2009/CDL-AD%282009%29006-e.pdf>, Stand: 12.12.2010).

European Commission: Turkey 2010 Progress Report, Brussels, 09.11.2010 (http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/tr_rapport_2010_en.pdf, Stand: 24.11.2010).

Feyizoglu, Turhan: Fırtınalı Yıllarda Ülkücü Hareket (dt.: Die Ülkücü-Bewegung in den Jahren des Durcheinanders), Istanbul 2003.

Frankfurter Allgemeine Online: Türkei. Prozess gegen „Ergenekon“-Verschwörer beginnt, 20.10.2010 (<http://www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc~E9863FCB962094E1D9EFF2E804B888A78~ATpl~Ecommon~Scontent.html>, Stand: 01.12.2010).

Frevel, Bernhard: Demokratie, Wiesbaden 2004.

Gökalp, Ziya: Türkçülüğün Esasları (dt.: Grundlagen des Turkismus), Istanbul 1976.

Goltz, Gabriel/Kramer, Heinz: Politischer Erdrutsch bei den Wahlen in der Türkei. Die lang erwartete Überraschung, in: SWP-Aktuell 48, November 2002 (http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/swpaktu_48_02_sicher.pdf, Stand: 12.12.2010).

Gürbey, Gülistan: Die türkische Kurdenpolitik im Kontext des EU-Beitrittsprozesses und der Kopenhagener Kriterien, in: Zeitschrift Südosteuropa Mitteilungen, 01/2004, München 2004, S. 44-57.

Huntington, Samuel P.: Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, Hamburg 2007.

Huntington, Samuel P.: The third wave. Democratization in the late twentieth century, Norman 1991.

Hürriyet Daily News: The story of Büyükanıt's statement, 01.08.2007 (<http://www.hurriyetdailynews.com/h.php?news=the-story-of-buyukanits-statement-2007-08-01>, Stand: 1.12.2010).

Internetpräsenz der GNV: Türk Medenî Kanunu (dt.: Türkisches Zivilgesetzbuch), Gesetz Nr. 4712, 22.11.2001 (<http://www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k4721.html>, Stand: 01.12.2010).

Internetpräsenz der GNV: Türkiye Cumhuriyeti Anayasası (dt. Die Verfassung der Republik Türkei), Stand: September 2010, Ankara 13.09.2010 (http://tbmm.gov.tr/anayasa/anayasa_2010.pdf, Stand: 26.11.2010).

Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Askeri Hakimler Kanunu (dt.: Gesetz über die Militär Richter), Gesetz Nr. 285, 26.10.1963 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/361.html>).

Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Imar Kanunu (dt.: Baugesetz), Gesetz Nr. 3194, 09.05.1985 (<http://mevzuat.adalet.gov.tr/html/711.html>, Stand: 28.11.2010).

Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Milletvekili Seçimi Kanunu (dt.: Gesetz über die Wahl der Abgeordneten), Gesetz Nr. 2839, 10.06.1983 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/618.html>, Stand: 24.11.2010).

Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Milli Güvenlik Kurulu ve Milli Güvenlik Kurulu Genel Sekreterliği Kanunu (dt. Gesetz über den Nationalen Sicherheitsrat und Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrats), Gesetz Nr. 2945, 09.11.1983 (<http://mevzuat.adalet.gov.tr/html/656.html>, Stand: 28.11.2010).

Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Milli Eğitim Bakanlığı Özel Kurslar Yönetmenliği (dt.: Verordnung über die privaten Kurse des Bildungsministeriums), 22.05.2005 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/23256.html>, Stand: 01.12.2010).

Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Nüfus kanunu (dt.: Volkszählungsgesetz), Gesetz Nr. 1587, 16.05.1972 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/486.html>, Stand: 01.12.2010).

Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayınları Hakkında Kanun (dt. Gesetz über die Gründungs- und Veröffentlichungsrechte von Rundfunk- und Fernsehanstalten), Gesetz Nr. 3984, 20.11.1994 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/20759.html>, Stand: 03.12.2010).

Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Soyadı Kanunu (dt.: Nachnamengesetz), Gesetz Nr. 2525, 21.06.1934 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/559.html>, Stand: 01.12.2010).

Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Vakıflar Kanunu (dt.: Stiftungsgesetz), Gesetz Nr. 2762, 13.06.1935 (<http://mevzuat.adalet.gov.tr/html/596.html>, Stand: 28.11.2010).

Internetpräsenz des Justizministerium der Republik Türkei: Yüksek Askerî Şûranın Kuruluş ve Görevleri Hakkında Kanun (dt.: Gesetz über die Gründung und Aufgaben des Hohen Militärates), Gesetz Nr. 1612, 17.07.1972 (<http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/494.html>, Stand: 24.11.2010).

Internetpräsenz des türkischen Verfassungsgerichts: The Constitution of the Republic of Turkey, 17.08.2001 (http://www.anayasa.gov.tr/images/loaded/pdf_dosyalari/THE_CONSTITUTION_OF_THE_REPUBLIC_OF_TURKEY.pdf, Stand: 11.12.2010).

Interview mit Mesut Yılmaz in Deutschlandradio (<http://www.dradio.de/dlr/sendungen/tacheles/0316549?archiv=1&page=2>).

Jacobs, Adam S.: Die Beziehungen der Türkei zur Europäischen Union und die Frage des türkischen EU-Beitritts, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 29-30/2000, S. 22-28.

- Jünemann, Annette:** Demokratie-Entwicklung-Sicherheit: Paradigmen einer europäischen Demokratisierungspolitik, in: Thiemeyer, Guido/Ullrich, Hartmut (Hrsg.): Europäische Perspektiven der Demokratie, Frankfurt am Main 2005.
- Kalnoky, Boris:** Verdacht auf Staatsstreich führt zu Verhaftung, in: Welt Online, 23.01.2009 (<http://www.welt.de/politik/article3079577/Die-tuerkische-Regierung-rechnet-mit-dem-Militaer-ab.html>, Stand: 11.12.2010).
- Karakas, Cemal:** Türkei: Islam und Laizismus zwischen Staats-, Politik- und Gesellschaftsinteressen, in: HSFK-Report 1/2007.
- Keskin, Hakki:** Die Türkei. Vom Osmanischen Reich zum Nationalstaat - Werdegang einer Unterentwicklung, Berlin 1978.
- Kramer, Heinz:** Demokratieverständnis und Demokratisierungsprozesse in der Türkei, in: Südosteuropa Mitteilungen, 44 (2004) 1, S. 30-43 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=1144, Stand: 08.11.2010).
- Kramer, Heinz:** Die Türkei auf dem Weg in die nach-kemalistische Republik, in: SWP-Aktuell 2007/A 48, September 2007 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=4318, Stand: 01.12.2010).
- Kramer, Heinz:** Die Türkei im EU-Beitrittsprozess: Mehr Krisen als Fortschritte, in: SWP-Diskussionspapier FG 2, 2007/07 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=4135&PHPSESSID=0521872dd221414eec358f9b9de81da9, Stand: 08.11.2010).
- Kramer, Heinz:** Die Türkei im Prozess der „Europäisierung“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 33-34/2004, S. 9-17 (<http://www.bpb.de/files/0QSGEC.pdf>, Stand: 08.11.2010).
- Kramer, Heinz:** Die Türkische Republik und Europa, in: Kramer, Heinz/Reinkowski, Maurus (Hrsg.): Die Türkei und Europa. Eine wechselhafte Beziehungsgeschichte, Stuttgart 2008, S. 103-175.
- Kramer, Heinz:** Türkische Turbulenzen: der andauernde Kulturkampf um die „richtige“ Republik, in: SWP-Studie S11, März 2009 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=5856, Stand: 08.11.2010).
- Kreiser, Klaus:** Das letzte Osmanische Jahrhundert (1826-1920), in: Kreiser, Klaus/Neumann, Christoph K. (Hrsg.): Kleine Geschichte der Türkei, Ditzingen 2003.
- Langenfeld, Christine:** Der Beitritt der Türkei zur Europäischen Union – ein türkisches oder primär ein europäisches Problem?. In: Rat für Migration: Politische Essays zu Migration und Integration 1/2008 (<http://www.rat-fuer-migration.de/PDF/Langenfeld-Beitritt-Tuerkei.pdf>, Stand: 08.11.2010).
- Lawrence, Martin:** The Treaty of Peace with Turkey Signed at Lausanne, July 24, 1923, in: The Treaty of Peace 1919-1923, Vol. II, Carnegie Endowment for International Peace, New York 1924 (http://wwi.lib.byu.edu/index.php/Treaty_of_Lausanne, Stand: 12.12.2010).

- Lawrence, Martin:** The Treaty of Sèvres, 1920, in: The Treaty of Peace 1919-1923, Vol. II, Carnegie Endowment for International Peace, New York 1924 (http://wwi.lib.byu.edu/index.php/Peace_Treaty_of_S%C3%A8vres, Stand: 12.12.2010).
- Lippert, Barbara:** Die Erweiterungspolitik der Europäischen Union, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 2009, S. 29-38 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=7307, Stand: 08.11.2010).
- Maurer, Andreas:** Alternativen denken! Die Mitgliedschaftspolitik der Europäischen Union vor dem Hintergrund der Beziehungen zur Türkei, in: SWP-Aktuell 2007/A 36, Juli 2007 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=4166, Stand: 08.11.2010).
- Meier, Michael/Berktaş, Aylin:** Die Verfassungsreform 2010, in: FES Türkei, Nr.: 17, Juli 2010 (<http://library.fes.de/pdf-files/bueros/tuerkei/07351-20100721.pdf>, Stand: 20.11.2010).
- Moulakis, Athanasios:** Demokratische Konzepte und Traditionen im Horizont des Mittelmeeres, in: Kaiser, André/Leidhold, Wolfgang (Hrsg.): Demokratie – Chancen und Herausforderungen im 21. Jahrhundert. Beiträge zur empirischen Demokratieforschung, Band I, Münster 2005, S. 117-134.
- Oehring, Otmar:** Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?, (http://www.missio-aachen.de/Images/MR%20T%C3%BCrkei%20deutsch%202.Auflage_tcm14-11236.pdf, Stand: 1.12.2010).
- Offe, Claus:** Reformbedarf und Reformoptionen der Demokratie, in: Offe, Claus (Hrsg.): Demokratisierung der Demokratie. Diagnosen und Reformvorschläge, Frankfurt/Main 2003, S. 9-23.
- Oran, Baskın:** Türkiye’de Azınlıklar: Kavramlar, Lozan, İç Mevzuat, İçtihat, Uygulama (dt.: Minderheiten in der Türkei: Begriffe, Lausanne, Gesetzbestimmungen, Rechtssprechung, Umsetzung), Istanbul 2004.
- Özbudun, Ergün:** Turkey’s election threshold and the European Court, in: Todays Zaman Online, 15.02.2007 (http://todayszaman.com/news-102945-turkeys-election-threshold-and-the-european-court-by-dr-ergun-ozbudun-*.html, Stand: 12.12.2010).
- Pabel, Katharina:** Parteiverbote auf dem europäischen Prüfstand, in: ZaöRV 63 (2003), S. 921-944 (http://www.zaoerv.de/63_2003/63_2003_4_a_921_944.pdf, Stand: 12.12.2010).
- Perthes, Volker:** Erdogan ist der Atatürk des 21. Jahrhunderts, in: Tages Anzeiger, 10 Februar 2010 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=6814, Stand: 01.12.2010).
- Rat der EU:** Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Brüssel, 28.05.2010 (<http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/st06655-re02.de08.doc>, Stand: 01.12.2010).

Rat der EU: Schlussfolgerung des Vorsitzes, Brüssel, 18.06.2004 (http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/de/ec/81043.pdf, Stand: 26.10.2010).

Reinkowski, Maurus: Das Osmanische Reich und Europa, in: Kramer, Heinz/Reinkowski, Maurus (Hrsg.): Die Türkei und Europa. Eine wechselhafte Beziehungsgeschichte, Stuttgart 2008, S. 11-102.

Riemer, Andrea K.: Die Türkei und die Europäische Union. Eine unendliche Geschichte? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B10-11/2003, S. 40-46 (<http://www.bpb.de/files/MX44PX.pdf>, Stand: 20.10.2010).

Rill, Bernd: Die Türken zwischen Europa und Asien. Von der Schlacht von Malazgirt bis zum Beitrittsantrag zur Europäischen Gemeinschaft, in: Politische Studien, September/Okttober (1999) 367, S. 52-69 (http://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/politische_studien_367.pdf, Stand: 20.10.2010).

Rill, Bernd: Kemal Atatürk. Mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Hamburg 1995.

RP Online: Verfassungsreferendum. Türken stimmen für mehr Demokratie, 12.09.2010 (http://www.rp-online.de/politik/ausland/Tuerken-stimmen-fuer-mehr-Demokratie_aid_905518.html, Stand: 08.11.2010).

Rumpf, Christian/Akartürk, Ekrem: Die rechtlichen Auswirkungen des Verbotsverfahrens der AK Partei in Anbetracht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs fuer Menschenrechte. Parteiverbot in der Türkei – Fall AKP (http://www.tuerkei-recht.de/Parteiverbot_AKP_dt.pdf, Stand: 12.12.2010).

Rumpf, Christian: Das türkische Verfassungssystem. Einführung mit vollständigem Verfassungstext, Darmstadt 1996.

Rumpf, Christian: Die Ehre im türkischen Strafrecht, 2003 (<http://www.tuerkei-recht.de/Ehre.pdf>, Stand: 03.12.2010).

Rumpf, Christian: Die türkische Verfassungsentwicklung auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft, in: Zippel, Wulfdiether (Hrsg.): Spezifika einer Südost-Erweiterung der EU, Baden-Baden 2003. S. 90-116.

Rumpf, Christian: Die Verfassung der Republik Türkei, Stand 06.06.2008 (<http://www.tuerkei-recht.de/Verfassung.pdf>, Stand: 22.10.2010).

Rumpf, Christian: Zum Verbot der Tugend-Partei (Fazilet Partisi) (<http://www.tuerkei-recht.de/Tugendpartei.PDF>, Stand: 12.12.2010).

Rürup, Bettina Luise: Länderanalyse Türkei: Der lange Weg in die Europäische Union, in: FES, Internationale Politikanalyse, September 2009 (<http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/06675.pdf>, Stand: 01.12.2010).

Sartori, Giovanni: Demokratie, Darmstadt 1997.

- Schmidt, Manfred G.:** Demokratietheorien. Eine Einführung, Wiesbaden 2008.
- Schmidt, Manfred G.:** Wörterbuch zur Politik, Stuttgart 1995.
- Schumpeter, Joseph A.:** Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern 1993.
- Şen, Faruk/Akkaya, Cigdem/ Özbek, Yasemin:** Länderbericht Türkei, Darmstadt 1998.
- Seufert, Günter/Kubaseck, Christopher:** Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur, München 2004.
- Seufert, Günter:** Eine halbe Revolution. Putschpläne in der Türkei, in: Zeit Online, 23.02.2010 (<http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-02/tuerkei-machtprobe?page=1>, Stand: 11.12.2010).
- Seufert, Günter:** Laizismus in der Türkei – Trennung von Staat und Religion, in: Turkey: towards post-nationalism?/Türkei – Emanzipation vom Nationalismus?, Konferenz in Basel, 14-16 Oktober 2004 (<http://www.hist.net/kieser/bs04/forum/seufert.html>, Stand: 11.12.2010).
- Seufert, Günter:** Mehr Demokratie oder Stärkung religiös-konservativer Kräfte?. Das Referendum zur Verfassungsänderung in der Türkei, in: SWP-Aktuell 75, November 2010 (http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2010A75_srt_ks.pdf, Stand: 11.12.2010).
- Seufert, Günter:** Mit dem Vorschlaghammer gegen die Regierung, in: Berliner Zeitung, 10.04.2010 (<http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2010/0410/politik/0062/index.html>, Stand: 12.12.2010).
- Seufert, Günter:** Staat und Islam in der Türkei, in: SWP-Studie S 29 August 2004 (http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=1518, Stand: 01.12.2010).
- Sezer, Esra:** Das türkische Militär und der EU-Beitritt der Türkei, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 43/2007, S. 27-32 (<http://www.bpb.de/files/7SG4Q0.pdf>, Stand: 03.12.2010).
- Söyler, Mehtap:** Der demokratische Reformprozess in der Türkei, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 39-40/2009, S. 3-8 (<http://www.bpb.de/files/GATMNY.pdf>, Stand: 25.11.2010).
- Spiegel Online:** Helsinki-Gipfel. Türkei nimmt EU-Offerte an, 11.12.1999 (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/a-56096.html>, Stand: 26.10.2010).
- Steinbach, Udo:** Die Türkei im 20. Jahrhundert. Schwieriger Partner Europas, Berlin 1996.
- Steinbach, Udo:** Die Türkei und die EU. Die Geschichte richtig lesen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 33-34/2004, S. 3-5 (<http://www.bpb.de/files/0QSGEC.pdf>, Stand: 23.10.2010).
- Steinbach, Udo:** Geschichte der Türkei, München 2000.

Steinbach, Udo: Türkei, in: Werner Weidenfeld (Hrsg.): Die Staatenwelt Europas, Bonn 2004, S. 382-391.

Strohmeier, Martin/Heckmann, Lale-Yalcin: Die Kurden. Politik, Geschichte, Kultur, München 2000.

TAZ Online: Griechisch-Türkische Annäherung. Gottesdienst im Sumela-Kloster, 15.08.2010 (<http://www.taz.de/1/leben/alltag/artikel/1/gottesdienst-im-sumela-kloster/>, Stand: 03.12.2010).

Thumann, Michael: Die Nation beleidigt, in: Zeit Online, 13.02.2008 (<http://www.zeit.de/2008/06/Pamuk>, Stand: 11.12.2010).

Tröndle, Dirk: Die türkische Parteiendemokratie. Diskussionen über Parteien, Wahlrecht und die politische Kultur, in: KAS-Auslandinformationen 6/07, S. 31-67 (http://www.kas.de/wf/doc/kas_14439-1522-1-30.pdf?080821145209, Stand: 24.11.2010).

Ulurasba, Ali/Tümer, Ateş: Fotoğraflarla Türk Demokrasi Tarihi (dt.: Die Geschichte der türkischen Demokratie mit Bilddokumente), Ankara 2004.

United Nations: Resolution 59/201 of the General Assembly (<http://www.undemocracy/A-RES-59-201.pdf>, Stand: 09.11.2010).

Verfassung der Türkischen Republik, 27. Mai 1961 (<http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei61.htm>, Stand: 12.12.2010)

Verfassungsgesetz der Republik Türkei, 20. April 1924 (<http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei24-index.htm>, Stand: 12.12.2010).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 25.03.1957 (<http://www.politische-union.de/egv/index.htm>, Stand: 24.10.2010).

Vorländer, Hans: Demokratie. Geschichte, Formen, Theorie, München 2003.

Waschkuhn, Arno: Demokratietheorien: politiktheoretische und ideengeschichtliche Grundzüge, Wien 1998.

Wedel, Heidi/Dinç, Rıza: „Die Rechtsformen im Rahmen der türkischen EU-Beitrittsbemühungen und die Kurdenfrage“, in: NAVEND-Zentrum für kurdischen Studien (Hrsg.): Kurden heute. Hintergründe, Analysen, Meinungen, Fakten, Nr. 1, März/April 1996, S. 4-18.

Wedel, Heidi: Die Kurdenfrage, der türkische Nationalismus und die Entdemokratisierung in der Türkischen Republik, in: Internationale Politik und Gesellschaft, Nr. 3/1995, S. 300-316.

Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang: Europa von A bis Z. Taschenbuch der europäischen Integration, Bonn 2004.

Weiffen, Brigitte: Entstehungsbedingungen von Demokratien. Interne und externe Einflüsse im Vergleich, Baden-Baden 2009.

Welt Online: Aussöhnung. Erstmals armenischer Gottesdienst in der Türkei, 19.09.2010 (<http://www.welt.de/politik/ausland/article9744104/Erstmals-armenischer-Gottesdienst-in-der-Tuerkei.html>, Stand: 03.12.2010).

Welt Online: Die Islamisierung des türkischen Militärs, 03.03.2010 (<http://www.welt.de/debatte/kolumnen/Brennpunkt-Nahost/article6633456/Die-Islamisierung-des-tuerkischen-Militaers.html>, Stand: 01.12.2010).

Yılmaz, Zekeriya: Anayasa, TCK – CMK, Infaz Kanunu – En son TCK ve CMK değişiklikleriyle (dt.: Verfassung, Türkisches Strafgesetz – Strafprozessordnung, Vollstreckungsgesetz – mit den aktuellsten Änderungen), Ankara 2007.

Zandonella, Bruno: Pocket Europa. EU-Begriffe und Länderdaten, Bonn 2005.

Zeit Online: Verfassungsänderung. In der Türkei gewinnt die Demokratie, 13.09.2010 (<http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-09/tuerkei-volksabstimmung>, Stand: 20.10.2010).

Selbstständigkeitserklärung

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die darin in Form von Verweisen und Zitaten angegebenen Quellen und Hilfsmittel herangezogen habe.

Mülheim a.d. Ruhr, den 22. Dezember 2010.

Ilker Sezgin